

Spaun



<36611248410015

Franz von Spaun's

politisches Testament.

Franz von Spaun's
politisches Testament.

Ein Beitrag
zur Geschichte der Prefsfreiheit im allgemeinen und in besonderer Hinsicht auf Bayern.

Mit
des verstorbenen Kustos Docen Vorbericht und Bemerkungen herausgegeben

von

Dr. Eisenmann.

> Lehre, Gesetz und Praxis verhalten sich zuweilen gegen einander wie Original, Copie und Carricatur.

Erlangen, 1831
bei Joh. Jac. Palm und Ernst Enke.

Das beste Mittel, das Ansehen der Gesetze zu sichern, besteht ohnstreitig darin, dafs sie selbst gut sind, und ohne persönliche Rücksichten geradedurch gehandhabt und angewendet werden. Anstatt also den Schriftsteller zu verfolgen, der die Inconsequenzen hervorzieht, wo er sie findet, die Ungerechtigkeiten, das Thörichte und Abgeschmackte ohne Schönung öffentlich darstellt, sollte man lieber diejenigen verantwortlich machen, welche die öffentliche Rüge durch Mifsbrauch der ihnen anvertrauten Autorität, durch Ignoranz oder Pflichtwidrigkeit eigentlich veranlassen.

Weber, von Injurien.



Der

hohen Kammer

der

Abgeordneten

bei der Ständeversammlung vom Jahre 1831

in tiefster Ehrfurcht gewidmet
vom Herausgeber.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

In einer Zeit, in der die Völker ihre Interessen dort den Kanonen der Machthaber gegenüber hinter Barricaden verfechten, hier in ehrfurchtsvoller Haltung dem geliebten Fürsten an's Herz legen, wo in der rascheren Fortbildung des Menschengeschlechts die Entwicklungs-Krisen bald mehr bald weniger unter Convulsionen auftreten, in einer solchen Zeit ist es eine ernste Aufgabe, ein Volk zu repräsentiren, welches, „des Rechtes, das mit ihm geboren“ sich wohl bewufst, auch seine Ansprüche auf das göttliche Erbtheil der Menschheit geltend zu machen sucht.

Es ist aber auch die unerläfsliche Pflicht für jeden Vaterlands-Freund, jene Männer, welchen das Volksvertrauen die Sicherung seiner geistigen und politischen Rechte übertragen hat, durch Veröffentlichung dessen was uns besonders Noth thut, durch die Stimme der öffentlichen Meinung zu unterstützen.

Freiheit der Meinungen, und unbeschränkte Mittheilung derselben sind aber ein so heiliges, so unverletzliches Recht der Menschheit, dafs es unbegreiflich ist, wie gegen

diesen geistigen Verkehr bis in's siebente Lustrum des 19. Jahrhunderts Institute bestehen durften, die man nur mit einer Quarantaine gegen die Pest vergleichen kann! Traurig genug, dafs jene Zeit, die es zuerst verstand, des Menschen Gedanken zu vertausendfältigen, auch den sechsten Alexander zeugte.

Die Menschheit weifs es zu erkennen, dafs sie nicht allein vom Brode lebt, sie fühlt das geistige Bedürfnifs, dessen Befriedigung zu erreichen sie jetzt mehr als je ihre Kräfte aufbiethet.

Ich will mich nicht darauf einlassen, einer hohen Kammer das zu wiederholen, was schon hundertfältig zur Vertheidigung der vollkommenen Prefsfreiheit gesagt, und erst neuerdings wieder von Professor Welker in einer gediegenen Schrift dem Bundestage vorgelegt wurde; aber was zwei biedere Männer, der Märtyrer der bayerischen Prefsfreiheit Franz von Spaun, und sein treuer Freund Kustos Docen, ihren Mitbürgern als Erbtheil, sich selbst aber als Denkmal ihres Geistes und ihrer hochherzigen Gesinnungen hinterliefsen, das erlaube ich mir mit jenen Umänderungen, welche Zeitumstände und die eigenthümliche Schreibart des Kustos Docen vorzunehmen gebothen, der hohen Kammer ehrfurchtsvoll zu unterlegen.

Würzburg, am 9. Februar 1831.

Der Herausgeber.

Vorbericht
des Kustos Docen.

Es war am 26. May 1818 Vormittags 11 Uhr als der Hr. von Spaun, mein langjähriger vertrauter Freund, in gewohnter freundlich-lächelnder Gutmüthigkeit in mein Stübchen trat, und mir das noch ganz feuchte constitutionelle Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels dazu mit den triumphirenden Worten darbot: „das wird der Schlange den Kopf zertreten." In seiner freudigen Aufwallung hatte er kaum die Gedult, mich das neue Werk durchsehen zu lassen, sondern sah mich immer fragend an, in Erwartung meines gleichfallsigen Jubels. Als ich ihm aber endlich, mit etwas bedenklicher Miene vielleicht, erwiederte: „ich könnte darin eben nicht viel Neues finden, und „wundere mich über seinen Enthusiasmus um so „mehr, als er doch das Prefsgesetz vom Jahre 1803 „durch manchfaltige Erfahrungen so genau kennen „gelernt habe, dafs ihm eine Vergleichung beider „Gesetze unmöglich schwer fallen könne."

Wir sprachen nun, nach constitutioneller Form, manches für, wider und über die Sache, und ich meinte: „der Erfolg, die Probe, wäre doch vor allem noch erst abzuwarten."

Spaun schalt mich, kopfschüttelnd, und fest auf das Papier hindeutend, einen Kleingläubigen.

Ich mogte ihn nicht auf das Schicksal der meisten seiner Schriften unter der Herrschaft des Gesetzes vom Jahre 1803 hinweisen, sondern verwiefs ihn, schonend, aus meinen eigenen traurigen Erfah-

rungen, auf die Gefahren der literarischen Freimüthigkeit, welche von den polizeilichen Contumaz-Anstalten selbst da oft geargwöhnt würden, wo sie in der That so wenig vorhanden wären, als das gelbe Fieber bei Aufstellung eines Cordons zwischen Frankreich und Spanien. Ja diese Gefahren wären selbst dann noch nicht beseitigt, wenn die erwähnte Freiheit der Presse nicht blos geduldet, sondern sogar gehegt und gepflegt zu seyn scheine, ja selbst wenn sie zu gewissen Zeiten und unter gewissen Umständen förmlich provocirt werde von der autorité supérieure. — „Erinnern Sie sich etwa nicht mehr, was ich dafür schon zu erdulten gehabt habe, daſs ich einst Mitarbeiter am rheinischen Merkur war! und wie manche bittere Pille muſs ich deswegen, troz meiner inzwischen gänzlich umgefärbten sämmtlichen Glaubens-Bekenntnisse und edirten Krebsbücher, von Zeit zu Zeit immer noch verschlucken!“ —

Mit diesem Dämpfer seiner emphatischen Hochgefühle verlieſs mich mein Freund, nicht ganz ohne Verlegenheit und Miſsstimmung. Leider verfiengen aber weder Lehren noch Erfahrungen und Beispiele an den philantropischen Schwärmer.

Er schrieb fort, und zwar nicht gerade freier als vorher; — — aber die ganzen Auflagen wanderten meistens wieder den gewohnten Weg. Sein Vertrauen in das constitutionelle Preſsfreiheits-Edict wurde dadurch sehr erschüttert, und er klagte daher bei den bald darauf versammelten Ständen des Reichs gegen die Ministerien über Confiscation seiner Schriften, mit dem Antrag auf zweckmäſsigere Bestimmung des Edicts. Diese Vorstellung ist in der 14. Sitzung der Deputirten-Kammer unter dem Einlauf vorgetragen, gelangte vom 6. zum 5. und von diesem zum 3. von da wieder zum 5. Ausschuſs. Bei diesen Märschen und Contremärschen verblieb es aber auch, und es findet sich in den gedruckten Verhandlungen keine weitere Spur hievon. S. Verhandl. v. 1819.

B. 1. S. 430. B. 2. S. 371. Aus Verdrufs über seine vereitelten Hoffnungen auf den Schutz der National-Repräsentation vertilgte Spaun das Concept seiner Vorstellung, die — wenn einst der Gegenstand wieder zur Sprache kommt, aus dem Stände-Archiv hervorgeholt zu werden verdient.

Kurz nachdem er seine polizeiliche Arreststrafe wegen angeschuldigter Verletzung der Censur-Gesetze durch seine Schrift über Gutsherrliche oder Eigengerichtsbarkeit erstanden hatte, besuchte er mich, und äufserte verschiedene Bedenklichkeiten über die Anwendung und den Vollzug des constitutionellen Edicts über die vollkommene Freiheit der Presse, bezüglich auf das nur eben erst gegen ihn beobachtete Verfahren der Polizei. Er zirpte lange fort, wie eine mifsmuthige Grille, bis er merkte, dafs ich, in Niebelungen vertieft, wenig von seinem Protest aufnahm. Er setzte sich nun an meinen Filial-Schreibtisch, und brachte etwas zu Papier. Wir merkten beide wenig auf einander. Nach einiger Zeit versiegelte er ein Packet und gab es mir ohne ein Wort zu sprechen. Ich las die Aufschrift:

„Hierin ist mein politisches Testament,
„das der Hr. Docen bis nach meinen Tod auf-
„zubewahren, und dann nach Belieben bekannt
„machen kann.“ — —

Dies kam mir unverhofft. Ich vergafs die so eben noch tüchtig gehandhabte Chriemhilde und deren beklagenswerthe Genossen, und schlofs meinen alten zerbrechlichen Freund sanft in die Arme, um ihm meine Rührung, die dem siebenzigjährigen Manne sehr nahe zu gehen schien, zu verbergen. Er verhielt sich ruhig, und dultete willig diese kurze persönliche Haft, bis ich die Merkmale meines regen Gefühls zerdrückt hatte.

Ich nahm das Päckchen, verschlofs es, mit einer stummen Bewegung die Erfüllung seines Wil-

lens verheifsend. Es war in der Folge keine Rede mehr davon zwischen uns.

Der Seelige, lange durch gleiche Grundsätze innig mit mir verbunden, war einer von den sonderbaren und seltenen Kauzen, die sich zum Sprach-Organ von Tausenden gegen Zehn hergeben, und sich für die Tausende von den Zehn dafür das Fell gerben lassen. Er dachte bei seinen Kämpfen mit den Drachen und Riesen wenig an dereinstige politische Kanonisation für sein diesfälliges Martyrthum. Er schrieb instinctmäfsig, und — wie er auch meistens sprach — nach Art alter Leute, ein wenig rechthaberisch und nicht immer so ganz delikat von der Sache, denn mit den Personen, nämlich mit den Menschen von der Sache getrennt, meinte er es immer gut. Für wen hätte er sich denn sonst aufgeopfert in seinem uninteressirten Eifer, als für die Menschen. Er war wirklich ein herzlich-gutes — und im 70. Jahre noch ein kindlich-einfaches Gemüth; harmlos und ruhig, bis auf einen gewissen Punct, den diejenigen, welche ihn nicht näher würdigen konnten oder wollten, eine maliziöse fixe Idee nannten.

Gemeine nennen an höhern Naturen den prometheischen Funken öfters eine Art Narrheit.

Gegen die Schwächen seiner Mitchristen war Spaun verträglich und apostolisch-nachsichtig. Glaubte er aber Ungerechtigkeiten, Gesetzwidrigkeiten, Bedrükkungen, Anmafsungen bei Leuten vom haut pouvoir discrétionnaire, bei Phantasten, Schwärmern, falschen Propheten, Pharisäern und Schriftgelehrten, politischen Hexenmeistern und dergl. ausgewittert zu haben, so kam er in Harnisch, trat sofort in die Schranken — der Publicität —, bewaffnet mit dem Rüstzeug des Gesetzes, mit offenem Visir, nie anonym, legte seine Lanze ein, und führte, — ohne Ansehn der Person, auf seinen Feind, die Sache,

so gewaltige Streiche, als es seinem Eifer nur möglich war.

Seine Gegner hielten ihn aber nicht für ebenbürtig und würdig, ordentlichen redlichen Kampf mit ihm zu bestehen. Sie liefsen ihm durch die Kampfwärtel die Waffen abnehmen, und ihn einmal gar einstecken, um ihm zu beweisen, dafs er Unrecht habe, ohne freilich durch dieses absolutistische Mittel den alten Kämpen zur Ueberzeugung von der Rechtmässigkeit ihrer Prätensionen zu bringen. —

Die von dem Regulator der Gesetzlichkeit nicht strenge genug bewachte Polizei-Verwaltung wiegt sich bald so behaglich in ihrer Hoheit, dafs sie, bei dem natürlichen Hang der Menschen zur Erweiterung ihrer willkührlichen Gewalt, nur allzugeneigt ist, aus der ihr ausschliefslich angewiesenen Sphäre der Verhütung der Uebel, welche die Gesellschaft bedrohen, herauszuschreiten, und sich aus dem Gebiet des über ihr stehenden Richters, das nur diesem zustehende Recht der Bestrafung anzumassen. Ist nun die Polizei-Verwaltung in ihren verschiedenen Instanzen oder Gliederungen von unten nach oben von diesem Wahn, von diesem Bestreben ergriffen, und findet man in den Gerichten, nach deren objectiven Organismus, weder Controle noch Opposition von Amtswegen, und wohl vielleicht gar, statt eifersüchtiger Bewachung ihrer Befugnifse, bequeme und gefällige Nachgiebigkeit, so geht die bürgerliche Freiheit in der polizeilichen Willkühr und in der Verdrehung der besten Gesetze unter. Denn die öffentliche Meinung hat kein Organ mehr, wodurch sie der höchsten Staats-Gewalt die polizeilichen Uebergriffe denunciren könnte. Dann besteht die Freiheit der Presse nur noch dem Namen nach, oder auf dem Papier. Der That nach ist sie vernichtet, und zwar durch lauter Verhütungs-Maafsregeln, die ungleich zerstörender sind, als die strengste Censur, weil sie von denjenigen selbst aus-

geübt werden, deren Anmassungen eben durch die Prefsfreiheit an das Licht gezogen, und gerade dadurch beseitigt werden sollen, auch wohl bald ganz verschwinden würden.

Findet sich alle Jahrzehent einmal ein Mann, der, kühn, unerschrocken und verständig solcher Willkühr entgegen tritt, und das Palladium der staatsbürgerlichen Rechte, der Rechte des Throns, in Summa die Verfassung geachtet sehen will, so wird er sofort als unnützer Scribler, als bösartiger Libellist, muthwilliger Querulant s. a. verschrieen. Und während seine Mitbürger ihm Beifall zurufen, während selbst die Gerichte, wenn sie einmal gegen ihn zu verfahren von der Polizei veranlafst werden, ihn nicht für strafbar erkennen, — werden seine freimüthigen Bekenntnisse, seine von der allgemeinsten Notorietät bestätigten Erklärungen unterdrückt. So wie aber die Willkühr im Mifsbrauch der Gewalt sich zulezt überstürzt, so erreichen die Abnormitäten früh oder spät ihren Kulminationspunct, und führen dann selbst wieder die Gesetzlichkeit herbei. Wollen wir die Beispiele in Frankreich suchen. —

So wollte man denn auch die Spaunischen öffentlichen schriftlichen Aeufserungen, oder, wie man sie zu nennen für besser fand „Angriffe" nicht dulten, und die Polizei, oder die Censur a posteriori, glaubte immer, Spaun schlage auf den Sack, meine aber eigentlich sie oder die Ihrigen. Da sie nun mit einem Theil der niedern Jurisdiction in geistigen Dingen belehnt war, so übte sie flugs auch das jus necis über die meisten dergleichen Geistes-Kinder mit einer Strenge, die es dem bekannten englischen Bücherwurm und literarischen Schweishund Hrn. Dibdin ganz unmöglich machte, etwas solches spaunisches aufzutreiben, ob er es gleich mit Gold aufzuwiegen sich erbot. —

Wenige Schriftsteller werden so sehr das Mifsgeschick ihrer Werke zu beklagen haben, als derje-

nige, aus dessen Feder hier die letzten Mittheilungen fliefsen. Die meisten Autoren beschweren sich über unerlaubte Vervielfältigung ihrer Schriften vermittelst des Nachdrucks. Er mufste die entgegengesetzte Klage anstellen, über Verminderung seiner Produkte vermittelst der Konfiskation.

So kurz nun fast alle solche Geisteserzeugnisse Spauns unmittelbar nach der Geburt gewaltsamen Todes verblichen, so konnte er es doch schon bei der nächsten Zeugung nicht begreifen, dafs er den Todeskeim immer selbst wieder in die Frucht lege, so viele Mühe ich mir auch gab, ihm darüber endlich die Augen zu öffnen. Ich bat ihn, mir seine Manuscripte zu bringen, um sie vorsorglich durch einen censorischen Filzhut, den ich einst aus dem Inventarium eines eingegangenen Marionetten-Theaters erstanden hatte, laufen zu lassen. Er that es einmal versuchsweise, und mit offener Hand, d. h. mit Vorbehalt seines Anspruchs auf den Rückstand im Hut. Aber — aufrichtig gestanden, es gieng nichts durch als laues Wasser: Saft und Kraft blieben im Filz zurück. Wir standen also davon ab, und mein Freund gieng wieder seinen Weg. So oft er aber auch auf die Finger geklopft worden war, so verplüfft war er immer wieder bei einem neuen Schlag. Sein Glaube an das ganz abgenutzte*) Prefsgesetz war stets felsenfest. War er einmal wieder polizeilich aufgerüttelt worden, so citirte er die guten Geister, als seine Gewährsmänner, herauf. Da zogen vorüber: Hutten und Erasmus, Febronius und Hipolitus a Lapide, Moser und Möser, Bibra und Weckherlin, Schlötzer und — Genz, Sonnenfels und Ancillon, S-- Z--, und ich weifs

*) Nämlich sein Exemplar, das er Tag und Nacht, wie ein Amulet, bei sich trug, als wolle er sich damit gleichsam gegen unreine, böse Prefs- und Censur-Geister schützen.

selbst nicht mehr wer sonst noch. Er forderte mich auf, wie Hiob seine Freunde, ihm Böses zu zeihen. Er könne gar nicht begreifen, meinte er, warum man denn gerade ihm so auf der Haube sei, während andere, die doch oft wirklich verwegen zu schreiben schienen, zum Exempel die Herren v. Lang und Wellmer, so ungerupft durchkämen. — Was würde denn wohl mir widerfahren, und würde ich nicht directe nach der Festung spedirt worden sein, fragte er mich, bald nach der Erscheinung des Birmannischen Strafgesetzbuchs, hätte ich eine nur zum zehnten Theil so sarkastische Parodie der Verwaltung wie Hr. W. eine der Criminal-Gesetzgebung geschrieben, oder eine solche sprechende Karrikatur der Amts-Visitation eines General-Comissärs, wie ebenderselbe eine der ministeriellen Justiz-Visitation gezeichnet? Hört man denn aber, daſs sich gegen dieses mit dem beissendsten Witz und der schneidendsten Ironie von einem Beamten über den wichtigsten Theil der Gesetzgebung, und in Gegenständen, die nur durch seine Amts-Verhältnisse zu seiner Kenntniſs gekommen sein konnten, verfaſste treffliche Werk und gegen dessen ungenannten aber allgemein bekannten und geachteten Verfasser auch nur ein Finger gerührt hätte? — Aber wer die Gesetze kennt, ehrt auch die Menschheit, die öffentliche Meinung, und die Freiheit in ihrer weitesten Ausdehnung. Er weiſs üble Launen klug zu beherrschen, und lacht wohl selber über die Sprünge des Satyrs, statt durch plumpes Dreinschlagen Schwäche zu verrathen, sich für getroffen zu erklären, dem Spott das Siegel der Wahrheit aufzudrücken, und den öffentlichen Unwillen über solchen die allgemeine Lustigkeit störenden Spektakel zu erregen. — Dieses geistreiche Produkt, ohne Gleichen in seiner Art, wurde mit dem lebhaftesten Beifall aufgenommen, nicht nur in Bayern, sondern in ganz Deutschland, und selbst in dem

witzigen Frankreich wird es citirt, und als ein schlagender Beweis der in Bayern herrschenden Prefsfreiheit angeführt, womit es denn auch bei allen die Verwaltung nicht, sondern die gerichtliche Sparte ausschliefslich betreffenden Werken, wie das erwähnte, seine Richtigkeit hat.

Alte Leute sind schwer zu belehren. Das sah ich an Spaun, und er an — Andern.

„Alle Achtung, erwiederte ich ihm, vor ihren „klassischen Politikern, und liberalen Heroen: aber „wann und wo haben sie gelebt, und hatten sie „etwa keine Anfechtungen zu bestehen? Zwischen „Buchstaben und Geist eines Gesetzes, und zwischen „beiden und dem Vollzug, der Anwendung, Auslegung, Deutung ist ein gröfserer Unterschied, als „Sie glauben. Wenn zwei ein und dasselbe thun, „ist's doch lange nicht einerlei.“ Dies lezte juristische Axiom schien meinem mathematischen Freund unverständlich.

Der Mann war nun einmal nicht zu bekehren, aus dem ganz einfachen Grunde, weil er nie zu überzeugen war, sich verfehlt zu haben. Man mufs es der Polizei zum Ruhm nachsagen, dafs sie kein Mittel unversucht liefs, ihn auf den rechten Weg, nämlich zum Stillschweigen zu bringen. Trieb sie denn ihre wahrhaft väterliche Fürsorge nicht so unerhört weit, dafs sie ihn auf ein vor dem Abdruck zur Censur ohne gesetzliche Verbindlichkeit vorgelegtes und von ihr zurückbehaltenes Manuscript über die philosophischen Discussionen Sch. mit Jac. mit dem Verlust seiner Pension bedrohte, wenn er sich künftig wieder in gelehrte Streitigkeiten, von welcher Art sie immer sein möchten, einmischen würde! — Ob ähnliche Intimationen im 18. u. 19. Jahrhundert, und in einem civilisirten Lande, unter bestehenden Gesetzen und gesetzlicher Prefs-

freiheit je statt gefunden, mag dahin gestellt bleiben *). Aber hier geschah es wirklich, und zwar im Jahre Christi 1812 und unmittelbar von demselben Staats-Manne, aus dessen Feder ohne Zweifel das zur Zeit noch unübertroffene Prefsfreiheits-Gesetz vom Jahre 1803 geflossen war, und damals noch in unangefochtener Gültigkeit florirte **)

Bey Spaun waren aber auch selbst solche handgreifliche Erinnerungen verlohren. Er hatte eine

*) Das kaiserl. Commissions-Decret vom 14. Aug. 1715 befiehlt, den Schriftgelehrten einsagen zu lassen, sich in geist- und weltlichen Dingen eigensinniger Hitzigkeiten, dann unbescheidener zwischen Christen unnöthiger Eiferungen zu entschlagen. —
Das heist doch noch human gesprochen. Hundert Jahre später sprach man aus einem andern Tone. —

**) „Es ist so wie einerseits die ungeheuerste Anmafsung „und Vermessenheit, dem Geiste der Menschen Rich„tung und Maas seines Fluges vorzuschreiben, die Theil„nahme an den Schätzen menschlicher Erkenntnifs und das „Reich der Geschichte, das unveräufserte und unveräufser„liche Gemeingut aller Menschen, beliebig gewähren oder „vorenthalten, ein besonderes und meist unlauteres Re„gierungs-Interesse dem Heiligsten der Menschheit entge„gensetzen, und vom Ermessen oder dem Machtspruch eini„ger Einzelnen das Fortschreiten der Wissenschaft und „den allgemeinen Entwicklungsgang der Nationen, ja des „ganzen Geschlechts abhängig machen zu wollen; so „anderseits die erbärmlichste Kleinmüthigkeit im „(angeblichen) Besitz der Wahrheit und des Rechts, und „umgeben mit allen Donnern wie mit allem Glanz der welt„lichen und geistlichen Macht, vor einigen Irrthümern „zu erzittern, die etwa unter dem Panier der Freiheit „möchten ausgestreut werden, und welche, wenn es wirk„lich Irrthümer sind, die siegende Kraft der Wahrheit, wo„fern ihr nur die freie Rede vergönnt ist, sonder Mühe ver„scheuchen wird.“ Konstitutionelles Staats-Recht B. III. S. 238.

solche eiserne Beharrlichkeit in seinen einmal angenommenen Grundsätzen und Ansichten, einen solchen unwiderstehlichen Reiz, Unbilden, Versündigungen an der Menschheit, oder was er wenigstens dafür hielt, öffentlich zu rügen, dafs er sich scherzweise oft das Prädikat eines allgemeinen Armen-Advocaten, eines tribunus plebis beilegte. Die Vollmacht zu dieser öffentlichen Anwaltschaft, meinte er, sei in sein Herz, wie in das jedes wahren Menschenfreundes geschrieben, und werde von den Mandanten nie bestritten. Nur möchten sich manche diesem uneinträglichen und ziemlich lästigen Beruf, trotz ihrer übrigens guten und überhaupt nicht so seltenen Qualification, aus eben nicht sehr rühmlichen Gründen, nicht immer gerne hingeben. Wenn aber gleich seine eigenen, dann Zaupser's und mancher Andern dabei erschnappten schmalen Deserviten von dieser Popular-Patrocinanz mehr abschreckten, als dazu einlüden, so fehle es gottlob doch noch nicht ganz an Bewerbern um diese heikliche Praxis etc.

Konnte man den Mann dafür tadeln? Höchstens bedauern: zwei haben ihn sogar im Stillen beneidet! — blos weil sie ihren Eifer nicht so hoch steigern konnten.

Verlautbarte er wieder einmal etwas, so streckte Jeder die Hand darnach aus, als stünde der obrigkeitliche Beschlagnehmer schon unter der Thüre, der dann auch nicht immer lange auf sich warten liefs. Nur einmal verschlief dieser Wächter doch, und nahm statt der seit einem halben Jahre vergriffenen ersten — die zweite Auflage zu sich.

Unbemerkt mag hier eine kleine Kriegslist nicht bleiben, die man dem schlichten Manne gar nicht hätte zutrauen sollen, und welche unser unverdrossener Literator jenen Gastwirthen abgeborgt zu haben scheint, welche die Reste des mittägigen Bratens Abends als Fricassée ihren Gästen nochmals darbieten. Ohngefähr in dieser Art pflegte Spaun zuweilen die

angefochtenen Stellen einer seiner confiscirten Schriften der nächsten, wenn schon auch etwas anders zubereitet, wieder einzuweben. — Viel nützte es ihm freilich nicht. Denn wie dort die Gäste den Braten riechen, so rochen ihn auch hier bald genug die hitzigen Prefshüter, konnten ihn auch diesen literarischen Schmugglerkniff, der sie ganz zur Verzweiflung brachte, am wenigsten von allen seinen Sünden verzeihen. — War er ihnen ja schon deswegen erzverhafst, dafs nur Er allein sie immer in Schweifs und Athem setzte, während sie doch sonst von keiner Seite in der behaglichen Ruhe, worauf jedes öffentliche Amt Anspruch giebt, gestört wurden.

Da er seine Absichten immer für gut und löblich hielt, böser Vorsatz, dieses gesetzliche Haupt-Criterium eines Verbrechens oder Vergehens, von den Gerichten in den Handlungen oder Schriften Spauns nicht aufgefunden wurde, folglich auch nicht als vorhanden angenommen werden konnte, und er nicht einmal schnöden Ehrensoldes willen schrieb, (— die Druckkosten seiner confiscirten Schriften fielen in sein Beutelchen, und eine einstmalige Entschädigungs-Bitte blieb ohne Erhörung) —, so hielt er sich unter seinem ewigen Schiboleth, dem 8. §. des IV. Tit. der Verfassung-Urkunde*) stets für sicher vor Gericht. — Aber Spaun wurde immer von der heiligen Hermandad abkapitelt. —

Wie oft stellte ich ihm nicht unsern verehrten Hrn. Central-Rath und Stände-Archivar v. Lipovsky, einmal so gar den Hrn. Hofrath und Professor Harl zu Erlangen zum Muster vor, fragend: warum

*) „Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner „Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. Niemand „darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den „durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.“ Goldene Worte!

denn diese ehrenwerthen Männer und fruchtbaren Schriftsteller noch über keine ihrer zahllosen Schriften, vom Ysop bis zur Zeder, je von Amtswegen zu Rede gestellt, geschweige eingesperrt, vielmehr letzterer sogar mit Medaillen von allerlei Gepräge beehrt worden, um das incompetente Recensenten-Tribunal aber beide sich mit Grunde nicht bekümmerten?

Spaun zuckte die Achseln, und meinte dergleichen könne er freilich nicht produciren.

Eben so vergeblich war für ihn meine Erklärung eines in meiner Sammlung sich befindenden Gilray-schen Karikatur-Blatts, wo die Mitglieder des Unterhauses die ihnen von Pitt präsentirten Kuchen verspeisen: die Versinnlichung eines englischen Sprüchworts, andeutend, die Zurücknahme früher deklarirter Grundsätze; wovon auch brillante deutsche Beispiele bekannt seien. — Sein unermüdliches Stekkenpferd war die W a h r h e i t. Ich remonstrirte ihm öfters, er möge doch wohl die r e c h t e Wahrheit nicht haben, die sich fast eher auf der Seite der Prätur zu befinden scheine. Uebrigens werde er nun doch bald aus Erfahrung klug geworden seyn, und sei alt genug, um zu wissen, dafs man den Wahrsagern von jeher den Fidelbogen um den Kopf, oder nach Umständen letztern selbst abgeschlagen habe, z. B. Johanni Baptistä. Wahrsager würden nicht blos polizeilich verfolgt, sondern seien schon im alten Testament ausser mit dem Zorn Gottes, auch noch mit allerlei körperlichen Strafen angesehen worden. Zwar habe das ehr- und preiswürdige Mittelalter in den Astrologen und Narren an den Höfen ein Wahrsager-Surrogat in Brod und Ehren gehalten: Bis jetzt seien aber d i e s e Chargen noch nicht wieder erstanden; wohl hätten Andere diese Functionen usurpirt, welche zwar meist Unwahrheiten sagten, aber so süfs- und lieblich-klingende, dafs die Gefeierten unter diesem Sirenen-Geleier in tiefen magnetischen Schlaf verfielen. Käme nun ein solcher tölpel-

hafter Schreier wie er, Spaun, und störte die Wirkung des Opiats jener beliebten Sänger, so werde er, wie billig, unsanft zur Thüre hinausgebracht, und von Polizeirechtswegen ihm das Maul verboten, wobei er immer noch für diese glimpfliche Behandlung ehrerbietigst zu danken habe, und froh sein dürfe, dafs nicht mehr ein Carpzov zu Gericht sitze, und ihm seine böse Zunge oder Schmäh-Faust, nach ältern Gesetzen, an das noch einzige hiesige (Sendliger) Stadtthor nageln lasse, ihm zur wohlverdienten Strafe, und Andern zum abschreckenden Exempel. —

Wenn nur diese und hundert ähnliche ernstliche und freundliche Zurechtweisungen an dem Starrkopf verfangen hätten! Aber statt auf diese wohlgemeinte Demonstrationen einzugehen, verwiefs er mich immer ganz kahl auf sein, mir und andern freilich oft genug abgelegtes, Glaubens-Bekenntnifs über Wahrheit, das ich, überrascht, ohnlängst ganz und beinahe wörtlich im 8. Theile der Bibliothek der neuesten Weltkunde abgedruckt fand. Da nun diese Zeitschrift noch nicht überall verboten, noch bereits verschollen und in allen Lese-Vereinen anzutreffen ist, so will ich, um mich keines Plagiats oder, in den Augen mancher, nicht einer Ketzerei schuldig zu machen, dem Leser die eigene Einsicht und Würdigung dieses Documents überlassen.

Als ihn endlich verschlagene Censur-Recriminationen auf's letzte Krankenlager warfen, und sie ihm mit der Gallen-Abundanz auch sein bischen Blut abzapften, wurde er freilich stiller. Ich wich nicht mehr von ihm. Der entfesselte Phantasus delirirte nun oft allerlei aus ihm heraus, wovon ich im Drang der Ergiefsungen wenig niederprotocolliren konnte. Kaum glaubte ich die Spur solcher fragmentarischer Andeutungen aufgefunden zu haben, so war er schon wieder auf einer andern Fährte. So sagte er, fast prophetisch, wie Sterbende manchmal thun sollen,

„ich bin die letzte Hexe, die sie anno 1749 in Würz-„burg verbrannt haben“ womit er vielleicht auf die beschnittenen Flügel seines literarischen Genius zielte. Ein andermal ersuchte er mich, in dem Leipziger Meſs-Index nachzusehen, wieviel unter den von 1825 bis 1827 erschienenen 17,280 Büchern von bayerischen Schriftstellern herrührten, und ob seine eigenen Schriften darin aufgenommen wären? Ich beruhigte den im Fieber liegenden durch sehr befriedigende Erklärungen, und man wird diesen frommen Betrug verzeihlich finden.

Einmal schien er mich gar, Gott hat es ihm gewiſs verziehen, mit einem Geistlichen zu verwechseln; denn er verfiel in den Ton eines Bekenntnisses, ob es gleich fast mehr wie Rechtfertigung klang.

Sein steter Refrain war auch dabei: „ich habe „kein positives Gesetz übertreten; aber die Verfas-„sungs-Urkunde konnte mich nicht gegen Willkühr „schützen. Nicht die Richter haben mich bestraft „— — — — — — — — — — — —*)
„Man hat mich Dürftigen meines kleinen Eigenthums „beraubt, mich geschmäht, mich alten siebenzigjäh-„rigen Mann eingethürmt, weil ich Miſsbräuche öffent-„lich rügte, das daraus entstandene Unheil laut zur „Sprache brachte, das Staats-Oberhaupt auf die ge-„setzwidrigen Anmassungen der Bevorrechteten auf-„merksam machte, und bei diesem Allen nicht mehr „und nicht weniger sagte, als was Jedermann weis, „und was andere, unangefochten, auch schon gesagt „haben. Ich appellire an die Mainzer Commission, „deren Concipist ich ja bin,“ u. dergl.

*) Ich lasse hier eine Stelle weg, um dem Vorwurf zu entgehen, als brächte ich tolles Gefasel eines Fieberkranken vor. Im wesentlichen ist das, was Spaun hier im Paroxismus sprach, in seinem Testament zu lesen, das er gewiſs bei vollem Verstand und in der geziemenden Sprache niederschrieb.

Es that mir in der Seele weh, den bescheidenen und besonnenen Mann solch verwirrtes Zeug reden zu hören im Fiebertraum.

Er wollte noch weiter reden, aber die Anstrengung hatte ihn so sehr ermattet, dafs ihm die Stimme versagte, obschon sein Geist noch fibrirte, wie in schwülen Sommernächten leuchtende Blitze um den Saum des Horizonts zucken. Es war das letzte Aufflackern der dem Verlöschen nahen Flamme, das letzte schwache Festhalten am Irdischen, wovon der arme Sterbliche sich so ungern losreist, als er, schon mit halbgebrochenen Augen, in Pausen, noch etwas von seinem Arrest, von Galiläi, von Anitus und Melitus, von Versöhnung, Verzeihung flüsterte, wovon ich, wegen des unterbrochenen Zusammenhangs, hier nichts näheres erwähnen kann. — Bald war er nicht mehr, und das Herz, das so lange für Recht und Wahrheit geschlagen, so viel dafür geduldet hatte, stand still.

Er hat nun die Ruhe gefunden, auf die er aus höhern, reinen, Zwecken hienieden verzichtet zu haben schien, weil sein unbesiegbarer Widerwille gegen Bedrückung und Willkühr ihn keine Rast liefs; und das Alter, das sonst die Waffen gegen diese Unbillen gewöhnlich der rüstigeren Jugend abzutreten, und mit Geduld und Ergebung und Hoffnung wohlbekannte und allgemein fühlbare Gebrechen schweigend zu ertragen pflegt, selbst sein hohes Alter hatte seine Kampfrüstigkeit nicht geschwächt, geschweige gebrochen; und er stand bis an sein Ende mächtigen, öffentlichen und heimlichen, Gegnern entgegen, fast allein, doch von der öffentlichen Meinung unterstüzt und ermuntert, fest innerhalb der Schranken. Sollte dieses beharrliche Ankämpfen gegen das, was nicht ihm allein, was Vielen ja den meisten, die es kennen, Unrecht dünkte, diese Ausdauer in edeln Grundsätzen, diese feste Anhänglichkeit und dieses unerschütterliche Vertrauen in den hohen Werth und

in die siegende Kraft der Gesetze; dieser ungebeugte Muth, willkührliche Beeinträchtigungen, crasse Irrthümer, hochmüthige und eigennützige Anmafsungen, Mifsbräuche und Mifsgriffe, wo sie auch herrühren mochten, an das Licht zu ziehen, und bis in ihren äufsersten Schlupfwinkel zu verfolgen; diese durch kein Mifsgeschick, durch keine Fehlschlagung oder gewaltsame Vereitlung niedergedrückte, männliche Kraft, offen und wahr vor den Thron hinzutreten, und an diesem letzten Asyl der verletzten Menschen- und Bürgerrechte seine Beschwerden niederzulegen; diese seltene Entsagung und Uneigennützigkeit womit er seiner Ueberzeugung auch die dürftige Habe willig zum Opfer brachte, sollten solche Züge hoher Characterstücke, Rechtlichkeit und Consequenz nicht unserer Achtung würdig sein!

Aber sie ist ihm auch ungetheilt geworden. Die fleckenlose Reinheit seiner lautern Absichten wurde zu allgemein anerkannt und geschätzt, seine Integrität war zu sehr über jede Anfechtung erhaben, als dafs sie durch die gegen seine Schriften verfügten Confiscationen, oder durch die gegen seine Person unbefugt verhängte Bestrafung in ein zweifelhaftes Licht hätten gestellt werden können. Und wenn es damals Manchen noch aus fügsamer, gewohnter, Hingebung in den absoluten Willen der Gewalthaber, aus Unkenntnifs der Gesetze, oder aus schmählichem Mifstrauen in deren Heiligkeit und Unverletzlichkeit, oder etwa gar in kindischer Scheu vor Spaun's kraftvoller Männersprache — hätte ungewifs scheinen mögen, ob er auch in seinen Ansichten über die am meisten angefochtenen Gegenstände Recht habe, den können die inzwischen eingetretenen Ereignisse, Mafsregeln und Verhältnisse wohl am besten belehren.

Nie hat sich gegen Spaun's Schriften *) eine

*) Zur Notiz der mit Spaun's literarischen Arbeiten weniger Bekannten wird hier bemerkt, dafs, aufser dem oben ge-

öffentliche Stimme erhoben, ob sie gleich, wie eben gedacht, zum Theil der Publicität zu spät entzogen wurden. Noch weniger hat die Behörde jemals, selbst nicht bei jener erwähnten Schrift über Eigenthum, Eigengerichte etc. die sie doch unter andern auch der Aufreizung der Gemüther bezüchtigte, die ihr im 8. §. des Prefsgesetzes vom Jahre 1803 auferlegte schöne Pflicht, „das allenfalls „irre geleitete Volk durch zweckmäfsigere Schriften „über den nämlichen Gegenstand belehren zu lassen,“ auszuüben für rathsam erachtet *).

Fürwahr, Männer solcher Art, wie dieser Spaun gewesen, die über die, am Boden der Gemeinheit und einer servilen Indolenz kriechende Menge, wie seltene Phänomene emporragen, haben

---

dachten Manuscript, noch folgende Schriften desselben von der Polizei confiscirt wurden: „Einige Bemerkungen über den Wehrbau etc. 1813.“ „Ueber Korntheuerung etc. 1817.“ „Die politische Architektur des Hr. v. Wiebeking 1813.“ „Der sarmatische Lykurg 1812.“ „Ueber die wichtigsten Verhandlungen der bayer. Stände-Versammlung 1819.“ „Ueber die gesetzlichen und gesetzlosen Regierungs - Kammern 1820.“ „Glossen über den Zeitlauf 1821.“ „Ueber die Thaumaturgen 1821.“ „Ueber die Zunfteinrichtung und Aufhebung der Gewerbs-Zünfte 1822.“ „Ueber Gutsherrliche Gerichtsbarkeit 1822.“ „Die zweite Auflage des zweiten Bandes seiner Miscellen etc.“

*) Welches überhaupt dergleichen, von der Behörde veranlafste, Belehrungsschriften sind, oder ob es deren, zur Ehre der bayerischen Schriftsteller und des nicht so leicht zu bethörenden bayerischen Volkes, wenige, oder vielmehr wirklich gar keine giebt? werde ich hier öffentlich zu fragen defshalb veranlafst, weil ich in der k. Central - Bibliothek, — wo es übrigens freilich, (seltsamerweise, aber aus bekannten Gründen), an inländischen Werken stark mangelt, — davon bis jetzt nichts vorfinden konnte, alte ascetische Controvers - Schriften aber darunter nicht zu verstehen sein werden.

freilich meistens dasjenige Loos nicht gefunden, das der grofse Haufe glänzend nennt, und beneidenswerth findet. Aber sie tragen ihren reichern Lohn in sich selbst, in der Befriedigung ihrer auf das Beste der Menschheit gerichteten Sehnsucht. Erleben sie auch den Aufgang ihrer guten Aussaat nicht immer, so ist diese defswegen doch nicht verlohren: früher oder später entspriefst sie zu fröhlichem Gedeihen, wenn nur erst die rechte Zeit und die verständige Pflege dazu gekommen.

Wie Mancher, dem Spaun's kräftiger Accent vor einigen Jahren ein Aergernifs und eine Thorheit, Manchem gar eine Vermessenheit war, und der die Presse, wenn sie seine Interressen in Verlegenheit brachte, wie ein erhitzter Saulus verfolgte, ist hierin seitdem, und früher noch, als er es wohl damals noch ahnen mochte, zum eifernden Paulus und zu einem gläubigen Beschützer dieser moralischen Sanitäts-Anstalt geworden, und hat für sich und seine Sache die Freiheit der Presse eben so laut, und — unter der Aegide gewisser Verhältnisse freilich unangefochten, — noch zudringlicher in Anspruch genommen! — (S. Landtags-Verhandl. 1828. X. 136. 137. 160.)

Wie Manches, fast möchte man sagen Alles, hat sich in dem kurzen Verlauf weniger Jahre auch im Prefswesen so ganz anders in unserem Vaterlande gestaltet, und doch blieben die Gesetze unverändert, nur ihre Anwendung ist nicht mehr dieselbe geblieben. Die ersehnte Morgenröthe bürgerlicher Freiheit verscheucht die schreckenden Gespenster einer unsichern Dämmerung, und die Organe der Willkühr ziehen sich von dem Schauplatze hinweg, wo nur Recht und Wahrheit geübt werden sollen, von dem nicht durch klügelnde Mifsdeutung verdrehten Gesetz.

Ein Monarch, der Schmeichelei und verführerischen Trugschlüssen gleich abhold und unzugänglich,

gerecht und bedachtsam in seinen Beschlüssen, in seinem System beharrlich, unerschütterlich in seinen Grundsätzen, mit der Vergangenheit vertraut, folgerecht in der Gegenwart, und der Zukunft eingedenk, ist der sicherste Garant der Rechte seines Volkes. Ungeblendet von dem täuschenden Schimmer der Hoheit und Macht wird er in ächter Frömmigkeit die Stimme der Milde, und des beneidenswerthesten aller Königsrechte — der Gnade nicht überhören. Denn er wird sich stets bewufst sein, dafs auch ihn einst der Zuruf erwartet: „Gieb Rechnung von deinem „Haushalten, denn dir ward Vieles vertraut.“

Warum konntest du, gute Seele, diese neue Aera nicht mehr sehen, deren baldigen Eintritt dein sicheres Vorgefühl dich hoffen liefs! Warum versagte dir das Geschick die glänzende Rechtfertigung deiner angefeindeten Ansichten, zur reichen Genugthuung für manches erdultete Leid! Wie beseeligt hätte dann dein entfesselter Geist zur Urquelle des Lichts sich emporgeschwungen, wenn er so manche deiner schönsten Träume noch verwirklicht gesehen hätte!

Doch es sollte nicht so sein, und du nahmst den Index mit in's Grab, das ich mit Blumen ziere, die du selbst pflanztest: ein dankbares Opfer, das die Humanität zu würdigen wissen wird.

In Frieden ruhe die Asche des Gerechten.

I.

v. Spaun's politisches Testament.

An Seine allerdurchlauchtigste Majestät den König von Bayern,

zeigt allerehrerbietigst an, dafs sich die administrativen Behörden einen Theil der Jurisdiction über Prefsreate anmafsen, und willkührlich den Unterfertigten zum Arrest verfällten, ohngeachtet aus den Entscheidungs-Gründen offenbar ist, dafs ihm keine Uebertretung irgend eines Gesetzes zu Schulden komme.

Allerdurchlauchtigster, Grofsmächtigster, Allergnädigster König und Herr!

Wenn ich die Feder ergreife, um Eurer Majestät Aufmerksamkeit auf eine bedenkliche Violirung des Prefsfreiheits-Gesetzes zu richten, so bin ich weit davon, das persönliche Unrecht, das ich erlitten habe, rügen zu wollen.

Da ich in Oesterreich auf eine fast ähnliche Weise zehn Jahre lang im Kerker schmachten mufste, so ist ein Arrest von wenigen Tagen ein Opfer, das ich ohne Murren meinem zweiten Vaterlande bringe. Die Dauer bestimmt hier nicht die Gesetzmäfsigkeit. Allein in Bayern ist die Uebertretung der Prefsfreiheits-Gesetze von bedenklichern Folgen. Die Prefs-Licenz, welche unter Joseph und Leopold statt hatte, war eine vorübergehende Laune zweier absoluten Regenten eines Landes, das nach Laune regiert wurde, und wo, wie in meinem Falle, die Befehle der Souveraine retroagirten. Eure Majestät haben Bayern zu einer gesetzlichen Monarchie geadelt, und wer an die constitutionellen Gesetze die Hand anlegt, zerstört das Monument Ihres Ruhms.

Wenn Männer von der loyalsten Denkensart die Prefsfreiheit als die Panacee eines constitutionellen Staats, als die Bedingnifs sine qua non rühmen, so sind sie weit davon, die Licenz zu empfehlen, und

die Eitelkeit und Schmähsucht der Schriftsteller empfehlen zu wollen. Sie betrachten dieselbe als die einzige mögliche Controle der Administration, als das politische Auge des Regenten, das ihn auf alle Mängel der Staatsverwaltung aufmerksam macht, welche das wachsamste physische Auge nicht bemerken konnte, und das illiberale betrügliche System des Spionirens entbehrlich macht.

Man ist weit entfernt davon, eine durch keine Gesetze beschränkte Prefsfreiheit zu verlangen; aber 1) müssen die beschränkenden Gesetze genau bestimmt sein, und jeder Schriftsteller, der kein bestehendes Gesetz übertritt, seiner Freiheit und seines Eigenthums gesichert sein: 2) mufs der Schriftsteller gegen alle Eingriffe der Administration beschützt werden. Denn wenn die Administration den Controleur nach Belieben einkerkern, oder mifshandeln kann, so hört alle Controle von selbst auf.

Die Wesentlichkeit dieser Bedingungen der gesetzlichen Prefsfreiheit ist der Weisheit unsers Gesetzgebers und des Redacteurs des Prefsfreiheits-Edicts nicht entgangen, und somit haben Eure Majestät zu Sicherung der persönlichen Freiheit der Schriftsteller in gröfster Allgemeinheit verordnet: (§. 8. Tit. IV. d. Verf. Urk.)

„dafs Niemand verfolgt oder verhaftet werden „dürfe, als in den durch die Gesetze bestimm-„ten Fällen, und in der gesetzlichen Form.“

Ferners in dem Edict über die Prefsfreiheit §. 6. wird die Polizei angewiesen, nur dann ihr Amt durch amtliche Anzeige zu handeln, wenn durch Verbreitung der Schriften oder sinnlichen Darstellungen irgend ein im Königreich bestehendes Strafgesetz übertreten wurde. Um eben auch patriotische Schriftsteller vor den willkührlichen Eingriffen der Administration zu sichern, haben Eure Majestät dieselben unter den Schutz der Themis gestellt, und verordnet, dafs die

als gesetzwidrig angezeigte Schrift von dem Untersuchungsrichter geprüft, und abgeurtheilt werden solle, es mag der Prefsreat ein Vergehen, ein Verbrechen oder eine Polizei-Uebertretung sein. Doch kann die Polizei wegen der Bestrafung selbst einschreiten, das ist, sie kann a minima appelliren, wenn der Richter zu nachsichtig ist, und den Beschuldigten begünstigt*).

Nicht so gerecht und gnädig werden die der Administration mifsfälligen Schriften behandelt; denn jede, welche von derselben mit censorischem Banne belegt wird, bleibt confiscirt und verboten, das Urtheil des Richters mag noch so gut für das Buch ausgefallen sein.

Eine einzige Stelle reicht hin, um die Confiscation auszusprechen. Nun bescheide ich mich wohl, dafs politische Gründe eintreten können, welche die freie Circulation eines guten Buches zu hemmen räthlich machen, besonders wenn man Nachbarn hat, denen das Wort Freiheit zuwider ist, und die nicht dulten wollen, dafs ihre Unterthanen darnach lüstern werden. Allein dafür kann der Verfasser nichts, und hat er kein Gesetz überschritten, so fordern Recht und Billigkeit, dafs sein Eigenthum gesichert sei. Dieses erkannte selbst Napoleon, der oft in vielen andern Fällen sehr willkührlich handelte. Er verfügte demnach, dafs, wenn ein Schriftsteller die engen Grenzen, welche Er der Prefsfreiheit setzte, nicht überschritten hatte, und demohngeachtet die Regierung für

*) Hier ist Spaun offenbar in Irrthum. Nur allein der Vorstand des Criminal-Gerichts ist das Rechtsmittel der Revision unter gewissen bestimmten Umständen einzuwenden berechtigt. Bayer. Strafg. Buch Th. II. Art. 368. Dafs die Polizei oder irgend eine andere Stelle eine solche Berufung a minima von Amtswegen einlegen könne, ist weder gesetzlich ausgesprochen, noch in Praxi angenommen.

nothwendig erachtete, sein Buch aufser Curs zu setzen, der Autor vollkommen entschädigt werden sollte.

Meine von dem Richter für gesetzmäfsig erklärten Werke wurden, aller meiner Vorstellungen ohngeachtet, confiscirt, und ich erhielt keine Entschädigung. Ich konnte nicht einmal erfahren, welche Stellen der allerhöchsten Behörde mifsfällig gewesen wären.

So ist es: aber ob es so recht und zweckmäfsig sei — — —? Wenn die Administration jedes ihr mifsfällige, ihre Mifsgriffe rügende Buch aufser Curs setzen kann, so hört die Presse auf, die wohlthätige Controle der Staats-Administration zu sein. — Wohl, aber darf man die Minister injuriren? Nein, dafür sind die Richter da, um die Verläumder, die Injurianten zu strafen. Allein den Machthabenden scheint jeder auch noch so gemäfsigte Tadel oder Widerspruch Injurie. Wir hörten in der letzten Stände-Versammlung (1822) einen Minister sehr übel es aufnehmen, dafs man einen Protegirten tadelte, und aussprechen, „dafs derselbe über allen Tadel erha-„ben sei.“ Dieselbe Unfehlbarkeit nimmt jeder Machthabende oft, nur zu oft, für sich in Anspruch, und sein Unwille trifft gewifs den, welcher diese Ansprüche bezweifelt. Ist er also Richter über den Kritiker, so wird er ihn ohnfehlbar wegen beleidigter Amtsehre schwer büfsen lassen.

So blieb es bis anhero. Der Richter erkannte, ob eine Schrift nach den Gesetzen strafwürdig sei oder nicht; die administrativen Behörden verboten und confiscirten, was ihnen mifsfiel. Dadurch hatte ich zwar beträchtlichen Schaden; aber ich achtete ihn nicht. Ich hatte in Oesterreich meine Wahrheitsliebe mit zehnjährigem Gefängnifs gebüfst. Für mein zweites Vaterland schien mir auch ein beträchtlicherer Verlust kein zu hohes Opfer.

Ich schrieb eine Abhandlung über die guts-

herrliche Gerichtsbarkeit*). Fast die ganze Auflage wurde confiscirt, ohngeachtet der Richter nichts Gesetzwidriges in dieser Abhandlung gefunden hatte. Allein dieser Gegenstand schien mir zu wichtig, vorzüglich in Beziehung auf die unveräufserlichen Vorrechte Eurer Majestät, welche man, durch Mifsdeutung unserer Constitution, gegen Recht und Billigkeit zu schmälern sucht, und ich urtheilte, dafs meine Abhandlung nur darum ohne Erfolg gewesen sei, weil sie nicht mit mehr Fleifs ausgearbeitet, und durch hinreichende Beweise unterstützt war. Ich vernachlässigte also nichts, um eine vollständige Uebersicht, der für Eure Majestät und den Staat so wichtigen Rechts-Frage zu erlangen, und durchgieng die juristische Literatur Bayern's von Aventin's Zeiten an. Ich zog die besten und neuesten juristischen Schriftsteller zu Rath, und vorzüglich den Hofrath und Professor zu Landshut von Hellersberg, die Geschichte der Patrimonial-Gerichtsbarkeit von dem dermaligen Ministerial-Rathe Leonhard Holler, die Geschichte der bayerischen Landstände vom Ministerial-Rath Rudhart. Ich gab mein Werk einigen Gönnern zur Censur, welche zu den gelehrtesten und rechtlichsten Staatsdienern gehören, und schrieb keine Stelle nieder, deren Beweise ich nicht in Händen hatte.

Diese Abhandlung schaltete ich in den zweiten Band meiner vermischten Schriften ein. Sie circulirte 3 bis 4 Monate ungehindert. Da sie gefiel, so wurde eine zweite Auflage derselben veranstaltet, und nun erweckte sie die Aufmerksamkeit der Polizei.

Auf Befehl der obern Polizei-Behörden, wurde, aber nicht wie bis anhero immer geschehen war, mein Buch mit Beschlag belegt und confiscirt, dann

*) Diese Schrift enthält Schilderungen des Elendes der Bauern aus Bedrückung und Verweigerung der rechtlichen Hülfe.

an den Untersuchungs-Richter die Anzeige gemacht. Die Polizei-Direction maſste sich zum erstenmal die Untersuchung und Aburtheilung der Preſsreate an. Wer die französischen Zeitungen gelesen hat, erkennt leicht, daſs in Bayern derselbe Geist zu wirken anfange, der in Frankreich wehete, als die dortige National-Versammlung die Aburtheilung der Preſsreate, welche, vermög der Constitution, dem Assisen-Gerichte zuständig ist, der police correctionelle übertrug. Die Tendenz ist dort wie hier keine andere, als die Preſsfreiheit dem Schutz der Gesetze zu entziehen, und sie der Willkühr der Administration zu unterwerfen. Allein das Verfahren der französischen Administration ist in dieser Rücksicht weit liberaler, als das Verfahren der unserigen, denn

1) ist die Jurisdiction der police correctionelle auf ein (— zwar zweck- und constitutions-widriges —) Gesetz fundirt. Hier aber ist sie auf eine Miſsdeutung des sechsten Artikels des Preſsgesetzes gegründet. Denn wegen der Bestrafung interveniren, heiſst nicht untersuchen und aburtheilen: ist auch zuerst in meinem Falle so gedeutet worden.

2) Ist der französischen Polizei ein Straf-Codex vorgeschrieben. Bei uns besteht kein solcher Straf-Codex, und die Polizei hat discretionnäre Macht. Denn ohngeachtet ihre Straf-Befugniſs auf drei Tage beschränkt ist, so hat sie mich, ohne auch nur die Bestätigung der Oberbehörde abzuwarten, zu achttägigem Arrest condemnirt. Es wäre ihr freigestanden, mich auf acht Jahre, zu fasten, zu Ketten, zu Stockschlägen zu condemniren. Denn da keine Gesetze bestehen, da ist ihr Strafrecht de facto illimitirt.

3) Ist die police correctionelle als ordentliche Gerichtsstelle organisirt, verfährt nach derselben Gerichts-Ordnung wie die Justiz-Behörden. Die Verhandlung

ist öffentlich. Bei uns besteht von allem dem nichts. Die Polizei-Direction und auch die Oberbehörden verfahren nach Gutdünken. Zum Beispiel:

1) Ich setzte die exceptionem fori entgegen. Ob sie zulässig sei oder nicht, darüber hätte eine Erkenntnifs geschöpft werden sollen, denn sonst konnte ich nicht appelliren. Es wurde aber, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, definitive gesprochen.

2) Ich erinnerte, dafs eine Aufforderung zur Vertheidigung illusorisch wäre, wenn mir nicht die für strafbar gehaltenen Stellen specifisch mitgetheilt würden: und ich hätte um so mehr das Recht darauf zu dringen, als diese vorläufige Mittheilung zur schriftlichen Defension im Straf-Codex ausdrücklich anbefohlen sei. Der Commissär antwortete: „dafs dieses nicht nothwendig sei; dafs mein „Buch existire, und dafs ich mich zum Verfasser „bekenne, sei hinreichend."

3) In dem von der Direction gefällten Erkenntnisse wird als Grundsatz aufgestellt, dafs, ohngeachtet die bestehenden Gesetze auf meine Reate — nicht anwendbar seien, dennoch die Polizei das Recht habe, mich zu bestrafen. Also gerade gegen den Sinn und die bestimmtesten Verfügungen der Constitution, welche demjenigen Freiheit und Eigenthum garantirt, der kein Gesetz übertritt. Willkührliche Bestrafungen sind in einem constitutionellen Staate ungedenkbar.

4) In den Entscheidungsgründen der Polizei-Direction wird mir indirecte zur Schuld geschrieben, dafs ich meine verbotene Abhandlung über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, dem Verbot zum Trotz, wieder neu auflegen liefs. Diese Beschuldigung ist eine Entstellung der Wahrheit. Meine Abhandlung über Eigenthum und Eigenthumsrechte ist zwar eine zweite Auflage, aber eine zweite Auflage der ersten Abhandlung des zweiten Bandes meiner vermischten Schriften, und nicht meiner Abhandlung

über gutsherrliche Gerichtsbarkeit, wie sich jeder überzeugen kann, der beide zu vergleichen sich die Mühe nimmt. Die erste über Eigenthum etc. wurde weder verboten noch confiscirt.

5) Die königl. Regierung erkannte: dafs die Jurisdiction der Polizei allerdings begründet sei, weil ein Vertrag zwischen dem Magistrat dahier und der Polizei-Direction geschlossen worden sei, vermög welchem das Bücherwesen der Aufsicht der Polizei zugetheilt worden sei *). — Allein der königl. Regierung kann nicht unbekannt sein, dafs die Magistrate gar keine Jurisdiction haben, und also keinen Zweig derselben der Polizei-Direction überlassen können. Da mir aus Umständen offenbar war, dafs die polizeiliche Usurpation eines Strafrechts der Prefsreate auf Befehl der Regierung statt gehabt hatte, so wendete ich mich an das Kreis- und Stadtgericht, und klagte über Usurpation einer nicht zuständigen Gerichtsbarkeit, nach §. 450. des Strafgesetzbuchs. Allein als Eure Majestät Ihren Ländern eine Constitution gaben, so fanden Sie unter Ihren Unterthanen wenige, welche den Werth dieser Wohlthat ganz einsahen, und sich in den Sinn und Geist dieses Gesetzes hinein denken konnten, und gar manche, die sich nicht hineindenken wollten.

Dieses zeigte sich bei der Aburtheilung meiner Provocation. Dafs keine Strafe statt habe, wenn kein Gesetz übertreten sei, hatten die Justizstellen wohl anerkannt, und fünfmal sprachen sie mich schuldlos, ohngeachtet die politischen Behörden Verbot und Confiscation gegen meine Schriften verfügt hatten. Aber diesesmal sprach ich vergeblich den Schutz der Themis an. Das Gesetz, worauf ich

*) Eine sonderbare Art von Vertrag! wie kann eine Obrigkeit ihre gesetzliche Befugnifs einer andern übertragen? wohin würden dergleichen Delegationen führen? —

mich berief, war sonnenklar, wurde aber auf eine ganz ungesetzliche Weise in den Entscheidungsgründen weg explicirt. Es wurde angeführt:

1) „Dafs, damit meine Klage statt habe, die Usurpation wissentlich statt haben müsse:" (als ob die Unwissenheit des polizeilichen Wirkungskreises möglich wäre, da ich exceptionem fori eingewendet hatte);

2) „Dafs eine solche Usurpation ein Amts-Vergehen sei, und folglich die Beschwerde bei der Oberbehörde des Usurpators (auf deren Befehl die Usurpation statt gefunden hatte), angebracht werden müsse;"

3) „Dafs Polizei-Vergehen nicht in ihr, des Kreisgerichts, Departement gehörten:" (gerade gegen den §. 6. des Prefsfreiheits-Edicts).

Das königl. Kreis- und Stadtgericht scheint nicht einzusehen, dafs es der Gesetzgeber zu strengen Richtern über wirkliche Prefsreate, aber auch zu Schutzherren der Schriftsteller gegen willkührliche Anmafsungen der Administration, welche jedem Tadel, jeder Kritik ihrer Verfügungen abhold ist, bestellt habe. Darum hat Er verordnet, dafs nicht nur Vergehen und Verbrechen, sondern auch Polizei-Uebertretungen von demselben untersucht und abgeurtheilt werden sollen. Denn wäre auch nur der kleinste Zweig dieser Jurisdiction (die Polizei-Uebertretungen) der Administration überlassen, so wären alle Schriftsteller der Willkühr der Administration preisgegeben; und da kein Codex die Grenzen der verschiedenen Reate bestimmt, so würde sie alles, was ihr mifsfällt, für eine Polizei-Uebertretung erklären, und so schwer bestrafen, als ihr beliebt, denn ihre Willkühr wäre durch kein Gesetz beschränkt. Da wäre alle Controle der Administration durch die Prefsfreiheit aufgehoben, und die schärfste Censur-Anstalt wäre für die Schriftsteller

eine Wohlthat, denn durch dieselbe wären sie doch vor willkührlichen Mifshandlungen gesichert.

Diese hohe Bestimmung der Justizstellen scheinen sie aus den Augen verlohren zu haben. Vielleicht hat wohl auch die Administration einen grösseren Einflufs auf die Justizstellen, als sie in einem constitutionellen Staate haben sollte; und dieser Einflufs drohet der Constitution einen schnellen Untergang. Denn von jeher war die Administration die Widersacherin der Gesetzlichkeit. Dieses habe ich während meiner 14jährigen Amtirung in allen Justiz- und politischen Dikasterien erfahren, und darüber manche Fehde gegen die politischen Behörden bestanden, in denen ich wohl unterlegen wäre, wenn mich nicht die Justizstellen unterstützt hätten. Auch von dem Appellatorium, an welches ich recurirte, wurde ich abgewiesen, und zwar vermög einer gesetzwidrigen, unlogischen, Interpretation des §. 6. des Prefsfreiheits-Edicts, wo es heifst, „dafs die Polizei nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen zu verfahren habe.“ Daraus wird gefolgert, dafs sie Polizei-Uebertretungen, und was sie dafür zu erklären für gut findet, zu untersuchen und zu beurtheilen habe.

Der Scharfrichter verfährt geeignet nach Unterschied wegen der Bestrafung selbst: aber noch nie ist Jemanden eingefallen zu behaupten, er habe auch nur den Schatten einer Jurisdiction über den armen Sünder.

Die oben angeführten Worte geben der Polizei das Recht, die Protocolle und die Entscheidungsgründe einzusehen, a minima zu appelliren*), aber nicht selbst zu untersuchen und abzuurtheilen.

Sie ist ja angewiesen, nicht nur alle Vergehen und Verbrechen, sondern auch Polizei-Uebertretungen

---

*) S. die Note S. 25.

tungen dem Untersuchungs-Richter anzuzeigen; warum anzeigen, wenn sie selbst Richter sein kann? In dieser Entscheidung vermisse ich jene so rühmliche Unbefangenheit und selbstständige Unabhängigkeit der Justizstellen von der Administration. Die Ueberlassung eines so wichtigen Theils ihrer Jurisdiction zum Nachtheil der Schriftsteller, und zu Zerstörung der Prefsfreiheit ist ungesetzlich, und constitutionswidrig. Ungeachtet ich den Freiherrn von Clos als ungesetzlichen Referenten in Unterthans- und Privilegien-Sachen als Richter verbeten hatte, und der Ministerialrath Holler der Autor einer sehr gründlichen und ausführlichen Geschichte der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Bayern war, und den widerrechtlichen Ursprung der gutsherrlichen Privilegien und die landesverderbliche Existenz derselben streng bewiesen hatte, mifstraute ich doch, dafs meine Beschwerde gegen die Eingriffe der Polizei geneigtes Gehör finden werde. Das Ministerium ist ja selbst die oberste Administrativ-Behörde und die Tendenz zur Willkühr Erbsünde aller administrativen Stellen.

Allein um an den Staatsrath zu gelangen, mufste ich durch das Ministerium gehen. Das Ministerium verwarf meinen Recurs, und verschärfte meinen Arrest, weil es in meiner Recursschrift beleidigende Ausdrücke gefunden habe. Welche? das weifs ich nicht. Quo jure? weifs ich eben so wenig. Constitutionsmäfsig scheint diese Verschärfung nicht zu sein, denn nach derselben ist jedem Staatsbürger, der kein Strafgesetz übertritt, seine Freiheit garantirt.

Die Verfügung des königl. Ministeriums wurde mir vorgelesen, und mir angekündigt, dafs die Befehle desselben alsbald exequirt werden würden. Ich wendete dagegen ein, dafs mir, nach der Constitution, die Berufung auf den königl. Staatsrath selbst auch dann freistehe, wenn nur von Confiscation des Buchs die Rede sei, um so mehr müsse mir

dieselbe gestattet sein, wenn meine Person selbst confiscirt werden solle. Ferner, werde dem schwersten Verbrecher eine Frist gegönnt, um um Gnade zu werben. Ich hoffte, dieselbe um so gewisser zu erlangen, als mir keine Uebertretung irgend eines Strafgesetzes zu Schulden gelegt werde, und die Intention des Schriftstellers offenbar keine andere war, als die Rechte Eurer Majestät und des Staats gegen Usurpatoren zu vertheidigen, und die Uebertretung bestimmter Gesetze zu rügen; die Tendenz der Schrift werde also wohl die etwa zu grellen Ausdrücke des Verfassers entschuldigen.

Auf diese Gründe wurde keine Rücksicht genommen, und ich wurde in den Arrest abgeführt, aber, auf wiederholte Vorstellung, würde mir die Hälfte der Strafzeit nachgelassen.

Nicht nur ich, sondern auch viele Rechtsgelehrte und unverdächtige Diener Eurer Majestät und des Staats halten dieses ganze Verfahren und die in den Erkenntnissen der politischen und der Justizstellen angeführten Gründe für gesetz- und constitutionswidrig.

Die Annalen der Themis werden wohl äufserst selten den Fall nachweisen, wo ein Schriftsteller gestraft wurde, weil er die Rechte seines Königs gegen Usurpatoren vertheidigte, und Ihn darauf aufmerksam machte, dafs einige administrative und auch Justizstellen widerrechtlich die Usurpatoren begünstigten. Auffordern hätte man mich sollen, die Usurpatoren und ihre Gönner zu nennen, aber ohne Untersuchung bestrafen . . !

Wer sich zum Richter aufstellt, mufs die wesentlichen Formen der Rechtspflege beobachten.

In meinem Falle sind sie alle übertreten worden; und was gewifs auffallend ist, die politischen Behörden, die schon so oft ihr Anathema über meine Schriften ausgesprochen hatten, fanden erst dann für gut, sich zu Richtern über den Verfasser aufzuwer-

fen, als er die Rechtlichkeit der gutsherrlichen Privilegien angriff. Sie scheinen dadurch die Muthmafsung zu erwecken, dafs das, was ich von dem ungesetzlichen Einflusse der Privilegirten auf einige Dikasterien schrieb, keine Calumnie sei.

Das Unrecht, welches mir durch dieses Verfahren geschah, verdient die Aufmerksamkeit Eurer Majestät nicht. Wohl aber der Versuch der Administration, sich einen Theil der Jurisdiction über Prefsreate zu arrogiren, und die Bereitwilligkeit, mit welcher das Kreis- und Stadtgericht und das Appellations-Gericht ihr denselben überliefsen.

Dadurch ist alle Prefsfreiheit aufgehoben. — Denn wie kann ein Schriftsteller es wagen, irgend einen Mifsgriff, irgend einen eingeschlichenen Mifsbrauch, irgend eine auffallende Gesetzes-Uebertretung zu rügen, wenn die beschuldigte administrative Stelle den Schriftsteller selbst prozessiren, und nach Belieben, ohne sich an rechtliche Formen zu binden, so hoch strafen kann, als sie will?

Auch in Frankreich klagte die Administration über die Nachsicht der Assisen-Gerichte gegen liberale Schriftsteller, und bewirkte, dafs die Prefsreate der Police correctionelle zugewiesen wurden.

Allein dieses Polizei-Tribunal ist eine vollkommen organisirte Gerichtsstelle, welche nach einem eigenen Straf-Edicte und bestimmter Prozefs-Form ihre Urtheile fällt. Die Verhandlung ist öffentlich, und die Administration tritt dabei als Kläger durch den öffentlichen Ankläger auf. Gelänge es aber in Bayern der Administration, sich in den Besitz der Jurisdiction über Prefsreate zu setzen, so wäre die Untersuchung und Aburtheilung derselben eine traurige Parodie eines rechtlichen Verfahrens, denn die beschuldigte Administration wäre in eigener Sache Richter, und urtheilte ganz nach Willkühr, verurtheilte, ohne sich an rechtliche Formen zu binden, auch selbst dann, wenn sie ausdrücklich

erkennt, dafs kein bestehendes Gesetz übertreten worden sei. Was geschehen wird, kann aus dem, was in meinem Falle geschah, leicht beurtheilt werden.

An Vorwänden, in Ermangelung von thatsächlichen Gesetzes-Uebertretungen, um einen mifsfälligen Schriftsteller straffällig zu finden, fehlt es nie. In meiner Abhandlung über Eigenthum etc. stelle ich das Um-sich-greifen des unersättlichen Rufsland's zur Schau, und führe, aus dessen eigenen Journalen und Zeitungen, die Occupation des ganzen nördlichen Theils des stillen Meeres an etc. „Dieses ist als „eine Schmähung einer befreundeten Potenz straf„bar.“ —

Ich schrieb: dafs die Gerichtsbarkeit ein wesentliches Majestäts-Recht sei, und nie veräufsert, sondern nur ad tempus delegirt werden könne; dafs viele Gutsbesitzer die Gerichtsbarkeit usurpirt haben, und arge Mifsbräuche damit treiben. „Dieses ist eine „Beschimpfung des Adels (von Gutsbesitzern, nicht „vom Adel ist die Rede) und der Gerichtsbarkeit.“

Ich rügte, dafs die Usurpatoren von einigen Dikasterien widerrechtlich begünstigt würden, und selbst bei Justizstellen die Privilegirten in Privilegien-Sachen mitstimmen, ohngeachtet dieses durch viele von mir citirte Gesetze bei Cassation verboten sei; dafs sogar ein Privilegirter beim Ministerium des Innern Referent in Unterthans- und Privilegien-Sachen sei, — „dieses sei ein strafbarer Angriff auf die Amtsehre.“ — „Ich hätte eine verbotene und confiscirte „Abhandlung über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit „unter anderm Titel neu auflegen lassen.“ — Dieses ist gerade zu unrichtig. Das corpus delicti ist eine zweite Auflage der ersten Abhandlung meiner Miscellen B. II., welcher 6 Monate lang circulirte, ohne dafs er verboten und confiscirt worden wäre.

Wenn in Zukunft ein so widerrechtliches Verfahren statt haben dürfte, so wäre es mit der Prefsfreiheit am Ende, und mit ihr würde die Constitution

so gut als vernichtet, denn ohne gesetzliche Prefsfreiheit kann keine Constitution bestehen. Der Schriftsteller wäre in Bayern weit schlimmer daran, als dort, wo eine strenge Censur vor willkührlicher Strafe und Schaden sichert. Schriftsteller und Buchhändler würden Eure Majestät in corpore bitten, eine Censur einzuführen. Aber dann wäre das Monument zerstört, das Max Joseph's Name unsterblich macht, und Eure Majestät müfsten zur schmählichen Ressource despotischer Regierungen, dem Spioniren, ihre Zuflucht nehmen, wenn sie den Gebrauch controliren wollten, welchen Ihre Minister von der ihnen anvertrauten Gewalt machen.

Prefsfreiheit ist ein wesentliches Erfordernifs eines constitutionellen Staats. Eben so nothwendig ist es, dafs sie durch bestimmte Gesetze beschränkt, und durch strenge, aber unbefangene, von der Administration unabhängige, Richter beschützt werde, und zwar weit weniger um der Liberalen, als um der Ultra willen. Es ist nämlich ein Kunstgriff der Feinde der Constitution, ehrlose Scribler zu miethen, welche durch Schandschriften die Prefsfreiheit in Mifscredit setzen, und den Unwillen der Monarchen gegen sie zu richten suchen.

Richter aber, vorurtheilsfreie, von der Administration unabhängige, der Constitution mit Herz und Seele anhängende Richter, müssen sein. Sobald aber im Staate eine Potenz ist, die nach Willkühr die Schriften verbiethen, confisciren, die ihr mifsfälligen Schriftsteller bestrafen kann, so besteht keine Prefsfreiheit; da kann Niemand es wagen, Mifsbräuche, Mifsgriffe zu rügen, als öffentlicher Kläger gegen Usurpationen, Gesetzes-Uebertretungen und Violirungen der Constitution aufzutreten, und jeder Minister kann in seinem Departement am Ruin des Staats arbeiten, ohne dafs der Monarch und die Stände-Versammlung das Mindeste davon erfahren; und zwar um so bequemer, als allen Beamten das

Geheimthum sogar in Justizsachen, in Gemeinde-Sachen (bei Magistraten), und bei öffentlichen Anstalten auf das schärfste eingebunden ist.

Nach dem Prefsfreiheits-Edicte §. 6 gehören alle Prefsreate, sie mögen Verbrechen, Vergehen oder Polizei-Uebertretungen betreffen, vor den Richterstuhl des von der Administration unabhängigen Richters. Die Polizei hat kein anderes Recht, als zu invigiliren, dafs nichts gesetzwidriges im Publicum erscheine, das gesetzwidrige in Beschlag zu nehmen, nach Umständen zu confisciren, von den Untersuchungs-Acten und dem Urtheile Einsicht zu nehmen, und wegen der Bestrafung (durch apelliren a minima) zu interveniren *). Untersuchung und Aburtheilung konnten, ohne Inconsequenz, der Administration auch nicht über Polizei-Uebertretungen überlassen werden, weil

1) das Gesetz die Grenzen der Vergehen und der Polizei-Uebertretungen nicht bestimmt, und somit die Administration, was ihr beliebt, dafür erklären könnte, und selbst auch dann, wenn keine Uebertretung irgend eines Gesetzes vorliegt, für polizeilich-strafbar, was ihr mifsfällt, erklären könnte;
2) weil wir keinen Straf-Codex für Polizei-Uebertretungen haben, und somit die Straf-Ausmessung ganz arbiträr, und der Schriftsteller nicht einmal vor einer Tracht Schläge gesichert wäre;
3) weil für die Polizei-Amtirung keine Prozefs-Norm existirt, und sie sonach nach Willkühr verfahren kann.

Darum ist auch bisher kein Fall nachzuweisen, wo die Polizei sich irgend eine Jurisdiction über Prefsreate angemafst hätte. In jedem Falle, (?) wo ihr eine Schrift gesetzwidrig schien, machte sich die amt-

*) Irrig, wie oben dargethan ist. Die Polizei hat auch nie appellirt, wenn ihre Denunciationen gegen Spaun von dem Gericht verworfen wurden.

liche Anzeige dem Kreis- und Stadtgerichte*), und ohngeachtet die bisherige Praxis nicht so vollkommen ist, als sie in einem constitutionellen Staate sein sollte, so sicherte sie doch den Schriftsteller vor willkührlichen (persönlichen) Mifshandlungen, und gegen die üble Laune der Administrativ-Behörden.

Was nun jeder liberale Staatsbürger und Schriftsteller wünscht, ist, dafs Eure Majestät geruhen möchte, das bis anhero bestandene zu erhalten, und der Administration und Polizei alle Anmafsung einer Jurisdiction über was immer für Prefsreate, es mögen dieselben Verbrechen, Vergehen oder Polizei-Uebertretungen betreffen, nach §. 6. des Prefsfreiheits-Edicts, auf das schärfste zu untersagen.

Wenn es den Administrativ-Behörden gelänge, sich in den usurpirten Besitz der Jurisdiction über Polizei-Uebertretungen bei Prefsreaten zu erhalten, und ihnen frei stünde, Schriftsteller auch dann zu bestrafen, wenn sie kein Gesetz übertreten haben, so kann Ihre Gerechtigkeitsliebe Ihnen nicht erlauben, der einstimmigen Bitte aller Schriftsteller und Buchhändler um eine Censur-Anstalt ein geneigtes Gehör zu verweigern. Eine Prefsfreiheit, welche der Willkühr der Administration unterliegt, ist eine gefährliche Falle, und keine constitutionelle Begünstigung.

Schlüfslich mufs ich Eure Majestät auf einen mir nicht unwichtig scheinenden Umstand aufmerksam zu machen mich unterfangen.

In dem vorletzten Polizei-Anzeiger wurde angeführt:

„es sei ein Individuum wegen Uebertretung
„der Censur-Gesetze bestraft worden."

---

*) NB. wegen persönlicher Bestrafung des Schriftstellers. Die Confiscation des Buchs verfügte sie aber selbst, als wäre sie kein erst von der Haupt-Sache, der gesetzlichen Strafbarkeit des Verfassers, abhängiger Punct.

Dafs nun in Bayern keine Censur-Gesetze bestehen, weifs die Polizei so gut, als jeder Staatsbürger. Es kann also dieser Artikel kein Versehen sein; sondern es scheint, dafs die administrativen Stellen das Publicum auf die Einführung von Censur-Gesetzen vorbereiten wollen. Indessen wäre die strengste Censur erwünschter, als eine der unbegrenzten Willkühr unterliegende Prefsfreiheit.

Ich verharre in tiefster Ehrerbietung und Ehrfurcht

Eurer Majestät

allerunterthänigster allergehorsamster Diener

München, den 10. März 1823.

Spaun.

II.

Vergleichende Kritik der neuern bayerischen Prefsgesetze.

Eingang.

1) In der Geschichte der geistigen Cultur Bayern's beschreiben die ersten fünf Jahre unsers Jahrhunderts eine glänzende Periode. Mit Wohlgefallen und freudiger Begeisterung werden Geschichtschreiber und Menschenfreunde bei diesem Zeit-Abschnitt verweilen, in welchem ein wohlwollender Fürst und ein aufgeklärter Staatsmann den Grund zu Monumenten legten, welche eine längere Dauer als Denkmale von Erz versprachen.

Unter den zahlreichen, weisen Anstalten jener Zeit mufste das Edict vom 13. Juni 1803 wegen des unberechenbaren Einflusses der, freiwillig und blos aus innigster Ueberzeugung von ihrer heilsamen Wirkung und zum Staatswohl unumgänglich erforderlichen Nothwendigkeit, gegebenen, fast unbeschränkten, Prefsfreiheit, als die Seele und das wahrhaft belebende Princip aller andern Institutionen, die ihm allein gebührende erste Stelle einnehmen. Dieses Actenstück ist aber auch, abgesehen von seiner eigenen, innern Vortrefflichkeit, merkwürdig, als eine beweisende Urkunde, dafs das Glück der Völker nicht in repräsentativen Verfassungen allein ruht: sondern dafs es oft noch reicher aus der Fülle einer sich selbst und die Menschheit achtenden, unbeschränkten Monarchie oder Souveränität rein hervorquillt.

Man zeige uns doch ein Gegenstück zu diesem Gesetz in der Legislation unserer constitutionellen Staaten während der jüngsten 15 Jahre, binnen deren doch dieser Gegenstand, man kann wohl sagen bis zur Erschöpfung, theils von den scharfsinnigsten Schriftstellern aller civilisirten Nationen, theils von den gesetzgebenden Körpern *) selbst, von allen Seiten beleuchtet und discutirt

*) Auch in Bayern, wenn schon ohne Erfolg. S. bayer.

worden ist, auch die öffentliche Meinung, darüber aufgeklärt, ihre Forderungen laut genug aussprach; während in der Entstehungszeit jenes Gesetzes (1803) Bayern kaum eine Ahnung von den Vorzügen der freien Presse hatte, noch, in dunkler Kenntniſs diesfälliger Volksrechte, ein Wunsch darüber laut geworden wäre *). Dahingegen dürfen wir nur auf die bayerischen Regierungs-Blätter der Jahre 1800 bis 1805 und auf mehrere von der Regierung damals veranlaſste Zeitblätter hinweisen, um eine nicht geringe Zahl in ähnlichem liberalen Geist verfaſster Verordnungen in das Gedächtniſs zu rufen, welche eine Vergleichung mit den Producten unserer dermaligen gesetzgebenden Körper keineswegs scheuen dürfen.

Andererseits bedarf es aber auch nur einer Berufung auf die öffentlichen Acten unserer Kammern, um unwidersprechlich darzuthun, daſs manche von

Landtags-Verhandlungen von 1819/20 Band II., worüber wir an seinem Orte mehr sagen werden.

*) Konnte doch 3 Jahre vorher (1800) Weber in seinem Werk von Injurien noch schreiben: „Neuerer Zeit hat „man sogar angefangen, die sämmtlichen Werke eines „Verfassers in folle zu verbiethen, ohne einzelne Schriften „namentlich anzugeben. Das Kurfürstl. Bücher-Censur-„Collegium zu München kann darin zum Muster dienen. „Der allgemeine literarische Anzeiger von 1797 p. 410 lie-„fert mit diplomatischer Richtigkeit zwei bayer. Verzeich-„nisse verbothener Bücher, worin unter andern verboten „werden, alle Werke des Helvetius, Montesque, „Voltaire. Eben dieses Collegium verboth auch Ho-„mer's Iliade, Virgil's Aeneide und alle Kalender, „die nicht die Zeichen zum Aderlassen, Haarabschneiden, „Purgiren, Bäumefällen und dergl. enthalten. Die Folge „davon war, daſs diese Censur-Commission am Ende ihre „eigenen Verzeichnisse verbothener Bücher selbst wieder ver-„biethen muſste, weil das Publicum laut seinen Spott und „seinen Muthwillen über die Weisheit dieser Censur trieb."

der Regierung den Ständen vorgeschlagene heilsame Verordnung theils an beschränkten Einsichten, theils an Mifsverständnissen und Zwiespalt, oder gar an ehrgeizigen, eigennützigen Umtrieben einzelner Personen, oder ganzer Kasten und Parteien scheiterte. . . Ein Summarium davon kann man in der Geschichte des letzten bayer. Landtags von 1828 und in der würdigen königl. Verbescheidung der Stände finden.

Wir sind indessen weit davon entfernt, uns durch diese Bemerkung, deren thatsächliche Richtigkeit jeder Anfechtung und jedem Widerspruch trotzen kann, unter die Fahne der Gegner der repräsentativen Verfassungen zu reihen. Vielmehr sind wir von den unübersehbaren Vortheilen einer solchen Staats-Constitution so ganz durchdrungen, dafs wir die hier und da sich zeigenden Abnormitäten keineswegs als von ihrem Wesen unzertrennlich betrachten, sondern darin nur mit Bedauern eine Abschweifung von dem wahren Geiste dieser Institutionen erkennen, welche sich, durch Ausbildung und Einübung des öffentlichen constitutionellen Lebens mit der Zeit hoffentlich verliehren wird, ohne darum einer feigen Hingebung Raum zu machen. . . Noch weniger sind wir so undankbar, das manchfaltige Gute zu verkennen, was unter dieser constitutionellen Verfassung bereits wirklich geleistet wurde, und das noch Bessere, was darinnen im Keime liegt. — Ob übrigens diefs alles, und ob nicht vielleicht wohl selbst mehreres zum allgemeinen Besten unter der rein monarchischen Verfassung nicht hätte geleistet werden können, oder nicht würde geleistet worden sein? ob diejenigen, welche, wie wir, die schönen Tage jener thatenreichen Periode in Bayern gesehen, insoferne dem damaligen Regiment Stabilität der Grundsätze beschieden gewesen wäre, in ihrer Wahl zwischen (solcher) unbeschränkter und beschränkter Herr-

schaft wanken könnten? ob alles dasjenige, was damals von der souveränen Staats-Gewalt angeordnet und vollzogen wurde, auch unter einer National-Repräsentation hätte bewirkt werden können? wollen wir, im unbeschränkten Vertrauen auf die Weisheit unserer Monarchen, als zur Speculation gehörig, hier unerörtert lassen.

Als Zeitgenossen, denen ein unbefangenes Urtheil über ihre Gegenwart, oder über ihre so stark von einander abweichenden Erlebnisse, für oder wider, nicht zuzutrauen ist, enthalten wir uns billig jeder Bearbeitung dieses — einem künftigen Cultur-Geschichtschreiber vorbehaltenen Materials.

2) Für die längst entschwundene Vergangenheit steht den jetzt-Lebenden das historisch-richterliche Erkenntnifs zu: und die Geschichte der Völker kann die grofse Frage über den theoretischen Werth ihrer Verfassungs-Formen an der Hand der practischen Erfahrung, oder des am Tage liegenden Erfolgs zu lösen versuchen.

Der Beobachter gewahrt Völker glücklich unter absoluten Herrschern. Oder konnten, um nur von der neuern Zeit zu sprechen, die Preussen unter ihrem Friedrich II., die Oesterreicher unter ihrem Joseph II., die Franzosen unter ihrem Ludwig XII., die Badener unter ihrem Carl Friedrich, die Sachsen unter ihrem Friedrich August, die Schweden unter ihrem Gustav III., die Bayern unter ihrem Max Joseph nicht mit Recht sich glücklich fühlen? In der Form einer unbeschränkten monarchischen Regierung kann demnach, wie zum Heil der Nationen noch viele Beispiele bewähren, die Bedingung eines mifslichen Erfolgs so erwiesen doch nicht liegen, als die exstatischen Verfasser der staatsbürgerlichen Garantien voraussetzen. Denn wenn auch die Mifsbräuche der absoluten Gewalt noch häufiger wären, als sie es

wirklich sind, so würde doch dadurch, und gerade eben dadurch, daſs nicht der Miſsbrauch, sondern vielmehr der rechte Gebrauch von der Staats-Gewalt das Princip jeder Staats-Verfassung ausmacht, die Wahrheit dieses Grundsatzes nichts weniger als aufgehoben.

Auch unter demokratischen und republicanischen Verfassungen waren, zeuge der Geschichte, und sind es noch, zeuge unserer eigenen täglichen Beobachtungen, Völker glücklich und unglücklich, ja zum Theil noch weit unglücklicher als unter einer fehlerhaften Souveränität. Denn sie litten — und leiden sie in Südamerika nicht noch? — unter heftigen convulsivischen Störungen, unter gewaltsamen Revolutionen, die in ihren zerstörenden Folgen so schrecklich sind, mehr noch, als die rein monarchisch beherrschten Völker unter allem Unheil einer verkehrten Autokratie. Behält auch eine solche Republik ihre äuſsere Form scheinbar unverändert, und ist sie auch, — den Bürgern selbst oft lange kaum bewuſst, — unter der unsichtbaren Hand eines oder einiger verschlagenen Mächtigen im Grunde oder Wesen nicht längst schon mehr Monarchie oder gar Aristokratie als wahre Republik, wie kurz sind die Momente ihrer innern Ruhe, wie täuschend ihre erträumte Integrität! Ist sie nicht, wie die Schweiz, dieses Ideal unserer schwärmerischen Staatskünstler, die beliebige Beute übermächtiger Nachbarn, oder vegetirt, — wie ein beschränkter Familien-Haushalt, den sich, seiner Dürftigkeit wegen, Niemand zuzueignen der Mühe werth hält, oder den die Eifersucht der Nachbarn keinem andern unter ihnen gönnt, sondern den Jeder für seine eigenen eigennützigen Zwecke in eingebildeter Selbstständigkeit bestehen läſst, — vegetirt diese Republik, in ihrer bunten, abstosenden, Föderation, nicht in absoluter Abhängigkeit von ihren vermittelnden Freunden, die sie nach Gutbefin-

den von Zeit zu Zeit ausplündern, oder in höhnender Vertrags-Förmlichkeit beschneiden? —

Nur von aristokratischer Staats-Verfassung, in so ferne sie sich als solche förmlich gestaltete, und ihr Unwesen nicht, wie leider nur zu oft geschehen und noch geschieht, unter dem Titel oder Mantel von Bevorrechtungen u. dergl. in andere Verfassungen hinübertrug, — kennt die Welt noch kein Beispiel des Gelingens: Aber auch, da diese Regierungs-Form der menschlichen Natur zu sehr zuwider ist, wenig Beispiele nur von ihrer Existenz, auch vielleicht nur ein einziges ihres einstmaligen, allzulangen, traurigen Bestandes. Ein Beispiel, das die Vorsehung, in ihrer den Sterblichen oft unbegreiflichen Weisheit, nur defswegen aufgestellt zu haben scheint, um das Muster der verwerflichsten aller Regierungsformen practisch vor Augen zu stellen, zugleich aber auch die Möglichkeit darzuthun, dafs der Mensch sogar selbst diese und zwar Jahrhunderte lang mit allen ihren Abscheulichkeiten und Schrecknissen zu ertragen fähig ist. —

3) Endlich glaubt der Mensch, der Sohn des Staubs, der Erbe eben so der Schwächen als der Tugenden seiner Ahnen, was vor ihm schon Hunderte glaubten, nämlich in seiner rastlosen Beweglichkeit, in dem unermüdlichen Forschungs-Trieb seiner höhern Natur aus dem kaum übersehbaren Cirkel historischer und allegorischer Gemälde dasjenige herausgefunden zu haben, was den Geschöpfen seiner Art frommen möchte. Er mischt die Stoffe der Staats-Verfassungen, deren keiner einzeln und für sich bestehend ihm zusagt, in deren Verschmelzung er aber die glückliche Mittellinie, das Summum bonum erhascht zu haben wähnt.

Er nimmt, wie ein geschickter Scheidekünstler, aus den Elementen der Demokratie, der Republik und der Souveränität, das, was ihm von jedem das

Edelste

Edelste dünkt, und verschmäht selbst nicht, die aristokratischen Atome in nicht zu kleiner Dosis beizuwägen. Dieses köstliche Recept, mit dem Ambra der Redekunst durchdüftet, reicht der Adept den ausübenden Staats-Pharmaceuten triumphirend hin, und in seinem kühnen Flug reifst er, wie häufig auch schon früher von andern geschehen, sein folgsames Zeitalter mit sich fort. Der Stein der Weisen, die ewige Wahrheit sind doch nun im 5818ten Alters-Jahre der Welt, folglich noch früher, als Mercier prophezeite, gefunden; zwar einstweilen nur auf dem Papier, aber wer würde nicht gleich zugreifen, wäre es auch nur, um nicht hinter dem zurück zu bleiben, was gerade herrschende Mode ist. Ist die Sache nur erst in der Theorie ausgemacht, so kommt's auf ein Experiment mehr oder weniger nicht an.

Die Staats-Apotheker mufsten demnach gern oder ungern flugs die neue Arznei bereiten. Mancher versah es aber dabei in qualitate et quantitate der Ingredienzen, nahm, aus Liebhaberei und Gewohnheit, von diesem oder jenem mehr oder weniger als vorgeschrieben war, und griff mitunter in einen Topf, wo nur verlegene Waare war. Endlich war die in verschiedenen Laboratorien fast gleichzeitig bereitete Arznei fertig, und ward dem harmlosen Patienten mit schöner Etikette dargeboten. John Bull, dem man selten etwas giebt, nahm das neue Specificum so dankbar, gläubig und hoffend, wie so manches ähnliche, frühere, zu sich, ohne besondere Symptome davon zu verspüren. — Die H. H. Adepten hatten es aber kaum in Händen, so wollte ihnen schon Geruch, Farbe und Geschmack mit dem Recept nicht recht harmoniren, und sie behaupteten kopfschüttelnd, jedoch unter vielen Bücklingen für die geneigte Befolgung ihrer Ordination, dafs bald dieses bald jenes einzelne Drogue widerlich prädominire, namentlich die Provisors zu

reichlich von dem — doch unter besondern Verschlufs der Principale stehenden Aristokraten-Spiritus zugegossen hätten, wefshalb narkotische und apoplektische Wirkungen nicht ausbleiben könnten, die am Ende paralytische Zufälle zur Folge haben möchten.

Die Apotheker schwuren dagegen Stein und Bein, sie hätten sich stricte an die Vorschrift gehalten, das Arcanum sei unübertrefflich, der Constitution der Patienten vollkommen angemessen, und dürfe daran, so lange die Welt stehe, nichts verändert werden: probatum est!

Dem Volk, das natürlich nichts darein zu reden hat, und Pillen zu verschlucken gewohnt ist, ohne dabei ein saures Gesicht machen zu dürfen, war es ganz einerlei, ob das neue Mittel den vielen vorangegangenen gliche, oder nicht. Es verspürte davon keine andern, als die gewöhnlichen abführenden Erfolge, und der Tausendste wufste nicht einmal eine Sylbe von dem Wechsel.

4) So ist es: und seit zehn Jahren leben wir im neuen Lichte, dem eine chinesische Stabilität verheifsen ist. Wie man sich dabei befindet? wer mag antworten, ohne vor dem Verdacht des Hochverraths an der Majestät der Verfassung zu zittern! Wozu auch eine Antwort? kann und wird sie nicht Jeder, der sich einmal zu fragen veranlafst sieht, sich selbst geben, nach dem biblischen Spruch: „aus den Früchten sollt Ihr sie erkennen."

Uebrigens überheben uns zahlreiche constitutionelle Naturforscher, fruchtbar in gelehrten Worten, der gefährlichen und undankbaren Mühe der Antwort. Sie analysiren fortdauernd die neuen Verfassungen, ohne den reichen Vorrath ihrer Ideen und Systeme zu erschöpfen: und da bekanntlich das neueste und berühmteste Werk dieser Art, das **constitutionelle Staatsrecht** selbst, mit ei-

nem verschwenderischen Aufwand der stupendesten Gelehrsamkeit verfaſst, auf höchsten Befehl aus den Gemeinde-Cassen angeschafft wurde; so wäre es unnütz, hier noch viel über die Sache zu klügeln, da jedes Gemeinde-Glied aus dieser Quelle Belehrung schöpfen und probiren kann, ob sein Schuh zu diesem Leisten paſst. Einige – und darunter wir – glauben, der menschliche Geist könne bei seiner lebendigen Regsamkeit in Versuchen zur Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes nicht stille stehen, und die Reizbaren sahen oft schon in der Veränderung auch eine Verbesserung. Die Leidenschaft, welche sich auch des guten Willens bemeistert, vergöttert gewöhnlich ihre neuesten Schöpfungen, und pflegt sie mit der Zärtlichkeit einer Mutter, die ihr jüngstes Kind meist liebevoller an ihr Herz drückt, als die erwachsenen, an denen sie mancherlei Gebrechen wahrnimmt. — — — Schriftsteller unterliegen nicht minder dieser Leidenschaft, aber gewiſs in den reinsten Absichten: sie fertigen sich selbst das Patent als Organe des Volkes aus, das, in seiner Mehrheit, nicht immer an solche Vollmacht denkt. Sitzt heute ein Autokrat, ein Ludwig XIV. auf dem Thron: die Schriftsteller versichern, das überglückliche Volk bete ihn an; und wie es wahr ist, würde Hr. v. Lipowsky sagen. — Kleidet sich morgen das Reich, mit Hülfe einiger stämmigen Vorstadts-Bewohner, in eine Republik, so finden die Schriftsteller des Volkes Heil nur darin.

Es ist hier nicht von Schmeicheleien die Rede, sondern von Theorien, Systemen der Gelehrten. Das Volk weiſs zu seinem groſsen Glück von dem allen gar nichts. Sein Zustand allein ist der Maasstab, wonach es untrüglich die jedesmalige Verfassung beurtheilen zu müssen glaubt. Montesquieu, der gewiſs 250 Menschen in Bayern entzückt, ist für 3,999,750 so gut als gar nicht da.

5) Am besten wäre es vielleicht, Staats-Verfassungen in ihrem Total-Effect, wie Menschen, erst nach ihrem Tode, wann sie ihre Rolle ausgespielt haben und zur Tradition geworden sind, nach altegyptischer Weise zu richten. So lange beide noch so jung sind, und wie unsere kaum zehnjährigen constitutionellen Verfassungen, nur erst ihrer Entwicklung entgegen gehen, kann man da von ihnen, wie von talentvollen Jünglingen, mehr sagen, als höchstens sie versprächen viel? Was würden manche noch lebende berühmte Männer denken, wenn man in den Jahren 1797, 1803, 1809 das öffentliche Urtheil über sie abgeschlossen hätte, das sie nun anno 1828 so beschämten! --- Man habe Gedult bis zum Ende des Stücks, um nicht durch Lobes- oder Tadels-Vorgriffe sich selbst und jene in Verlegenheit zu bringen.

„Ja, sagt man, bei Individuen läfst sich's noch „abwarten, obgleich mancher bei Leibesleben schon „sein eigener Todtengräber wird*); aber Staats-„Institutionen haben ein ewiges Leben.“

---

*) Unser seeliger Schlichtegroll übte diefs schöne Amt lange treulich, und die Gelehrten konnten ruhig sterben, und ihres Mausoleums in seinem Campo Santo gewifs sein. Nachdem er aber sein Amt niedergelegt hatte, bangte manchen für ihre Unsterblichkeit, und sie veranstalteten also zur Sicherheit, wie Carl V., ihre Leichenbegängnisse, nach ihrem politischen Ableben, selbst, bei übrigens noch guter Gesundheit. Die Quelle war dabei ohnfehlbar immer die sicherste, wenn man sein eigener Plutarch war. Unser bescheidenes Zeitalter fand bald Geschmack an solchen Biographien, so dafs wir bereits 10 Bände Zeitgenossen haben; und wir Bayern haben darin wie billig auch unser Fach. Im 4. Bande der ältern und im 3. Bande der neuern Reihe, lernten wir einige von unsern geschätzten Landsleuten von einer ganz neuen Seite kennen. Sind sie einmal nicht mehr blos politisch- sondern auch

Verliebte haben auch solche Ewigkeiten. Der Leidenschaft dünkt alles ewig, die Natur will, daſs alles ein Ende nehme. Und kann man uns etwa beschuldigen, daſs wir diesen Gang der Natur zu hemmen uns vermessen hätten? Gewiſs nicht. Wie viel Verfassungen, Organisationen, Ordnungen, Instructionen, Reglements und wie dergleichen Umgestaltungen sonst noch genannt werden, hat nicht der bayerische Staat allein in den ersten 18 Jahren unsers Säculums erlebt! Mit der Constitution vom Jahre 1818 sind alle jene vorausgegangenen, allgemeinen und besonderen, zur Tradition geworden, und der historischen Kritik verfallen. Unsere schreibelustigen Publicisten dürfen nur wählen, und auf den Dank des Publicums rechnen, wenn sie uns und unsern Nachkommen in getreuen Schilderungen diese hinabgesunkene, verhängniſsvolle, Vergangenheit aufbewahren. Ja, dieser historische Stoff ist so groſs, daſs ganze gelehrte Gesellschaften sich darein theilen können, und Jeder genug bekommen wird. . . Kann zum Beispiel der eine nicht die Zollgesetzgebung, ein anderer das Steuerwesen, dieser die Communal- und Stiftungs-Verwaltung, jener die Kloster-Aufhebung, die 5 bis 6 Schulpläne, das Lotto, (das noch, seiner Unverbesserlichkeit wegen, am stabilsten geblieben,) die gutsherrlichen Gerechtsame, das Gewerbswesen, das Straſsenbauwesen, die Administrativ-Justiz, die Polizei und dergleichen mehr, Alles wie es ante constitutionem natam gewesen, nach den von anno 1800 an vorhandenen amtlichen Materialien und heilsamen Erfolgen geschichtlich bearbeiten? Mit diesem zugerichteten Bau-Material, das täglich zunimmt, — denn kann nicht der Antheil Bayern's an der zerflossenen Mainzer-Commission schon

---

maustodt, so brauchen ihre Erben nur noch einen kleinen Nachschuſs in die gelehrte Welt zu thun.

wieder dazu gerechnet werden? — könnte dann ein General-Historiograph von anerkannter Celebrität, oder ein zur politischen Mumie eingetrockneter Staatsmann ein historisches Antiquarium oder einen Bildersaal construiren, und die Monumenta boica fortsetzen. Denn wenn gleich in Ansehung mancher äufserst wichtiger Theile der Verwaltung mit dem Erscheinen der neuen bayerischen Constitution (1818) ein Vorhang über die Vergangenheit gefallen sein, und Jeder, der hinter denselben zu blicken die Verwegenheit hätte, in eine Salzsäule verwandelt werden soll, woraus man eben keinen vortheilhaften Begriff, von dem, was hinter diesem Vorhang stecken möchte, schöpfen kann: so ist dieser Rückblick auf andere als die finanziellen Verwaltungs-Zweige*) der historischen Kritik doch nicht verwehrt oder erschwert, ein Verboth auch dabei, der Natur der Sache nach, nicht möglich, in so ferne eine Ertödtung geschichtlicher Darstellung und Beurtheilung vergangener Regierungs-Handlungen zur Zeit selbst in Spanien und Neapel für unthunlich und für Versündigung an der heiligen Klio gehalten wird. . . . Ferner möchte es besser sein, wenn die Zeitgenossen ihre Erfahrungen darüber jetzt und bald bekannt machten, damit allenfallsige Irrthümer von den gleichfalls noch lebendigen Acteurs auf jener Staats-Bühne berichtigt werden könnten, als wenn erst später dergleichen Memoires, wie sie zum Beispiel in Frankreich jetzt fast täglich aus jedem Antichambre-Winkel über die schöne alte Zeit herauskriechen, der Welt in die Hände gespielt würden, wo dann die Betheiligten ihre Verunglimpfung nicht mehr widerlegen können.

---

*) Sehr interessante und lesenswerthe Bemerkungen darüber enthält Hermes VII. Band. S. 262.

6) Um aber unserer Seits nicht blos bei solchen Vorschlägen stehen zu bleiben, sondern mit einem Beispiel voranzugehen, (so gerne wir, im gerechten Mifstrauen auf unsere Kräfte, und in Erwägung der mit einer solchen Arbeit verbundenen Schwierigkeiten, solche Beschäftigungen Fähigern überlassen hätten,) so wollen wir einen Versuch wagen, und aus dem obengedachten politisch-historischen Waaren-Magazin einen, wohl nicht den unbedeutendsten, Gegenstand etwas näher beleuchten. Nämlich die Prefsgesetzgebung in Bayern. Wobei wir, durch gelegenheitliche Betrachtung des Prefs-Edicts von 1818, die angedeutete Grenz-Linie zu überschreiten um so weniger werden verdächtiget werden, als bei geschichtlichen Untersuchungen solche Vergleichungen nicht immer umgangen werden können.

Um übrigens dem Leser die Würdigung unserer Bemerkungen, und jene Gegeneinanderstellung zu erleichtern, hielten wir uns für verbunden, die beiden Haupt-Urkunden, von denen es sich hier handelt, am Schlufs dieser Blätter abdrucken zu lassen und erlauben uns hier die Bitte, der Leser möge, bevor er hier weiter liest, jene Urkunden einsehen, um ungestörter das nachfolgende aufzunehmen, und unsern Vortrag, den wir nicht mit Wiederholungen erweitern möchten, verständlicher zu finden.

Es scheint jetzt nicht mehr, wie damals, in der Taktik unserer Legislation zu liegen, den Gesetzen diejenige allgemeine Betrachtung oder Veranlassung, (considerans) gleichsam als belehrende Einleitung, vorauszuschicken, welche allen Gesetzen aus der mehr erwähnten Periode (von 1800 bis 1805) einen eigenthümlichen, humanen und ansprechenden, Charakter, wir dürfen schon sagen, eine einnehmende constitutionelle Physiognomie giebt. . . Ob diese Sprödigkeit den gesetzgebenden Körpern repräsen-

tativer Verfassungen angemessener, als den unbeschränkten Monarchien ist, mag das Gefühl des Lesers entscheiden. Wir gestehen unverhohlen, daſs wir die beiden ersten Seiten des Preſsgesetzes von 1803 nie ohne Rührung und Bewunderung des erhabenen Urhebers desselben lesen können, und müssen uns Gewalt anthun, unsere dankbaren Empfindungen hier nicht weiter ausströmen zu lassen*). Sollen aber solche Darstellungen des Geistes der Gesetze**) durch die in den Kammern

*) Wenn, wie die Verfasser des constitutionellen Staatsrechts sagen, „die Geschichte einst denjenigen Staat, oder „diejenige Regierung als die edelste preisen wird, welche „zuerst und am aufrichtigsten und liberalsten die Preſs„freiheit gewährte," — so möchten wir fast voraussetzen, daſs denselben dieses bayer. Preſsgesetz nicht gegenwärtig war, weil sie sonst dem erlauchten Urheber desselben unter denjenigen Monarchen, welche sich durch ihre freisinnigen Verordnungen über die Preſsfreiheit unsterblich gemacht haben, die verdiente Erwähnung wohl nicht würden versagt haben.

**) Ancillon sagt in seinem Geist der Staats-Verfassungen: „Ein jedes Gesetz, wenn es nicht das Kind der „Laune, der Leidenschaft, der reinen Willkühr ist, hat „einen Zweck, eine Veranlassung, eine bewegende Ursa„che in der Vergangenheit. Diese ausforschen, bestimmen, „auffassen und darstellen, heiſst den Geist der Gesetze ent„decken, oder errathen, indem man die Ideen entdeckt, „oder erräth, welche die Gesetze herbeigeführt haben."

Dieses Errathen des Geistes der Gesetze ist aber so leicht nicht, als man glauben möchte. Manche rathen freilich, aber auf etwas ganz anderes, und während sie vielleicht das wahre treffen, so versichern die Gesetzgeber sie irren. Andere rathen gar nicht, weil die Indolenz es überhaupt bequemer findet, andere für sich denken zu lassen, und gefühllos alles über sich ergehen läſst. Und doch sollte Niemandem mehr als dem Gesetzgeber selbst daran liegen, den Geist seiner Institutionen richtig erkannt zu wissen. Deſswegen sollte er durch möglichste Offenheit, Miſsdeutun-

darüber gepflogenen Berathungen oder durch die einleitenden Vorträge der Regierungs-Commissarien gleichsam surrogirt werden, so möchte das Unbefriedigende dieses Surrogats zu sehr in die Augen fallen, um einer nähern Beleuchtung zu bedürfen.

Erster Abschnitt.

7) Wir rücken nun der Sache selbst näher.

Das Prefsgesetz vom Jahr 1803 hebt alle und jede Censur, ohne Ausnahme, selbst die der politischen und statistischen Zeit-Schriften (§. 10.) gänzlich auf, folglich auch die Censur der Zeitungen, deren aufserdem, in einem allgemeinen Gesetz, als Ausnahmsweise fortbestehend, nothwendiger Weise hätte gedacht werden müssen *).

---

gen verhüten, und auf dem humanen Wege der Ueberzeugung den Gesetzen einen sichereren Eingang bei dem Volke zu verschaffen suchen, als durch die strengsten Straf-Androhungen bewirkt werden kann. Besser ist es daher ohnfehlbar, dem Volke nichts errathen zu lassen, sondern ihm lieber gleich selbst den Geist der Gesetze vor Augen zu führen, besonders einen so guten Geist, der leicht für den Körper einnimmt, in dem er leben soll. — Warum nimmt das Volk neue Gesetze gewöhnlich mit Mifstrauen auf, und fragt gleich, was dahinter stecke? weil es gewohnt ist, etwas dahinter zu finden, was ihm nicht gefällt. Diese Frage ist bei dem Volke die Forschung nach den Geist der Gesetze.

Wenn es aber, wie Ancillon fortfährt, „in manchen, „ja in vielen, Gesetzen einen geistlosen Geist giebt, den „man aber auch mufs würdigen können, da auch er zur „Charakteristik des Zeitalters gehört": so mag es zum errathen dem Scharfsinn nicht an Veranlassung fehlen.

*) Wir werden, um hier nicht den Zusammenhang zu unterbrechen, diesen besonders wichtigen, und in der ersten

Es vertraut der **Polizei-Obrigkeit** nur eine allgemeine Aufsicht auf den Buchhandel und die literarischen Vehikel; den competenten **Gerichten** aber die Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen *), nach den Gesetzen.

So klar hier die Befugnisse dieser beiden Behörden festgesetzt sind, so beruhigte sich der Gesetzgeber, ohnfehlbar um den — den Polizei-Behörden so sehr zur Gewohnheit gewordenen Uebergriffen und willkührlichen Anmafsungen jeden Spielraum zu benehmen, dabei noch nicht, sondern setzte diese Bestimmungen noch deutlicher dahin aus einander, dafs die Polizei, nach ihren verschiedenen organischen Abstufungen, nur die in die **Gewerbs-Sphäre** des Bücher-Absatzes einschlagenden Uebertretungen selbst und unmittelbar bestrafen könne, fände sie aber in einem Buche illegale Angriffe einer **physischen** oder moralischen Person, so dürfe sie zwar eine solche Schrift **verbiethen**, und **sogar** mit **Beschlag belegen**, müsse aber den Verfasser, oder, im Falle der Anonymität oder Pseudonymität desselben, den Verleger, Drucker oder Verbreiter der geeigneten Justiz-Behörde zur gesetzlichen Bestrafung von **Amtswegen** anzeigen.

8) Um indefs auch bei Beurtheilung der Frage, „was „unter **illegalen Angriffen** einer physischen

---

bayer. Stände-Versammlung so lebhaft angeregten Gegenstand der **Zeitungs-Censur** einem eigenen Abschnitt vorbehalten.

*) Da man damals den Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen noch nicht kannte, so wird man an diesem Wort nicht irre werden, zumalen aus allen sich darauf beziehenden Stellen dieses Gesetzes deutlich hervorgeht, dafs unter dem hier zeitgemäfs gebrauchten Ausdruck überhaupt jede Uebertretung der Gesetze vermittelst der Presse ohne Ausnahme oder Unterschied verstanden wurde.

„oder moralischen Person zu verstehen sei?“ Die polizeiliche Willkühr im Zaume zu halten, stellt der Art. 3 lit. a bis g die charakteristischen Merkmale dieser Angriffe so deutlich und umfassend, als es in einem allgemeinen Gesetz überhaupt möglich ist, zusammen. Und indem dadurch einerseits dem Volke, und darunter besonders den Schriftstellern die Grenzen einer vernunft- und rechtmäfsigen, folglich einzig-wahren Prefsfreiheit genau bezeichnet wurden, diesseits deren sie nicht blos Dultung, sondern auch richterlichen Schutz, jenseits derselben aber gesetzliche Bestrafung zu erwarten hätten; konnte andererseits die Anwendung dieser gesetzlichen strafbaren Charaktere auf concrete Fälle der Beurtheilung der aufsehenden Behörde um so beruhigender überlassen werden, je deutlicher derselben, durch den, im Eingang des Gesetzes entwickelten, Geist desselben, der Standpunct bezeichnet war, von welchem sie bei dem Vollzug des Gesetzes auszugehen hatte.

9) Unerwartet, und fast als fremdes Einschiebsel oder späteres Zugeständnifs auf erregte ängstliche Besorgnisse, erscheint der Art. 8, der auf den verwundeten polizeilichen Thätigkeitstrieb ein linderndes Pflaster legt. Die Polizei soll nämlich, noch ausser den §. 3 bezeichneten, Incriminationen, ihre unterdrückende Hand auch gegen solche Schriften ausstrecken, „in welchen sie zwar kein gesetzliches „Verbrechen gefunden habe, welche sie aber in „Rücksicht auf Moralität oder auf physisches Wohl „der Staatsbürger offenbar für schädlich zu er„kennen glaubte.“

Im Grunde ist damit nichts anders gesagt, als was schon der Art. 3 bestimmter festgesetzt hatte. Folglich stellt sich dieser ganze Art. 8 im wesentlichen als überflüssig - eingeschobene Wiederholung dar, und könnte in so weit unbeachtet bleiben, wenn er nur nicht der traurigen Erfahrung zu Folge,

der zu Uebergriffen und Gewalt-Anmafsungen allzeitfertigen Polizei, als Handlangerin der Verwaltung, zum willkommenen Stützpunct willkührlicher, gesetzwidriger Suppressionen diente.

Darum liegt aber darinnen ungleich mehr, als man wohl im ersten Augenblick, und bei nur flüchtiger Uebersicht glauben möchte. Vergleicht man nämlich die beiden Artikel 3 und 8 etwas genauer, so ergiebt sich folgendes Resultat,

a) die Polizei kann nach Art. 3 und 4 Schriften, worin sie ein oder mehrere ausdrücklich bestimmte Merkmale gesetzlicher Strafbarkeit offenbar findet, oder wie es wohl heifsen sollte, zu finden glaubt, weil ihre Ansicht erst von ihrer vorgesetzten Behörde anerkannt werden mufs, um einen mehr als momentanen Effect zu haben, mit Beschlag belegen, mufs jedoch den Verfasser den Gerichten zur Bestrafung anzeigen:

b) sie kann aber auch Schriften, worinn sie jene Merkmale zwar nicht gewahr wird, die sie jedoch dem moralischen oder physischen Wohl der Staatsbürger für offenbar schädlich hält, aufser Umlauf setzen, ohne sich weiter um den Verfasser zu bekümmern.

10) Hierbei drängen sich folgende Betrachtungen auf: der unter a bemerkte Beschlag ist keine Confiscation, er ist, wie auch die grammatische Bedeutung dieses Worts anzeigt, rein nichts anders als Sequester (Saisie). Was heifst aber Sequester? „Eine Verfügung, wodurch ein Object, welches „streitig ist, oder woran Jemand Ansprüche macht, „zur Sicherheit des Berechtigten der Aufsicht oder „Verwahrung eines dritten bis zum Ausgang des „Prozesses anvertraut wird. Diefs geschieht theils „durch Antrag der Partei, theils auf Geheifs des „Richters... Wenn der Prozefs geendigt ist, und „der Sequester die Sache dem Sieger nicht heraus-

„giebt, so kann dieser die actionem sequestrariam „directam gegen jenen anstellen.

Höpfner's Commentar über die Institutionen §. 786 und 788.

Der bayer. Judiciar-Codex sagt im 7. §. des 8. Capitels:

„Die Sequestration, da man liegendes oder fah- „rendes Gut, welches im Streit ist, einem dritten „bis zur Erörterung und Ausgang des Streits an- „vertraut, oder zu Obrigkeits Handen nimmt, ge- „schieht entweder aus gutwilligem Einverständnifs „beider Parteien, oder wird auch gegen ihren Wil- „len von der Obrigkeit, (nämlich von den com- „petenten Gerichten) aus rechtserheblicher Ursache „erkannt... Wenn der rechtliche Inhaber des se- „questrirten Guts durch Bürgen oder Unterpfand „hinlängliche Versicherung thut, so soll die Seque- „stration nicht vorgenommen, oder da sie schon „geschehen alsbald wieder aufgehoben werden.“

Das Verhältnifs, dafs hier eine moralische Person, eine aufsehende, wachhabende, öffentliche Behörde als amtlicher Fiscal des allgemeinen Wohls die Function eines Nomophylax, eines öffentlichen Anklägers verrichtet, den Beschlag bei dem Richter nicht nachsucht, sondern eigenmächtig selbst ausübt, kann den Rechtsbegriff der Sequestration, und das dabei vorgeschriebene rechtliche Verfahren nicht alteriren, und die offenbar hier einschlagende Natur des Civil-Prozesses nicht beseitigen, noch die Polizei zu der Anmafsung einer rein richterlichen Handlung ermächtigen. Der Beschlag bleibt immer Sequestration, oder, wie die alten Rechts-Lehrer sagten, depositum necessarium, so ferne er von Gerichtswegen verhängt wird. Im Fall obschwebender Gefahr kann unter gewissen Umständen jeder Dorfschulz, nur nicht in seiner eigenen Sache, und wo er Kläger ist, den mit dem

Arrest verschwisterten Sequester vorkehren, zum Beispiel bei gewaltsam entführten Personen (Cap. 14. X. de sponsal.); ob aber dieser Beschlag fortgesetzt oder aufgehoben werden, oder was immer für rechtliche Folgen haben soll, wird der Schulz wohl den Gerichten zu überlassen haben.

11) Dafs dieses Verhältnifs unter den gesetzlichen Gesichtspunct der Sequestration zu subsumiren ist*), mufs jeder Neuling in der Rechts- und Gesetzeskunde einsehen, da hier alle Kriterien der Sequestration vorhanden sind: nämlich a) der rechtmäfsige Eigenthümer b) einer Sache, c) welche zwischen der Polizei und dem Schriftsteller im Streit ist; d) eine Gerichtsstelle, welcher die Entscheidung dieses Streits ausschliefslich zugewiesen ist; e) Gesetze, nach welchen der Richter die eingeklagten Ansprüche der Polizei zu beurtheilen und zu entscheiden hat.

Hat nun der Richter zwischen beiden Parteien entschieden, und aus dem Thatbestand, oder aus der, zur Sicherstellung gegen Verschleppung sequestrirten, Schrift, unter Anwendung der Gesetze, den angeklagten Verfasser etc. für strafbar erkannt, so ist eine natürliche Folge des Straf-Erkenntnisses, dafs der Sequester aufgehoben, der nun nicht mehr strittige Gegenstand desselben für rechtmäfsiges Eigenthum des Klägers, der Polizei, erklärt, und derselben zur beliebigen Disposition, welche hier keine andere als Vernichtung sein kann,

*) Am gründlichsten ist die Anwendung dieses Verfahrens ausgeführt von Weber (von Injurien B. III. S. 51 ff.), welcher, unter gewissen sorgfältig zu ermittelnden Bedingungen, die Sequestration, oder ein solches provisorisches Bücher-Interdict zugiebt, und dabei, aufser den übrigen Erfordernissen dieses Verfahrens, auch noch Bürgschaftsleistung von Seiten des Klägers vorschreibt.

ohne dafs dieser letztere Umstand übrigens in der Sache selbst oder im Verfahren das Geringste relevirt, hinausgegeben wird*).

Eben so begreiflich ist es aber auch gegentheiligen Falls, und wenn das Gericht die Klage als an sich unstatthaft verwirft, und dadurch das Nichtdasein eines gesetzlichen Klaggrundes ausspricht, oder wenn es, nach verhängter Untersuchung, den Beklagten für straflos urtheilsmäfsig erklärt, — dafs der Schriftsteller ipso jure wieder in den unbeschränkten Besitz seines, nun nicht mehr streitigen, Eigenthums gesetzt wird, da die Freisprechung des Verfassers aus keinem andern Grund erfolgt sein kann, als weil die Richter in seiner Schrift die strafbaren Merkmale nicht gefunden haben, welche der Kläger darinn entdeckt zu haben irrig glaubte. Suchen wir einen analogen

*) Der 9te §. des von der königl. niederländischen Regierung der zweiten Kammer der General-Staaten am 22. Dec. 1828 vorgelegten Entwurfs eines neuen Prefsgesetzes sagt: „Der „Richter wird in jedem Fall die Unterdrückung oder „Zerstörung der betreffenden in Beschlag genommenen „Werke, Schriften, Kupferstiche oder Bilder befehlen."

Und die Verfasser des constitutionellen Staatsrechts sagen im 3. B. S. 254 unter ihren Vorschlägen gegen den Mifsbrauch der Prefsfreiheit: „Wenn eine Schrift durch „ihren Inhalt den Verdacht der Straffälligkeit erregt, so „mag sie bis zur rechtlichen Entscheidung mit Beschlag „belegt werden; aber gleichzeitig werde die Klage bei Ge„richt wider den Verfasser (oder Verleger) erhoben und „durchgeführt." — Man sehe auch die dazu gehörige 7te Anmerkung." — „Als Theil oder als gesetzliche „Folge der Strafsentenz mag auch die definitive Un„terdrückung oder Zernichtung einer Auflage verhängt „werden, wofern von dem Buche wenigstens soviel bekannt „gemacht wird, als nöthig ist, zur Rechtfertigung der „Sentenz."

Fall, um die gesetzliche Consequenz auch jedem Laien anschaulich zu machen.

Gesetzt die Zollbeamten, welche als finanzielle Fiscalsgehülfen mit der Polizei in gleicher Kathegorie stehen, nehmen Waaren in Beschlag, welche nicht verzollt wurden, und die folglich der Confiscation, die Defraudanten aber noch besonderer gesetzlicher Bestrafung unterliegen. Sie bringen ihre Denunciation bei Gericht an. Die Waaren werden deponirt, sequestrirt; das Gericht kann, nach Befund der Umstände, die Denunciation (Klage) verwerfen, oder eine Untersuchung beginnen, deren Schlufsact, das Erkenntnifs, nicht nur über die gesetzliche Strafbarkeit oder Straflosigkeit der Angeschuldigten, sondern auch über das Eigenthum der sequestrirten, arretirten, Waaren entscheidet*).

Was thun nun unsere literarischen Zollaufseher, die Polizei-Behörden**), mit den Geistes-Producten,

*) „Was würde man wohl von der Gesetzgebung eines Lan„des, von der bürgerlichen Freiheit seiner Einwohner ur„theilen, wenn die Zöllner keine andere Vorschrift hätten, „als diese, keine Waaren passiren zu lassen, deren Ein„führung dem Wohl des Staats und seiner Bürger nach„theilig, oder den guten Sitten zuwider wäre; so dafs es „in den gegebenen Fällen von dem Ermessen der Zöllner „abhienge, bald diefs, bald jenes zuzulassen oder zu ver„werfen. Verhält es sich aber anders mit unsern gewöhn„lichen Censur-Gesetzen?“ Diefs sagt Weber (v. Injur. II. 179.) und doch hatte er dabei noch förmlich gelehrte Censur-Collegien im Auge, welche Manuscripte vor dem Abdruck censirten. Was würde er erst von unserer polizeilichen Lese-Censur sagen, die er sich vor 30 Jahren freilich gar nicht für möglich denken konnte!

**) Wenn von Polizei-Behörden im allgemeinen die Rede ist, so werden in Bayern darunter nicht blos die untern, oder unmittelbar vollziehenden, sondern, ohne Unterschied

ten, welche sie für Contrebande, und in das Gebiet der gesetzlichen Prefsfreiheit eingeschmuggelt, erklären? sie nehmen sie in Beschlag, und confisciren sie. Sie zeigen, wenn es ihnen beliebt, den Verfasser den Gerichten zur Bestrafung an, aber ihre Klage mag angenommen, oder a limine judicii abgewiesen, der Verfasser mag bestraft oder freigesprochen werden, das ist den Polizei-Behörden alles ganz einerlei; sie confisciren, und es kommt ihnen gar nicht in den Sinn, ihren Confiscations-Erkenntnissen Gründe beizufügen*).

---

der Grade, alle, auf die Polizei-Verwaltung leitend oder gebiethend einwirkenden, Stellen, Kreisregierungen, Ministerium des Innern etc. im Gegensatz zu den Gerichten, verstanden.

*) Dieser letztere wichtige Rechtspunct insbesondere ist es, welcher uns veranlafst, bei den oben folgenden Bemerkungen eine denselben erschöpfend beurtheilende Schrift zu benutzen, über deren Schicksale wir hier defshalb einiges beizufügen uns nicht entschlagen können, als darinnen gleichfalls ein thatsächlicher Beleg zur Geschichte der Prefsfreiheit in Bayern liegt.

Der Professor der Rechtswissenschaften v. Wening zu Landshut gab im Jahre 1821, folglich nach eingetretener constitutioneller Verfassung in Bayern, eine kleine Schrift über die Mängel und Gebrechen der juristischen Lehrmethode, als Abdruck einer von ihm gehaltenen öffentlichen Rede heraus.

Diese Schrift wurde von der Polizei — confiscirt, der Verfasser blieb jedoch unangefochten. Der Bruder desselben, damals Stadtgerichtsrath zu München, jetzt Stadtgerichts-Director zu Landshut, schrieb hierauf: Rechtliche Ansichten über die Nothwendigkeit, die Entscheidungsgründe bei der Beschlagnahme oder Confiscation der Schriften öffentlich bekannt zu machen, worin er zugleich seine Vermuthungen über die wahrscheinlichen Gründe der Confiscation jener Schrift äufserte, und sich über die rechtliche und politische

Sehr gründlich drücken sich hierüber die Verfasser des constitutionellen Staatsrechts dahin aus:

Unstatthaftigkeit derselben erklärte. Aber nun wurde auch seine Schrift confiscirt, er selbst aber gleichfalls unangefochten gelassen.

Da nun seitdem die unbeschränkteste Lehr- und Lern-Freiheit auf den Hochschulen von der bayer. Regierung selbst ausgesprochen wurde, (neueste akad. Satzungen vom 26. Nov. 1827 in der zuerst gedachten Broschüre aber gerade das Nichtdasein oder die Beschränkung dieser Freiheit als der wesentlichste Mangel und das Haupt-Gebrechen des damaligen von der Regierung ausgegangenen, juristischen Studienplans angefochten wurde; so kann diese — damals confiscirte Schrift dermalen ohnfehlbar das Verdienstliche einer recht glänzend gekrönten Preisschrift in Anspruch nehmen. Denn wodurch können wohl die Ansichten und Vorschläge eines Staatsbürgers mehr gerechtfertigt und höher geehrt werden, als eben dadurch, daſs die Staats-Regierung selbst den von ihm angefochtenen Grundsätzen entsagt, und das von ihm empfohlene Verfahren sich zu eigen macht, und öffentlich sanctionirt!

Dieser Fall zeigt recht practisch und anschaulich das Gefährliche gewaltsamer Ertödtungen der freien Erzeugnisse des menschlichen Geistes. Gäbe es auch Fälle in der Staats-Politik nach auſsen, wo, durch besondere Constellationen am politischen Himmel, eine Regierung im Lauf einiger Jahre mit solchen politischen Veränderungen auch ihre Behandlung solcher politischen Schriften veränderte, wie etwa 1812 und 1816 geschah, läſst sich dieſs denn auch auf reinwissenschaftliche, die innere Verwaltung allein betreffende Betrachtungen anwenden? und wenn dort der Vorwurf der Inconsequenz und des Widerspruchs mit sich selbst, unter einer vielleicht auch mehr eingebildeten und übertriebenen, als wirklich vorhandenen und gegründeten, Besorgniſs und Furcht vor physischer Gewalt Uebermächtiger und Uebermüthiger, nicht so laut gehört wird, wird er auch hier, in Fällen vorliegender Art, schweigen, oder sich nicht vielmehr, beschämend für die Behörde, äuſsern? — Denn wenn nun der Verfasser der „Mängel und Gebrechen der juristischen Lehr-

Die Sicherheit eines jeden Rechts hängt von der Gewifsheit ab, dafs wir das Recht erhalten. Jedes Gesetz giebt nur die nächste Bedingung dazu. Erst eine solche Vollziehung desselben, bei welcher wir die Ueberzeugung schöpfen, dafs sie um des Gesetzes willen erfolgte, schafft Leben und

---

Methode" etc. auf die Aufhebung des Beschlags oder der Confiscation jetzt antragen würde (ob er es gethan, oder noch zu thun für angemessen findet, wissen wir nicht), könnte wohl die Polizei-Behörde sein Verlangen abschlagen, ohne sich in neue noch gröfsere Widersprüche aller Art zu verwickeln? Und wenn man zur Ehre der Behörde voraussetzen kann, dafs sie der Freigebung der Schrift keine weitern Schwierigkeiten in den Weg legen würde, müfste dann nicht auch gleiches Recht der zweiten Schrift zu Theil werden? . .

Unbemerkt kann aber hier nicht bleiben, dafs durch diese Verschweigung der Entscheidungs-Gründe die Straf-Erkenntnisse der Polizei-Behörden noch einen ganz eigenen Charakter der bodenlosesten Willkühr erhalten.

Der §. 2. des 8ten Tit. der bayer. Verfassungs-Urkunde spricht die, längst vorher schon bestandene, Regel aus, „dafs die Gerichtsstellen verbunden seien, ihren Urtheilen „Entscheidungs-Gründe beizufügen": eine Regel, von der sich selbst die berüchtigte Administrativ-Justiz nicht zu dispensiren wagte. Da nun die Polizei-Behörde, gegen das Prefsgesetz, die richterliche Competenz, die Jurisdiction in Prefssachen sich anmafst, indem sie einen Staatsbürger nicht nur mit dem Verlust seines Eigenthums bestraft, sondern auch den Verfasser einer von ihr angefochtenen Schrift wegen angeschuldigter Verletzung der Gesetze über das Prefswesen, statt ihn den Gerichten zu überantworten, selbst mit einer Leibesstrafe, dem Verlust seiner Freiheit, belegt, so sollte man doch meinen, sie müsse sich schon der Consequenz wegen für verbunden erachten, auch die Verpflichtung der richterlichen Stellen, deren Befugnifs sie unrechtmäfsig ausübt, nämlich die Bekanntmachung der Entscheidungs-Gründe, zu beobachten! —

Kraft, Vertrauen dem Untergebenen. Träfe das Schwert im Staate, wie aus einer finstern Wolke den angeblichen Verbrecher, ohne dafs wir wüfsten und erführen, warum, würden wir nicht untereinander die Frage stellen: war es das Schwert der Rache oder der Gerechtigkeit?

Wenn das Sittengesetz übertreten den Sünder niederbeugt, findet derselbe den Grund des Uebels im strafenden Gewissen. Wo hingegen Rechtsgesetze wirken, sollen die Gründe allen bekannt werden können. Denn dort richtet der Ewige selbst, hier aber der Mensch, der schwache, der beschränkte, zugänglich den Irrthümern des Verstandes, leicht angereizt von den Lockungen der Leidenschaft. Defshalb wünschen wir zu erfahren, warum menschliche Richter gesprochen, wie sie sprachen. Ihr Urtheil mufs sich bewähren vor dem Urtheil der Gesellschaft. Diefs vermag sie festzuhalten auf dem rechten Wege, Ruhe und Ueberzeugung zu verschaffen den Bürgern.

Darauf gründet sich allein das Verlangen, das Ringen und Streben nach Oeffentlichkeit, welche der Staat, wo bürgerliche Freiheit blüht und blühen soll, nie unterdrücken kann, wenn er gleich nothwendigerweise ein rechtes Maas, eine erforderliche Schranke ihr setzen mufs. Aber gerade hier haben wir auch den Punct berührt, welcher einen grofsen Mangel in unseren Gesetzen über Prefsfreiheit verräth, nämlich die gänzliche Ungewifsheit über die Gründe der Beschlagnahme oder Confiscation einer Schrift. Wie das Schwert, aus einer dunkeln Wolke gezückt, den Tod giebt, so ergeht der Befehl, und die Schrift ist vernichtet. Wir fragen warum? und wir erfahren es nicht. – Diese Ungewifsheit ist beunruhigend, und drückend; sie gefährdet die Sicherheit des Gesetzes, und giebt das kostbare Gut, die Prefsfreiheit selbst, der Willkühr Preis.

Es ist als ein Fortschritt der Gerechtigkeitspflege anzusehen, als eine Anerkennung des Strebens nach Oeffentlichkeit in derselben, dafs nunmehr den Urtheilen in Civil- wie in Criminal-Sachen Entscheidungs-Gründe beigefügt werden müssen, was ehedem nicht der Fall war. Was mochte nun den Gesetzgeber bewegen, das gewohnte Stillschweigen zu brechen, den Richtern zu gebiethen, durch Beifügung der Entscheidungsgründe gleichsam vor dem Publicum sich darüber zu rechtfertigen, dafs sie den Gegenstand gründlich durchdacht, leidenschaftslos gewürdigt, nur nach den Aussprüchen des Gesetzes entschieden hätten? Was anders, als das schöne Gefühl für bürgerliche Ruhe und Sicherheit, löbliche Theilnahme am fortstrebenden Geist der Zeit? Er hat es erwogen, dafs der Richter, so bald er sein Amt gleichsam im Verborgenen übt, leicht nachlässig werden, Einflüsterungen Gehör geben kann, welche vom Recht abführen. Oft entscheidet sodann der Referent, und nicht die Sache, das „Einverstanden" wird Tagsordnung. Ungleich sorgsamer mufs der Richter sein, welcher die Gründe seiner Meinung, seiner Sentenz, dem Publicum mitzutheilen genöthigt ist. Offenbare Fehlgriffe, absichtliche Verdrehungen werden seltener. Wer möchte sich dem Gespötte, der Anklage öffentlicher Meinung aussezzen? Auch Widersprüchen der Entscheidung in gleichen Fällen, dem Ansehen der Gerichtshöfe und der Gewifsheit des Rechts gleich schädlich, beugt die neue Anordnung vor.

Wo das gerichtliche Verfahren öffentlich ist, verschwindet ohnehin jeder ängstliche Zweifel, welchen sonst das Publicum in Ansehung der rechtlichen Sicherheit haben könnte; fehlt es aber daran, so bilden die Entscheidungsgründe gleichsam ein passendes Auskunftsmittel: der Staat legt durch sie dem Volke und den Parteien Rechenschaft da-

rüber ab, wie seine Gerichte sprechen und richten. Deſshalb ist selbst der oberste Gerichtshof von dieser Pflicht nicht entbunden, und nicht selten sind sogar in den allerhöchsten Entschlieſsungen die Ursachen angeführt, welche sie hervorriefen.

Ein Umstand aber, der für alle rechtlichen Urtheile so viel Werth und Gewicht hat, kann bei Urtheilen über Rechte der Preſsfreiheit unmöglich gleichgültig und unbedeutend sein. Warum sollte auch bei den Verhandlungen über Beschlagnahme und Confiscation der Schriften allein, welche doch, wenn sie nicht nach den Gesetzen zu rechtfertigen sind, wohlerworbene öffentliche Rechte verletzen, — warum sollte blos da undurchdringliches Dunkel das Verfahren verhüllen? warum darf der gekränkte Schriftsteller, warum das Volk nicht erfahren, welche Gründe denn zu jenen Einschreitungen führten? Wahrlich, gerade bei den Urtheilen über Verletzung der Preſsfreiheit durch angeblich unerlaubte rechtswidrige Schriften thut die Oeffentlichkeit am meisten Noth, alle Sicherheit des Preſsfreiheits-Gesetzes ist dahin, wenn hier Verborgenheit und Heimlichkeit walten! Dann verbiethe man lieber gleich, daſs Schriften erscheinen, welche nicht vorher angenehm und dem Willen der Obern entsprechend befunden, — mit einem Wort man nehme uns die Preſsfreiheit, und lasse uns wissen, daſs wir sie nicht haben: wir wollen dann schweigen, und uns zum unterhaltenden Trost einander sagen, es sei besser, daſs man uns die Gefahr gezeigt, als unbekannt in derselben untergehen läſst.

Verbrechen und Vergehen, welche der Criminal-Richter untersucht und straft, geschehen viel öfter in der Art, daſs schon aus den Vorfällen selbst das Volk eine Erkenntniſs von den Gründen erlangen kann, welche das Urtheil geleitet haben. Wo Parteien über ihre Privatrechte streiten, lernen sie im Verlauf des Prozesses gewöhnlich die Ur-

sachen kennen, aus welchen Obsieg oder Abweisung hervorgeht.

Bei den Schriften, welche da im Vertrauen auf die Prefsfreiheit ausgehen in die Welt, ist diefs ganz anders. Nur der Verfasser weifs zunächst, was er geschrieben, dem Volke wird es nicht bekannt, wenn alsbald der Verkehr aufgehoben und die Beschlagnahme verhängt ist. Da liest es in den Blättern, dieses, jenes Buch sei verbothen, es fragt warum, und erhält keine Antwort. Der Richter schweigt, das Urtheil ist stumm wie das Grab, ein gefallener Stein, der — so viel sieht man — richtig getroffen hat.

Doch man verweist uns auf das Zutrauen, welches wir der Regierung schuldig sind. Sie, welche die Prefsfreiheit ertheilt, wird dieselbe auch schützen, nicht unverständig, nicht leidenschaftlich handeln und unterdrücken. Die Regierung wird genau prüfen, und wenn sie einmal eine Schrift der Beschlagnahme unterwirft, mufs auch das Volk annehmen, sie habe es aus unwiderleglichen Gründen, sie habe es gethan, weil sie nach ihrer Stellung und Uebersicht des Ganzen die Nothwendigkeit der Maasregel kennt, allein weifs, was die Umstände erheischen. Solcher Glaube, solches Vertrauen ehrt die Regierung, und diese wird Glaube und Vertrauen nicht täuschen.

Wir achten aber auch die Gerichte aller Grade: und doch haben wir das Verlangen, die Gründe der Aussprüche dieser bekannten, verehrten und erfahrnen Richter zu hören, und die Gesetzgebung hat unserm Wunsch entsprochen. Also verletzen wir auch gegen jene Behörden, welche über Prefsvergehen urtheilen, unsere Achtung auf keine Weise, wenn wir nach den Ursachen fragen, aus denen eine Schrift unterdrückt, und uns entzogen wird. Dem für mündig erklärten Volke kann man, ohne

Ansehen und Macht zu vergeben, Rechenschaft ablegen über Schritte, welche Freiheiten seiner Individuen beschränken. Der Staat kann an Ansehen und Macht und Vertrauen nicht verliehren, er wird vielmehr bei dieser öffentlichen Mittheilung gewinnen, wenn er uns kund macht, was ihn bewogen, über eine Schrift den Stab zu brechen, wenn er auseinander setzt, was er rechtswidrig, oder dem Gemeinwohl schädlich darinnen gefunden. Nur gewinnen kann er dadurch, denn es ist eine dreifache Pflicht, welche ihn dazu auffordert, eine Pflicht gegen sich selbst, eine gegen das Volk, und eine gegen den Verfasser der Schrift.

Es ist eine unwiderlegbare Wahrheit, ein Ausspruch der Gerechtigkeit selbst: „Keinen Unschuldigen soll eine Strafe treffen; selbst den Schuldigen eine gröfsere nicht, als er sie verdient; Jedem sei die Vertheidigung gewährt.“ Und gerade diese Grundsätze alles Rechts zerstört ein Verfahren gegen angeblich unerlaubte Schriften, welches die Vollziehung der Strafe verhängt, ohne die Ursachen derselben kund zu geben.

Man sage nicht, der Schriftsteller könne sich die Gründe der Verfügung wohl selbst am besten nachweisen: wozu soll man ihm erst noch erklären, er habe den Staat beleidigt, die Rechte der Privaten gekränkt, Sittlichkeit und Religion verletzt — er wird darüber nie im Zweifel sein, die Schrift zeugt gegen ihn; wer spricht, mufs wissen, was er gesagt. —

Sophistereien, kahle Ausflüchte! Mit schuldlosem Gemüthe, mit reinem Streben der guten Sache zu dienen, mag der Verfasser seine Schrift gefertigt haben. Im hohen Eifer gebraucht er eine starke Wendung, sie wird mifsdeutet, die Schrift in Beschlag genommen, und er fragt mit Erstaunen: warum? Er hält es für seine Berufspflicht, frei

und offen zu reden, Mängel aufzudecken, und nützliche Vorschläge zu machen. Sein froher Muth — warum nicht auch seine Indignation! ergiefsen sich in kräftiger Sprache. Aber den Censoren mifsfällt es, dafs auch ein Untergebener zu denken, zu tadeln, zu fordern wagt; es ergeht das Verdammungsurtheil, und der Verfasser ruft mit bitterm Gefühl, „habe ich nicht meine Pflicht gethan?“ Es ist freilich wahr, dafs bei dem Verfahren nach unserem Prefs-Edict dem Schriftsteller immer eine Art von Vertheidigung, nämlich der Recurs an die höhere Stelle zusteht. Allein, um von andern Uebelständen nicht zu reden, indem man vor dem ersten Urtheil gar nicht gehört wird, und kein weiteres Verlangen auf genauere oder öffentliche Instruction stellen kann, obwohl sich auch dafür triftige Gründe fänden, bemerken wir nur, dafs nicht einmal diese Berufung genügend ausgeführt werden kann, wenn die Gründe der vorigen Entscheidung unbekannt bleiben.

Man entzieht dadurch dem Angeschuldeten die Vertheidigung selbst, indem man ihm nicht einmal sagt, wefshalb er verurtheilt worden. Er kann vor der höhern Stelle nichts weiter zur Unterstützung seiner Bitte anführen, nichts widerlegen, keine Erklärung seiner Ansicht und Meinung geben, weil ihm unbekannt ist, welche Vorwürfe man seiner Schrift macht. Indessen mufs er gewärtigen, dafs die untere Behörde im Gegentheil ihre Verhandlungen, ihre Vorträge einsende, und dadurch schon ein Uebergewicht erlange, Vorurtheile errege.

Freilich werden manche kaum begreifen, warum es dem Schriftsteller so nahe gehen könne, wenn man seine Schrift unterdrückt; sie meinen wohl gar, es sei weiter nichts, als das Gefühl der Eitelkeit, was den Verfasser freien Verkehr seiner Schrift wünschenswerth macht. Doch gilt es viel

Höheres; es gilt die Ehre, den guten Ruf des Mannes, welcher sein Geistesproduct dem Publicum vorlegt.

Entweder glaubt oder traut nämlich das Volk der Regierung, und hält deren Handlungen und Urtheile für gerecht und begründet, — oder es hat Mifstrauen, und sieht die Eingriffe als Folgen der Leidenschaft und Herrschsucht an. Im letzten Falle schaden freilich Beschlagnahme und Confiscation der Ehre des Schriftstellers nicht, aber allerdings im ersten, weil das Volk die Meinung fafst, der müsse schwer gefehlt haben, dessen Schrift der freisinnigen Regierung mifsfallen.

Dazu kommt dann noch, dafs die Vorstellung viel greller wirkt, dafs man die Gründe ärger wähnt, als sie in Wahrheit sind, und dafs demnach der Schriftsteller, wenn er auch wirklich fehlte, und sich dessen bewufst ist, öffentliche Bekanntmachung wünschen mufs, damit dafs Publicum nicht noch Böseres von ihm vermuthe; gerade so, wie es jedem wichtig wird, dafs man erfahre, er habe nur ein Vergehen, kein Verbrechen begangen; er habe nicht mit bösem Vorsatz, sondern nur aus Unachtsamkeit gefehlt. Auch die privatrechtlichen Verhältnisse des Verfassers, Verlegers und Druckers sind durch solche Beschlagnahme und Confiscation schwer zu entscheiden, so lange, in Ermangelung von Entscheidungsgründen, die Basis eines richterlichen Erkenntnisses über jene Eigenthumsrechte fehlt, da nun diese Confiscation nur als Machtspruch erscheint.

Nicht geringer däucht uns die Pflicht des Staats gegen das Volk bei Prefsvergehen offener zu Werk zu gehen. Jeder Schriftsteller ist ein Organ des ganzen Vereins. Er redet nicht für sich, er spricht zu seinen Mitbürgern, zur ganzen Menschheit. Zu schreiben, wie zu reden, ist keiner gezwungen;

hat er es aber einmal gethan, so erwerben gleichsam Alle ein Recht daran; — die Schrift wird nicht eigentlich dem Verfasser, sondern dem Volke entzogen (Lese-Censur). Wo aber der Staat nimmt, soll er aber doch auch wohl sagen, warum er nimmt. Steuern und Abgaben, welche die Regierung fordert, worüber sie die Vertreter des Volkes hört, und deren Verwendung sie nicht unbekannt läfst, berühren allerdings wichtige Güter der Menschen; aber Rede- und Gedankenfreiheit haben wohl noch höhern Werth. Jedes Gesetz, welches Prefszwang gebiethet, ist ausschliefsend und peremtorisch zu verdammen. Für Schriften, welche den Charakter gesetzwidriger Thaten anziehen, müsse jeder verantwortlich sein; aber die blose Meinung finde keinen andern Widersacher, als die entgegengesetzte, und wenn sie irrig ist, die Wahrheit.

Darum erkläre man auch dem Volke, was dazu bewogen, eine Schrift dem Verkehr zu entziehen. Es mufs sonst die Ruhe, es mufs jenes frohe Bewufstsein, dafs man in Wahrheit der bürgerlichen Freiheit sich zu erfreuen habe, zerstört werden. Mit Mifstrauen erfüllt sieht man die strengen Maasregeln üben, und räth Freunden und Bekannten, die dunkle Macht nicht zu versuchen, die finstere Gewalt! Das schöne Band geistiger Mittheilung ist zerrissen; bei jedem Wort wird man erst sich erkundigen, ob es wohl Niemanden mifsfalle, oder von allenthalben verwundbaren Menschen auf sich bezogen werde. Dann ist die gepriefsene Prefsfreiheit ein Schatten, sie wird eine Freiheit, vielmehr Willkühr, diese oder jene Autoren zu unterdrücken, eine Prefsfreiheit mit jammervoller Bedeutung.

Bei allem dem verliehrt der Staat immer selbst am meisten. Die Verletzung der Pflichten gegen Andere wird zur Verletzung der Pflicht gegen sich

selbst; das Schädliche fällt auf den zurück, von dem es ausgeht.

Gewifs kann es einer liberalen, einer constitutionellen Regierung nicht gleichgültig sein, wie das Volk ihre Handlungen ihre Verfügungen beurtheilt. Nur der Despot will jene Meinung zertreten, wie er denn, wenn es ihm gutdünkt auch den physischen Menschen zu Boden schlägt. Aber in dem Staat, welcher bürgerliche Freiheit ehrt und gestattet, gilt auch die Ansicht des Bürgers etwas: die Regierung wünscht zu überzeugen, damit sie desto sicherer herrsche, nicht zu herrschen, um eine Ueberzeugung zu schaffen. So thue sie das nun auch bei ihren Einschreitungen gegen Schriften. Bei der natürlichen Neigung der Menschen sich immer auf die Seite des Schwächern zu stellen, und sich gegen den Stärkern zu wenden, wird man sich in solchen Fällen stets gegen die Regierung erklären, da sich dieselbe gar nicht die Mühe nimmt, uns durch die Gründe ihres Verfahrens von der Rechtmäfsigkeit desselben zu überzeugen. Und solchergestalt bildet sich dann die allgemeine Meinung, der auf solche Weise Verfolgte habe etwas lobenswerthes gethan; die Beschlagnahme wird eine Ehre für das Werk, eine Auszeichnung für den Verfasser. Man achtet den höher, dem solches Uebel begegnet; was die Regierung als Verbrechen erklärt, siehet das Volk als Tugend an.

Manche sehen die Prefsfreiheit für ein polizeiliches Institut an, für welches rechtliche Formen und gerichtliches Verfahren nicht pafsten. — Ist denn aber die Prefsfreiheit blos eine polizeiliche Erlaubnifs, oder nicht vielmehr ein wohlgegründetes durch die Constitution sanctionirtes Recht, und ergiebt sich demnach nicht jedesmal eine wahre Rechtsfrage, wenn dieses Recht in einem bestimmten Fall beschränkt oder aufgehoben, einem Bürger entzogen werden soll? — Das Verfahren

dabei mufs also doch so beschaffen sein, dafs jeder die Sicherheit und Gewifsheit erhält, man habe aus gesetzlichen Gründen, wie solche in der Constitution vorgezeichnet sind, die Verfügung getroffen.

Betrachtet man die Prefsfreiheit als reine Polizei-Sache, darf die Polizei unbedenklich nach Gutdünken, weil sie glaubt, das allgemeine Wohl, wenigstens vorgeblich, zu erzielen, auch mit den Schriften verfahren, dann kommt man sehr bald mit der Prefsfreiheit dahin, wohin jede polizeiliche Anstalt führt, nämlich zur Ansicht, alle Freiheit habe überhaupt nur statt, so weit es gerade der Regierung beliebt. Die Taxirung nach der Bogenzahl setzte schon die Schriften in die stattliche Reihe der polizeilich taxabeln Gegenstände.

12) Entfernt man sich einmal von der Bahn des Rechts, wagt man es einmal sich über die Gesetze zu erheben, so ist der Weg zu Verirrungen endlos. Was das gemeine und, in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit demselben, das bayerische Recht und Gerichtsverfahren rücksichtlich des Beschlags überhaupt, und ohne Ausnahme, bestimmen, ist oben bemerkt worden, und auch der Ungläubigste wird nicht widersprechen, dafs hiernach in Bayern durchgängig gehandelt wird. — Es wäre also nun zu beweisen, dafs die bayerischen Prefsgesetze Ausnahms-Gesetze, dafs das Verfahren gegen literarische Contrebande ganz eigener Natur, Vergehen dieser Art von so ganz besonderer Beschaffenheit seien, um auch einer ganz besonderen Behandlung und Rechtspflege zu unterliegen; dafs dabei zweierlei Competenzen, bei ein und derselben gesetzwidrigen Handlung zwei verschiedene, von einander unabhängige, Straf-Gerichtsbarkeiten in Wirksamkeit treten müfsten; dafs die eine derselben, die rein-richterliche, den

Angeschuldigten für **straflos** erkennen, die andere sogenannte Administrativ- oder Polizei-Justiz ihn für **strafbar** erklären könne, und daſs somit dabei, nämlich bei Beurtheilung von **Geistes-Producten**, diese für Zoll-, Umgelds-, Post- und Lotto-Contraventionen ehemals auch bestandene, wegen ihrer anerkannten groſsen Nachtheile aber längst aufgehobene, Administrativ-Jurisdiction der Polizei noch fortbestehe, und nothwendig fortbestehen müsse; sowie endlich, daſs es von der **letztern** allein abhänge, ob sie gegen den Angeschuldigten das Strafrecht allein ausüben, oder ob sie der andern richterlichen Stelle den derselben zuständigen Theil gleichfalls wolle ausüben lassen?

So möchte sich doch wohl das zu beweisende Thema herauswerfen.

13) Da die Vermuthung nicht für Ausnahmen vom Gesetz, das Jedermann klar ist, streitet, so läge jener Beweis eigentlich und rechtlich den Polizei-Behörden ob. Da sie aber auf jede desfalls an sie ergehende Frage stille schweigen, und — wie wir in der letzten Note zeigten, solche Fragen sofort gleichfalls unterdrücken, so wollen und müssen wir wohl, obschon ohne Verpflichtung, die Mühe über uns nehmen, den Irrthum und das offenbar gesetzwidrige Verfahren der Polizeistellen hier näher noch auseinander zu setzen.

Wir thun dieses vorerst mit den **Worten** des hier einzig und allein zur Norm dienenden Preſsgesetzes von 1803, mit dem das Preſs-Edict von 1818 verschwistert, oder eine Copie mit wenig Varianten ist. Wir sagen mit den **Worten**: denn vom Geiste, von jenem reinen Geiste, der jenes Gesetz belebt, und sich in dessen Eingang verkörpert, wollen wir nichts sagen, eben weil ein Geist, so deutlich sich zu zeigen es seiner ätherischen Natur

möglich ist, selbst von manchen Sonntagskindern doch oft nicht erkannt, wohl aber wie eine gute Windmühle in Angst und Schrecken von den Beschwörern häufig für einen bösen Hexenmeister angesehen wird.

14) Was sagt nun aber das Gesetz zu der Polizei?

Antwort:

1) du sollst nicht censiren, weder Bücher oder Schriften die von der Fremde eingeführt, noch solche, die im Lande gedruckt werden:

2) du sollst über den Buchhandel Aufsicht führen, und wenn dir etwas gesetzwidrig scheint, den competenten Gerichten zur Bestrafung nach den Gesetzen davon Nachricht geben:

3) Was du für gesetzwidrig halten sollst, ist dir gesagt in §. 3 lit. a bis g, damit du nicht irre werdest an meinen Gebothen, und in deinem Ingrimm dagegen fehlest.

4) Ist die Sünde offenbar begangen: so sollst du den sündigen Leib (corpus delicti), damit er nicht Böses stifte, in Beschlag nehmen, der geeigneten Justiz-Behörde aber den Urheber anzeigen, damit sie erkenne, ob du recht gesehen habest, und den Sünder bestrafe nach dem Gesetz. (Art. 6 des Prefsgesetzes v. 1803.)

5) Findest du in einem Buche zwar keine von den obgedachten gesetzlichen Verbrechen, aber, in deinem Feuereifer, ein minder gefährliches Uebel, so nimm dies Buch in Beschlag, (§. 8 ibid.) schneide aber dem Verfasser den Weg, sich vor den Gerichten zu rechtfertigen, nicht ab. Denn ich will nicht, dafs derjenige, der dir weniger sündig dünkt, rechtlos und dir verfallen bleibe, während der schwe-

rer Angeklagte vor dem Richter Gehör, Strafe, aber auch Schutz findet*).

6) Du sollst aber nicht bestrafen, ausgenommen diejenigen, welche ohne deine Erlaubnifs mit Büchern

Handel treiben, und diejenigen dazu Berechtigten, welche deine Aufsicht vereiteln.

Und was sagt das Gesetz zur Polizei nicht? Es sagt nirgends mit einer Sylbe:

du sollst confisciren.

Was sagt es endlich zu den Gerichten? Ihr sollt bestrafen nach dem Gesetz, denjenigen, den ihr schuldig findet, das Gesetz (Art. 3 a—g) offenbar übertreten zu haben. Oder soll es etwa auch noch sagen: ihr sollt denjenigen schützen, der fälschlich angeklagt wurde? oder ihr sollt den nicht hören, dem Andere sein Eigenthum genommen, seine Ehre angetastet haben? —

15) Bedarf es noch mehr?... Es sei. Beschlag und richterliches Gehör, Untersuchungs- und Urtheilsspruch der Richter sind unzertrennliche Begriffe. Trennt sie, und ihr gebt das Eigenthum der Gewalt Preis. Der Spruch: „der Staat „gewährt jedem Einwohner Sicherheit seines Ei„genthums und seiner Rechte; niemand darf sei„nem ordentlichen Richter entzogen, niemand „darf verfolgt oder verhaftet werden als in den „durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetz-

*) Wenn dieser Beisatz in diesem Gesetz nicht wörtlich steht, und nicht aus der bemerkten Analogie hervorgeht, so steht er in dem weit ältern, ewigen, Gesetz, das das Eigenthum heilig gehalten wissen will. Ihn hier nicht anerkennen wollen, hieſse die Gerechtigkeit in ihrer Grundveste erschüttern. — Mehr hiervon später.

„gesetzlichen Form etc.," dieser seit Jahrtausenden allen menschlichen Gesellschaften zur Grundlage dienende, und deren Bestand gewährleistende Spruch ist doch wohl nicht so neu, dafs er erst durch die jüngste bayerische Verfassungs-Urkunde den Bayern im Jahre 1818 bekannt geworden wäre, als hätten sie ihn vorher nicht gekannt!

Kann nun aber über mein rechtmäfsiges Eigenthum noch ein anderer, als der vom Staat zum Schutz desselben ausschliefslich aufgestellte Richter erkennen, und es mir hinwegnehmen, so zerstiebt diese Aufschrift des Tempels der Gerechtigkeit zur leeren Floskel. Geschieht aber dieses hier nicht?

16) Es ist doch wohl noch keinem Menschen eingefallen, die Polizei für eine Gerichtsstelle, oder den Beschlag für gleichbedeutend mit der Confiscation *) zu erklären. Ist mein durch die Druck-Presse vervielfältigtes Manuscript, und sind die unverkauften Exemplare desselben nicht mein rechtmäfsiges Eigenthum oder das des Verlegers, so ferne er es von mir erworben hat? **).

Oder soll geistiges Eigenthum (Manuscript), übergegangen durch Vervielfältigung mittelst der Presse in körperliches, reelles, dem freien Verkehr dargebothenes, weniger Privat-Eigenthum sein, als ein Fafs Wein oder ein Stück Tuch, die man unter ähnlichen Umständen mit Beschlag belegt, bis

*) „Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den „der Desertion ausgenommen, statt": sagt der §. 6 des 8ten Tit. der bayer. Verfassungs-Urkunde von 1818.

**) Von dem selbst bei verkauften Exemplaren fortwirkenden Eigenthumsrecht des Verlegers oder Verfassers bezüglich auf den Mifsbrauch, den der Besitzer durch den Nachdruck verübt, ist hier keine Rede.

über die Rechtmäfsigkeit des Eigenthums richterlich erkannt ist?... Oder wäre eine solche rechtswidrig in Confiscation verwandelte Beschlagnahme keine Bestrafung? die doch, nach den ausdrücklichen Gesetzes-Worten, nun und nimmermehr, und in keinen andern, als in den gleichfalls gesetzlich bezeichneten Fällen der Gewerbs-Contravention der Bücher-Verkäufer, von der Polizei ausgeübt werden darf.

Allerdings ist sie Bestrafung, und zwar doppelte. Einmal an der Ehre, dann am Vermögen.

In ersterer Beziehung verweisen wir auf das, was oben wegen der Nothwendigkeit, den polizeilichen Confiscations-Erkenntnissen die Entscheidungsgründe beizufügen, darüber genügend dargethan ist. In der andern Hinsicht wird es doch wahrlich Niemand in Abrede stellen, dafs in der Hinwegnahme einer Schrift für den Verfasser, Verleger, Verkäufer ein Schade, ein Verlust, nicht blos lucrum cessans, sondern auch damnum emergens, und folglich ein Uebel, eine Strafe liegt. Für manchen Schriftsteller vielleicht sogar eine härtere als in einem Arrest von acht Tagen, der, nach den Gesetzen, nur einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden gleichgeschätzt, und dafür abgelöfst werden kann*). Spaun schlug seinen aus der polizeilichen Confiscation nur zweier seiner Schriften ihm zugefügten Schaden auf fünfhundert und fünfzig Gulden an; keine Kleinigkeit für einen Mann

*) Weber findet daher sogar schon in temporärer Beschlagnahme eine mögliche Beschädigung des Schriftstellers, da das Buch dadurch bei dem Publicum unter der Menge Novitäten in Vergessenheit kommen kann, und will defshalb Sicherheitsleistung von dem Kläger.

ohne Vermögen, der jährlich nur 600 Gulden Pension bezog.

Verliehrt der Verfasser nicht sein Honorar, das, wie im gedachten Fall, sein ganzes, sauer verdientes, Vermögen ausmacht, und nach der Constitution (§. 6 Tit. 8) ihm nicht confiscirt werden soll? Verliehrt der Verleger nicht die Druckkosten, und werden beide dadurch nicht bestraft? Wer diefs nicht begreifen kann, mit dem haben wir nichts zu verhandeln.

Ist dieser Verlust, dieser Schade, als gesetzliche Folge rechtswidriger Handlung, Gesetzes-Uebertretung, vom Richter, als Theil der Strafe des Schriftstellers, wie bei Zoll-Contraventionen die Confiscation des unverzollt-eingebrachten Guts, neben der übrigen Bestrafung des Contravenienten, ausgesprochen, so wird dagegen in der Regel nichts einzuwenden sein. Erfolgt aber diese Confiscationsstrafe von einer ganz incompetenten Behörde, die ein Strafrecht nur usurpirt, so liegt die Rechtswidrigkeit, die Nullität des illegalen Verfahrens auf platter Hand *).

*) So unwidersprechlich auch diese rechtlichen Ansichten der Sache an sich selbst schon sind, so halten wir es, bei der so auffallend damit in Widerspruch stehenden Praxis in Bayern, doch nicht für überflüssig, hier die Erklärung eines in der Sache competenten Richters um so mehr zur Verständigung der Polizei-Behörden anzuführen, als derselbe überhaupt und in der Regel auch in Bayern den Gerichten bei Beurtheilung der Prefs-Mifsbräuche zum Leitfaden zu dienen scheint. Weber in seinem Buch von Injurien sagt nämlich B. III. S. 56 ff. „Was aber das „unbedingte Bücher-Verboth im strengsten Verstande, die „Confiscation anlangt, so setzt alles dieses, wenn es „dabei auf Handhabung der Gerechtigkeit ankommt, und „nicht von Machtsprüchen die Rede sein soll, ein gehörig

17) Wir sagten so eben, dafs die Confiscationen einer Schrift, in welcher, nach dem Urtheil des Richters, die gesetzliche Freiheit der Presse wirklich überschritten, und ein strafgesetzliches Merkmal

---

„erwiesenes Unrecht voraus, und kann daher gar nicht „anders statt finden, als bevor dem Verfasser oder Verleger, servato juris ordine, der Prozefs über das Buch oder „die Schrift gemacht, der Angeschuldigte oder Angeklagte „hinlänglich mit seiner Entschuldigung gehört, oder in „Ordnung der Rechte in contumaciam gegen ihn erkannt „worden ist. Jeder, dem ein Verbrechen, oder irgend „eine Pflichtwidrigkeit vorgeworfen wird, oder dem eine „sonst erlaubte Handlung wegen Mifsbrauchs und Uebertretung der Gesetze untersagt werden soll, kann verlangen, dafs er zuvörderst mit seinen Gründen der Entschuldigung gehört werde; und es würde den ersten und wesentlichsten Forderungen der Gerechtigkeit entgegen gehen, wenn man diefs hier nicht auch beobachten, und „gegen Schriftsteller und Verleger anders verfahren wollte. „Bücher-Verbothe, welche, ohne jene rechtliche Ordnung „abzuwarten, ergehen, machen gegen alles Recht mit der „Execution einen höchst ungerechten Anfang, setzen den „Urheber des Buchs und seine Theilnehmer aufser Stand, „den eigentlichen und wahren Grund des Verboths zu wissen, und machen jede Vertheidigung zur Ablehnung dieser harten Vorkehr so gut als unmöglich. Die allgemeine Bekanntmachung, dafs das Buch dem Staat, „der Religion, oder den guten Sitten zuwider sei, dafs es „Injurien oder Schmähungen enthalte, ist so gut als Nichts „gesagt, und bei weitem nicht hinreichend, ein Verboth zu „rechtfertigen, welches einseitig über den Schriftsteller abgesprochen ward, ohne sein angebliches Vergehen in „rechtlicher Form untersucht, und besonders ihn selbst „zur Verantwortung gezogen zu haben.

„Jede Ausnahme von dieser Regel, selbst in Fällen ganz „offenbarer Beleidigungen, ist sehr bedenklich: indem keine „gewisse Bestimmung solcher Fälle möglich ist, was in „den Augen eines Richters ganz offenbar unrecht und beleidigend erscheint, sehr leicht in den Augen eines An-

offenbar vorhanden ist, in der Regel unangefochten bleiben mag, natürlich unter Vorbehalt der dem Bestraften zustehenden Berufung an den höhern Richter.

„dern sich gar nicht so verhält, folglich dem willkührli-„chen Verfahren der Richter und Obrigkeiten viel zu viel „überlassen, und eben dadurch nichts anders, als eine „höchst unsichere und schwankende Rechtspflege veranlas-„sen wird."

„„Das Mangelhafte einer Gesetzgebung, welche derglei-„„chen Willkühr gestatten oder begünstigen wollte, würde „„also von selbst schon einleuchten. Noch weniger aber „„dürfen Richter und Obrigkeiten ohne bestimmte gesetz-„„liche Vorschrift sich irgend eine Abweichung von der „„Regel einer ordentlichen Rechtspflege, und am wenig-„„sten die grofse Abweichung, da Jemand ungehört ver-„„urtheilt, seines Eigenthums und Verkehrs beraubt, ja „„er selbst in die Zahl der Verbrecher gesetzt wird, er-„„lauben. Vielmehr ist wohl nach bekannten Rechts-„„Grundsätzen nichts ausgemachter, als dafs sie durch „„jede Unternehmung dieser Art, mithin durch jedes zu „„voreilig oder widerrechtlich erkannte Bücher-Verboth, „„sich selbst verantwortlich machen, und dem verletzten „„Theile den Umständen nach actione injuriarum und in „„factum zur Genugthuung und Entschädigung haften müs-„„sen, so wie es ihm auch unbenommen bleibt, den Pri-„„vatkläger, welcher jene Ungebühr gegen ihn bewirkt „„hat, eben so in Anspruch zu nehmen.""

Möchte man doch diese Grundsätze der Gerechtigkeit allgemein und überall wohl beherzigen. Denn es ist nicht genug, wenn sie blos den Gerichten zur Richtschnur dienen, während man sich von Seiten der Polizei (der Obrigkeit) davon für dispensirt hält, und die sogenannten Prefs-Vergehen dem strengen foro entzieht, um sie nach selbstgeschaffenen Normen bequemer selbst abzumachen. Der Verfasser scheint diefs Letztere zu ahnen, denn er fährt fort: „Man pflegt nicht selten unter dem Vorwand „der Polizei-Sachen allerhand Ausnahmen von der Regel „des rechtlichen Verfahrens zu begünstigen. Allein so

Aber man wird deshalb nicht läugnen, dafs diese Regel, unter gewissen Umständen, Ausnahmen leiden mufs.

„richtig es auch ist, dafs die Aufsicht über das Bücher-„wesen im Allgemeinen eine Polizei-Sache sei, so wenig „darf man doch daraus die Rechtmäfsigkeit jener Abwei-„chung von der Regel des justizmäfsigen Verfahrens fol-„gern, da vielmehr in allen Angelegenheiten, welche an „sich Gegenstände der Polizei-Gesetze und Anstalten sind, „so bald es in einzelnen Fällen auf die Anwendung sol-„cher Gesetze ankommt, vollkommenes Recht und Ver-„bindlichkeit der Parteien in concreto darnach zu be-„stimmen, und besonders wie hier, wo von Uebertretung „dieser Gesetze und deren Beahndung die Rede ist, die „Sache justizmäfsig behandelt, mithin auch nur in Ord-„nung der Rechte untersucht und entschieden werden mufs. „Sind gleich diese Fälle nach einer besondern Ver-„fassung, mit Ausschliefsung der ordentlichen Gerichte, „eigentlichen Polizei-Obrigkeiten beigelegt, so darf doch „keine Polizei-Gewalt in einen Despotismus ausarten, und „willkührliche Machtsprüche an die Stelle der Urtheile „setzen. Die Polizei-Obrigkeiten können zwar befugt „sein, mit Uebergehung weitläuftiger prozessualischer Förm-„lichkeiten zu verfahren, aber sie müssen doch die Unter-„suchung so anstellen, dafs ein unparteiisches Resultat „herauskommen kann, und eben defswegen die Erforder-„nisse des rechtlichen Verfahrens beobachten. Unterlas-„sen sie dieses, so kann ohne Anstand richterliche Hülfe „nachgesucht werden."

In wie ferne die polizeiliche Handhabung des Prefswesens in Bayern, wo doch keine besondere Verfassung der Polizei eine Untersuchung, noch ein rechtliches Erkenntnifs einräumte, mit diesen Grundsätzen übereinstimmte, wird dem Leser zu ermessen nicht schwer fallen.

Wer sich der ungemeinen Freiheit geistiger Bewegung in den preufsischen Staaten unter der Regierung des grossen Friederich erinnert, wird ohnfehlbar von dem Bekenntnifs überrascht sein, welches dieser erhabene Fürst über Prefsfreiheit ablegt. Er sagt im 37sten Brief an

Gesetzt eine im Auslande herausgekommene, und dort ohne Anfechtung gebliebene Schrift, würde in Bayern für gesetzwidrig erkannt, so kann sie wohl aufser Umlauf gesetzt, aber nicht, wie

---

d'Alembert: „Wenn Sie aber wissen wollen, was ich von „der Prefsfreiheit und den satyrischen Schriften, die eine „unvermeidliche Folge derselben sind, halte; so werde ich „Ihnen gestehen, dafs ich — so viel ich die Menschen „kenne, womit ich mich ziemlich lange beschäftigt habe „— fast überzeugt bin, dafs sie zurückhaltender Zwangs„mittel bedürfen, und dafs sie stets jede ihnen verstat„tete Freiheit mifsbrauchen werden; dafs folglich, was die „Bücher betrifft, ihre Schriften einer, zwar nicht stren„gen Prüfung unterworfen sein müssen, jedoch einer sol„chen, die hinreichend ist, alles zu unterdrücken, was „gegen die allgemeine Sicherheit, so wie gegen das Wohl „der Gesellschaft verstöfst, welcher letztern die Satyre „zuwider läuft."

Offenbar hat der König hier, in seiner nicht ungewöhnlichen Sprach-Verwirrung — unter der Satyre das Pasquill verstanden: denn Ihm, dem Satyre und selbst Sarkasmen so geläufig waren, konnte die wahre Satyre unmöglich anstöfsig sein. — Wer wird sich hierbei nicht der allbekannten Anekdote erinnern, dafs Friederich einst eine gegen ihn gerichtete satyrische Mauerschrift tiefer herabhängen liefs, um sie den Augen der Vorübergehenden näher zu bringen. Ein Gegenstück dazu aus neuester Zeit und aus der neuen Welt:

Ein Mauerzettel in Rio Janeiro enthielt die Worte: „Brasilier nehmt euch in Acht! der Bruder des Kaisers „hat die Constitution in Portugal umgeworfen." — Der Kaiser Peter liefs das Blatt herabnehmen, schrieb eigenhändig darunter: „die Hand, welche die Constitution ge„geben, wird sie auch erhalten:" — und liefs es wieder an die Mauer heften. — In anderer Weise verfuhr der verstorbene Fürst der deutschen Gaskogne, der sich gegen die häufigen Sticheleien auf seine erhabene Person entsetzlich erbofste, mit seinem unmächtigen Grimm aber nichts weiter bewirkte, als dafs der Witz seinen Stachel

bisher geschehen, mit Beschlag belegt, noch weniger confiscirt werden. Denn der Ausländer kann durch fremde, ihm unbekannte, Gesetze nicht gerichtet, noch nach den willkührlichen Ansichten der bayerischen Polizei-Behörden um sein Eigenthum gebracht werden. Alles, was in einem solchen Fall geschehen kann, ist, amtlich darauf zu sehen, dafs ein solches Buch, wieder dahin zurückgelange, woher es gekommen. Diese Bestimmungen sollten in den allgemeinen Strafgesetzen über Prefs-Vergehen und in den besondern Prefs-Verordnungen ausdrücklich aufgenommen sein, um jedem Mifsverständnifs, jeder Ungerechtigkeit zu begegnen. Ein solches Buch ist wie ein in Bayern gänzlich prohibirter Artikel zu betrachten, der bona fide an der Grenze bei dem Zollamte producirt, und auch nicht confiscirt, sondern zurückgewiesen wird. Der Umstand, dafs die Zoll-Aufseher für literarische Waare nicht an der Grenze sondern in der Mitte

---

nur desto schärfer an ihm übte. — Es wäre Schade, wenn die vielen Epigramme, die noch als Sage an den Ufern der deutschen Garonne bekannt sind, nicht gesammelt, und als Beitrag zur Geschichte jenes humanen Regenten aufbewahrt würden. — Der Ernst unsers Gegenstandes hält uns ab, hier dem Leser etwas davon zum Besten zu geben.

Merkwürdig bleibt aber diese Erklärung, wobei man nicht vergessen, dafs sie im Jahre 1772, mithin in ziemlich hohem Alter des Königs, geschrieben wurde.

Was Friederich der Grofse vom Zwangsmitteln gegen den Mifsbrauch jeder und also auch der Prefsfreiheit sagt, heifst — wenn man die damalige preufsische Prefspraxis dagegen hält, — im umgekehrten Sinn ohngefähr dasselbe, was bei uns die vollkommene Prefsfreiheit in Vergleichung mit deren Vollzug oder Handhabung sagen will.

des Landes ihren Sitz haben, kann diefs legale Verhältnifs nicht verändern *). —

Oder gesetzt, es würde in Bayern selbst ein Buch, das keiner Censur unterworfen ist, herausgegeben, wegen gesetzwidrigen Inhalts angefochten, so mufs, wenn der constitutionelle Schutz des rechtmäfsigen Eigenthums der Staatsbürger nicht illusorisch sein, und die verhütenden Polizei-Maasregeln nicht über die Grenzen des Rechts ungebührlich ausgedehnt werden wollen, der Verfasser oder Verleger verlangen können, sein Buch aufser Landes schicken zu dürfen. Denn da bekanntlich bis jetzt noch die Censur-Gesetze in jedem Lande des deutschen Staatskörpers verschieden sind, und die deutsche Bundes-Versammlung ein alle Bestandtheile des deutschen Bundes gleich verbindendes Prefs-Gesetz noch nicht erlassen hat, so würde die Behauptung, dafs ein in einem Lande verbothenes Buch dadurch auch zugleich in allen übrigen deutschen Staaten verbothen sein müsse, nicht nur der Erfahrung, sondern auch den resp. Souveränitäts-Rechten widersprechen **).

18) Vom Standpuncte des Rechts betrachtet, können eigentlich nur die bereits verkauften Exemplare

---

*) Hierbei werden sich ältere Polizei-Beamten und besonders Buchhändler in Bayern wohl noch der guten alten Zeit (vor beiläufig 14 bis 15 Jahren) erinnern, wo die Ballen aus der Fremde gekommener Bücher auf dem Zollamte eröffnet wurden, der inspicirende Polizei-Beamte stante pede die Schafe von den Böcken schied, und diese letztern sofort, wie recusirte Zeugen, wieder zum Tempel hinaus in ihre Heimath verwiesen wurden. —

**) Unerwartet ist es, dafs sowohl Weber als andere Schriftsteller über Prefsfreiheit, so weit sie uns bekannt sind, diese, doch gewifs in Beziehung auf die Eigenthums-Rechte der Autoren und Verleger höchst wichtige, und in der Praxis ganz unbeachtete Seite der Bücherverbothe

einer vom Richter für gesetzwidrig erklärten Schrift zur Strafe des Verfassers confiscirt werden. Denn nur mit diesen ist erst die strafbare Handlung wirklich begangen, das Verbrechen so zu sagen consumirt worden, was bei den noch vorhandenen Exemplaren offenbar nicht der Fall sein kann, da mit denselben das besorgte Uebel ja noch nicht gestiftet worden ist. In Ansehung derselben kann dem Verfasser oder Verleger nur der Absatz oder wie das Gesetz sich ausdrückt, der Umlauf in Bayern verbothen, auch wohl die in den Gesetzen (bayerischer Judiciar-Codex. Cap. 8 §. 7 n. 5) den Gerichten gestattete Sicherheitsleistung verlangt werden, dafs die sequestrirten Exemplare aufser Landes gebracht werden. Weiter kann aber die Gerechtigkeit so wenig, als die verhütende Staats-Autorität etwas verlangen.

Die bereits in Bayern abgesetzten Exemplare würden der richterlichen Confiscationsstrafverfügung unterliegen, und auf Kosten des Verfassers oder Verlegers wieder herbeizuschaffen sein, wenn der Verfasser sie auf anderm als dem Wege des offenen Buchhandels, oder der Buchhändler früher abgesetzt hätte, als der letztere sie in seine der Polizei vorzulegenden Kataloge aufgenommen, und sonach die polizeiliche Aufsicht vereitelt haben würde. Anders als auf diese Art läfst sich ein strafbarer Absatz nicht denken. Ist demnach beides nicht geschehen, und sind, wie bekannt, die bayerischen Buchhändler angewiesen, nicht blos bei 100 Thaler Strafe ihre Katalogen der Polizei vorzulegen, sondern auch, — wovon das Prefsgesetz

gänzlich aufser Acht liefsen! und doch verdient sie ohnfehlbar eine sorgfältige Erwägung, und darf demnach auch bei einem Prefsgesetz nicht ohne genaue rechtsgemäfse Bestimmung bleiben."

nichts enthält, — keines von den darin verzeichneten Büchern vor eingelangter polizeilicher Genehmigung zu verkaufen, so könnte ein Absatz eines, später als gesetzwidrig angesprochenen, Buches nur dann möglich sein, wenn die Polizei ihre Inhibition nicht zu rechter Zeit vorgekehrt haben würde, welchenfalls aber freilich weder der Verfasser noch der Verleger unter der polizeilichen Unachtsamkeit leiden sollten, welches jedoch dem Spaun widerfahren, indem die Polizei, auf Anregung ihrer Vorgesetzten, die zweite Auflage einer seiner Schriften confiscirte, während sie die erste Auflage derselben gänzlich, und ein halbes Jahr hindurch ungestört verkaufen liefs.

Zu solchen Verkehrtheiten führen Maasregeln, die das Gepräge ihrer Unausführbarkeit an der Stirne tragen.

19) Es ist sehr schnell gesagt: „die Polizei soll „eine allgemeine Aufsicht auf die Buchhand- „lungen, Antiquarien, Leih-Bibliotheken, Lese- „Institute, Buchdruckereien, lithographischen An- „stalten, Kupferstich-, Bilder- und Charten-Hand- „lungen etc. etc. führen, und aus den Katalogen „derselben ersehen, ob durch ein Buch ein im Kö- „nigreich bestehendes Strafgesetz übertreten wor- „den sei. . .“

Wie die Polizei dieses aus den Bücher-Titeln ersehen kann, mag ein anderer begreifen, wir nicht*). Will sie also nicht alle Tage stolpern,

*) Archenholz erzählt, dafs die englischen Materialisten unter ihren Comtoir-Bedienten einen hätten, der die Güte des Thee's schon durch den blosen Geruch an der Aussenseite der Theeballen erkenne, und — wenn die ostindische Compagnie einen öffentlichen Theeverkauf ankündige, in den Gewölben des ostindischen Hauses herumschnüffle, um auszusuchen, was und wie theuer der Prin-

so mufs sie nothwendig die Bücher selbst lesen, denn hinter den unverfänglichsten Aushängschild kann, wie man weifs, ein Schalk stecken. Wer sollte denn glauben, dafs eine Schrift unter dem Titel: „über den Kredit-Verein und das „Leihbank-Project des Hrn. von Aretin 1824" schmähenden Tadel des Verfahrens der grossen europäischen Mächte in den griechischen und spanischen Fragen, und hämischen Angriff auf die Gewissenhaftigkeit des bayerischen Ministeriums des Innern in Ansehung der demselben übertragenen Verwaltungs- und Aufsichts-Rechte enthalten könne? und doch war diefs wirklich der Fall; denn die Polizei fand sich zur Beschlagnahme dieser Schrift Spaun's aus diesen Gründen veranlafst, bis ihr das Ministerium bewiefs, sie habe diefsmal doch aus zu dunkelgelber Brille gesehen, und möge die Schrift nur unangefochten lassen. —

20) Mit wie viel tausend Dingen eine bayerische Polizei-Behörde beschäftigt ist, wissen wohl die meisten, und die es nicht wissen, können schon aus den monatlichen Activitäts-Raporten, welche gedruckt ausgegeben werden, sich überzeugen, dafs zum Beispiel die Münchner Polizeidirection während vier Wochen zwischen fünf- und siebenhundert Untersuchungen zu führen, und eben so viel Erkenntnisse zu erlassen hat. Wer mag darüber nicht erstaunen! --- Fragt man nun, wie viel neue Bücher dieser Behörde monatlich, im Durchschnitt, dem Titel nach, angezeigt werden? so hören wir, dafs sich deren Zahl auf nicht weniger als vierhundert achtzig belauft: diese mufs sie also alle lesen.

---

cipal kaufen möge. — Die Zumuthung, aus den Büchertiteln den Inhalt des Buches selbst zu erkennen, setzt bei den Polizei-Beamten eine noch feinere Nase in literarischer Hinsicht voraus.

Wie viel Polizei-Beamte sind aber mit diesem Geschäft beauftragt? Einer. Wohl bekomm's ihm: wir beneiden den Mann nicht um die schöne Gelegenheit, mit der neuesten Literatur gleichen Schritt zu halten; aber um sein eminentes Talent, in allen Zweigen der Wissenschaften so zu Hause zu sein, um überall die brandigen Körner aus dem Waizenfelde herauszufinden, möchten wir ihn wohl schon beneiden.

Doch ernsthaft: wo ist hier die Möglichkeit, obengedachten Befehl vernünftig, zweckmäfsig und gewissenhaft zu vollziehen? und wäre sie denkbar, wäre Einer, wären fünf bis sechs Menschen dieses zu leisten im Stand? Gesetzt, es gelangten von den 5760 Büchern, welche, zeug der Leipziger Mefsregister, nach dem Durchschnitt der jüngsten 3 Jahre, in Deutschland jährlich gedruckt werden, vielleicht aus Furcht vor der bayerischen Prefsfreiheits-Wache, nur die Hälfte, oder 2880 nach München, (ob man gleich zur Ehre des gebildeten Publicums der Universität und einer Akademie der Wissenschaften annehmen sollte, dafs das ganze Heer, ohne Nachzügler, vor uns vorbeidefilirte, und dafs dieses auch wirklich geschieht, beruht auf der bestimmtesten Versicherung unserer Buchhändler,) und gesetzt, statt Eines, beschäftigten sich vier Menschen mit jener polizeilichen Quasi-Censur, so müste doch jeder Censor täglich zwei Bücher durchlesen, und so genau und mit Bedacht lesen, dafs er, so zu sagen, vor den Rifs stehen könnte. Jetzt, und vorausgesetzt, dafs nur die Hälfte der literarischen Springfluth sich auf Bayern würfe, mufs der einzige damit beschäftigte Polizei-Beamte täglich acht Bücher lesen oder gar sechzehn, wenn die Ueberschwemmung wirklich uns so total trifft, als unsere Sosier behaupten; wobei die Aufsicht auf die Leih-Bibliotheken und Antiquare noch besonders in Anschlag

zu bringen ist. Thut er diefs alles nun nicht, weil er es nicht thun kann, so zerfällt dadurch schon allein die ganze Anordnung in sich selbst. —

In Rufsland, wo doch der wissenschaftliche und Bücher-Verkehr bekanntlich und begreiflich ungleich weniger lebhaft als in Bayern ist, sind, nach den neuesten Nachrichten, doch 1 Staatsrath, 1 Hofrath, 1 Collegien-Assessor und 2 andere als zweite*) Censoren aufgestellt.

Es scheint demnach den Russen damit fast noch mehr Ernst zu sein als uns**); denn sie bewachen

---

*) Ist nicht so übel. Was den ersten, aus menschlicher Schwachheit, entgeht, erfischen dann doch die beiden andern. Nur nicht umgekehrt; denn wenn die zweiten etwa minder scharf schnitten, so möchten sie manches von den erstern gestrichene wieder aufnehmen; da erzeugte sich dann ein Schisma, zu dessen Entwirrung eine Revisions- oder dritte Censur-Instanz erforderlich wäre.

**) Welches jedoch keineswegs der Fall ist, da sich vielmehr die neuern russischen Censur-Verordnungen als gerecht und billig darstellen. Denn es müssen zwar alle nach Rufsland eingeführte Bücher der Censur vorgelegt, und dürfen nur erst nach deren Bewilligung verkauft werden. Wird aber diese Erlaubnifs nicht ertheilt, so werden solche Bücher nicht confiscirt, sondern wieder nach dem Auslande zurückgeschickt. Dieses geschieht sogar auch mit den heimlich eingebrachten Büchern, wenn sie von der Censur nicht für passirlich erklärt werden sollten: Ja es mufs sogar der Censur-Commité, wenn er einige solche verbothene Bücher für sich behalten will, dieselben bezahlen. — Mehr Schonung des Eigenthums kann man wohl nicht verlangen. — Dafs übrigens unter den innern politischen Constellationen Rufsland's eine Censur fremder Bücher nicht unstatthaft sein möchte, läfst sich selbst aus den Grundsätzen der bewährtesten Schriftsteller über temporäre Censur unter gewissen politischen Verhältnissen rechtfertigen.

die resse oder den Buchhandel, fast wie wir früher mit unsern Censur-Collegien auch gethan, mit Staats- und Hofräthen, mit Collegien-Assessoren und zwei Superrevisoren, während wir jetzt bei vollkommener Prefs- und Buchhandels-Freiheit nur diejenigen damit beauftragen, die nebenbei und in einem Gang, auch eine Tonne verdorbener Häringe in Beschlag zu nehmen und nach Unterschied zu confisciren verpflichtet sind. —

21) Sollte unter den bei uns bestehenden Vorschriften der Zweck wahrhaft erreicht werden, so müfsten die Bücher längere oder kürzere Zeit, je nachdem sie verdächtig scheinen, Quarantaine halten, und keines dürfte an das Land, in Umlauf gelassen werden, bis es seinen Gesundheits-Schein von der geistigen Sanitäts-Behörde produciren könnte. — So ist's aber nicht. Denn wenn der Buchhändler das Titel-Verzeichnifs seiner frisch erhaltenen Bücher Freitags der Polizei übergiebt, so verkauft er schon Sonnabends davon, und mufs also den Passir-Zettel binnen 24 Stunden erhalten haben, was recht löblich ist, um nicht den Gewerbsbetrieb zu hemmen.

Wo bleibt aber nun die Möglichkeit der Durchsicht, oder wenn man, seltsamerweise, wirklich nur die Kataloge allein als hinlängliches Mittel zum Zweck erklärt, wie kann man dann der Polizei im Ernste eine genaue Aufsicht ansinnen, oder ihr gar noch eine Verantwortlichkeit auflegen, und ihr, wie in dem oben erzählten Fall doch wirklich geschehen, Versäumnifs und Unachtsamkeit vorwerfen?... Passirt ihr bei einem an ihrem Wohnorte selbst herausgekommenen Buche, wie bei diesem zweiten Bande von Spaun's vermischten Schriften, die Fatalität, dafs ihr erst nach gänzlich vergriffener erster Auflage die Augen aufgehen, und sie nun verlegen nach der zweiten

greift, was hat sie erst mit andern, fremden Büchern zu befahren!

22) Doch genug von einem Verhältnifs, das nur abgeschaffte Censur-Commissionen, im Aerger über ihr verlohrnes Amt und Brod, und in heimtückischer Schadenfreude, so, wie es vorliegt, componirt haben können. Die polizeilichen Censoren (oder wollten sie nicht so heifsen, und was wären sie denn sonst?) werden es uns doch hoffentlich Dank wissen, dafs wir ihre unheimliche Lage hier einmal öffentlich zur Sprache bringen, und vielleicht mit besserem Erfolg, als ihre eigenen, gewifs nicht verschwiegenen, sondern sicher oft genug wiederholten Klagen bisher gehabt haben. Aber auch bei den Schriftstellern sollten sich die Polizei-Behörden bedanken, und sie nicht heimlich anfeinden, dafs sie ihnen so selten Anlafs geben, in die erwähnten Verlegenheiten zu gerathen, wovon der Grund mehr in der Rechtlichkeit, als in der Furcht der Schriftsteller zu suchen ist. Denn die letztere wäre eitel, da es ihnen bei diesem Censur-Verfahren ein Leichtes wäre, die polizeiliche Wachsamkeit zu umgehen, und ihre verdächtigen Vögel — wie gedachtermafsen geschehen, zu hunderten ausfliegen, und der Polizei das leere Nest zu überlassen *).

Die

---

*) „Wenn nicht neben einem Prefszwang Gesetz ein wahres „Inquisitions-Tribunal wacht, so ist es in unsern Tagen un-„möglich ihm Ansehen zu verschaffen. Die Leichtigkeit „Ideen in,s Publicum zu bringen, ist so grofs, dafs jede „Maasregel, die sie beschränken will, vor ihr zum Gespött „wird etc.“ (v. Genz Sendschreiben an den König von Preufsen.)

Wenn nach der Versicherung des Hrn. v. Berg im VI. Bd. S. 340 der Bundestags Protoc. die Censur in den österreichischen Staaten mit vieler Liberalität verwaltet

Die Herren v. Aretin und v. Rotteck sagen im 3. B. S. 257 ihres constitutionellen Staats-Rechts: „durch die Ausdehnung des Rechts einer „vorsichtsweisen Beschlagnahme, etwa verbunden „mit der Forderung der vor dem Verkauf zu ge-„schehenden Ablieferung einiger Exemplare an die „Polizei kann die ganze Prefsfreiheit, die das Ge-„setz gewährt, rein illusorisch werden; ja es kann „solche polizeiliche Anmafsung nach Umständen „noch heilloser, als eine vor dem Druck statt „findende Censur, und für Verleger und Schrift-„steller weit abschreckender wirken.“ Da Herr v. Aretin ein Bayer war, und als Schriftsteller das bayerische Censur-Wesen aus eigener Erfahrung kennen zu lernen Gelegenheit hatte, so möchte die Vermuthung nicht ohne Grund sein, dafs er bei vorstehender Bemerkung das polizeiliche Censur-Verfahren in Bayern besonders im Auge hatte.

23) Die bayerischen Gesetze sind für diesen Staat gegeben, und deren Vollzug nur in Bayern möglich. Sie erstrecken sich nur auf diefs Land, verbinden nur bayerische Unterthanen, oder Fremde, während sie sich darin aufhalten; nicht aber letztere im Auslande. Oder lehrt nicht die tägliche Erfahrung, dafs ein, in seiner Heimath verbothenes Buch in einem andern Lande frei circulirt? Baron Frauendorf's Briefe waren in Bayern verbothen, während sie in Preufsen — dessen Justizpflege sie doch angriffen — frei verkauft und gelesen werden durften.

Eine Schrift, die man in Braunschweig oder Han-

---

wird, so hat man dieses gewifs diesem Hrn. Fr. v. Genz zu danken, der ein angesehenes Staats-Amt in Oesterreich bekleidet.

nover verbiethet, kann sich anderwärts eines ungestörten Umlaufs erfreuen. Der in Oesterreich, dem Haupt des deutschen Bundes, gewifs aus guten Gründen verbothene Correspondent von und für Deutschland wird in Bayern unter königl. Privilegium redigirt. . . Der Staat kann die freie Gedanken-Aeufserung gesetzlich begrenzen, um das Unheil zu verhindern, das aus dem Mifsbrauch der Prefsfreiheit entstehen möchte. Er kann dabei aber nur auf sein Territorium wirken, und darf seine Fürsorge nicht auch auf andere Länder erstrecken, deren Gesetze, Grundsätze und Ansichten er nicht kennt, und die schon selbst wissen werden, was sie dabei zu thun haben. Höchstens kann er sie auf die Gefahr aufmerksam machen, (indem er seine Bücher-Verbothe öffentlich bekannt macht,) wenn er diesen fremden Regierungen gleiche Ansichten, aber nicht gleiche Wachsamkeit zutraut. Aber das literarische Eigenthums-Recht des Schriftstellers darf er nicht weiter antasten, als so ferne die Gerichte die Ausübung desselben seinen eigenen Unterthanen für nachtheilig, und den speziellen Landes-Gesetzen für zuwider erklären.

Wir erinnern uns sehr gut, dafs die bayerische Regierung früher diesen unbestreitbaren Rechtsgrundsätzen vollkommen gemäfs verfuhr. Es erschienen in jener Zeit häufig politische Flugschriften und Zeitungs-Artikel, welche einer oder der andern Regierung anstöfsig waren. Sie circulirten mehr oder weniger lange unangefochten, und waren zum Theil oft schon vergriffen oder verschollen, bis eine inhibirende Ministerial-Verfügung erschien, die meist mit den Worten begann:

„Auf Requisition der.... Gesandtschaft „wird der Polizei aufgetragen, den Redacteur der ... Zeitung wegen dieses oder jenes

Artikels zur Verantwortung zu ziehen, oder den Umlauf dieses oder jenes Buchs nicht zu gestatten.“

Das Ministerium verfuhr demnach nicht proprio motu, sondern auf den Antrag der fremden Regierungen; und vernünftige Polizei-Behörden begnügten sich bei dem Vollzug der erhaltenen Befehle mit einer offiziellen Legitimation der Buchhändler, dafs sie die erhaltenen Exemplare wieder aus Bayern hinausgeschickt hätten, ohne dafs es einer solchen Behörde eingefallen wäre, durch unbesonnene und rechtswidrige Confiscation die empfangene Weisung zu überschreiten, und sich an fremdem Gute zu vergreifen.

24) Es könnte aber einem überspannten Wächter der Presse oder des literarischen Verkehrs einfallen, zu behaupten, die im Art. 3 a bis g des Prefsgesetzes vom Jahre 1803 bezeichneten Merkmale einer gesetzwidrigen Verletzung der Prefsfreiheit seien so allgemein und in allen Ländern gültig, dafs — wenn dieselben in Bayern gegen eine Schrift in Anwendung gebracht würden, alle Regierungen gleiche Verfügungen dagegen treffen würden und müfsten, folglich die bayerische Regierung durch ihre Gerichte, oder auch durch ihre Polizeistellen gleich solche literarische Pestbeulen für den ganzen Erdkreis unterdrücken und vertilgen könne und müsse.

Angenommen die Richtigkeit des ersten Satzes, so ist defswegen noch keineswegs die daraus gezogene Folgerung wahr: und ohne uns auf deren Widerlegung einzulassen, weisen wir auf die Erfahrung, auf die Praxis hin. Gesetzt in Freiburg, dem Asyl der Jesuiten, erschiene eine Schrift gegen die Gesellschaft Jesu. Sofort würde ohnfehlbar, in Anwendung der lit. e. §. 3 des für völkerrechtlich erklärten bayerischen Prefsgesetzes

von 1803, der Beschlag, oder, polizeilich zu verstehen, die Confiscation derselben verhängt werden: wird aber eben diefs auch gegen die nach Bayern, Preufsen, Sachsen etc. versandten Exemplare derselben Schrift von den Gerichten oder Polizeistellen gedachter Länder verfügt werden?

Ein berühmter bayerischer Schriftsteller schrieb vor mehreren Jahren Beiträge zur Geschichte der Jesuiten, die wegen ihres tiefeinschneidenden Inhalts nicht wenig Aufsehen machten. Weder in Bayern, wo diefs Buch heraus kam, noch anderwärts in Deutschland hat man sich zu einem Verboth derselben veranlafst gefunden. Man frage doch, wie es mit dem Umlauf desselben in Freiburg stehe? —

Oder, um ein anderes gleichfalls auf bayerischem Boden gewachsenes Beispiel entgegengesetzter Art anzuführen, glaubt man, dafs die vor wenigen Jahren erst hier erschienene, und von der Polizei confiscirte*) Uebersetzung der Werke Spinoza's auch in Sachsen, Preufsen oder in irgend ei-

*) Wüfste man doch immer die Geschichte, die wahre Veranlassung dieser und ähnlicher, der Spanischen, Bücher-Confiscationen. Das wären merkwürdige Beiträge zur Cultur- und Sitten-Geschichte überhaupt. Bei unserer gerichtlichen und noch mehr bei der polizeilichen Geheimnifskrämerei, wo die Erkenntnisse nur Orakelsprüche sind, deren Grund man errathen mufs, räth das Volk freilich auch, und mag sich auch selten irren. Aber was hilft's! wer Unrecht zu thun nicht scheut, und die Gewalt ausübt, setzt sich auch über solches öffentliche Urtheil hinweg. Tritt die — Bayern verheifsene öffentliche Rechtspflege einmal unverpfuscht in's Leben, so mag es mit diesen Dingen eine bessere Wendung nehmen, denn dort liegt ein heilsames Mittel gegen offizielle Umtriebe, und die öffentliche Controle hält die sinistre Intrike in Schach.

nem andern deutschen Lande verbothen worden wäre?

Glaubt man diefs wirklich, so lasse man es doch erst einmal darauf ankommen, ob der Erfolg diesen Glauben rechtfertige*). Das Unglück würde ja doch nicht so grofs, und für Bayern schon einmal gar keines vorhanden sein. Erfolgte dann wirklich auch anderwärts ein gleiches Verboth, so träfe der Schaden doch nur den Verfasser oder Verleger, deren Vormund ja doch die Polizei in ihren Privatsachen nicht ist. Aber zu sagen: „weil die Bayern den Spinoza in deutscher Sprache nun einmal nicht lesen sollen, so soll ihn auch das übrige Deutschland nicht darin lesen, sondern nur hübsch in seiner lateinischen Ursprache," das will uns im 19. Jahrhundert weder liberal, noch gerecht, noch vernünftig dünken.

Wir können uns nicht vorstellen, dafs der Uebersetzer des Spinoza nur daran gedacht haben kann, das Buch werde in Bayern, oder sonst irgend wo, verbothen werden. Er mag sich, mit Hintansetzung andern wissenschaftlichen Erwerbs, Jahre lang mit dieser Arbeit beschäftigt haben. Endlich erscheint sie im Druck, und er glaubt, die Frucht seiner Bemühungen, Ehre und Ehrensold, einernten zu zu können. Aber siehe da, der polizeiliche Prefs-

*) Uebrigens ist die Polizei nicht in allen ihren Functionen so ultra-gewissenhaft. Die Sanitäts-Gesetze verbiethen alle Quacksalberei, und Arzneien sollen nur in privilegirten Apotheken bereitet werden. Dennoch legt man den alten Weibern in N. und A., aus Schonung der Eigenthums-Rechte und wohl auch aus national-ökonomischen Grundsätzen, nichts in den Weg, nach hundertjährigen Recepten ihre Arcana, Pflaster, Pillen, Geister und dergl. zu fabriciren, wenn sie solche in das Ausland schicken, und nicht in Bayern absetzen; wobei die Controle etwas schwer ist!

hüter, in dessen Person sich ein ganzes Censur-Collegium aus allen Zweigen menschlicher Erkenntnisse concentrirt, legt seine Hand an, und nimmt alle Exemplare an sich. Der Verfasser ist ohne Ehre, ja er ist dem Verdacht blos gestellt, die im Staat bestehenden Kirchen oder die politischen Fundamente des Staats gesetzwidrig angegriffen, oder der Himmel weifs was sonst für einen Artikel des Prefsgesetzes übertreten zu haben: er verliehrt sein Honorar, und müfste froh sein, wenn ihn der Verleger nicht noch für die Druckkosten in rechtlichen Anspruch nähme, sondern solche verschmerzte.

So gut geht es ihm aber keineswegs. Nicht weniger als Eintausend einhundert Exemplare seines, in dem Katalog unter dem Titel: „Spinoza's „theologisch-politische Abhandlungen:" freie Uebersetzung, mit Anmerkungen begleitet von Dr. J. A. Kalb. 1825 gr. 8. 1 Thlr. 18 Gr. angekündigten Werks werden von der Polizei mit Beschlag belegt und confiscirt. Er hatte das Werk auf seine Kosten drucken lassen, und die Druckkosten übersteigen den Preis dieser 1100 Exemplare.

Jetzt schwebt ein Prozefs bei den Gerichten zwischen dem Drucker, dem Verfasser und Verleger, der hierbei mehr nur als Commissionär erscheint. Jedermann ist auf die Entscheidung dieses Rechtsstreits begierig.

Alle Bemühungen des Uebersetzers die Aufhebung der Confiscation auf dem administrativen oder Gnaden-Weg zu bewirken, waren bisher vergeblich. Da die Existenz dieses Buches allgemein angekündigt wurde, so ist starke Nachfrage darnach, besonders aus Ungarn.

Wäre Censur hier nicht ein wahres Glück für die nun so empfindlich beschädigten Parteien gewesen!

Hoffentlich wird Hr. Dr. Kalb dem Publicum bald die ausführliche Geschichte seiner Uebersetzung vorlegen, die einen abermaligen Beleg zur Execution der Prefsgesetze in Bayern liefern, und besonders den Einflufs einer gewissen Partei auf das Schicksal literarischer Erzeugnisse aufdecken möchte.

Wir lesen so eben in öffentlichen Blättern die Ankündigung eines im Druck herausgekommenen Briefs Spinoza's, worin sich derselbe über einen ihm gemachten Antrag, die katholische Confession anzunehmen, erklärt. — Dabei ist eine demnächst erscheinende Uebersetzung der Werke des Spinoza zugesichert. Wird diese nun nach Bayern eingeführt werden dürfen? Consequenterweise nicht. Aber wo bleibt die Lehr- und Lese-Freiheit? Und wird sich der bayerische Uebersetzer des Spinoza nicht rühren, wenn er seine Arbeit unterdrückt sieht, während die eines Andern Glück macht? — Dahin führen solche Censur-Uebergriffe.

25) Hätte man den Umlauf der Uebersetzung des Spinoza blos in Bayern verbothen, so hätte das Buch andere Absatz-Wege suchen können und wohl auch gefunden, da die deutsche Sprache den Gelehrten in Deutschland jetzt fast geläufiger zu werden anfängt, als die lateinische. Der Verfasser wäre vielleicht durch den Beifall des Auslandes für die polizeiliche Mifsbilligung im Vaterland gerechtfertigt, für seine Arbeit belohnt, und der Verleger entschädigt worden. Vielleicht — denn wer kann so etwas gewifs wissen, — wäre das hier verdammte Buch auch in manchem andern Lande, vielleicht in allen Ländern deutscher Zunge verbothen, und dadurch die censorische Intelligenz der bayerischen Aristarchen erst in recht glänzendes Licht gesetzt worden! Aber den

Absatz hätte man dem Verleger nicht gänzlich, sondern höchstens für Bayern, was doch leicht gewesen wäre, versperren, ihm die Gelegenheit nicht gänzlich abschneiden sollen, sein rechtmässiges Eigenthum, dem Bayerlande unbeschadet, aufserhalb desselben zu verwerthen*). Wobei denn doch auch noch, wohl zu merken, ein hübscher Thaler Geld in das Land hätte gebracht werden können**). Aber es wurde ihm total vernichtet; und von wem? von den constitutionell-competenten Gerichten im Prefswesen? Gott bewahre, dafs wir diesen so etwas zutrauten; von — der Polizei.

26) Für solchen Zustand einer vollkommenen Prefsfreiheit darf man doch wohl die strengste, eigentliche und wahre, Censur als eine grofse Wohlthat mit heifser Sehnsucht herbei wünschen! Dahin wallfahrten dann zu gleicher Zeit: Spaun mit seinen Manuscripten über gutsherrliche Gerichtsbarkeit etc. etc., der Uebersetzer des Spi-

---

*) Die Schweizer sind hierin dultsamer. Ein reicher Speculant pachtete einst die Münze, und liefs für 1 Million Batzen prägen, deren Werth bald auf die Hälfte erkannt wurde. Nachdem sie in Umlauf gesetzt waren, bewirkte der Fabricant deren Herabsetzung bei der Obrigkeit, liefs die Waare dafür (für 2 Kreuzer) wieder aufkaufen, und verhandelte sie an die nordamerikanischen Staaten zu 3 Kreuzer das Stück. Von einem Theil des doppelten Profits baute der neue Crispin ein Kranken-Haus, das in N. defshalb Batzen-Spital heifst.

**) Friederich der Grofse, der unter philosophischen Betrachtungen die finanziellen Rücksichten nicht vergafs, bemerkt in seinen Briefen an d'Alembert, dafs das Verboth der Werke Voltaire's in Frankreich den Gewinn den Buchhändlern in der Schweiz, Holland und Deutschland zuwende. —

noza mit seinem vorläufigen Plan, und Frau **Klar** mit ihren Recepten zu einem neuen Kochbuche. Sie legen sämmtlich ihre Embryonen auf den Censur-Tisch, und holen sie dort nach 8 oder 14 Tagen wieder ab, mit dem Bescheid, ob sie solche ganz und vollständig, oder mit einigen verstümmelten oder amputirten Gliedmassen, oder ganz und gar nicht ausbrüten und zu Tag fördern dürfen. Dann weifs Jeder genau, woran er ist, und lebt in stolzer Sicherheit seines Eigenthums. Versagt der bayerische Censor sein Imprimatur, oder giebt er es nur unter der Gartenscheere, und steht diefs dem Autor nicht an; so mag er seinen geistigen Fötus aufserhalb auskriechen lassen, da er, mit Ausschlufs von 4 Millionen Bayern, doch immer noch unter den 28 Millionen deutscher Nation einige hundert vielleicht einige tausend Leser zu finden nicht verzagen darf.

Uebrigens möchte es erst darauf ankommen, ob eine Censur-Commission, wie die 1799 in Bayern errichtete, welcher, nach dem Eingang des Prefsgesetzes von 1803, ein **bescheidenes** und **liberales Verfahren** zur Pflicht gemacht war, nicht wirklich liberaler und bescheidener sein möchte, als ein dermaliger polizeilicher Censor.

Beruhigt sich ein Schriftsteller bei der Censur-Entscheidung, so mag er sich über verlohrne Zeit und Mühe trösten, aber es ist ihm doch die Schande erspart, seinen Mitbürgern als Gesetzes-Uebertreter verdächtigt zu werden, und Druckkosten sind auch nicht vergebens aufgewendet.

27) Aber wir haben ja **leider!** keine Censur, wir haben nur eine vollkommene Prefsfreiheit unter (angeblicher) gesetzlicher Gewähr, und eine Aufsicht oder Censur ex post.

Frage: Und wer übt sie aus? Doch wohl der

Richter, der allein dazu aufgestellt ist, über den Gesetzen zu halten, den Uebertreter derselben zu strafen, den Beobachter derselben vor persönlicher Verfolgung und vor Kränkung seines Eigenthums zu schützen?

Antwort: Nichtsweniger: die Polizei übt sie aus.

Frage: Und wie denn?

Antwort: Sie schlägt das Buch todt, und damit ist der Prozefs aus.

Frage: Mufs sich denn der Bestrafte diefs gefallen lassen?

Antwort: Ja freilich, denn die Confiscation ist ja nur ein Beschlag, und dieser keine Strafe, oder eine geeignete Bestrafung nach Unterschied. (??)

Frage: Hat denn aber noch Niemand über diese Ehr- und Eigenthums-Verletzung bei den Gerichten geklagt?

Antwort: Es ist uns nur ein einziger Fall dieser Art bekannt geworden, und da wurde der Kläger — abgewiesen. (Siehe Seite 30.)

Frage: Giebt es vielleicht keine Gesetze darüber, oder wären sie mangelhaft?

Antwort: Die Gesetze sind gut, weise und vollständig, klar; aber die Polizei legt sie auf ihre Weise aus, und übernimmt das Richteramt, um die Gerichte nicht mit so delicaten Händeln zu belästigen.

Frage: Sollen denn aber nicht die Richter über die Vor- und Haupt-Frage, den Präjudicialpunct, über die Anwendbarkeit oder Unanwendbarkeit der Strafgesetze auf den gegebenen Fall, und ob durch ein Buch die wider den Mifsbrauch der Prefsfrei-

heit bestehenden Strafgesetze offenbar und wirklich übertreten worden sind, erkennen?

Antwort: Das sollten sie freilich, denn nur sie, und nur sie allein und kein anderer sollen prüfen, lossprechen oder bestrafen: folglich sollten sie auch vorher untersuchen, denn sie können nicht wie Automaten oder gewissenlose Knechte auf die blose Klage hin, ohne Prüfung, über den Angeschuldigten den Stab brechen. Weil sie aber in einigen Fällen, in denen ihnen die Polizei die (Leibes-) Strafe der von ihr bereits an Ehre und Eigenthum abgestraften Schriftsteller überliefs, den Beklagten für nichtstrafbar erklärten, so hat die Polizei das Vertrauen zu ihnen verlohren, übt das ihnen zuständige Strafrecht ganz selbst aus, und hat den Spaun, aufser der Confiscation seines Buchs, auch noch zu achttägigem Arrest verurtheilt.

Frage: Lassen sich denn die Richter diese gesetzwidrige Schmälerung ihrer Befugnisse gefallen?

Antwort: Sie scheinen sie zu ignoriren.

Frage: Sind denn aber diese Bayern so desperate Leute, und ihre Schriftsteller so unruhige Streithähne, dafs sie ein solches standrechtliches Verfahren nöthig machen? und es mögen wohl, nach diesem Verfahren zu schliefsen, Prefsvergehen in Bayern recht häufig vorfallen?

Antwort: Keineswegs. Es kann kein friedfertigeres, besonneneres, seine Verfassung mehr ehrendes, seinem König treuer ergebenes Volk auf Erden geben als diese Bayern. Ihre Geschichte ist nicht mit einer einzigen, auch nur leisen, Bewegung gegen ihre Obrigkeit verunstaltet; vielmehr haben sie immer ruhig ausgeharrt, obgleich ihre Gedult und Treue auf manche harte Probe gestellt wurde: und wenn sie gleich nicht immer im

Rosengarten safsen, so haben sie doch stets, auch in der verzweifelten Lage zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, jeder Versuchung und Verführung widerstanden. — Dennoch hat die Polizei einen Schriftsteller in Bayern (Spaun) beschuldigt, das Tollhausmittel der Empörungs-Aufforderung angewendet zu haben! Kann wohl sein bitterster Feind dem Bayer-Volke schnöder Hohn sprechen?

28) Dafs die Schriftstellerei in Bayern unter solcher Handhabung der Gesetze und der constitutionellen Prefsfreiheit nicht sonderlich gedeihen kann, ist begreiflich. Doch fehlt es gerade nicht gänzlich an freimüthigen Männern, (deren oben einige genannt sind,) auch haben nicht alle derselben Anfechtung zu befahren, besonders wenn sie procul a Jove wohnen, und die Verwaltung hübsch säuberlich aus dem Spiele lassen. Wohnen sie aber in dem neuen Athen selbst, und lassen sich — wie Spaun seelig — beikommen, Mängel und Gebrechen der Verwaltung etwas unsanft an das Licht zu ziehen, oder die geheiligten Rechte der Privilegirten des Mifsbrauchs und der Ueberschreitung zu zeihen, dann werden sie von der Polizei, als Schildträgerin der Verwaltung, Spaunisch behandelt: und da dergleichen vestigia terrent, so hält sich alles hübsch ruhig und still, was auf dem Polizei-Barometer Glück, Wohlstand und Zufriedenheit anzeigt.

29) Auch selbst vom polizeilichen Standpuncte aus betrachtet sind doch der Prefsvergehen in Bayern in 10 Jahren weniger, als in Paris in einem Monat. Hätten wir aber eine Gerichts-Statistik, wie uns, in München wenigstens, eine Art Polizei-Statistik durch die offiziellen monatlichen Verzeichnisse der verhandelten Polizei-Contraventionen dargebothen wird, die zur Würdigung des Cultur-Zustandes Gelegenheit geben; — so würde zu glei-

cher Ehre des Volks, der Schriftsteller und der Gerichte daraus vielleicht hervorgehen, dafs noch nicht ein einzigesmal gegen einen Schriftsteller in Bayern von Gerichtswegen strafrechtlich erkannt wurde. Sollten wir darinn irren, so werden wir Belehrung darüber willig aufnehmen, und damit unsere Vermuthung gerne öffentlich berichtigen. In den ebengedachten monatlichen Straf-Uebersichten der Münchener Polizei-Behörde findet man während acht und zwanzig Jahren nur einen einzigen Fall, dafs ein Individuum wegen Uebertretung der Censur-Gesetze und zwar polizeilich bestraft worden ist*). Ist damit Spaun gemeint, der gerade damals wegen seiner Schrift über gutsherrliche Gerichtsbarkeit von der Polizei mit achttägigem Arrest belegt wurde? Gewifs wissen wir es nicht, wir können es nur mit grofser Wahrscheinlichkeit vermuthen. Jene Bekanntmachung hat aber zwei nicht uninteressante Merkmale. Einmal beweist sie, dafs die Polizei sich hierdurch öffentlich für competent erklärte, die den Gerichten in den Prefsgesetzen ausschliefslich zuerkannte Strafjurisdiction in Prefs-Vergehen auszuüben. Dann kann man daraus ersehen, dafs die Uebertretungen der Prefs- oder Censur-Gesetze in Bayern nicht an der Tages-Ordnung sein können, weil binnen drei und zwanzig Jahren nur ein solcher Fall, und zwar nicht vor den competenten Gerichten, sondern vor der gesetz-

*) S. Münchener Polizei-Anzeiger 1823 N. XIII. Wenn fremde Bücher in Bayern verbothen werden, so erfolgt zuweilen, nicht immer, öffentliche Bekanntmachung. Werden aber in Bayern selbst herausgekommene Schriften confiscirt, so enthalten die polizeilichen Straf-Relationen nichts davon. Denn Confiscation ist ja keine Bestrafung, sondern blos **immerwährender Beschlag!**

lich-incompetenten Polizei-Obrigkeit verhandelt und bestraft wurde. Verschweigen dürfen wir hier auch nicht, daſs jener erste, — abnorme, Fall bis jetzt (1829) der letzte und also einzige war. Denn seitdem hat die Polizei nichts mehr dergleichen bestraft, weil sie es nicht öffentlich angezeigt hat, was doch als die beste, handgreifliche Erinnerung an die Censur- und Preſsgesetze, so wie durch die publicirten andern Polizei-Strafen an jede Polizei-Verordnung, ohnfehlbar geschehen sein würde.

Ist nun also, wie zu präsumiren, kein wirkliches oder vermeintliches Preſs-Vergehen mehr zu Schulden gebracht worden, so rechtfertigt dieſs die Behauptung, daſs dergleichen strafbare Handlungen in Bayern so selten sind, um den unerhörten beigezählt zu werden. Oder ist der Polizei ihre Preſsjurisdiction, wie man wissen will, gelegenheitlich jenes eclatanten Falles niedergelegt worden? —

30) Wir können hoffen, durch diese auf Thatsachen beruhende Darstellung die Besorgniſs gerechtfertigt zu haben, welche wir oben über die in diesem 8. §. des Preſsgesetzes von 1803 liegende Veranlassung zur Vereitlung aller Vortheile und Wohlthaten dieses Gesetzes geäuſsert haben. Besorgnisse, welche sich dem weisen und wohlwollenden Gesetzgeber selbst aufgedrängt haben müssen, weil es sich sonst nicht wohl erklären lieſse, warum er, unmittelbar hinter dieser gefährlichen Concession, im §. 9 wiederholt, was er schon viermal vorher deutlich genug gesagt hatte. In diesem Vorgefühl ruft er der Polizei die Warnung noch einmal und also zum fünftenmal zu:

„sich jeder Censur und Bestrafung zu enthalten, wenn nicht ein bloses Polizei-Verbrechen, wie es N. 1 und 2 des Gesetzes bezeic

nen, begangen worden, und nur zu wachen, damit die Gesetze beobachtet, und Uebel, die entstehen könnten, noch in Zeiten verhütet würden."

Dafs aber auch diese fünfte Schildwache, so schwer bewaffnet sie dasteht, das Monument des königlichen Ruhms, die unter gesetzlicher Gewähr gestellte und folglich wahrhaft vollkommene Prefsfreiheit doch nicht vor den Angriffen und fast tödtlichen Verletzungen polizeilicher Willkühr schützen konnte, nachdem durch den 8. §. eine Blöfse gegeben war, glauben wir hinlänglich bewiesen zu haben.

31) Vergleicht man dieses bayerische Prefsgesetz von 1803, mit Hinweglassung seiner unheimlichen Fallthüre (§. 8), mit den seit seiner Erscheinung über diesen wichtigen Gegenstand in mehreren civilisirten Ländern herausgekommenen Schriften und öffentlichen Verhandlungen, worüber das constitutionelle Staatsrecht der H. H. v. Aretin und v. Rotteck, im 7. Abschnitt des 3. Bandes die beste Uebersicht gewährt, und mit der Doctrin, welche eben dieses Werk über Prefsfreiheit aufstellt; so sieht sich der Bayer auf das angenehmste überrascht, dafs, zu einer Zeit, wo diese Materie noch nicht so ausführlich von der Theorie behandelt und angeregt war, einer seiner geliebtesten Fürsten aus freiem innern Antrieb Grundsätzen practisch huldigte, die mancher für Resultate der seitdem erst durch wissenschaftliche Forschungen und manchfaltige Erfahrungen veranlafsten Prüfungen betrachten möchte.

Aber die Wahrheit ist ewig, und es giebt nur eine. Sie kann eine Zeitlang verkannt, von unreinen Leidenschaften gewaltsam unterdrückt, aber nie zerstört und vernichtet werden, sondern wird siegreich hervortreten, während der Irrthum mit

seinem leidigen Gefolg verschwindet. Ihre Bekenner werden überall und zu allen Zeiten eine und dieselbe Sprache reden. So unerschütterlich ihr Wesen ist, so darf man doch die Angriffe auf sie nicht verwünschen, da der Irrthum selbst ihr neue Nahrung giebt: denn wie viele neue Wahrheiten haben ihre Ermittlung der Bekämpfung des Irrthums zu danken!

Werden wir in der Regel gewahr, dafs die Lehren der Weisen in die Gesetze übergehen, sie veranlassen und begründen, so haben wir hier erfreuliche Beispiele, dafs Fürsten, deren die Geschichte mit ehrenvoller Auszeichnung gedenkt, ohne allen äufsern Impuls weder des Volks, noch der Lehre, die Vorschriften der Humanität, einer verständigen Politik und strengen Rechtlichkeit in ihren Gesetzen selbst verkündigten: und die neuern Schriftsteller können mehreres und vollständigeres darüber kaum sagen, als was König Maximilian von Bayern, ein souveräner Fürst, und damals kein constitutioneller Monarch, vor 25 Jahren gesagt hat.

„Gleich wesentlich-nothwendig dem öffentlichen Wohl, als Religion und Sittlichkeit, erachtete Er die Erforschung jeder nützlichen Wahrheit, die er nicht erschwert, sondern befördert wissen wollte.“

„Er erklärte, in dem Bewufstsein stets gleich edler Absichten, offen, dafs ihm, zu diesem Zweck, eine Anstalt nicht mehr genügte, die er früher für entsprechend gehalten, und angeordnet hatte.“ (Censur.)

„Aufmerksam auf die Entwicklung seines Volkes, blieben Ihm die unter einer liberalen Censur statt gefundenen Ausartungen der Prefsfreiheit nicht verborgen, aber, statt dadurch zu strengern Maasregeln zurückzukehren, erlaubten, selbst strafbare Angriffe

Angriffe auf seine höchste Person *), der Weisheit und Grofsmuth dieses verehrten Fürsten nicht, die ungerechte Maxime zu verfolgen,

„den Mifsbrauch der natürlichen Kräfte durch „Untersagung und allgemeine Beschränkung des „Gebrauchs selbst zu verhüten, und gute und „aufgeklärte Männer abzuhalten, mit Freimü„thigkeit und Redlichkeit ihre Meinungen öffent„lich darüber zu äufsern, was nach ihrer be„sten Absicht und Dafürhalten beitragen „könnte, das allgemeine Beste zu befördern.“

„Durch Erfahrung überzeugt, dafs die gewöhnlichen Maasregeln, zu welchen man gegen den Mifsbrauch der Presse bis dahin seine Zuflucht genommen, nämlich die Censur, weder gerecht noch zweckdienlich **) seien, hob er diese Institutionen auf, und stellte die Presse einzig und allein unter den Schutz der Gesetze und deren alleinige Organe, der Gerichte ***).“

*) In gleich erhabenen Gesinnungen schrieben vor länger als 14 Jahrhunderten die römischen Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius an ihren Minister Rufin: „Wenn Jemand von unserer Person nachtheilig gesprochen hat, so soll er nicht bestraft werden. That er es aus Leichtsinn, man mufs ihn verachten; geschah es aus Thorheit, so ist er zu bedauern: wollte er uns beleidigen, — wir verzeihen ihm.“ L. unic. Cod. siquis imper. maled.

**) Und doch war diese Censur einem Collegio Gelehrter anvertraut, welche ohnfehlbar von erprobten Kenntnissen, ausgezeichneten Fähigkeiten, und klarer Umsicht waren, auch die ausdrückliche Anweisung zu einem bescheidenen liberalen Verfahren hatten: und dennoch entsprachen sie den Erwartungen der Regierung nicht; sie censirten voraus: und wenn sie eine Schrift verwarfen oder beschnitten, so war noch kein Schade geschehen, kein Verlust zu ertragen.

***) Die Inhalts - schweren Worte voll goldener Wahrheit,

32) Gehen wir von diesen allgemeinen Grundsätzen zu den darauf gegründeten speziellen Bestimmungen dieses Prefsgesetzes von 1803 über, so finden wir auch darin immer den Rechtspunct (das Justizsystem) festgehalten, das polizeiliche Verfahren stets von jeder Willkühr geschieden, blos auf Verhütung der durch den Prefs-Mifsbrauch möglichen Uebel beschränkt, demselben Ehre und Eigenthum des Schriften-Verfassers nicht blosgestellt, sondern beides den Gesetzen anvertraut, und der richterlichen Competenz allein unterstellt. Denn

a) „die Polizei soll nach §. 3 die Verbreitung „einer Schrift, an der sie die charakteristischen „Merkmale der Gesetzwidrigkeit zu bemerken „glaubt, nur hemmen.“

Das heifst doch wohl nichts anders, als dem Verfasser, Verleger und den Buchhändlern den Verkauf derselben vorläufig verbiethen.

b) „Die der Polizei vorgesetzte Behörde kann eine „solche Schrift, in der sie die gesetzlichen Merk„male der Strafbarkeit wirklich gleichfalls findet,“ „verbiethen,“

eine Bestätigung der vorhin gedachten provisorischen Umlaufshemmung: und,

„nach Befund der Umstände, selbst in Beschlag nehmen“, folglich rechtsgemäfs nicht confisciren, sondern, wenn das Verboth des Umlaufs gefährdet zu sein scheint, und durch Uebertretung vereitelt werden

---

welche ein Philosoph — Fried. v. Genz, an seinen König bei dessen Thronbesteigung gerichtet hatte, sahen wir 6 Jahre später von Maximilian in Bayern in ein Gesetz übertragen. Beatae reipublicae etc. Man vergleiche S. 20—22 der Brüsseler neuen Auflage dieses Genz. Sendschreibens mit dem B. Prefsgesetz v. 1803.

könnte, auch die gesetzliche Sicherheit nicht geleistet würde, durch Sequester von Amtswegen dafür sorgen, dafs der Spruch des Gerichts, soferne er gegen den Verfasser und dessen Schrift ausfallen sollte, nicht an seiner Wirkung verkürzt würde.

c) „Die Polizei-Behörden können auch verhindern, „nach §. 8, dafs andere nicht gerade gesetzwidrige, „aber doch sonst für gemeinschädlich erkannte „Bücher nicht weiter in Umlauf gesetzt wer„den, und nach Umständen sogar ein öffentliches „Verboth solcher Schriften veranlassen."

Also nicht einmal Beschlag, noch weniger Confiscation verfügen, als beides zur richterlichen Competenz gehörig. In diesem unter c) gedachten subtilen Fall des §. 8 des Prefsgesetzes bleibt der Verfasser aufser Contestation. Er soll aber an seinem Eigenthum nicht durch gänzlichen Verlust desselben gestraft, sondern nur durch Hemmung des Umlaufs, oder Verboth des Verkaufs desselben in Bayern eine Beschränkung erleiden. Aufserhalb Bayern braucht die Polizei keine verhütende Maasregel zu treffen, und dorthin kann also der Verfasser, Verleger, eine solche in Bayern polizeilich unterdrückte Schrift abzusetzen versuchen. — Man belehre uns doch, ob die Worte des Gesetzes mehr sagen, und ob unsere Ansicht nicht selbst dem Geist desselben gemäfs ist?

In allen diesen Fällen ist also das polizeiliche Verfahren wörtlich und ausdrücklich dergestalt regulirt, dafs es höchstens den Vollzug der richterlichen Entscheidung sichert, aber derselben weder vorgreift, noch weniger sie vereitelt, oder gar usurpirt.

33) Mehr konnte, mehr brauchte der Gesetzgeber nicht zu sagen, um die Reinheit seines erhabenen festen Willens auszudrücken, und wem diefs nicht genügt, wer da noch Zweifel hegt oder Bedenken findet, dem wird wohl keine menschliche Sprache verständlich werden, und nur tückische Bosheit, verfinsterte Hinterlist oder beschränkte Inconsequenz können diese so vernehmliche Sprache eines erhabenen, geistesfreien, Fürsten verdrehen, seinen wohlwollenden Absichten ihre sinistern Interessen unterschieben, die dem Volke gewährten Wohlthaten eines freien Geistes-Verkehrs vernichten, und sich dadurch eines wahren Majestäts-Verbrechens an der Weisheit, Gerechtigkeit und den tiefen Einsichten des Souveräns schuldig machen, an der Nation aber zu Verräthern und ungerechten pflichtwidrigen Verwaltern werden. Einer solchen Vermessenheit fehlt selbst der entfernteste Grund zu ihrer widersinnigen Mifsdeutung dieses deutlichsten aller jemals gegebenen Gesetze.

Denn wenn der Gesetzgeber über etwas, das, so wie es gesagt ist, selbst dem beschränktesten Menschen nicht mehr ungewifs sein konnte, das den, der den humanen und streng-rechtlichen Geist, welcher dieses ganze Gesetz durchglüht, nur zu ahnen vermag, keinen Augenblick mehr in Zweifel lassen konnte, sich noch bestimmter hätte ausdrücken sollen, welcher Worte hätte er sich denn noch bedienen, wie oft hätte er das fünfmal Gesagte denn noch wiederholen müssen? Selbst nur die gröfste Aengstlichkeit könnte hierin eine Warnung für Gesetzgeber finden, in der Wahl ihrer Ausdrücke bei Polizei-Uebertretungen mit der gröfsten Behutsamkeit und Vorsicht zu verfahren, um der polizeilichen Willkühr jeden Vorwand zu Uebergriffen abzuschneiden. Leider ist es aber in dem Leben der edelsten Fürsten keine so ungewöhnliche Erscheinung, ihre strengsten Be-

fehle, die deutlichsten Erklärungen ihres Willens, die wohlthätigsten Erzeugnisse ihrer heilsamen Wirksamkeit, wobei sie als Wohlthäter des Menschen-Geschlechts sich unsterblich machten, von denjenigen selbst verkümmert und erstickt zu sehen, denen der Vollzug dieser Anordnungen anvertraut ist.

34) Das Volk, im frohen Gefühl ob des ihm verwilligten überreichen Geschenks des unbeschränkten Gebrauchs seiner geistigen Fähigkeiten, gesichert vor dem Mifsbrauch durch bestimmte Gesetze, deren Handhabung verständigen Richtern auferlegt ist, befindet sich im Zustande banger Obstupescenz, wenn es gewahr wird, dafs Organe der Regierung, denen blos die Aufspürung jener Mifsbräuche, und deren Anzeige bei den Gerichten übertragen ist, den Boden der Freiheit untergraben, ihre Befugnisse zuerst zur Beschränkung, bald zur Vernichtung dieser Freiheit mifsbrauchen. Während nun diefs alles heimlich, nach und nach, unter der Hand vorgeht, auch wohl mit allerlei Vorwänden, mit dem Drang der Umstände, wobei man sich allerlei Gefährliches vorstellt, beschönigt und zu rechtfertigen gesucht wird, ist, ehe man es sich versieht, von dem trefflichen Gesetz nichts mehr übrig, als das Papier, worauf es geschrieben ist. Die Worte selbst gelten nicht mehr. Der Geist ist entflogen, und hat dem Dämon des Zwangs, der Gewalt, der Willkühr und der Unterdrückung Platz gemacht. Dabei kann es sich wohl fügen, dafs der Fürst von allem diesem kein Wort erfährt, und immer im Wahn steht, das Werk, worauf er stolz ist, bestehe noch in voller Kraft, ja man habe es durch ein und andere Berichtigungen nur desto mehr befestiget. Dieser Irrthum, in welchem der Fürst allein das nicht sieht und weifs, was aufser ihm Jedermann erkennt, ist übrigens um so erklärbarer, als er unmöglich ver-

muthen kann, diejenigen, deren er sich zur Abfassung seiner Gesetze bediente, die ihm zur Ausführung seines Willens riethen, würden ihre Hand gegen sein Werk, das er auch für das ihrige hält, kehren: — und um so verzeihlicher, weil ihm die Mittel fehlen, von diesem seinem Irrthum zurückzukommen. Denn einmal ist es den Trägern der Gewalt nicht schwer, dem Fürsten dasjenige zu verbergen, was sie ihm nicht wollen wissen lassen: dann liegt gerade das Mittel, ihn über die Wahrheit aufzuklären, in der Freiheit der Presse selbst. Wie kann nun aber der Fürst erfahren, dafs die Presse, die er für vollkommen frei hält, es wirklich nicht ist, wenn sie in den Banden polizeilicher Censur gefangen liegt! wenn sich keine Klage über irgend etwas, also auch nicht über Verletzung der Prefsgesetze vernehmen läfst, weil damit nicht aufzukommen ist.

35) Man kann es daher für gewifs annehmen, dafs der erhabene Monarch Bayern's, dessen Hülle längst das Grab deckt, es für fabelhaft gehalten haben würde, hätte man Ihm gesagt, dafs derselbe Seiner betrauten Diener, der Ihm im Jahre 1803 zur Abfassung des Prefsgesetzes seine Feder lieh, 12 Jahre später einem Gelehrten die Einmischung in gelehrte Streitigkeit jeder Art bei Verlust seiner Pension verboth! Und gewifs ist dieser edle Fürst in der vollen Ueberzeugung aus der Welt gegangen, dafs in keinem Lande die Freiheit der Presse vollkommener sei, als in Bayern. — Denn liegt etwa in dem von ihm gegebenen Gesetz (von 1803) nicht alles, was die Beredsamkeit der gelehrtesten Männer mit aller Ausführlichkeit sagen kann, nämlich, um mit den Worten des constitutionellen Staatsrechts zu sprechen,

a) das Anerkenntnifs einmal des Rechts, Gedanken, Ideen und Gefühle in lebendig freien

Umlauf und Austausch zu setzen, sowohl als Beförderungs-Mittel allgemeiner menschlicher Cultur, als zur Gewährleistung für Recht, Freiheit und Verfassung: d a n n der unsäglichen Vortheile, welche aus der gesetzlichen Prefsfreiheit nicht blos für die Menschheit überhaupt, und für den Staat insbesondere, sondern vorzüglich für die Regierungen selbst erwachsen.

b) Die Mifsbilligung jeder Willkühr, oder des Ermessens der Censoren von der Irrigkeit oder Schädlichkeit einer zu unterdrückenden Lehre; und der thörichten Anmafsung dem Geist der Menschen Richtung und Maas seines Flugs vorzuschreiben, die Theilnahme an den Schätzen menschlicher Erkenntnifs beliebig gewähren oder vorenthalten, und von Machtsprüchen das Fortschreiten der Wissenschaften abhängig machen zu wollen.

c) Nicht blos die Bewilligung oder Dultung, sondern die Berechtigung, Ermunterung und Aufforderung guter und aufgeklärter Männer, freimüthig und redlich sich über Gegenstände des öffentlichen Wohls zu äufsern, also unfehlbar auch über Regierungssachen, damit die Regierung erfahre, was das Volk drückt und bewegt, und was es wünscht und denkt, liebt und hafst; und über landständische Verhandlungen, damit die stäte Uebereinstimmung der landständischen Richtung mit jener des Volks verbürgt, den treuen Deputirten Ermunterung und Bekräftigung, den irrenden Belehrung, den untreuen Strafe zugehe*).

---

*) Spaun's Schrift über die landständischen Verhandlungen vom Jahre 1819 befindet sich unter den confis irten Schriften desselben. . . . Das zweite im Auslande herausgekom-

d) Die Ueberzeugung, daſs die Regierung durch Preſszwang Vertrauen und Liebe verwirke, ihren, selbst noch so gut gemeinten, Anordnungen das öffentliche Vertrauen entziehe, und das Lob derselben dem Verdacht des Dictats oder der Schmeichelei aussetze, während der Tadel dadurch oft erst Bedeutsamkeit und Credit erhalte.

e) Das feste Vertrauen auf Recht und Gesetz gegen den Miſsbrauch der Presse, auf die Integrität unabhängiger erleuchteter Gerichtshöfe; auf die Moralität der Staatsbürger, als eines leider noch zu sehr verkannten Verhütungs- und Strafmittels gegen alle Rechts-Verletzungen, und besonders gegen Preſs-Vergehen, (wenn sie dieſs nämlich wirklich sind) welche einen hohen Grad sittlicher Verdorbenheit an den Tag legen, und den Urheber der öffentlichen Verachtung blosstellen, während seine strafbare Handlung nur ihn selbst, nie der von ihm angetasteten guten Sache schadet*).

---

mene Heft derselben wurde verbothen. Am letzten Landtag (1828) wurde die von drei Seiten nachgesuchte Erlaubniſs der Regierung zur Herausgabe einer Landtags-Zeitung nicht bewilligt. . . . Einseitige, fragmentarische Artikel in politischen, unter Censur der Polizei stehenden inländischen Zeitungen konnten ein solches Blatt nicht ersetzen. . . .

*) „Aeuſserer Zwang, äuſsere Freiheit, blose Gesetzmäſsig-„keit ist der erste Grad der moralischen Bildung des Men-„schen. Eigener Gewissens-Zwang, innere Freiheit, Sitt-„lichkeit oder Moralität ist der zweite Grad. Der erste „kann den zweiten nie ersetzen, vielmehr ist der erste ohne „den zweiten unsicher und unzureichend: allein der zweite, „wäre er allgemein verbreitet, könnte den ersten völlig „entbehrlich machen. Quid leges sine moribus vanae pro-„ficiunt?" Ancillon über den Geist der Staats-Verfassung. Wie weit diese Sittlichkeit bereits im Volke wirk-

So war die Bayern gegebene Prefsfreiheit in ihrer ursprünglichen Gestaltung. Was aus ihr geworden, und wie die Blüthe abfiel, vom Wurm zernagt, mag der Leser aus diesen Blättern entnommen haben.

---

lich verbreitet ist, lassen wir hier unerörtert. Den Gesetzgebern gebührt, hierüber genauere Wissenschaft zu haben. Der Staat sorgt auf vielfache Weise für diese Verbreitung, wie könnte er sie aber sicherer herbeiführen, als durch die erhabenste und wirksamste aller Bildungs-Anstalten, durch die freie Presse! Das natürliche Gefühl gegen Unbilden, Unwahrheiten, Verläumdungen verläugnet sich im Volke nie, die Aeufserungen dieses Gefühls verbergen sich nicht, und sind eingreifender als bürgerliche Strafen, selbst wenn diese letztern mit jener gerechten Entrüstung gegen den Bestraften übereinstimmen. Stimmen sie aber nicht damit überein, so mögen sie zwar dem Bestraften ein physisches Uebel zufügen, wofür ihn aber die Billigung der öffentlichen Meinung reichlich entschädigt, die ihn freispricht, und seine Verfolger verurtheilt. —

Welch ein mächtiger Hebel für Gesetzlichkeit und Ordnung liegt in dem öffentlichen Urtheil, besonders wenn man ihm durch Freiheit vertraut! Sprengt es nicht selbst die Fessel der Gewalt, wenn sie der Ueberzeugung widerstrebt? — und welche schwache Kraft hat dagegen die Willkühr, die sich die Vormundschaft in geistigen Dingen über die Verkörperung der Gedanken-Freiheit anmafst, und ihr einseitiges Ermessen auf den Richterstuhl des gesunden Verstandes der Gesammtheit setzt!

Welch ein Verbrechen mufs ein Uebelthäter begangen haben, den man zum Richtplatz führt, wenn nicht eine Stimme des Mitleids laut werden, der Unerfahrne ihn nicht entschuldigen soll? Dieses wirkungslose Begnadigungs-Recht entehrt die Menschheit nicht: Trauernd, — aber mit Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Richter sieht man das schuldige Haupt fallen. — Führte man eben diesen Verbrecher zur lebenslänglichen Kettenstrafe, so wird man jene Stimmen nicht vernehmen. — Darinn liegt Vieles

Zweiter Abschnitt.

36) Wir gehen nun zu dem zweiten, neuern, Prefsgesetz in Bayern über, welches die dritte Beilage zur jüngsten bayerischen Verfassungs-Urkunde von 1818 ausmacht. In Folge der jedem Bestand-Theil des deutschen Bundes-Körpers zustehenden Autonomie wartete König Maximilian nicht länger auf die allgemeinen Bestimmungen, welche die Bundes-Versammlung, als alle deutsche Staaten universell verbindend, über die Prefsgesetzgebung ertheilen sollte, bis jetzt aber noch nicht damit hervorgetreten ist*).

---

gegen die Todesstrafen, gegen die das menschliche Herz sich sträubt.

Man höre aber das Urtheil des Volkes über den, der gestraft wurde, weil er nicht in das inländische, sondern — entsetzlich zu sagen — in ein ausländisches Lotto sein Geld trug . . . um nicht zu sagen, weil er eine Schrift geschrieben, die den Klagen des Volkes Worte lieh — denn von letzterer erfährt es ja nichts, weil sie — confiscirt wird!!

*) „Zwar fordert die Bundes-Acte die Abfassung gleichför„miger Verfügungen über die Prefsfreiheit, allein sie spricht „damit noch nicht aus, dafs in allen Bundes-Staaten die „Gesetzgebung über die Presse durchaus gleichförmig sein „soll." Bundes-Tags Prot. VI. 346.

„Im Nothfall kann zwar allerdings das Prefs-Gesetz „eines einzelnen teutschen Staats vorangehen — besser „als keines. Aber gleichwie der freie Handel nicht viel „austrägt, wenn er nur im schmalbegrenzten Lande gege„ben ist: so kann auch der Gedanken-Verkehr unter allen „Teutschen nur voller gedeihen, wenn seine reciproke Un„terstützung auf dem Bundes-Tag erst festgesetzt ist; und „ich gebe keineswegs die Hoffnung zu dieser dringenden „Berathung auf." Diefs schrieb der grofsherzogl. badische Oberappel. Gerichts-Präsident Freih. v. Drais, im J. 1819.

Schon eine flüchtige Ansicht dieses neuen bayerischen Prefs-Edicts zeigt dem Leser, dafs es gröfstentheils aus dem frühern Prefs-Gesetz von 1803 und in den meisten Stellen wörtlich genommen ist. Dieses findet auch Hr. v. Berg, hält aber die neu hinzugekommenen Bestimmungen der §. 7, 8 und 9 dieser III. Beilage zur bayerischen Verfassungs-Urkunde für besonders bemerkenswerth, (s. Bundestags-Protocolle, VI. 325.) ohne sich indefs, wie zu wünschen gewesen, darüber näher herauszulassen. Wohl mag er es seinem öffentlichen Verhältnifs nicht gemäfs gefunden haben, sich über diese Mischung des Justiz- und Polizei-Systems in der Prefsgesetzgebung zu erklären. —

Hieraus kann man folgern, einmal, dafs die Regierung jenes ältere Gesetz im Ganzen für gut hielt; dann, dafs sie voraussetzte, dasselbe sei bisher seinem ganzen Inhalte nach genau vollzogen worden, habe gute Früchte getragen, entsprechenden Erfolg gehabt, sei also noch immer der Zeit — das heifst, dem Cultur-Zustande des Volkes gemäfs, und bedürfe nur weniger Veränderungen.

In wie ferne jene Voraussetzung durchgängig richtig war, läfst sich aus dem vorigen Abschnitt beurtheilen. — Worin die Abweichungen des neuen vom vorigen Gesetz bestehen, werden wir sofort näher beleuchten.

37) Bevor wir daran gehen, können wir aber unser Bedauern nicht unterdrücken, dafs, wie der Leser im allgemeinen vergleichenden Ueberblick beider Gesetze wohl von selbst schon bemerkt haben wird, diese Veränderungen einen offenbar acerben Geist athmen. Woher mag diefs rühren? darf man mit Verwunderung fragen.

Sollte wirklich jene vorhingedachte Voraussetzung, jene Ueberzeugung von der Zweckmäfsigkeit des

bis dahin bestandenen Prefsgesetzes bei der Regierung nicht vorhanden gewesen sein? Sollte, — kaum wagen wir es zu sagen, König Maximilian im Jahre 1818 über die heiligsten Interessen der Menschheit, über die Geistes-Freiheit seines, durch die freiwillig gegebene Constitution für mündig erklärten, Volkes andere, minder hochherzige, Ansichten und Gesinnungen gehabt haben, als diejenigen, welche Er im Jahre 1803 auf eine Weise darlegte, welche Seine Weisheit und Seine Grofsmuth in gleich hohem Grade bezeugten? — Unsere unbegrenzte Verehrung vor den Manen des Verewigten gebiethet uns, darüber zu schweigen.

Erlaubt aber wird es sein, bezüglich auf die Verfasser oder Redacteurs *) dieses Gesetzes, hierüber uns zu äufsern.

38) Dafs durch die neue Staats-Verfassung die Rechte und Freiheiten des bayerischen Volkes beschränkt werden sollten, wird doch wohl hoffentlich Niemandem zu behaupten beifallen. Und doch ist es hier offenbar, und zwar nicht wenig, und nicht bei einem aufserwesentlichen, minder bedeutenden, sondern ohnfehlbar bei dem wichtigsten Theil der Rechte und Freiheiten der Gesammtheit, bei dem freien, gesetzlich garantirt-gewesenen Geistes-Verkehr, auffallend geschehen! — War es, unter der vormals souveränen Regierung, der willkührlichen Polizei-Gewalt möglich gewesen, die heilsamen Wirkungen jenes in Geist und

---

*) „Unter den vom Staatsrathe zunächst zu bearbeitenden Ge„genständen befinden sich: e) alle jene Verordnungen, wel„che in Folge der Teutschen Bundes-Acte eine Abände„rung oder nähere Bestimmung erfordern: ferner die Vol„lendung der Arbeiten für die künftige Verfassung des „Reichs." S. Instruction für den Staatsrath vom 6. Juny 1817. Bayerisches Regierungs-Blatt von 1817. S, 571.

Wort gleich preiswürdigen Prefsgesetzes von 1803 häufig zu vereiteln, und mifsbräuchlich zu verdrehen, so würde unter der nun eingetretenen neuen repräsentativen Verfassung jener unseelige Einflufs unschwer beseitigt worden sein, wäre nur dieses Gesetz selbst unverändert, um nicht zu sagen unentstellt, in den neuen Zustand der Dinge übergegangen.

Wo sollen wir denn aber nun die Veranlassung zu den eingetretenen verschärfteren Maasregeln gegen die Freiheit der Presse, bei dem Uebergang von einer uneingeschränkten in eine beschränkte Regierungs-Form suchen? wobei eher ein entgegengesetztes Verfahren, wenn es, — wie doch hier nicht, — überhaupt nöthig und möglich gewesen wäre, hätte erwartet werden sollen. — Konnte der Freund der Ordnung und der Gesetzlichkeit in jenem wichtigen Moment etwas anderes hoffen, als, wenn auch nicht Erweiterung und Vervollständigung der Freiheit der Presse, doch wenigstens strenge Aufrechthaltung des bestehenden Gesetzes, keusche Enthaltsamkeit der Polizei von ihren bisherigen willkührlichen und gewaltthätigen Eingriffen in die ausschliefslichen Befugnisse der Gerichte, und genaue Beobachtung ihrer so genau bezeichneten Grenzen?

39) Dafs das Prefsgesetz von 1803 bis zu dem Augenblick der Erscheinung des neuen Prefs-Edicts in Bayern allgemein gültiges Gesetz war, ist Thatsache; und dafs eben dieses Gesetz, selbst durch fehlerhafte Anwendung und rechtswidrigen Vollzug durch Polizeistellen, in seinem wahren innern Werth, Kraft und Wesen nicht leiden konnte, mufs jedem Rechtskundigen klar sein.

Eben so wenig konnte die deutsche Bundes-Acte vom Jahre 1815, wenn man dieses denkwürdige Actenstück nicht, irrig, nach späteren mifsliebigen

Erfolgen, sondern, wie wohl sehr natürlich, nach den zur Zeit seiner Verabfassung zum Grunde gelegenen, so wohlwollenden und wahrhaft liberalen Motiven würdigt, nimmermehr die Legitimität des bestehenden Rechts-Zustandes, und den Besitz der bürgerlichen Freiheiten irgend eines deutschen Volkes zu beeinträchtigen oder zu schmälern beabsichtigen; da vielmehr eben darin die Absicht nur zu deutlich am Tage liegt, die Lage des Volks zu verbessern, seine Rechte zu erweitern, seine Freiheiten auszudehnen, und für diefs alles durch ständische Verfassungen sichere Gewähr zu leisten.

Dafs die erlauchten Glieder des deutschen Bundes unter den Gütern, welche sie ihren Völkern verhiefsen, die Freiheit der Presse für eines der wesentlichsten erachteten, beweifst die besondere Aufmerksamkeit, womit sie derselben in dem 18. Artikel d ausdrücklich erwähnten, und die Abfassung gleichförmiger Verfügungen darüber zu einer der ersten Beschäftigungen der permanenten Bundes-Versammlung erklärten. Die Karlsbader Congrefs-Beschlüsse fallen später,— als Bayern's weiser Monarch dem kurzgefafsten 13. Artikel der Bundes-Acte Genüge geleistet hatte; können also auch nicht auf die neue Verfassung influirt haben.

Da mithin in allen denkbaren Möglichkeiten kein Grund aufgefunden werden kann, sich diese eben so sonderbare als mifsgünstige Erscheinung zu erklären, so mufs man sich mit Muthmafsungen begnügen, besonders wenn solche den Charakter einer an Evidenz grenzenden Wahrscheinlichkeit tragen.

40) Dafs den Machthabern in der bayerischen Verwaltung das Prefs-Gesetz von 1803 längst ein Dorn im Auge war, hatten sie durch dessen gänzliche Paralysirung bewiesen.

Sie mochten fühlen, dafs unter der repräsentativen Staats-Verfassung das Spiel der Willkühr nicht mehr so ungerügt würde getrieben werden können. Um aber das usurpirte Heft nicht nur nicht mehr aus den Händen gehen zu lassen, sondern sich vielmehr desselben noch fester zu versichern, und die — mit den polizeilichen Ansichten in Prefs-Sachen stets disharmonirenden Gerichte lieber ganz aufser Theilnahme zu lassen, interpolirte man das ältere Gesetz so viel und so lange, bis es, gleich einer umgeprägten Münze, so äufserlich und im ersten Anschein zwar beinahe dasselbe blieb, und dabei den schimmernden Glanz der Neuheit hatte, während der prüfende Wardein aber bald den merklichen Abgang an Schrot und Korn gewahr werden konnte.

41) Wer sich etwa an dieser Supposition ärgert, und sie in doppelter Art blasphemisch finden wollte, einmal gegen Ministerial-Hoheit, dann auch gegen die heilige Unverletzlichkeit der bayerischen Verfassungs-Urkunde, dem möchte es wohl kaum genügen, wenn wir ihm erwiederten, dafs uns in Ermittlung der Wahrheit die Ministerial-Autorität nicht irre macht, noch dafs wir derselben unsere Achtung dadurch bezeugen möchten, ihr zu gefallen, unsere Ueberzeugung aufzuopfern. . . . Was aber die Unerschütterlichkeit und Unantastbarkeit der bayerischen Verfassungs-Urkunde betrifft, so wird solche durch die freimüthigen Betrachtungen eines Schriftstellers keinen grofsen Anstofs erleiden. Sie ist das Werk von Menschen, und nicht von Göttern: — folglich menschlichen Unvollkommenheiten unterworfen. — — Sie giebt selbst ihre Veränderbarkeit zu (§. 7 Tit. X), und bestimmt die dafür erforderlichen Förmlichkeiten *). Sie ist

*) „Nicht von Mängeln frei ist bei allen ihren Vorzügen un„sere Verfassung. Erfahrung erst zeigt manches, was

auch — und zwar gerade nicht in sehr wesentlichen, man könnte beinahe sagen ziemlich gleichgültigen Dingen*), ohne Noth, wirklich verändert worden: und dafs ihr noch manche Veränderungen bevorstehen, ist wahrscheinlich, und nicht zu fürchten, sondern zu wünschen und zu hoffen.

Wir können uns nicht zu dieser politischen Abgötterei derer erniedrigen, welche in scheuer Furcht vor dieser Staats-Acte knieen, und es kaum wagen, nur ihre Augen vor ihr aufzuschlagen**). Dahin-

„Theorie nicht lehren kann, und weise giebt unsere Ver„fassung selbst den Weg an, wie Verbesserungen in ihr „zu bewirken." Diefs sagte König Ludwig in Seiner Thronrede bei Eröffnung der Stände-Versammlung von 1827. — Schon der Eingang der Verfassungs-Urkunde sagt, „dafs diese Verfassung das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen nicht hindere."

*) S. königl. bayerisches Gesetzblatt 1828 im 1. Stück, das die Verfassungs-Urkunde emendirende Gesetz über das Staatsgut: und im 2. Stück das eben diese Verfassungs-Urkunde berichtigende Gesetz über die Bildung der Reichsräthe. Beide Gesetze extendiren die königl. Gerechtsame.

**) Es ist wahrhaftig zu bedauern, wie weit diese Idolatrie getrieben wurde, in deren Verzückung ein Abgeordneter auf dem Landtage von 1819 sich sogar so weit vergafs, den Fluch und die Verachtung der ganzen Nation auf die Stände herabzurufen, wenn sie nur die mindeste Veränderung an der Verfassung zu versuchen sich erkühnen würden: obgleich derselbe Eiferer den Wunsch nach einer unbedingten, lediglich durch Rechtsgrenzen geregelten Prefsfreiheit, gegen die Bestimmung der von ihm vergötterten Verfassungs-Urkunde, zu Anfang desselben Vortrags zu äufsern keinen Anstand fand, (Verhandlungen der bayerischen Landstände 1819. B. II. S. 241.) und einen Antrag als wohlbemessen, richtig und in den Befugnissen und Pflichten der Stände begründet, unterstützte, welcher von der Regierung im

Dahingegen glauben wir, das viele Gute, das sie enthält, würdig zu erkennen, und anständig zu ehren, wenn wir, gleich weit entfernt von kindischer Blödigkeit und knechtischer Unterwürfigkeit, als von unverständigem Tadel und mifstrauischem Grübeln, dasjenige, was uns daran mangelhaft, und einer Berichtigung zu bedürfen scheint, mit männlicher Offenheit aussprechen, und mit Gründen unsere Ansichten zu beweisen versuchen. Irren wir, so wird diefs der guten Sache nicht schaden, sie wird vielmehr durch Berichtigung unsers allenfalsigen Irrthums nur in desto hellerem Licht der Wahrheit strahlen; und auch die hitzigsten Verfechter des starren Buchstabens dieser Constitution haben dann nicht nöthig, sich über unsere Aeufserungen zu ereifern, da — wenn sie uns widerlegen, der Gegenstand ihrer blinden Vergötterung nur um so unerschütterlicher dastehen wird.

Irren wir aber nicht, leiht die Doctrin uns ihre Feder, das Recht Schild Schwert und Waage, die Wahrheit ihren Spiegel, die Erfahrung ihre Annalen, das Volk seine Stimme, das Gesetz seinen Geist, die Regierung selbst ihren, in den neuesten Zeiten mehr thatsächlich als buchstäblich, aber doch deutlich genug ausgesprochenen, Willen, täuscht uns die innere Stimme der Ueberzeugung, und die Ahnung, dafs wir einem bessern Ziele näher sind, nicht; so ist es Gewissens-Pflicht des Mannes, des sein Vaterland, seine Verfassung und seinen König liebenden, redlichen Bürgers, den — die bürgerliche Wohlfarth als erstes Lebens-Princip bedingenden Gegenstand der Prefsfreiheit, so wie er in Bayern gesetzlich festge-

---

Landtags-Abschied als die ständische Competenz überschreitend, mit vielleicht allzustrenger Härte im Ausdruck, zurückgewiesen wurde.

setzt, und polizeilich behandelt wurde und noch wird, in lebhafte Anregung zu bringen.

42) Es gehört nicht zunächst zu unserm Zweck, die Lehren des Rechts, der Politik und der Klugheit über diese Materie hier auszusprechen. Wer möchte wohl auch nicht in dieser Hinsicht den Stoff beinahe für erschöpft, die Frage selbst für gelöst halten, kennte er auch nur einen Theil dessen, was seit dreifsig Jahren, was von 1797 Genz bis 1828 v. Aretin und von Rotteck in Deutschland, von 1775 Voltaire und Rousseau bis 1827 Malherbe, Chateaubriand, Benj. Constant, Jouy, de Pradt etc. etc. gesagt und geschrieben haben! Auch Weber glaubte dieses schon vor 30 Jahren, und doch sagte ein geistreicher Schriftsteller vor einigen Jahren: „dafs eine Sache von „so hohem und heiligem Interesse, als die Sache „der Prefsfreiheit nie zu viel — wofern nur von „Verständigen — besprochen, dafs die Acten die„ser das geistige Leben der ganzen Menschheit „umfassenden Verhandlung nie dürfen geschlossen „werden, so lange das Anerkenntnifs des Rechts „nicht allgemein gesichert sei: das auch Wieder„holungen zu loben, wo ein Niederschlagen feind„licher Eingriffe Noth thut" etc. etc. Und in diesem Sinn schmeicheln wir uns, dafs unsere unmittelbar aus dem Leben gehobenen Betrachtungen nicht für überflüssig werden erachtet werden, je mehr gerade durch öffentliche Darstellung solcher praktischen Beobachtungen die lebendige Seite des Gegenstandes in das hellste Licht gestellt, der Widerspruch schöner Worte mit nicht schönen Handlungen gezeigt, und die Nothwendigkeit gleichsam handgreiflich dargelegt wird, beide durch strenge Gesetze mit einander in Uebereinstimmung zu bringen.

In Frankreich war, durch den öftern Wechsel

der Prefsfreiheit und des Prefszwangs, des Gebens und Nehmens, Action und Reaction noch ungleich lebhafter, der Kampf der Gewalt und Willkühr mit der Gesetzlichkeit und Ordnung, bei der Beweglichkeit unserer reizbaren Nachbarn, ungleich hitziger, als in Deutschland. Aber als ein merkwürdiges Phänomen in der Geschichte der geistigen Entwickelung des Menschengeschlechts, welche mit der Geschichte der Prefsfreiheit zusammenfällt, wird es bleiben, dafs, — während man in Deutschland die Aristokratie, unter wenig Ausnahmen, wohl nicht ohne Grund, als Gegner der Prefsfreiheit und Oeffentlichkeit verdächtigt, — in Frankreich die Aristokratie allein den angedroheten Prefszwang siegreich niederkämpfte, nachdem das demokratische Element der National-Repräsentation, den Intriken der ministeriellen Gewalt unterliegend, dem berüchtigten Prefsgesetz-Entwurf des Justiz-Ministers Peyronnet, durch eine weit überwiegende Stimmen-Mehrheit bereits seine Sanction schmählich gegeben hatte. Weniger praktische Veranlassung fanden die repräsentativen Körper constitutioneller Staaten Deutschland's, sich über die Prefsfreiheit herauszulassen. Mit Vergnügen verweilt aber der Bayer bei den noch nicht vergessenen, luminösen Discussionen, welche der Antrag auf Instruction für Zeitungs-Censoren im ersten bayerischen Landtage 1819/20 zu Folge hatte, und die im II. Bande der damaligen landständischen Verhandlungen enthalten sind. Wir werden unten bei unsern Bemerkungen über Zeitungs-Censur darauf zurückkommen.

43) Unsere Aufgabe ist keine andere, als die obrigkeitliche Anwendung der Prefsgesetze im Volkes-Leben, so wie sie in einem deutschen Lande, in Bayern, seit dreifsig Jahren wirklich statt findet, zur allgemeinsten Kenntnifs zu bringen.

Beziehen wir uns hier und da auf Stellen berühmter Lehrer, Staatsmänner und anderer competenter Schriftsteller, so bedienen wir uns, im Mifstrauen auf unsere eigenen Einsichten, solcher anerkannten Autoritäten gleichsam zur Richtschnur unsers Verfahrens, zum Probierstein unserer praktischen Erörterungen. Die meisten dieser grofsen Männer haben sich mit der Lehre, mit den Principien beschäftiget, auf welche die Prefsgesetzgebung gegründet werden soll. Haben sie auch theils als Beweis, theils als Gegensatz ihrer Systeme hier und da bereits bestehender besonderer Prefsgesetze einzelner Länder gedacht, so geschah diefs mehr in wissenschaftlicher Hinsicht, und um darzuthun, in wie ferne man sich in der Realität dem reinen Ideale nähere, oder sich von demselben entferne.

Hätten diese Schriftsteller nun zum Beispiel das bayerische Prefs-Gesetz vom Jahr 1803 gekannt, was wenig der Fall zu sein scheint, weil wir dasselbe kaum erwähnt finden, so würden sie es sonder Zweifel in seinem Werth anerkannt, und das Land glücklich gepriesen haben, das sich desselben zu erfreuen hatte. Wie aber würden sie von dem wahren Zustande dieser Prefsfreiheit in Bayern urtheilen, wenn sie erfahren, wie jenes Prefsgesetz in Bayern vollzogen, und die Freiheit der Presse wirklich und in der That gehandhabt wurde?

44) Wir haben in keiner der vielen Schriften, welche wir über diesen Gegenstand gelesen, nur eine Ahnung davon finden können, dafs Gesetzgebung und Praxis, Vorschrift und Ausübung von einander abweichen, geschweige in solchem schneidenden Widerspruch gegen einander stehen können, wie diefs doch, nachgewiesenermafsen, in Bayern wirklich der Fall war, und zum Theil noch ist. Der

Theoretiker findet solche Abnormitäten aufser den Grenzen der Möglichkeit, und es begegnet ihm damit, was dem Naturforscher, wenn er auf Irregularitäten, Monstruositäten in der Körperwelt stöfst. Der Zergliederer des menschlichen Körpers sucht das Herz unter der linken Brusthöhle, weil Milliarden von Menschen es dort haben: er bildet daraus seine Regel. Auf einmal findet er es, bei einer Section, zu seinem Erstaunen auf der rechten Seite.

Der Zergliederer des menschlichen Geistes sucht die selbstthätige Freiheit des göttlichen Funkens an der gehörigen Stelle, da, wo ihr das Gesetz (von 1803) im Einklang mit der Vernunft ihren Platz angewiesen hat. Plötzlich vernimmt er, dafs das Ministerium in geistigen Angelegenheiten ein zum Druck bestimmtes Manuscript rein wissenschaftlichen Inhalts an sich genommen, und dem Verfasser alle Einmischung in gelehrte Streitigkeiten von welcher Art sie immer sein möchten, bei Verlust seines Einkommens, seiner Pension untersagt habe *).

Mufs das Erstaunen unsers philosophischen Anatomen über diese spirituelle Mifsgeburt nicht tausendmal gröfser sein, als die Verwunderung seines chirurgischen Collegen in dem vorhin gedachten Falle! — Aber wo hier wie dort Thatsachen gleichsprechend und erwiesen vorliegen, wird der Prosector die Wissenschaft mit neuen Beobachtungen bereichern, der philosophische Forscher aber seiner anfänglichen Entrüstung über schmähliche Täu-

*) „Aufser dem Fall eines richterlichen Spruches hat „der einmal verliehene Dienerstand und Standes-Gehalt „die unverletzliche Natur der Perpetuität" sagt der Art. X. der Verordnung vom 1. Januar 1805, die Verhältnisse der Staatsdiener betreffend. S. Bayer. Reg.-Bl. 1805. VII. Stück.

schung, Mitleid und Bedauern über traurige Verirrungen folgen lassen. Der Ueberzeugung können beide nicht widerstehen. —

45) Lehre, Recht, Gesetz auf der einen, Anwendung, Vollzug, Ausübung auf der andern Seite, oder Ideales und Reales, sind bei dieser Materie zu betrachten, und zwar gleichen Schrittes. Ist dort Vieles, um nicht zu sagen Alles ermittelt, beleuchtet, festgestellt, so dafs fast nur Wiederholungen möglich sind, so sieht es hier noch dürftig und mangelhaft aus. Ganz natürlich. Die Gelehrten läfst man predigen, man erklärt sie, wie weiland Napoleon, für Ideologen, die fleifsig für Utopien bauen. Man weifs schon, dafs sie nicht schaden. Die Journalisten, die schon etwas mehr sagen könnten, von dem was in der wirklichen Welt passirt, hält man hübsch unter censorischem Zaum und Zügel, und da sie zur Herausgabe ihrer politischen und statistischen Blätter die Erlaubnifs der Staatsregierung haben müssen, so schwebt bei jedem mifsfälligen Wort die Zurücknahme dieser Erlaubnifs, wie ein Schwert am schwachen Faden über ihrem Haupte. Duckt ein anderer auf, der ein Wörtchen spricht, wie es hinter den Kulissen aussieht, so — confiscirt man oder legt ihm auf eine andere Art das Papageno-Schlofs an. Läfst er sich demohngeachtet auf dem faulen Pferd erfinden, so behandelt ihn die Polizei wie einen unverbesserlichen Bierwirth, und sperrt ihm das Gewerb für immer. Er wird gleich einem Geächteten, dem Feuer und Wasser entzogen wurde, mit dem Interdict belegt, und ihm Dinte und Papier untersagt. Oder sagt das gegen Spaun erlassene Verboth, sich in wissenschaftliche Streitigkeiten irgend einer Art zu mischen, etwas anderes? Er kann höchstens eine neue Auflage des Einmaleins veranstalten, und selbst dabei darf er noch riskiren, etwa durch einen Druckfehler gegen das naive Verboth anzustos-

sen. Und dafs es mit diesem Verboth wirklich Ernst war, dafs es nicht etwa blose vorübergehende üble Laune erzeugt hatte, wovon man bei besserer Besinnung zurückkommt, erfuhr diefs Spaun etwa nicht bei seinen Versuchen über den Wehrbau und über die politische Architectur des Herrn von Wibeking, und bei mehreren, fast allen seinen Schriften? Versuchen, sagen wir, denn eine confiscirte Schrift kann, in Beziehung auf ihren Effect auf das lesende Publicum, nur ein Versuch, und zwar ein durch die Polizei vereitelter, fehlgeschlagener, Versuch, wissenschaftliche Erörterungen an den Tag zu legen, genannt werden.

Unverhältnifsmäfsig harte Strafen führen zwar, der Erfahrung zu Folge, selten zu dem Zweck, zur Verhütung der damit bedrohten Verbrechen. Diese Regel pafst indefs mehr nur auf den rohen, ungebildeten, verwilderten Haufen. Der gebildetere Theil der bürgerlichen Gesellschaft findet in so harten Strafen, selbst wenn sie auch, wie hier, nicht blos gesetzwidrig, sondern auch widersinnig wären, allerdings das Abschreckende, das sie mit sich führen. Der harmlose, den Gesetzen aus moralischen noch mehr, als aus Zwangs-Gründen unterthänige, Schriftsteller erschrickt vor solchen drakonischen Dictaten der zürnenden Strafgewalt, hüllt sich in tiefes Schweigen, und verbirgt seine Herzens-Ergiefsungen unter sieben Schlösser, hoffend, die Zukunft werde dazu den Schlüssel finden.

46) Aus diesem Gesichtspunct die Sache der Prefsfreiheit betrachtet, ist also noch viel zu thun übrig.

Der Schauplatz worauf das Stück spielt, das Terrain, wo das Drama aufgeführt wird, mufs beleuchtet werden, um sich die Darstellung selbst erklären zu können.

Bei der Abgeschlossenheit der neun und dreifsig von einander unabhängigen deutschen Bundesstaaten ist es zur Zeit einem Manne nicht wohl möglich, denjenigen Theil der literarischen Statistik zu bearbeiten, der nicht sowohl die neun und dreifsig bestehenden Prefsgesetzgebungen, als vielmehr die neun und dreifsig Vollzugs-Reglements, offene und geheime, die wahre Prefs-Praxis oder Handhabung der soi-disant Prefsfreiheit, die von der Gesetzgebung und Prefs-Rechtspflege in Bayern wenigstens so verschieden ist, und zusammengefafst darzustellen. Defswegen fege nur jeder erst vor seiner Thüre und beschäftige sich zunächst mit der Schilderung der literarischen Anarchie seines Landes. Seiner Zeit wird sich dann schon einmal einer finden, der diese Materialien vereinigt, und zu des Hrn. v. Berg Uebersicht der Gesetzgebung über Prefsfreiheit, als dem theoretischen Theil (denn die Gesetze sind ja hier und da wirklich nur Theorie, Ideal und Doctrin), auch den praktischen, nämlich den wahren, legitimen Bestand der Prefs-Verwaltung, oder die reelle Partie zusammenstellt.

Was in dieser Art, aufser einigen in Journalen vereinzelten, fragmentarischen Notizen, in Deutschland bereits wirklich und vollständig geleistet wurde, wissen wir nicht.

Wir laden demnach jene gelehrten Herren ein, von ihren Rednerstühlen zu uns in das literarische Parterre von Bayern herabzusteigen, und wenn sie daselbst gewahr werden, wie hier die, zu ihrem nicht geringen Vergnügen, mit ihren Lehren und Systemen beinahe übereinstimmenden Prefsgesetze geübt werden, und sich darüber verwundern, auch wohl bei der erhaltenen nähern Aufklärung, bedauerlich die Achseln zucken, so werden sie als Freunde der Wahrheit es uns doch nicht weniger

Dank wissen, sie, wenn schon etwas unsanft, enttäuscht zu haben *).

Findet — wie wir hoffen dürfen, unser Beispiel Nachahmung, so möchte wohl dadurch der guten Sache selbst, und dem literarischen Verkehr besonders kein geringer Dienst erwiesen sein. Man würde klar sehen, wie die Dinge wirklich stehen; nicht wie sie uns durch die künstliche Optik der Gesetzgebung oder durch gewisse süfsliche Concessionen, unter denen man die polizei-censorischen Krallen zu verstecken beflissen ist, so schmeichelhaft täuschend erscheinen. Der äufsere Glanz und Schimmer ist oft ungemein trügerisch, und der rothbackige Apfel nicht selten wurmstichig und ungeniefsbar. Fühlt der Kranke ein Uebel, so mag er es dem Arzt (hier der Oeffentlichkeit, als einzig wirksamer Heilanstalt) entdecken; Pflästerchen und stilles Lamentiren helfen nichts. — Und wie viele sind mit diesem literarischen innerlichen Krebsschaden bekannt **)? Manche ahnen, mehrere fühlen ihn, wenige können, noch wenigere

*) Wir bitten zu bemerken, dafs diese Stelle vor einigen Jahren geschrieben wurde, und nicht mehr ganz auf die neueste Zeit pafst, denn jetzt scheint die Praxis besser als das Gesetz.

**) Setzt doch selbst ein Quidam, der in der Prefsfreiheit auch so ein verstecktes congrevesches Raketchen gewahr wird, und die alte warnende Litanei dagegen anstimmt, in einem Artikel der Flora, eines Münchener Unterhaltungs-Blatts für gebildete Stände, Jahrgang 1828 S. 242 voraus, „dafs das Prefsfreiheits-Gesetz vielen Lesern nicht bekannt sei." Wenn man freilich die Gesetze nicht kennt, so kann man noch weniger wissen, ob und wie sie vollzogen werden, sondern mufs alles, was geschieht, gut und in der Ordnung finden. Zur Ehre der gebildeten Stände in Bayern, wollen wir unserer Seits voraussetzen, dafs jene Voraussezzung irrig sei.

wollen sprechen, und so bleibt das Uebel beim Alten und frifst immer tiefer.

47) Hr. Voigt in Ilmenau und seine tausend Confratres aufserhalb Bayern, die alle Censur-Gesetze der 39 deutschen Bundes-Staaten im Pult und im Kopf haben, glauben Wunder, wie gut sie mit der deutschen Prefsgesetzgebung vertraut sind, und sind ganz verdutzt, wenn sie von ihren bayerischen Commissionärs von Zeit zu Zeit von der in Bayern erfolgten Confiscation eines oder des andern ihrer dorthin im besten Treu und Glauben versandten Verlags-Artikel benachrichtigt werden. Diese Verwunderung wird abnehmen, wenn die Sosier aufserhalb Bayern unser Buch lesen, und sie werden sich in Zukunft wenigstens in so weit vorsehen, dafs sie vorerst immer nur Ein Exemplar zur Probe nach München schicken, und nur dann erst mehrere folgen lassen, wenn die Taube mit dem Oelzweig zurückkommt. —

Doch wir wollen diese Digression, welche der Leser nicht für überflüssig halten wolle, abbrechen, so wenig es uns an Stoff, Anlafs und gutem Willen sie weiter fortzusetzen, mangelt. Vielleicht hätte sie überhaupt eher in einer Vorrede die rechte Stelle gefunden. Allein am Ende liegt nicht viel daran, ob man das Gesagte hier oder dort antrifft, und die Rechtfertigung ist doch immer am sichersten mit dem Thema selbst verwebt, als gleich einer unerwiesenen Präposteration hingestellt.

48) Wir gehen nunmehro ungesäumt zu der nähern Beleuchtung der Abweichungen des ältern bayerischen Prefsgesetzes (von 1803) von dem neuern constitutionellen Prefs-Edict (von 1818) über.

Erste Abänderung:

§. 1 des neuen Edicts gestattet vollkommene Prefsfreiheit ohne alle Censur,

„so ferne die Verfasser nicht etwa bei kost-
„baren Werken zur Sicherheit bedeutender Aus-
„lagen selbst darum nachsuchen.“

Der letztere Satz ist neu. Wer in solchem Fall die Censur ausüben soll? ist nicht gesagt. Wahrscheinlich also derselbe Polizei-Agent, der auch jede Censur hintendrein zu besorgen hat*).

Gegen den Nachdruck braucht diese Maasregel nicht gerichtet zu sein: denn dagegen schützen den bayerischen Schriftsteller die Gesetze**), und für

---

*) Hr. v. Drais in s. Mater. zur teutschen Prefsgesetzgebung spricht S. 41 etc. von wohlgeordneten Bücher-Commissionen, aus aufgeklärten, angesehenen Männern, die ja nicht zu ängstlich sein, und keine Polizei-Gewalt haben sollen. Die Polizei selbst dürfe ohne das Gutachten des literarischen Commissärs mit ihrer Gewalt, aufser der dringendsten Noth, (?) nicht eingreifen. Auch er hält eine freiwillig gewählte Censur besonders im Interesse der Autoren und Verleger: je billiger und weiser sie sich bezeigen, nur Frechheit und Bosheit, nicht starkgesagte Wahrheiten verfolgen würde, desto höher würde sie geschätzt werden. — — Dieser gut gemeinte Vorschlag scheint uns Ideal; in der Ausführung möchte er scheitern. Hat man doch in Bayern von Seite der Regierung selbst anerkannt, dafs die zu einem bescheidenen und liberalen Verfahren ausdrücklich instruirten Censoren, weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend waren.

**) Lesern, die das bayerische Strafgesetzbuch nicht zur Hand haben, schreiben wir hier ab, was der 397. Art. dieses Gesetzbuches über den Nachdruck bestimmt: „Wer ein „Werk der Wissenschaft ohne Einwilligung seines Urhebers, „dessen Erben oder Anderer, welche die Rechte des Ur„hebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelst Druk„kes, oder auf andere Weise in dem Publicum bekannt „macht, ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbei„tet zu haben, wird, nebst dem Schadensersatze, „nach den in den eigenen Druckprivilegien, oder in deren Er-

Bayern bedarf er also kein Privilegium. Wird sein Buch im Auslande nachgedruckt, so mufs er gegen diesen Betrug sich mit einem Wall von 39 Privilegien schützen, und dann kommt es erst noch darauf an, ob nicht doch irgend ein Hay es erfischt.

Was soll also diese vorsorgliche, freiwillig nachzusuchende Censur sonst heifsen? Wir können uns dabei nichts anders denken, als eine Sicherstellung gegen spätere, oder zu späte Polizei-An-

---

„mangelung nach den in den Polizei-Strafgesetzen enthal„tenen Bestimmungen gestraft."

Es ist oben bereits gesagt, dafs das schon vor zwei Decennien verheifsene, in den Strafgesetzen häufig, wie auch hier, als bestehend vorausgesetzte Polizei-Strafgesetzbuch bis jetzt noch nicht an das Licht getreten ist. Wir können daher nicht sagen, dafs hierbei ein eigentlicher Rechts-Zustand besteht: denn die hier bemerkte Hinweisung auf ein solches Polizei-Strafgesetzbuch ist in der That eine Fiction.

Ob Fälle dieser Art bisher in Praxi vorgekommen, und wie sie bestraft worden sind, wissen wir nicht. Wäre aber beides eingetreten, so ist nicht wohl abzusehen, wie die Bestrafung anders als willkührlich hätte vorgekehrt werden können.

Der den bayerischen Landständen am letzten Landtage (1828) vorgelegte, aber nicht mehr zur Berathung gediehene, revidirte Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches reiht übrigens den Nachdruck nicht unter die im zweiten Theil behandelten Polizei-Uebertretungen, sondern stellt denselben unter die im ersten Theil aufgeführten Verbrechen, Vergehungen und schweren Uebertretungen. Nach Art. 307 dieses Entwurfs wird „derjenige, welcher „binnen 15 Jahren, von der Zeit der Herausgabe an, einen „Nachdruck in Umlauf setzt, mit einer Geldstrafe nicht „unter 100 Gulden bestraft, so ferne nicht ein Privilegium „eine längere Zeit, oder eine besondere Strafe festsetzt. „Die auf Verlangen des Beschädigten mit Beschlag belegten

fechtungen. Und dafs die Schriftsteller es auch so nahmen, beweist Spaun, als er, selbst noch vor dieser gütigen Censur-Verwilligung, das Manuscript einer wissenschaftlichen (philosophischen) Schrift dem Ministerium zur Einsicht vorlegte. Wie es ihm dabei ergangen, haben wir bereits erwähnt, und dafs das dabei beobachtete Verfahren gerade kein sonderliches Vertrauen in die Liberalität und Bescheidenheit der ministeriellen Censoren zu erwecken geeignet ist, scheint uns wenigstens ziemlich natürlich.

Mit diesem §. 1 schliefst sich eigentlich dieses Edict über vollkommene Prefsfreiheit, denn alles, was nun folgt, ist Prefsfreiheits-Beschränkung, oder Prefszwang *). Denn

---

„Nachdrücke werden — nach rechtskräftig gewordenem „Straf-Erkenntnifs dem Beschädigten zur Verfügung über-„lassen. Dieser Bestimmungen hat sich auch der selbst „nicht mit eigenem Privilegium gesicherte Ausländer zu er-„freuen, so ferne in seinem Lande den bayerischen Unter-„thanen gleicher Schutz gewährt ist."

Verträge zwischen verschiedenen Regierungen gegen den Nachdruck der in ihren resp. Staaten erscheinenden Bücher sind willkommene Erscheinungen, und wenn sie allgemeiner werden, so wird man es nicht mehr bedauern dürfen, dafs bei dem Bundestag diese Sache in's Stocken gerathen ist. — Neuerlich ist ein solches Cartel gegen den Nachdruck auch zwischen Preufsen und Bayern zu Stande gekommen.

*) Gleich einige Wochen nach der Erscheinung dieses Prefs-Edicts äufserte sich ein Artikel in der Zeitschrift „die Wage" darüber folgendergestalt: „Das bayerische Edict „über die Freiheit der Presse verläugnet standhaft seinen „eigenen Namen; denn von Freiheit ist darinn nirgends, „sondern überall nur von Beschränkung die Rede. . . . „Auch über der einzigen freundlichen Stelle, „„dafs Verfas-„„ser, Buchhändler und Drucker ihre Schriften keiner Cen-

49) Zweite Abänderung:

§. 2. Von der Freiheit sind ausgenommen, alle politischen Zeitungen, und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts, welche der Censur unterliegen *). Dafs sie ihr, nach dem Prefsgesetz von 1803, nicht unterworfen waren, sagt der 10. §. desselben ausdrücklich: und dafs

———

„„sur zu unterwerfen hätten, wenn sie nicht allenfalls bei „„kostbaren Werken zur Sicherung ihrer bedeutenden Aus-„„lagen selbst darum nachsuchen wollen:“ schwebt etwas „Schwüles —. Es ist so leicht, furchtsame Menschen zu „ängstigen, dafs solche Einladungen zur Censur von Erfolg „sein müssen, vorzüglich bei Buchhändlern und Druckern, „die nur den Vortheil ihres Gewerbs im Auge haben. . . . „Ist endlich diese Censur-Freiheit für Bücher etwas mehr „als ein Blendwerk, da alle Buchhändler, Antiquare, Leih-„bibliothek-Inhaber etc. verpflichtet sind, ihre Katalogen „der Polizei-Obrigkeit, unter deren Aufsicht sie im Allge-„meinen gesetzt sind, vorzulegen, welches nur eine Censur „unter anderer Form ist! . . .

„Und selbst von dieser trügerischen Freiheit sind alle „politischen Zeitungen und periodischen Schriften politi-„schen oder statistischen Inhalts ausgenommen. . . . Prefs-„freiheit ist ein bedeutungsloser Schall, wenn die Zeitschrif-„ten von ihr ausgenommen sind . . . dafs auch statistische „Journale einer Censur unterworfen sind, enthält einen „Zusatz von Beschränkung der Prefsfreiheit der über den „guten Willen, den die Gesetzgeber auch nur gehabt haben „könnten, durchaus irre führt. . . .

„Ueberflüssig wäre eine Rüge dessen, was wegen der Un-„tersuchung und Bestrafung der Prefsvergehen bestimmt „ist. Diese Schwäche des Prefs-Edicts ist nur die „nothwendige Begleiterin der gröfsern Gebrechen, mit wel-„chen die neue Staats-Verfassung zur Welt kam. . . .

*) Kann man bei solchen Contrecoups nicht mit den Worten der Schrift sagen: „Sie bekennen mich mit ihrem Munde, „aber ihr Herz ist ferne von mir!“

von 1803 bis 1806 eine Zeitungs- etc. Censur wirklich nicht bestand, beruht in der allgemeinen Notorietät, wenn es auch nicht schon die Verordnung von 1806 bewiese, wodurch diese Censur wieder angeordnet wurde.

Mehr hierüber unten.

Hier ergiebt sich aber schon eine Ausdehnung des Gesetzes in der Polizei-Praxis.

Die Polizei fordert nämlich, dafs diejenigen, welche eine politische Zeitung oder eine politisch-statistische Zeitschrift herausgeben wollen, dazu um Erlaubnifs bitten und die Genehmigung erholen sollen.

Da das Gesetz hiervon keine Sylbe sagt, so ist jenes Verlangen eo ipso eine verfassungswidrige Beschränkung der Prefsfreiheit, und eine offenbare Gewalt-Handlung.

Die als Napoleonisches Dictat unterm 17. Febr. 1806 erschienene Verordnung*) (bayer. Regierungs-Blatt 1806, St. IX) enthält zwar aufser der wiedereingeführten Zeitungs- und Censur jeder periodischen Schrift politischen und statistischen Inhalts, auch die Anweisung, mittelst Vorlegung des Plans die Genehmigung zur Herausgabe zu extrahiren.

Nachdem aber das constitutionelle Edict von 1818 davon nur die Censur jener Blätter beibehalten hat, von der zur Herausgabe selbst einzuholenden Erlaubnifs aber gänzlich schweigt, auch nicht einmal, wie doch in mehreren andern dergleichen Beilagen zur Verfassungs-Urkunde geschehen, auf

*) Sie fällt genau in die Zeit der Ermordung Palm's durch eine französische Militär-Commission; dafs bei dieser Veranlassung die deutsche Presse in noch engere Bande gelegt wurde, ist ja wohl noch Jedermann im Andenken. Lesenswerth darüber ist Becker's Weltgesch. XII. 638 ff.

die frühere Verordnung hinweifst; so liegt darinn so klar, als es nur immer möglich ist, der Beweis vor Augen, dafs der Gesetzgeber von dem Zwang, den früher die Gewalt und der Drang der Umstände rechtfertigen mochten, die aber im Jahre 1818 glücklich gewichen waren, abstand, und die Herausgabe der politischen Zeitungen und dergleichen Journale wieder völlig frei gab*). Hätte die Regierung diefs

---

*) Trotz des uralten Rechts-Axioms, dafs durch das neue Gesetz das ältere aufgehoben wird, sehen wir leider in diesem und in zahlreichen andern Fällen immer noch dergleichen alte, und durch die neuen aufser Wirkung gesetzte, Gesetze neben diesen letztern gleichsam zur Reserve herhinken, die man, besonders in der Sphäre der Verwaltung, gar zu gerne vorrücken läfst, wenn man sich damit gerade besser helfen zu können glaubt. Bei solcher Herzenshärtigkeit der Administration wäre es recht heilsam gewesen, wenn man der Constitution noch mit zwei Zeilen beigesetzt hätte: „dafs alle ältern Verordnungen, so „ferne die Constitution ihnen derogire, ausdrücklich für „aufgehoben und abgeschafft erklärt würden, und jede Be„rufung darauf als Verletzung der Verfassung angesehen „werden sollte.“ Diefs ist nun aber nicht geschehen, viel leicht weil man es für überflüssig hielt, vielleicht aber auch nicht. . . . . Und wir sehen nun häufig genug jenes alte verrostete Rüstzeug aus den Rumpelkammern hervorholen, und statt der — oder vielmehr gegen die neuen Waffen gebrauchen. Um Gewaltstreiche zu beschönigen, greift man selbst in die 60ger oder 70ger Jahre des vorigen Säculums zurück, und sucht sich mit jenen verschimmelten Tartschen zu decken. Möchten sich doch die Landstände darüber näher unterrichten, und diesem Unwesen ein Ende machen, das einen geordneten Rechts-Zustand nicht aufkommen läfst, und die Staats-Bürger endlosen Behelligungen preisgiebt. In neuern Zeiten scheint man die Nothwendigkeit dieser ausdrücklichen Aufhebung solcher älterer Gesetze zu fühlen, und die Gesetze über Ansäfsigmachung und über das Gewerbswesen vom Jahre 1825 liefern die Beweise. S. bayer. Gesetzblatt 1825 St. XII und XIII.

diefs nicht gewollt, so hätte sie sich darüber erklärt, und erklären müssen; denn Beschränkungen der natürlichen und bürgerlichen Freiheit bilden die Ausnahme von der Regel, und werden nicht vermuthet; am allerwenigsten in Fällen, wo jeder Zweifel so bestimmt gehoben ist, wie hier.

Da nun aber, wie nur allzubekannt, die Polizei bis auf den heutigen Tag keine politische Zeitung noch eine politische oder statistische Zeitschrift erscheinen läfst, ohne dafs zu deren Herausgabe die Erlaubnifs nachgesucht und ertheilt worden wäre, so macht sie sich dadurch einer offenbaren Verletzung der Verfassung schuldig, welche die Landstände nicht ungerügt lassen sollten. Mehr hiervon an seinem Orte.

Dritte Abänderung.

50) Die §§. 4 und 6 des Prefs-Edicts sagen zwar auch, was schon das Prefsgesetz von 1803 festsetzt: „dafs die gesetzliche Bestrafung der durch „Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen „den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibe, und „die Polizei, wenn sie diefsfällige Uebertretungen „der Strafgesetze aus den Katalogen wahrnehme, „alsbald dem einschlagenden Untersuchungs-Ge„richt amtliche Anzeige zu machen habe“, fügt aber neu hinzu:

„„dafs sie, die Polizei nämlich, nach Unter„„schied selbst der Bestrafung wegen „„geeignet zu verfahren habe.““

Hier liegt ein Knoten, der noch schwerer aufzulösen ist, als der im 8. §. des Prefsgesetzes von 1803 gelegene. Jedes Wort ist hier ominös, und macht den Rechtsmann stutzen, der seine zweimal hintereinander anerkannte Competenz hier wieder bedroht, Conflicte unvermeidlich sieht.

Was heifst:

a . . . nach Unterschied?

b . . . selbst der Bestrafung wegen?

c . . . geeignet (competent?) verfahren?

das Gesetz schweigt: eine authentische Interpretation fehlt *).

Ungewifsheit bei einem so wichtigen Puncte ist an sich peinlich, und wirkt wie Damokles Schwert. Bei solcher Unsicherheit kann jeder denkende Mann schon in der ersten Stunde nach Erscheinung eines solchen Gesetzes nach seinen Ansichten und Gefühlen sich eine Meinung, oder vielmehr eine Vermuthung bilden, was denn eigentlich der Gesetzgeber mit diesem sonderbaren, geheimnifsvollen und unheimlichen Nachsatz gewollt habe. Der Erfolg, die Zeit, die Erfahrung können diese vorläufige Meinung bestätigen, widerlegen oder modificiren, und nach Verlauf von zehn Jahren kann die Praxis das Volk darüber nicht mehr im Zweifel lassen.

51) In einem Lande, das sich eines geregelten Rechtszustandes erfreut, wo Gesetze gegen Prefsvergehen bestehen **), und das strafgerichtliche

---

*) Da die bayerische nicht, wie die würtembergische, Constitution ein aus der Berathung der Regierung mit den Repräsentanten des Volkes hervorgegangener eigentlicher Staats-Vertrag ist, so kann man auch die Motiven der hierbei zuerst und neu eingetretenen gesetzlichen Bestimmungen nicht wissen. . . Hätten wir doch über diese Constitution auch solche Anmerkungen, wie sie Gönner aus den Protocollen des geheimen Raths zum Strafgesetzbuche bekannt machte. Wie manche Ungewifsheit und Dunkelheit würde dadurch aufgeklärt, wie mancher Widerspruch vielleicht gehoben werden.

**) Siehe das bayerische Strafgesetzbuch Art. 284. 308. 311. 393. 414. 424. Th. I.

Verfahren streng normirt ist, — bedarf es da noch eines dunkeln, constitutionellen (im Gegensatz zum gesetzlichen) Vorbehalts, zur aufserordentlichen Bestrafung, welche nur eben erst wiederholt dem ordentlichen Richter, als ihm allein zuständig, zugewiesen wurde? .. und kann ein Anhängsel solcher Art, vermittelst dessen einer andern, nicht-richterlichen, Behörde auch eine Bestrafung ebenderselben gesetzwidrigen Handlungen, unbestimmt sogar in welchen Fällen oder Graden, eingeräumt wird, ein fester Rechtszustand genannt werden?. oder mufs ein solcher geflissentlich gebildeter Conflict nicht vielmehr als eine Provocation der Willkühr, des Widerspruchs und der Rechts-Verwirrung angesehen werden?

Nachdem einmal die Polizei zur Aufsicht der Prefse und zur Entdeckung der Prefsvergehen aufgestellt, und ihr befohlen ist, diese letztern, wie andere strafgesetzwidrige Handlungen, dem ordentlichen Richter des Uebertreters zur Bestrafung anzuzeigen; so kann, ohne offenbare Inconsequenz, der Polizei schlechterdings gar keine Strafbefugnifs zustehen, oder worinn soll denn der Unterschied liegen, in welchem Falle sie der Bestrafung wegen geeignet verfahren kann und soll?

Will man nun die Verfasser dieses Prefs-Edicts hierbei nicht, unbescheidenerweise, einer Duplicität zeihen, so bleibt, bei dem undurchdringlichen Dunkel, dem Forscher wohl nichts anders übrig, als seine eigene Fassungskraft für gefangen zu erklären. . .

Oder sollte man dabei jenen anstöfsigen §. 8 des Prefsgesetzes vom Jahre 1803 im Auge gehabt, und, um nicht, durch wörtliche Einschaltung desselben in ein constitutionelles Edict über die vollkommene Freiheit der Presse, Blöfse und

Anstofs zu geben, dessen wahre und absichtliche Beibehaltung in diesen verfänglichen kurzen Nachsatz gehüllt, und ihn solchergestalt, weniger grell, und geschickt verschleiert, in das neue Gesetz unbemerkbarer hinüber geschleift haben? . .

52) So wenig diese Vermuthung dem Vertrauen entspricht, welches die Verfasser des fraglichen Edicts sonst in Anspruch zu nehmen sich für berechtigt halten mögen, so verzeihlich wird sie doch ihnen selbst erscheinen, da der mystische Inhalt jener Zeilen einmal gar keine andere, als nur diese einzige Präsumtion zuläfst. Indessen erhebt sie sich nur zu bald zur Gewifsheit; und die uns so räthselhaft-geschienenen Worte lösen sich in die klarste Verständlichkeit auf, so bald wir ihre Auslegung, ihren Vollzug, ihre praktische Anwendung in der Erfahrung von zehn Jahren betrachten.

Denn was sehen wir hier vor Augen?

Nicht nur das, was wir in dieser Beziehung von 1803 bis 1818 rücksichtlich der dem 8. §. des damaligen Prefsgesetzes (von 1803) gegebenen polizeilichen Auslegung gesehen, sondern noch etwas mehr, nämlich alles, was wir von dieser polizeilichen Handhabung der constitutionellen Prefsfreiheit etc. ausführlich gesagt haben.

53) Mit dem Eintritt in das constitutionelle Leben begegnet man in Bayern der mit jenem geheimen, jesuitischen Reservat bewaffneten polizeilichen Willkühr, wie sie Bücher und Schriften in Beschlag nimmt, das heifst confiscirt, folglich dadurch schon ihre Strafgewalt an Ehre und Eigenthum der Schriftsteller factisch, und da ihren Urtheilen keine Gründe beigefügt sind, auch in dieser Hinsicht rechts- und verfassungswidrig und despotisch ausübt: wie sie ferner auch periodische Blätter nicht-politischen Inhalts unter Censur nimmt; und

den Buchdruckern befiehlt, schlechterdings keine Zeile, ohne irgend eine Ausnahme, zu drucken, bevor sie nicht die polizei-censorische Approbation dazu würden eingeholt und erhalten haben:*) wie sie zwar auch Schriftsteller wegen angeschuldigter Prefsvergehen den ordentlichen Gerichten denuncirt, bei dem ihr mifsliebigen Erfolg ihrer Klage aber diesen Versuch nicht mehr wiederholt, sondern dafür auf den Grund ihrer constitutionellen Prefs-Gerichtsbarkeit, denselben, aufser der Confiscation seiner Schrift, auch noch mit achttägiger Haft bestraft....

Nunmehr fällt freilich das Orakelhafte obiger Clausel weg; und da wir uns, des Zusammenhangs und der Identität der Sache wegen, über dieses Verfahren oben bereits hinlänglich ausgesprochen haben, so wäre es überflüssig hier noch weiter ein Wort darüber zu sagen. —

54) Der bayerische Staatsbürger soll zwar verfassungsmäfsig seinem ordentlichen Richter nicht entzogen, sondern von diesem nach den bestehenden Gesetzen gerichtet werden **). Diesen Grundsatz erkennt auch

*) Selbst die einfachsten Todesanzeigen waren davon nicht ausgenommen. — Die Gymnasiasten wollten ihrem Rector ein Neujahrsgedicht überreichen. Der Buchdrucker übergab das Manuscript zur Censur. Die Polizei fand dabei Anstand, und frug bei ihrer vorgesetzten Behörde an. Bis von da Entschliefsung erfolgte, war das neue Jahr bereits vier Wochen verflossen.

**) Defshalb verweigerte auch ein bayerischer Gerichtshof die ihm von der Mainzer Untersuchungs-Commission angesonnene Stellung eines bayerischen Unterthans vor einem fremden Gerichte. Bei gedachter Commission befand sich übrigens auch ein bayerischer Commissär, dem der §. 8 Tit. IV. der bayerischen Verfassungs-Urkunde wohl aufser Acht gekommen sein mochte.

das Prefsedict an, stellt aber dafür zwei Gerichtsbarkeiten, eine ordentliche und eine besondere, oder aufserordentliche, auf, welche die Eigenschaften der berüchtigten Commissionen in höherm, als dem gewöhnlichen, Grade hat. *)

---

*) Von diesen Commissionen, Sternkammern, chambres ardentes, Special-Gerichtshöfen und wie sie sonst noch heissen, sagt Ancillon: „Auch das Richten durch Commis-„sionen hält gewöhnlich Schritt mit der Ausdehnung des „Begriffs von Majestäts-Verbrechen, und doch ist nichts „dem Volke verhafster, und zwar mit Recht.“

„Sind die ordentlichen Gerichtshöfe gut organisirt, und „mit tüchtigen und rechtschaffenen Männern besetzt, so „sieht man nicht ein, warum ein Fürst Commissarien „braucht, um Schuldige nach dem Gesetz verurtheilen und „bestrafen zu lassen. Sind die Gerichtshöfe so schlecht „organisirt und besetzt, dafs der Fürst befürchten mufs, „die Schuldigen der gerechten Strafe entgehen zu sehen, „so mufs er vor allen Dingen diesem Hauptgebrechen sei-„nes Staates abhelfen.“

„Im ersten Fall ist die Ernennung von Commissarien eine „falsche und verderbliche Maasregel; eine falsche, weil „sie nothwendig den schrecklichen Verdacht erzeugen mufs, „der Fürst wolle Schuldige finden, und fordere gewisse „Opfer; eine verderbliche, weil sie dem Volke alles Ver-„trauen in den Fürsten, folglich auch alles Vertrauen in „die Richter nehmen, und es also in Hinsicht der Sicherheit „der Personen und des Eigenthums in eine furchtbare Un-„sicherheit werfen mufs etc.“

Als einer wenig bekannten, und doch für Rechtsgelehrte und Finanziers gleich merkwürdigen Antiquität aus der guten alten Zeit erwähnen wir hierbei, der Verwandtschaft wegen, einer in den 60ger Jahren des vorigen Jahrhunderts in dem Fürstenthum Bayreuth unter dem bedeutungsvollen Namen einer Abolitions-Kammer bestandenen Staats-Anstalt, wo man gerichtlich ausgesprochene Strafen gegen billige Bezahlung ablösen konnte. Ob dergleichen Institutionen auch noch in andern Staaten existirten,

Die Wahl unter diesen zwei Gerichtsbarkeiten in einer und derselben Sache hängt nicht, wie etwa in manchen Privatstreitigkeiten, von dem Kläger, sondern von dem Unterschied ab, den die Willkühr der Polizei dabei zu machen für geeignet findet; wobei, wohl zu merken, diese Polizei den Kläger, Denuncianten, und die außerordentliche Gerichtsstelle selbst in einer Person vereinigt. Denn die organische oder formelle Abstufung der Polizei-Behörden unter sich in verschiedene höhere und niedrige, dictirende oder ratificirende und vollziehende, niemals aber mit richterlicher Eigenschaft und Autorität begabte Collegien, kann, wie schon oben erwähnt, diese Behauptung einer Thatsache nichts weniger als entkräften. Im Gegentheil wird, wenn ein solches Verfahren auch nicht schon an und für sich selbst gesetzwidrig und unförmlich wäre, dadurch, daſs die Sentenz der untern Behörde der Genehmigung der obern und obersten Stelle bedarf, die Berufung von dem übel zu dem besser unterrichteten Richter vereitelt.

55) Gesetze über Preſsvergehen haben allerdings die ordentlichen Gerichte: das gedachte außerordentliche Polizei-Tribunal, dieser sich selbst constituirende Specialgerichtshof in Preſssachen, hat aber deren keine*). Denn der seit fast unfürdenklichen

---

wissen wir nicht; doch erinnert uns die in manchen Strafgesetzbüchern auch jetzt noch freigestellte Wahl zwischen Freiheits- und Geldstrafen, und der dafür gegebene Tarif, so wie die Dispensations-Gelder bei Verheirathungen in verbothenen Graden, der Aehnlichkeit wegen, noch oft an jene Abolitions-Kammer. — In der noch unter der gerechten spanischen Regierung stehenden Havannah können — nach den neuesten Nachrichten — die gröbsten Sünden mit Gelde abgebüſst werden.

*) Ein im Jahre 1822 zur öffentlichen Prüfung ausgestellter

Zeiten versprochene Polizei-Straf-Codex ist bis zur Stunde nicht erschienen; und der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches, dem dieser Polizeistraf-Codex angehängt ist, entrückt die Bestrafung der Uebertretung der Prefsgesetze der polizeilichen Competenz gänzlich.

In Ermangelung von Gesetzen behilft sich die Polizei mit arbiträren, von der gegen jede Kritik ihrer Maasregeln so empfindlichen Verwaltung der ihr untergebenen Polizei inspirirten, Sentenzen, und eben so willkührlichen, jener Mifsfälligkeit entsprechenden, Bestrafungen.

Und unter gleichen Mängeln leidet auch das polizeiliche Verfahren, das unter dem vagen Titel eines summarischen, sich regellos herumtreiben kann, wovon die Verschweigung der Entscheidungs-Gründe allein schon auffallenden Beweis liefert. Wie kann auch überhaupt der Begriff einer ordentlichen Rechtsprocedur gedacht werden, wo Ankläger und Richter in einer Person, oder in von einander

---

Entwurf eines neuen bayerischen Strafgesetzbuches mit beigefügten Polizeistraf-Codex wurde, wegen vieler Anfechtungen, als verunglückt, geraume Zeit bei Seite gelegt, und erst bei dem letzten Landtage als revidirt reproducirt. Sein Schicksal wird vielleicht der nächste Landtag entscheiden, bis wohin sich auch Gelehrte darüber äufsern können, wenn er ihnen anders zu Gesicht kommt.

Dafs das polizeiliche Strafrecht jedenfalls durch Gesetze genau zu reguliren sei, ist zu begreiflich, als dafs es dafür noch einer Autorität bedürfte, die man jedoch im constitutionellen Staatsrecht B. III. S. 119 finden kann. Leider ist diese Mangelhaftigkeit in der Gesetzgebung nur zu fühlbar, und der Hauptgrund, warum in unsern Tagen besonders die Polizei-Behörden so viel Anfechtungen zu bestehen haben, und so manches harte Urtheil über sich ergehen lassen müssen, wozu sie, auf Willkühr hingewiesen, zu ihrem eigenen Leidwesen, immer Anlafs geben.

abhängigen und zur Einheit verschmolzenen Stellen, meist, wo nicht immer, in eigener Sache, vereinigt sind!

56) Das frühere Prefsgesetz (von 1803) verboth der Polizei fünfmal in einem Athem, und ohne Unterschied, Prefs-Vergehen zu bestrafen, und verwiefs diese jedesmal an die ordentlichen Gerichte.

Das Prefs-Edict (v. 1818) sagt zwar zweimal hintereinander, Prefs-Vergehen gehörten vor die ordentlichen Gerichte, und diefs wäre freilich hinreichend die Polizei von solcher Bestrafung abzuhalten, wenn nur nicht gleich dabei auch noch gesagt wäre, „dafs die Polizei Prefs-Vergehen doch gleichfalls und zwar nach Unterschied bestrafen könne.“

Dafs diefs die Polizei, der Himmel weifs nach welchem Unterschied, gethan hat, zeigt die Erfahrung; und dafs die obersten Verwaltungs-Stellen in jenen Worten des Edicts eine Straf-Competenz der Polizei wirklich erkannten, beweifst ihre Bestätigung der polizeilichen Straferkenntnisse in Prefssachen, welche sie hierdurch aus einem blosen Entwurf oder Antrag erst zu Erkenntnissen erhoben, und somit zu ihren eigenen machten.

Was nun die Bayern in diesem Gegenstande, und bei ihrer vollkommenen Prefsfreiheit, mit ihrem constitutionellen Edicte von 1818 gegen ihr früheres Prefsgesetz vom Jahre 1803 gewonnen haben, werden sie sich unschwer selbst sagen können.

Von 1803 bis 1818 hat die Polizei durch Mifsdeutung eines deutlichen Gesetzes unter dem Deckmantel des 8. §. desselben ihr sich angemafstes Strafrecht unter einer souveränen Regierung zwar auch exercirt, sie hat die ihr mifsfälligen Bücher ohne Umstände confiscirt, aber sie hat sich doch nicht an der Person der Verfasser vergriffen

Nach eingetretener constitutioneller Verfassung, und unter dem Schutz des vollkommene Prefsfreiheit gewährenden Edicts hat sie sich aber auch in letzterer Hinsicht keinen weitern Zwang angethan, und nicht blos die ihr mifsfälligen Bücher weggenommen, sondern auch deren, ihr noch mifsfälligere, Verfasser aus eigener Machtvollkommenheit eingesteckt.

57) Noch ist einiges über den Ausdruck geeignet zu sagen, wornach die Polizei der Bestrafung wegen gegen Prefsvergehen zu verfahren hat. — Hierbei mufs man wissen, dafs dieser schwankende Ausdruck in der Geschäfts-Sprache der höhern bayerischen Verwaltungsstellen sehr gäng und gäbe ist. Viele Resolutionen, die mehr Orakelsprüchen als Entscheidungen gleichen, schliefsen mit der an sich schon ganz überflüssigen Floskel: „und ist „hiernach das Geeignete zu verfügen.“ Oft ist dann der Vollzugsbeamte gerade so klug, wie vor der Anfrage. Es ist ihm damit die Thüre der Willkühr geöffnet, ja er ist darauf hingewiesen. — Soll dieser Ausdruck so viel heifsen als gesetzmäfsig? warum bedient man sich aber dieses letztern, bestimmten, nicht? — weil man bei der Polizei keine Gesetze hat, und bei der Willkühr sich besser befindet. Soll in Prefssachen gesetzlich verfahren werden, so sind dafür die Gerichte da. Soll aber die Polizei bestrafen, so mufs und kann sie es, in Ermangelung von Polizei-Gesetzen, nur geeignet, das heifst, nach Gutdünken thun: und geeignet kann demnach im Gegensatz zu gesetzlich nichts anders heifsen, als willkührlich.

58) Endlich soll die Polizei Prefs-Vergehen nach Umständen bestrafen. Ein äufserst bequemer Ausdruck für die Verwaltungs-Gewalt, wenn ihn, wie hier, das Gesetz aufser aller nähern, genauen

Bezeichnung läfst. Denn wie diese Umstände beschaffen sein sollen, davon erfahren wir nichts. Nur die Praxis belehrt uns auch hier, dafs die Polizei je und allzeit die ihr mifsfälligen Bücher confiscirt, und mitunter auch die Autoren einsperrt, weil sich dazu die Gerichte nicht entschliefsen können. Unter solchen Umständen bleibt freilich den Gerichten von der ihnen zugewiesenen Straf-Competenz in Prefssachen, vor lauter Geschäftigkeit der Polizei, wenig oder nichts zu thun übrig.

Zum Glück für die bayerischen Staats-Bürger ist dieses Gesetz über vollkommene Prefs-Freiheit das einzige in seiner Art, und ihre Rechte und Freiheiten sind blos bei Geisteserzeugnissen der offenbarsten, schrankenlosesten Willkühr blosgestellt.

Vierte Abänderung.

59) Die §. 7, 8, 9 des Prefs-Edicts von 1818 führen, (in Folge des — dem Richter allein zuständigen, demselben aber entzogenen, und der Polizei ordnungswidrig zugewiesenen Strafrechts,) rücksichtlich des Beschlags, Verboths oder der Confiscation der von der Polizei eines strafgesetzwidrigen Inhalts beschuldigten Bücher oder Schriften, das Verfahren der damals (1818) noch im vollen Flor bestandenen sogenannten Administrativ-Justiz ein.

Die Polizei hat nämlich, statt sich dem Gesetz gemäfs sofort mit ihrer Denunciation an den ordentlichen Richter zu wenden, den vorläufig von ihr verhängten Beschlag der ihr zunächst vorgesetzten Bezirks-Regierung (Verwaltungsstelle) anzuzeigen. Bestätigt ihn diese, so hat sie dazu die Genehmigung des Ministeriums des Innern (Verwaltungsstelle) einzuholen, und diese Genehmigung giebt dem polizeilichen Provisorium eigentlich erst eine defini-

tive Wirkung, und hat das Verboth, und wieder nach Umständen (worinn liegen diese? wie müssen sie beschaffen seiu? willkührlich:) die Confiscation des Buches zur Folge. Der Gestrafte kann dagegen an den Staatsrath appelliren, der hier die einzige Berufungs-Instanz, aber eben so wenig eine richterliche Stelle ist.

Von allem dem weifs das Prefsgesetz von 1803 kein Wort.

Man sieht daraus, wie gut die Administration in den ihr so bedenklichen Prefs-Angelegenheiten das Heft in den Händen zu behalten wufste: und es wird immer begreiflicher, was sie bei den letzten Zeilen des §. 6 des Prefsedicts beabsichtigte... Sie merkte recht wohl, dafs es auch in Bayern nicht an Stoff zum Tadel der Verwaltungs-Maasregeln, der Umgriffe der Privilegirten etc. fehle, dafs die Gesetze solchen bescheidenen Tadel nicht strafbar fänden *), und die Gerichte also nicht dagegen einschreiten würden. Da sie aber gerade diesen Tadel immer höchst unbescheiden, und für einen strafbaren Mifsbrauch der vollkommenen Prefsfreiheit ansah, folglich denselben nicht aufkommen lassen, sondern stets in der Geburt ersticken wollte, so behielt sie sich weifslich Urtheil und Strafrecht darüber selbst vor. Sie verzichtete dabei lange

*) „Ein bescheidener Tadel der Regenten-Handlungen, zum „Beispiel der Gesetze, oder der Staats-Einrichtungen, be„sonders wenn er ohne Spott und Schmähungen mit Grün„den unterstützt ist, und wenn aus der Tendenz der Schrift „nach ihrem Inhalte und der Art ihrer Bekanntmachung „oder Verbreitung keine beleidigende Absicht hervorgeht, „kann als Beleidigung der Majestät nicht angesehen wer„den, wenn er auch in einer öffentlichen Druckschrift vor„getragen wurde." Siehe Anmerkung zum bayerischen Strafgesetzbuch III. 43.

auf die besondere Bestrafung der Person, oder des Verfassers solcher ihr mifsfälligen Schriften, und, die Formen des für unverletzlich vorgestellten constitutionellen Edicts scheinbar beobachtend, begnügte sie sich damit, den Stein des Anstofses (das incriminirte Buch) aus dem Wege zu räumen, als läge darin keine andere, als die der Polizei nach Unterschied vorbehaltene Bestrafung, und schlofs allerdings sehr richtig, dafs, durch fleifsiges Confisciren, den Schriftstellern und Verlegern Lust und Muth zum Schreiben und Verlegen schon von selbst vergehen würden.

60) Nachdem nun dieser sonderbare modus procedendi immer hübsch ruhig und unangefochten von statten gieng, und sich fast durch eine Art von Präscription zum usus fori auszubilden schien, indem die Gerichte, ohne äufsere Anregung, ihre Competenz nicht reclamiren, ein Staats-Anwalt, der von Amtswegen dergleichen Gesetzes-Verdrehungen steuern, und die Reinheit der Rechtspflege aufrecht erhalten soll, zur Zeit kein Attribut der bayerischen Rechtspflege ist; das Justiz-Ministerium, dem die Rechtspolizei zu exerciren obliegt, von diesen allgemein bekannten Vorgängen, keine Notiz nahm; die Landstände sich eben so wenig regten: so trug die Polizei kein Bedenken, noch einen Schritt auf der so glücklich betretenen Bahn weiter zu gehen, und auch den, bisher von ihr noch nicht versuchten, Theil der richterlichen Jurisdiction in Prefssachen zu ihrer Quasi-Competenz zu ziehen. Es hatte sich nämlich doch einmal ein Schriftsteller gefunden, der — wiederholter Correctionen (Confiscationen) ohngeachtet, sich doch nicht abschrecken liefs: die Polizei belegte ihn daher wegen Uebertretung der Censur-Gesetze mit einer Freiheits-Strafe, und Spaun wurde auf acht Tage in Arrest geschickt.

61) Rücksichtlich der vorhin gedachten Berufung von den Erkenntnissen des Ministeriums des Innern in Prefssachen an den Staatsrath erinnern wir an die lebhaften, und alle Aufmerksamkeit der wahren Freunde der Constitution verdienenden, Anregungen, welche die Competenz dieses Collegiums am ersten bayerischen Landtage (1819—20) veranlafst hatte *). Die Repräsentanten-Kammer fand den Staatsrath, an den sich die Minister wenden können, und der dann beräth und beschliefst, im Widerspruch mit der constitutionellen Verantwort-

---

*) Siehe die bayerischen Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1819/20 B. IV. S. 319. B. X. S. 533. B. XI. S. 447. B. XIV. S. 320. 325 bis 333. 377. 551—553. Nach Art. II der Verordnung vom 2. Februar 1817 Regierungsblatt 1817 S. 49 ist der Staatsrath die oberste berathende Stelle über Gesetzes-Entwürfe aus der bürgerlichen, organischen und administrativen Gesetzgebung, und erkennende Stelle in den ihm zugewiesenen gemischten Rechts-Gegenständen. Diese letztern sind nach der Instruction des Staats-Raths vom 3. Mai 1817 Regierungsblatt 1817 S. 425 1) Recurse gegen die von den administrativ-Justiz-Stellen ergangenen Erkenntnisse, die Abtretung eines Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke betreffend. Siehe auch bayerische Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 8. — 2) Recurse in gemischten Rechtssachen nämlich administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen, welche durch eine besondere Commission von Rechtsverständigen unter Vorsitz eines Staatsraths bearbeitet werden. 3) Ob ein Staatsdiener vor Gericht zu stellen sei oder nicht? — Hier ist also weder von rein richterlichen, durch die Gesetze den ordentlichen Gerichten im Allgemeinen competirenden, noch weniger, wie hier bei Prefsgesetz-Uebertretungen, von strafrechtlichen dem Gerichten gesetzlich noch speziell überwiesenen Gegenstände mit einem Wort die Rede. Und dabei beläfst es auch die neuere Instruction des Staats-Raths vom Jahr 1825, worinn nur noch die Prefssachen unter die zum Erkenntnifs des Staats-Raths ausgesetzten Gegenstände hinzukamen.

lichkeit der Minister, und diese schwächend oder ganz aufhebend. Ferner der Unabhängigkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege gefährlich.

In Uebereinstimmung der beiden Kammern wurde der Antrag bei dem König gemacht, „dem Ministerium der Justiz eine solche Stellung gegen den „Staatsrath zu geben, dafs dadurch die verfassungs„mäfsige Unabhängigkeit und Unaufhaltbarkeit der „Rechtspflege aufrecht erhalten werde".

Der hierauf erfolgte Landtags-Abschied sicherte die Erfüllung dieses Antrags zu*).

---

*) Erwägt man, dafs das Iustiz-Ministerium eigentlich nur die Polizei der Rechtspflege und Gerichtsbarkeit ist, und die polizeiliche Oberaufsicht auf die Organe der Gerechtigkeit (Gerichte, Gerichtspersonen) führt, keineswegs aber selbst eine richterliche Function ausübt, noch in den Gang der Rechtshändel oder das Wesen der Gesetzes-Vollziehung selbstthätig einzugreifen befugt ist, vielmehr in dieser Beziehung die Gerichte in allen Instanzen von demselben um so mehr gänzlich unabhängig sind §. 3, als, nach §. 4 des VIII. Titel der Constitution, der König selbst in keinem Fall irgend eine anhängige Streitsache oder Untersuchung hemmen kann: so scheinen uns die Bedenklichkeiten der Landstände rücksichtlich eines störenden Einflusses der Stellung des Staatsraths zum Justiz-Ministerium auf den geregelten Gang der Rechtspflege nicht ganz gegründet. Die Gerichte selbst, nach ihrer objectiven Bestimmung, haben weder mit dem Justiz-Ministerio, noch mit dem Staatsrathe eine Berührung, und würden jeden Versuch einer störenden Einwirkung, oder einer Cabinets-Justiz als Verletzung der Verfassung betrachten und zurückweisen. Wenn aber der Justiz-Minister in seiner eigentlichen Sphäre sich, durch Stützung auf den Staatsrath, von seiner constitutionellen Verantwortlichkeit losmachen wollte, so würde er diefs zwar überhaupt nicht können, weil die Staats-Verfassung durch dergleichen Machinationen nicht wirkungslos gemacht werden kann, durch die Verheifsung im Landtags-Abschied aber nun selbst je-

62) Das Verfahren in Prefssachen', wie es in den §. 7, 8 und 9 des Prefsedicts vorgezeichnet ist und in Praxi geübt wird, beweifst, dafs die Besorgnisse der Stände wegen des ungeeigneten Einflusses des Staatsraths auf die Rechtspflege gegründet waren, es mag ihnen nun gerade diese Materie dabei vorgeschwebt sein, oder nicht. Denn es handelt sich hier einmal von einer reinen Rechtssache, sei sie nun strafrechtlich als Gesetzes-Uebertretung, oder bürgerlich über strittiges Privat-Eigenthum. In ersterer Hinsicht kann die Polizei anklagend, aber weder sie, noch irgend eine andere Staats-Behörde, als die ordentlichen Gerichte, kann nach den Strafgesetzen richterlich wirken. Und die zweite Seite, das Eigenthumsrecht, ist an sich schon, und wegen ihres Zusammenhangs mit der strafrechtlichen Natur des Gegenstandes, nicht weniger blos von dem Ausspruch des Richters abhängig. Diefs alles ist klar genug in den alten und neuen Prefs-Gesetzen selbst enthalten.

Wie aber nun, wenn, wie wirklich, das Ministerium des Innern in erster, der Staatsrath in zweiter und letzter Instanz entscheiden? Da sinkt doch die Verantwortlichkeit des hier incompetenterweise in richterlicher Eigenschaft erscheinenden Ministers des Innern durch die staatsräthliche Bestätigung seines Strafurtheils in Nichts zusammen: und der Staatsrath selbst tritt durch seine Bestätigung oder Nicht-

---

der Vorwand abgeschnitten ist. Nur ist nicht recht abzusehen, warum die Landstände damals ihre Anträge nicht auf alle Minister ausgedehnt haben, da doch der Anlafs bei allen gleich war, und man damals (1818/19) bei der Neuheit und Unerfahrenheit im constitutionellen Leben, noch nicht wufste, dafs diese so furchtbar klingende ministerielle Verantwortlichkeit in unsern deutschen repräsentativen Staaten nur illusorisch ist.

Nichtbestätigung jener Entscheidung, die gesetzliche Jurisdiction der Gerichte nieder *).

63) Nimmt man nun die §. 7, 8, 9 des Presedicts, als constitutionelle Erweiterung der oben erwähnten instructionsmäſsigen Jurisdiction des Staatsraths, nach ihren Worten, so könnten sie immer nur eine Entscheidung über das Schicksal eines der Polizei gesetzwidrig erscheinenden Buchs enthalten, folglich, im schlimmsten Fall, die Confiscation der Schrift zur Folge haben. Was sollen denn aber dann die §. 4 und 6 desselben Preſsedicts heiſsen, „wornach die Polizei die wahrgenommene „Strafgesetz-Uebertretung durch eine Schrift als„bald dem einschlagenden Untersuchungs-Gericht „anzuzeigen hat?"

Thut sie dieſs bei den in dem §. 7 bezeichneten Merkmalen eines Preſsvergehens, so wird das Gericht nach den Gesetzen verfahren, und den Denunciaten entweder strafen, oder lossprechen. In beiden Fällen wird das Schicksal des Buches selbst zugleich mit entschieden.

Thut die Polizei dieſs nicht, und schlägt das

*) Die bayer. Verfassungs-Urkunde räumt dem Staatsrathe ein Erkenntniſs in Privatsachen nur in einem einzigen Fall ein, wobei er offenbar nicht in richterlicher — sondern in der Eigenschaft einer Compromiſs- oder schiedsrichterlichen Instanz handelt. Dieſs ist nämlich im §. 8 des 4ten Tit. wo es heiſst: „Niemand darf gezwungen „werden, sein Privat-Eigenthum selbst für öffentliche Zwe„cke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung „des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Ent„schädigung." In wieferne diese Bestimmung mit dem §. 5 Tit. 8 der Verfassungs-Urkunde, wornach der königl. Fiscus in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bei den königl. Gerichtshöfen Recht zu nehmen hat, in Einklang steht, wollen wir hier nicht näher untersuchen.

§. 7 bemerkte Verfahren ein, so handelt sie gegen die §. 4 und 6.

Thut sie beides, so tritt ein doppeltes Verfahren, ein polizeiliches und ein gerichtliches zugleich, in ein und derselben Sache ein: und der Angeschuldigte kann dann entweder von beiden Behörden gestraft, oder — was nur zu leicht möglich ist — von der einen Stelle, der Polizei, mit Confiscation des Buchs gestraft, von der andern, dem Gericht, wenn es keine Verletzung eines Strafgesetzes gewahr werden kann, für straflos erklärt werden *).

Behandeln die Polizei, die Bezirks-Regierung, das Ministerium des Innern und der Staatsrath das strafbare Buch allein, ohne den Verfasser etc. zu beachten, und confisciren sie die anrüchige Schrift, warum sollen dann Verfasser oder Verleger ungestraft ausgehen, und wo bleibt dabei die Aufrechthaltung der Strafgesetze?

Wollen die Polizei, die Bezirks-Regierung, das Ministerium und der Staatsrath den Verfasser oder Verleger, aufser der Confiscation der Schrift, noch persönlich selbst bestrafen, so finden sie einmal dazu in den §. 7, 8, 9 des Prefsedicts keine Befugnifs, da dort nur von Behandlung des Buchs allein die Rede ist. Dann würden sie aber auch dadurch mit den §. 4 und 6 in Collision kommen,

*) Dafs dieser Fall nicht nur möglich ist, sondern dafs er wirklich eintrat, beweist der Umstand, dafs Spaun's Schrift über gutsherrliche Rechte von der Polizei confiscirt wurde, während das Gericht auf die Denunciation der Polizei erklärte, „dafs, da kein Strafgesetz übertreten sei, auch weder General- noch Special-Untersuchung eingeleitet werden könne.“ — Nach Spaun's Aeufserung an des Königs Majestät ist ihm Gleiches nicht öfter als fünfmal begegnet.

weil die dort ausgesprochene richterliche Competenz durch ihre polizeilichen Straferkenntnisse gänzlich aufgehoben werden würde, was offenbar eine Verletzung der Verfassung wäre. Man sieht in welches Irrsaal von Conflicten, und zu welchen Widersprüchen es unvermeidlich führt, so bald man sich von den bestimmten Vorschriften der Gesetze entfernt, Andere in Ungewifsheit versetzt, selbst ungewifs wird, und zuletzt Willkühr und Gewalt die Oberhand behalten.

64) Denn betrachten wir jetzt die Praxis, oder die Bewegung der Polizei in diesem schwankenden Element von sogenannten Principien und Formen, so zeigen sich uns dabei noch auffallendere Erscheinungen. Nimmt man nämlich die §. 7, 8, 9 des Prefsedicts nach ihren ausdrücklichen Worten, so können sie im äufsersten Fall doch nur eine Entscheidung der Polizei über das Schicksal eines ihr anstöfsig scheinenden Buches, folglich höchstens dessen Confiscation motiviren, und damit würde dann die Polizei das ihr am Schlufs des §. 6 des Prefsedicts zugespielte Strafrecht ausüben. Von der besondern Bestrafung des Verfassers aber sagen jene drei Paragraphen nichts, und überlassen diese also den Gerichten, wenn anders die §. 4 und 6 desselben Edicts noch irgend Sinn und Bedeutung behalten sollen.

Was ist nun aber dem Spaun geschehen?

Die Polizei ersten Grades hat sein Buch über Eigenthums-Rechte etc. mit Beschlag belegt:

Die Bezirks-Regierung (Polizei zweiten Grades) genehmigte diesen Beschlag, trug bei dem Ministerium des Innern (Polizei dritten Grades) auf Confiscation, und auf achttägigen Arrest des Verfassers an:

Das gedachte Ministerium bestätigte nicht nur

die Confiscation, sondern auch den Arrest-Straf-Antrag.

Jetzt hätte Spaun schon der Confiscation wegen nach §. 9 des Prefsedicts die Berufung an den Staatsrath einlegen können, und dafs diese Berufung eine suspensive Wirkung sowohl in Ansehung der Confiscation, als, und noch mehr, in Ansehung der ihm dictirten Strafe haben mufste, wird doch wohl Niemand läugnen, der sie nicht für eine blose Spiegelfechterei erklären will. Aber mit nichten!

Die Ministerial-Entscheidung mufs sogleich vollzogen werden, und Spaun wurde auch wirklich eingesteckt. Nachher kann er appelliren, und thut diefs auch und zwar mittelst der hier — unter der wohl nicht ungeeigneten Aufschrift seines politischen Testaments abgedruckten Vorstellung vom 10. Merz 1823. Der Staatsrath sieht aber in seiner Eingabe keine Beschwerde, folglich auch keinen Recurs zu entscheiden; giebt seiner Schrift keine weitere Folge, läfst es so stillschweigend bei der Confiscation bewenden, von der überstandenen Arreststrafe kann auch keine weitere Rede sein, die Polizei aber wird doch angewiesen:

„bis zur künftigen Bestimmung der Jurisdictions-„Behörden bei Uebertretungen dieser Gattung „sich genau an die Bestimmungen der §. 4 „und 6 des constitutionellen Edicts über die „Presse zu halten, und aufser der etwa nöthig „findenden Beschlagnahme der Schrift kei-„ne Strafen zu verhängen, bis nach eingelei-„teter Untersuchung dargethan sei, dafs von „dem Schriftsteller oder Verleger ein im Kö-„nigreich bestehendes Strafgesetz übertreten „wäre.“

Hierinn liegt freilich deutlich genug Mifsbilligung des Verfahrens der Polizeistellen, und wäre durch die bereits vollzogene Bestrafung des Spaun

das Wesen seines Recurses nicht vereitelt gewesen, so würde er wohl jetzt nicht mehr eingesteckt worden sein, wie es denn auch seitdem keiner mehr wurde *). So aber nützte ihm sein Recurs an den Staatsrath nichts, und der §. 9 des Prefsedicts gewährte ihm keinen Schutz; wohl aber hatte der Vorfall das Gute, dafs die Polizei in ihre Schranken verwiesen, und ferner solchen Unbilden vorgebeugt wurde. Das Geschehene konnte natürlich nicht mehr ungeschehen gemacht werden.

Spaun mufste sich nun freilich hierbei beruhigen, theils weil ihm seinen einmal erstandenen Arrest doch Niemand mehr abnehmen konnte, theils weil ihm die Gerichte, durch Reclamirung ihrer Gerichtsbarkeit, nicht beistehen wollten, wie er in seiner Beschwerdeschrift nachweist, theils weil er in der Verfügung des Staatsrathes hinlängliche Genugthuung finden mochte.

Wie wird aber der Rechts-Verständige über diese Behandlung urtheilen? wie sie mit den Gesetzen, mit den ersten Begriffen des natürlichen und positiven Rechts in Einklang bringen können? Mufs er nicht vielmehr darinn bezüglich auf den gesetz- und ordnungswidrig Bestraften eine gänzliche Verläugnung des Rechts finden? Wenn die Polizei-Behörden wegen ihres in diesem Falle eingeschlagenen illegalen Verfahrens auf strenge Beobachtung der Gesetze hingewiesen wurden, ist die Sache damit auch rücksichtlich der gegen den Reclamanten begangenen offenbaren Verletzung jener Gesetze

*) Der Redacteur des Bazars in München wird diese Behauptung nicht unterschreiben, denn trotz dieser deutlich ausgesprochenen Mifsbilligung des Staatsraths, hat die königliche Polizei in München ihn in einer Sache zu Arreststrafe verurtheilt, bei welcher der ordentliche Richter kein Vergehen und kein Verbrechen finden konnte.

abgemacht? und wie läfst sich daraus, dafs er nicht gerade zu und buchstäblich auf Genugthuung wegen erlittener Mifshandlung, auf Aufhebung der unstatthaften Confiscation seines Buchs antrug, stillschweigend argumentiren, dafs dabei nichts zu ahnden, nichts zu remediren, sondern einzig nur für die Zukunft ähnlichen Mifsgriffen und Unbillen vorzubeugen sei? — Eine solche Rechtspflege würde man in den unbedeutendsten Verhältnissen des bürgerlichen Lebens horribel nennen: und sie sollte nun in dem wichtigsten aller Rechte, in der für vollkommen frei erklärten und unter den Schutz der Gesetze gestellten Aeufserung des menschlichen Verstandes allein für gültig, anwendbar und rechtmäfsig gehalten werden?

65) Die hier gemachte öffentliche Bekanntmachung dieses Vorgangs rechtfertigt sich aus verschiedenen Rücksichten. Einmal zur öffentlichen Ehrenrettung Spaun's, wegen seines, von einer unbefugten Behörde verfügten, Arrests, für eine Handlung, die das competente Gericht für eine Uebertretung der Gesetze nicht erklärt hatte.. dann zum Beweis der Mangelhaftigkeit des Verfahrens in Prefs-Sachen; zur Veranlassung gründlicher Institutionen Behufs der Aufrechthaltung der constitutionellen vollkommenen Freiheit der Presse in Bayern, und des Schutzes freimüthiger patriotischer Schriftsteller; sowie zur Zurückweisung der Polizei in die ihr vom Gesetz gesteckten Grenzen. Endlich zum ehrenvollen Anerkenntnifs der Grundsätze des Staatsraths, wodurch nicht nur das Verfahren der Polizei, so weit es das immer sehr delicate Verhältnifs des Staatsraths zum Ministerium zuläfst, berichtigt, sondern auch die in diesem Fall geoffenbarte irrige Ansicht des Gerichts selbst auf die Gesetze zurückgewiesen wurde.

Denn nur Oeffentlichkeit ist der einzige

Damm gegen Anmafsung und Willkühr der alle Schranken überspringenden Gewalt, und „nur durch freies, „öffentliches, Urtheil über alle Vorgänge im „Staat, und durch die freigegebene Appellation an „dasselbe kann dem Gewalt-Mifsbrauch in jeder „Sphäre vorgebeugt, und ein wahrer Rechtszustand „begründet werden. In der That rechtlos ist derje- „nige, dem das Wort der Klage mag verbothen „werden, durch den Urheber der Beschwerde selbst; „und rechtlos ist das ganze Volk, preisgegeben „jeder Einzelne aus Ihm aller Unbild und Mifshand- „lung, wenn es nicht wissen darf, was Unrechtes „in seinem Schoofse geschieht, und was alles sich „die Gewalt gegen seine Glieder erlaubt.“ (Constitutionelles Staatsrecht B. III. S. 241.)

66) Was wir oben von der Verdrehung des Prefsgesetzes von 1803 gesagt haben, pafst vollkommen auch auf die Mifsdeutung und Lähmung der §. 4 und 6 des Prefsedicts von 1818, wozu man sich durch den angeschleiften Nachsatz des §. 6 den Weg gebahnt hatte. Denn was können sich dabei der schlichte Menschenverstand, die natürliche Logik, was kann sich vollends der Gesetz- und Rechtskundige anders denken? Die den Polizei-Behörden wirklich und ausschliefslich vorbehaltene und zugesprochene Bestrafung in Prefssachen gegen unbefugten Bücherhandel, und unterlassene Vorlegung der Kataloge behandeln die §. 1, 2 und 9 des Prefsgesetzes von 1803 und der §. 5 des Prefsedicts von 1818. Davon kann hier also nicht die Rede sein, denn der §. 6 handelt allein von Prefs-Vergehen der Schriftsteller etc. und stellt durch jenen verhängnifsvollen Nachsatz offenbar eine gemischte, getheilte, cumulative Gerichtsbarkeit, ein Unding, an die Stelle der nur eben erst zweimal erklärten, rein-gerichtlichen, Jurisdiction in Prefsvergehen auf, und in der Praxis erscheint dieses seltsame Zwitterding ganz ausgebildet, in-

dem es blos von der Willkühr und dem Gutdünken der Polizei abhängt, den Gerichten die ihnen zugewiesene Strafbefugnifs ganz oder zum Theil, oder gar nicht zu überlassen, oder selbige nach Unterschied (?!) mehr oder weniger selbst auszuüben. Fürwahr eine solche Logik und Hermeneutik, oder vielmehr Verdrehung, sollten in einem Staate, der sich einer gesetzlichen Verfassung rühmt, unter die undenkbaren Dinge gehören, und eine solche vollkommene Prefsfreiheit ist ein gefährliches Geschenk, das man gerne mit der strengsten Censur vertauschen wird, und in dieser Hinsicht kann man allerdings die österreichische Censur, wie Herr v. Berg (S. 340 B. VI. der Bundestags-Prot.) eine sehr Liberale, wenigstens eine sichere, und consequente nennen. Die Aufstellung solcher verfänglicher Grundsätze in einem Gesetz, das einen Bestandtheil einer freien repräsentativen Staats-Verfassung ausmacht, ist ein Hohn der Vernunft und der Gesetzlichkeit. Einem Gesetzgeber in dem Augenblick, wo er sein Volk mit dem kostbaren Geschenk einer solchen liberalen Verfassung beglückt, mittelst welcher Er seine wichtigsten Regierungs-Rechte, der Gesetzgebung und Verwaltung, freiwillig mit den Stellvertretern des Volkes ausüben zu wollen, vertrauensvoll erklärt, einer solchen Tergiversation, einer solchen wahrhaft rabulistischen Zweideutigkeit und Inconsequenz für fähig zu halten, wäre wahrlich der schändlichste Verrath an den heiligen Pflichten der Ehrfurcht und Dankbarkeit, ein verruchter Zweifel an der Weisheit und dem bewährten Wohlwollen des erhabenen unverletzlichen Organs der höchsten vollziehenden Gewalt.

Ferne sei daher solch schnödes Mifstrauen in die Person des edelmüthigen Fürsten einem biedern Volke, das in seinem Herzen dem Urheber der Verfassung, dem Menschenfreunde, der es 25 Jahre

lang beherrschte, ein Denkmal von unvergänglicherer Dauer, als Monumente von Erz gewähren können, gesetzt hat.

Beklagt auch die Humanität lange die traurigen Verirrungen, womit befangene Machthaber den von ihrem Oberherrn so freisinnig und fast überschwenglich gewollten Aufflug des menschlichen Geistes niederhielten; so feiert zuletzt doch der sittliche Mensch mit einem unnennbaren Gefühl freudiger Begeisterung, das ihn immer ergreift, wenn er die Wahrheit und das Recht aus dem dunkeln Schatten der Willkühr und Intrike siegreich hervorgehen sieht, den Triumph der Gesetzlichkeit. Und in diesem Gefühl können wir hier das befriedigende Geständnifs ablegen, dafs sich die Polizei-Behörden in Bayern zwar oft genug der Unterdrückung und Confiscation eines ihnen mifsfälligen Buches, mit Umgehung richterlicher Einwirkung, und selbst bei erklärter gesetzlicher Straflosigkeit der Verfasser, unterzogen; dafs sie aber, so viel man weifs, nur einmal, und zwar gegen den verstorbenen Spaun, gelegenheitlich seiner Schrift über gutsherrliche Gerichtsbarkeit, von der ihnen so deutlich vorgezeichneten Bahn so weit sich entfernten, und sich die vorhingedachte irrige Auslegung jenes Schlufssatzes des §. 6 des Prefsedicts in der Mafse erlaubten, den Verfasser mit Arreststrafe zu belegen*): dafs aber auch der von der höchsten Loyalität beseelte Monarch, eingedenk seiner wahrhaft fürstlichen, zwanzig Jahre früher seinem Volke offen und bieder und mit rührender patriarchalischer Vatertreue gegebenen Prefsverfassung, nach-

*) Wie bekannt, hat sich in der neuesten Zeit die Polizei, besonders die in der Hauptstadt, welche königlich ist, wiederholt eine Strafjurisdiction gegen Journalisten angemafst.

dem er durch Spaun's Vorstellung von jenen polizeilichen Anmafsungen in Kenntnifs gesetzt war, das geschehene Unrecht zwar nicht mehr gut machen konnte, aber doch fernern Ausschweifungen dieser Art durch die von ihm eigenhändig vollzogene Hinweisung auf pünctlicheren Vollzug der Gesetze steuerte*).

67) Wessen Herz hier von Dank und Verehrung für die endliche Sicherstellung der constitutionellen vollkommenen Prefsfreiheit überfliefsen möchte, der vergesse nicht, dafs er jenem königlichen Beschlufs würdigere Achtung bezeigt, wenn er darinn nur ein nothwendiges Resultat der Grundsätze Maximilian's und seines höchsten Raths gewahr wird**). Hätte wohl dieser Fürst anders als so handeln können, und würde Er unsere treue Liebe in so hohem Grade sich erworben haben, wenn Er jemals anders gehandelt hätte? Von Ihm konnte

---

*) Das Publicum, das die Prefsfreiheits-Gesetze ungleich besser kennt, als obgedachtermafsen ein Journalist neuerlich uns glauben machen wollte, und welches durch das, was geschieht, häufig genug daran erinnert wurde, was — jenen Gesetzen gemäfs — nicht hätte geschehen sollen, dieses Publicum nahm mit Beruhigung wahr, dafs bald nach jener Entscheidung des Staatsraths der Vortrag in Prefssachen im Ministerium in andere, liberalere Hände gegeben war, wovon der oben S. 92 bemerkte Fall einen sprechenden Beweis lieferte.

**) „Es giebt in dem Zeitalter, worinn wir leben, nur eine „einzige, ächt-schmeichelhafte Art, einen Monarchen zu „verehren, dafs man Ihn für würdig erkenne, die Wahr„heit zu vernehmen; nur eine wahrhaft verdienstliche Art „Ihm zu dienen — dafs man sie Ihm keinen Augenblick „verhülle.“ Genz (im Jahr 1797). Wir möchten hinzufügen: die geziemendste Weise einem Fürsten zu danken, ist, die Handlungen seiner Weisheit und Gerechtigkeit nicht als Gnadenbezeigungen zu preisen.

man sagen, was Genz von Friederich Wilhelm III. heischte: „Alles was das Ansehen des Gesetzes „untergräbt, Willkühr in den Rechtsgang bringt, „und in der furchtbaren Gestalt eines Machtspru-„ches den erschrockenen Bürger aus der letzten „Verschanzung seiner Sicherheit zu vertreiben droht, „ist nicht blos aus den Maximen, es ist schon aus „den Neigungen eines guten Königs verbannt." Wo ist der Unwürdige, der Ihm eine Verläugnung seiner Tugenden zutrauen konnte? —

Nein, treues, festes und gemüthreiches Volk der Bayern, du läfst deinen Herrschern nur Gerechtigkeit widerfahren, wenn du sie gerecht handeln siehst. Dieser Tribut ist der Lohn der Wahrheit, und dieses stille, aber so werthvolle, Anerkenntnifs ist weit sprechender, als niedrige Schmeichelei: ist doch dein Sinn nicht knechtisch, deine Sprache nicht fügsam dazu.

Ehre aber auch den Männern des hohen Raths, die — ihrer Pflichten eingedenk, aus dem täuschenden Gewinde der willkührlichen Gewalt und blinder Leidenschaftlichkeit den rechten Pfad zu finden, und dieses Labyrinth, wie wir hoffen wollen, für immer zu verschliefsen wufsten.

Und du harmloser Dulder so vielen Mifsgeschicks empfange dort, wo eine ewige Vergeltung im ungetrübten Lichte der Wahrheit waltet, den Lohn deines unverdrossenen Bestrebens zum Besten deiner Mitmenschen, deiner Uneigennützigkeit, und deiner dem Recht sich aufopfernden Hingebung. Die Früchte derselben sind für die Welt nicht verlohren. Dein unermüdeter Kampf für die wichtigsten Vorzüge der Menschheit, für Freiheit des Geistes und deren gesetzmäfsige Aeufserung, erwarb dir schon hier in der Achtung Rechtschaffener und Verständiger eine reiche Vergeltung für leidenschaftliche Verfolgung bethörter Eigenliebe und gestörten Eigen-

nutzes. Auch wird diese Achtung die nutzlosen Bestrebungen deiner gewaltigen Gegner überleben, und dein Andenken wird nicht sobald untergehen, als die Irrlichter deiner Widersacher.

Nicht Jeder behält, wie dieser Spaun, in hohen Jahren Festigkeit der Grundsätze, sondern wankt und fällt ab, und bekundet die Hinfälligkeit des Alters selbst durch öffentlichen Widerruf seiner frühern Bekenntnisse. Andere zeigen sich sogar, selbst in ihren besten Jahren, — noch verwerflicher durch Apostasie vom gesunden Verstand und Recht, gegen zeitliche Vortheile. . . . Brauchen wir etwa nach Beispielen feiger, sich selbst prostituirender, Alters- oder Geistes-Schwäche, solcher niedriger, mit ihrer Schmach sich noch brüstender Abtrünnigkeit lange zu suchen? Haben wir nicht gar manche der erstern zu bedauern, der letztern zu verachten? — — Gewifs findet man selten in einem Alter von 70 Jahren jene Charakterstärke, die in jugendlicher Kraft sich gleich bleibt, und, wenn alles um sie herum in stumpfer Lethargie schlummert, und die Gewalt dadurch zu immer kühnern Umgriffen ermuntert wird, — allein das Panier des Rechts und der Wahrheit erhebt, rastlos gegen Thorheit und Unrecht ankämpft, aller Verunglimpfungen ohngeachtet den Muth doch nicht sinken, das heilige Feuer auf dem Altare der Gerechtigkeit nicht verlöschen läfst.

Mögen immerhin die Trabanten der verhütenden Autorität selbst unter den Augen verstummender Richter, ihre Kammern mit dem erbeuteten Eigenthum patriotischer Schriftsteller füllen: in ihrer Ungeschicklichkeit werden sie stets so viel davon zurücklassen, als nöthig ist, dem Volke freie Erkenntnifs, gerechte Entscheidung zu gewähren, und den Ruhm des Verfolgten dauernd zu erhalten*).

*) Oder mufs man, um frei und unbesorgt zu schreiben, diefs

Fünfte Abänderung.

68) Die fünfte Abweichung des Prefsedicts von 1818 von dem Prefsgesetz von 1803 besteht darinn, dafs, nach dem letztern, §. 3 lit. a, Schriften, durch welche die Rechte eines Dritten wirklich gefährdet, die Ehre und der gute Name eines oder mehrerer Menschen gesetzwidrig verletzt werden, unter denjenigen vorangestellt wurden, deren Verbreitung die Polizei zu hemmen habe: wohingegen das neuere Prefsedict §. 10 festsetzt: dafs es Privatpersonen, gegen welche in Schriften etc. ein rechtwidriger Angriff gemacht worden, überlassen bleibe, den Verfasser und, wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger wegen der ihnen geschehenen Unbill vor der zuständigen Gerichts-Behörde zu verfolgen. Zu ihrer Sicherheit können sie von der Polizei den vorläufigen Beschlag dieser Schrift verlangen, müssen aber binnen 8 Tagen bescheinigen, ihre Klage vor Gericht wirklich angebracht zu haben etc. §. 11 fügt noch bei, dafs Staatsbeamte, die sich im Dienste aufser Landes befinden, durch die Polizei von dem Dasein einer solchen benachrichtigt, und dergleichen Schriften bis zur einlangenden Erklärung solcher Angegriffenen von Amtswegen sequestrirt werden sollen.

---

in auswärtigen, ausländischen Blättern thun? Was Etienne in der Minerve française (Oct. 1819. p. 462 etc.) sagt, kann dann ein deutscher Unbekannter übersetzen, und hinter einem unverfänglichen Buch als Anhang nachschleifen und einpaschen. So etwas kann man noch wagen. Welcher Censor wird auch dergleichen in einem Buche suchen, das auf dem Titel den Namen Genz als Verfasser trägt?

In Folge dieser Bestimmungen sind auch dergleichen Prefsvergehen nicht mehr unter den, §. 7 dieses Prefsedicts namhaft gemachten, Prefsfreiheits-Uebertretungen, gegen welche ohne weiters von Polizeiwegen einzuschreiten ist, aufgeführt worden.

69) Welche Wichtigkeit der Gesetzgeber im Jahre 1803 auf die Wahrung der Rechte und Ehre der Staatsbürger legte, beweist unfehlbar schon der, gewifs nicht blos zufällige, Umstand, dafs Er solche vor allen andern und selbst vor denjenigen, wodurch verläumderische und beleidigende Urtheile gegen den Regenten verbreitet, — die Landes-Gesetze etc. frech, unehrerbietig und mit bösem Vorsatz getadelt oder verspottet, — zu gewaltsamen Revolutionen aufgemuntert — die Kirchen gesetzwidrig angegriffen werden etc., gegen gesetzwidrige Angriffe zu schützen, der Polizei zur amtlichen Pflicht machte. Die Polizei sollte, in ihrer verhütenden Befugnifs, Schriften, die den illegalen Charakter gedachter Art offenbar an sich trugen, in Beschlag nehmen; das heifst, vorläufig deren Umlauf hemmen. Sie mufste davon, der Natur der Sache nach, auch den Angegriffenen Nachricht geben, denen dann überlassen blieb, ob sie nach §. 5 jenes Prefsgesetzes, den Beleidiger vor Gericht verfolgen wollten, oder ob sie es gerathener fanden, über die Beleidigung wegzugehen, sich mit dem Beleidiger zu versöhnen, ihm zu verzeihen, sich mit ihm abzufinden, u. dergl.

Dafs Ehrenbeleidigungen Handlungen sind, wodurch bestehende Straf-Gesetze übertreten werden, beweisen schon die Strafgesetzbücher selbst. Und der Bemerkung eines achtungswerthen Gelehrten, „es sei eine erfreuliche Erscheinung unserer „Zeit, dafs auch die einfachen Ehrenbeleidigun-„gen und deren Bestrafung in den neuesten Gesetz-

„Entwürfen allenthalben Aufnahme gefunden haben," haben auch die Verfasser des revidirten Entwurfs eines bayerischen Strafgesetzbuchs beigepflichtet. (S. Motive zu diesem Entwurf S. 250.)

Nun bestimmen aber die §§. 4 und 6 des Prefsedicts von 1818 ausdrücklich und ohne Ausnahme, dafs die Polizei alle Schriften, wodurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen, und folglich ein Strafgesetz übertreten wurde, den Gerichten anzuzeigen habe. Warum sollen nun aber darunter die Schriften, durch welche ein solches Verbrechen oder Vergehen an einer Privat-Person begangen wurde, davon ausgenommen sein*)?

70) Wir wollen hier die nachholende Censur, oder, was einerlei ist, die fürsorgende Aufsicht der Polizei auf die Presse und den Buchhandel weder vertheidigen, noch angreifen. Wir betrachten sie nach ihrem Bestand, wie er durch das Prefsedict gegeben ist, und wie solcher gewissermafsen eine Folge ihrer allgemeinen verhütenden Wirksamkeit gegen alle möglichen Uebel, welche die bürgerliche Gesellschaft überhaupt, und jedes Individuum derselben in's besondere bedrohen, oder gefährden, gerichtet ist.

Die Polizei, die mich vor Hunden und Kutschern, vor Glatteis und Blumen-Töpfen, vor Dieben und Bettlern und vor hundert dergleichen Gefahren vorsorglich in ihren verhütenden Armen schützt, und schon Handlungen bestraft, welche blos die Möglichkeit meiner solchartigen Beschädigung herbeiführen könnten, ohne dafs mir zur Zeit selbst nur noch ein Haar gekrümmt worden wäre, soll

---

*) Nach unsern jetzigen Gesetzen gehören Injurien-Klagen vor das Civil-Gericht, und dieses Gericht kann ohne Kläger nicht einschreiten, denn hier heifst es: volenti non fit injuria.

jetzt ganz ruhig zusehen, wenn ein muthwilliger oder bösartiger Verläumder, oder Ehrenschänder, der sich am Ende auch aus einer Arrest-Strafe von einigen Tagen so viel als nichts macht, vor meinen Mitbürgern und selbst vor Fremden meine Ehre und meinen guten Namen offenbar mit Füſsen tritt, — mich der öffentlichen Verachtung oder Verspottung preisgiebt! — Zwar steht sie mir, auf Anrufen, mit Beschlagnahme des Libells bei: kommt denn aber in hundert Fällen diese Assistenz nicht neun und neunzigmal zu spät, kann sie nicht gänzlich vereitelt werden? In der Regel erfährt der Verläumdete, der Beschimpfte, das Dasein einer solchen Verunglimpfung ohngleich später als andere Leute. Unbekannte finden sich nicht dazu berufen, ihn darauf aufmerksam zu machen; seine Feinde möchten sie ihm sogar verhehlen, und selbst seine Freunde miſsleitet oft eine falsche Delicatesse, ihn darüber in Unwissenheit zu lassen. Oder ein Nichtswürdiger läſst seine Verläumdung an einem dritten Orte drucken: bis es nur möglich ist, daſs sie dem Angegriffenen zu Gesicht komme, kann sie schon allenthalben hin versandt sein.

71) Zwar finden wir besonders von neuern Schriftstellern über Preſsfreiheit, und darunter selbst von solchen, welche eine Censur oder polizeiliche Aufsicht auf Bücher zuträglich und rathsam finden, den Grundsatz aufgenommen, daſs in den vorhingedachten Fällen alles, ohne Einmischung der Censur oder Polizei, seinen Gang gehen, und dem Beleidigten nur die gerichtliche Klage zu überlassen sein möchte; obgleich viele selbst bekennen, daſs das deutsche Gerichts-Verfahren so langsam und umständlich ist, daſs, selbst wenn der Kläger am Ende gesetzliche Genugthuung durch Bestrafung seines Beleidigers erhält, doch der gröſste

Theil

Theil des ihm widerfahrnen Uebels, nämlich öffentliche Ausstellung auf einer gehässigen Seite, entweder gar nicht mehr, oder nicht mehr hinlänglich gehoben werden kann.

Der Eifer, durch Publicität manches geheime Unrecht an den Tag zu bringen, zu bestrafen und ihm dadurch für die Zukunft vorzubeugen, hat, wie uns dünkt, die Vertheidiger einer unbeschränkten Prefsfreiheit fast etwas zu weit geführt, und, um mit dem Sprüchwort zu reden, verleitet, das Kind mit dem Bade auszuschütten*). Sie geben ihren Gegnern dadurch Waffen in die Hand. — Geheime Frevel, in Ermangelung anderer gesetzlichen Mittel, öffentlich aufzudecken, schliefst noch nicht Begünstigung boshafter Calumnien und muthwilliger Ehrenkränkungen in sich. Aber manche Schriftsteller sehen in allen solchen öffentlichen Expositionen nur allein gerechte Rüge des gewaltigen Unterdrückers, und eine erlaubte Selbsthülfe, und scheinen sich dabei eine unverdiente Kränkung des Rechtschaffenen, folglich eine Rechts-Verletzung, einen Mifsbrauch der Presse, ein mittelbares Mifstrauen in die Gerichte und Rechtshülfe fast gar nie für möglich zu denken. Wenn nun nach solchen vielseitig ertönten Ermunterungen und gleichsam Aufforderungen zu dergleichen öffentlichen Anklagen und Beschwerden, welche häufig nur zu nahe an Verläumdung und Ehren-Verletzungen grenzen, deren dennoch bisher verhältnifsmäfsig nur wenige wahrgenommen worden sind,

*) Der Herausgeber kann dieser Meinung nicht beitreten, denn nicht im Prefsgesetz liegt das Uebel, sondern darinn, dafs Injurien-Prozesse den schleppenden Gang des Civil-Prozesses durchmachen müssen, und nicht, wie es zweckgemäfser und consequenter wäre, von einem Strafgericht abgeurtheilt werden.

so möchten wir den Grund davon weniger noch in den Veranlassungen dazu, als vielmehr in einem regen Gefühl für Recht und Schicklichkeit, in einem festen Vertrauen auf Gesetzlichkeit und Ordnung, in einem Widerwillen gegen Denunciationen und Anklagen, kurz in Tugenden suchen, welche das deutsche Volk immer als ein Erbtheil aus der Zeit der Treue und Biederkeit zu bewahren gewufst hat.

Man sollte doch auch dabei das Axiom nicht aus den Augen setzen, dafs es besser ist, einen Schuldigen unangefochten zu lassen, als einen Unschuldigen bloszustellen. — Gienge noch mit dergleichen öffentlichen Privat-Verläumdungen oder Injurien die Vertheidigung immer sogleich Hand an Hand! Aber jene erscheinen allein, und der Pfeil trifft: diese folgt — oft lange erst — nach, wenn sich für die erstern schon eine Meinung, ein Vorurtheil, eine Partei sogar gebildet hat. Die Anklage tritt keck und kühn hervor, schminkt sich mit allen Farben der Wahrheit und Wahrscheinlichkeit, nimmt davon, was ihr dient, verschweigt, was ihr nicht taugt. Sie hat die Natur des Angriffs im Krieg, der Offensive, die immer Vortheile vor der Defensive hat, da sie mehr Muth und Selbstvertrauen verräth. Die Vertheidigung zeigt sich in der Regel nur dann erst öffentlich, wenn der Injurien-Prozefs — oft durch mehrere Instanzen Jahre lang durchgeschleppt — mit rechtskräftigem Erkenntnifs geendigt ist. Diefs Urtheil ist ihre Basis: sie ist gemäfsigter abgefafst, und daher weniger, selbst bei aller Gründlichkeit, geeignet, einen tiefen Eindruck zu machen, oder den, durch langes Schweigen befestigten, Eindruck der Anklage zu entkräften: durch ein Schweigen, in welchem die Menge nur gar zu leicht ein Bekenntnifs, ein Schuldbewufstsein zu erkennen geneigt ist. In einer solchen öffentlichen Anklage hält sich das Publicum für

den competenten Richter; der Kläger spricht es auch in dieser Eigenschaft an. Würde es, durch Vernehmung des Angeklagten, ein ordnungsmäfsiges Verfahren ausüben, so könnte man sich sein Urtheil gefallen lassen, es würde vielleicht gerechter und unparteiischer, als das manches geschlossenen Gerichtshofs sein. Aber die Ungedult, die Leidenschaft, die Unruhe, die Reizbarkeit lassen sich zu leicht hinreifsen und täuschen. Ohne die Beantwortung der Klage abzuwarten, sprechen sie sich zu Gunsten des Klägers einseitig aus. Kommt endlich die Rechtfertigung hinten nach, so finden sich die Eigenliebe, die Unvorsichtigkeit durch das Geständnifs eines Irrthums beschämt, und ehe sie diesen eingestehen, verfallen sie eher in noch grössere Ungerechtigkeit, und bedauern in dem bestraften Verläumder und Ehrenschänder lieber einen Märtyrer, als dafs sie in dem Gesetzes-Uebertreter einen Malversanten verachteten.

72) Unserer Aufgabe getreu, alles was zu unserem Gegenstande gehört von der praktischen Seite zu betrachten, finden wir vorstehende Darstellung um so nothwendiger, als unsere Ansicht von den Gesetzen und selbst von einem Theil der Doctrinärs in dieser Sache abweicht. Aber der Menschenkenner, der genauere Beobachter des Laufs der Dinge prüfe beides, frage seine Erfahrung, und urtheile dann nach seiner Ueberzeugung. —

Man nehme doch die Welt wie sie einmal ist, nicht wie sie sein sollte, oder von gutmüthigen, aber oft sehr wenig erfahrnen Gelehrten, in ihrer eigenen Integrität und felsenfesten Rechtlichkeit, angesehen wird.

Offenbar sind manche unserer neuern Schriftsteller von der französischen Prefs-Licenz in diesem Puncte irre geleitet und exaltirt worden. Es bleibt aber immer eine bedenkliche Sache, einzelne Stücke

aus den Gebräuchen fremder Völker herauszunehmen, und sie in den eigenen Boden verpflanzen zu wollen. Was dort, durch Umstände herbeigeführt, natürlich, begreiflich, weniger schädlich, darum verzeihlich, vielleicht zuweilen selbst gut, nothwendig und nützlich sein kann, weil es zu dem Charakter und Sitten-Zustand des Volkes paſst, ist es deſswegen, unter ganz andern, vielleicht den entgegengesetzten, Verhältnissen, nicht auch hier. Wir wenigstens können uns zur Zeit noch nicht überreden, daſs im Punct der Ehre die Deutschen bei den Franzosen in die Schule zu gehen brauchten. Der Deutsche sollte an seinem eigenen gediegenen Sinn für Ehre und Unbescholtenheit festhalten, denn bei dem Austausch mit französischem Schimmer, Flitter und Eitelkeit möchte er wenig gewinnen.

73) Uebrigens bemerken wir hier ausdrücklich, daſs das über verläumderische und andere ehrekränkende Angriffe gegen Privat-Personen in Schriften Gesagte, so wie das, was wir in Verfolg dieser Materie weiter sagen, auf die Voraussetzung einer bestehenden polizeilichen oder andern censorischen Bücher-Aufsicht sich gründet. Fällt diese weg, wird bei der ganzen Behandlung des literarischen Verkehrs das Justiz-System, wie es Hr. v. Berg in seiner Darstellung der Preſsgesetzgebung bezeichnet, rein beobachtet, so stehen wir auch von unserm Begehren ab. — So viel zur Beseitigung jedes allenfallsigen Vorwurfs einer Inconsequenz.

74) Wir gestehen unverhohlen, daſs es uns nicht einleuchten will, die Polizei von dem Schutz gerade des wichtigsten Guts, des heiligsten aller Privatrechte des Staatsbürgers gleichsam dispensirt zu sehen, während sie alles andere, — minder wichtige — fürsorglich unter ihre Flügel nimmt.

Diese Polizei, die mit ihren tausend Augen in die verborgensten Winkel des innersten Privatlebens dringen kann, wenn sie Verbrechen oder Gesetzwidrigkeit ahnt; welcher hier allein, durch die Kataloge, die Mittel gegeben sind, Prefsvergehen zu entdecken; diese Polizei, welche jede Uebertretung eines Strafgesetzes durch die Presse verhüten soll, soll nun darüber hinwegsehen, wenn sie die Ehre eines Bürgers offenbar rechtswidrig angegriffen sieht, bis dieser erst den ihr anvertrauten und zur Pflicht gemachten Schutz auffordert und anspricht! Sollte man doch glauben, Verläumdungen, Ehren-Beleidigungen müfsten, in der Regel, gegründet, die Handlung selbst fast gesetzmäfsig sein, und in der öffentlichen Freiheit selbst liegen: sie müfsten für eine Kleinigkeit gehalten werden, dafs man sie kaum das zehntemal einer Beachtung und Erwiederung werth hielte, dafs man sie gewöhnlich durch Vergleich, Versöhnung, Abfindung abmachte, den öffentlichen Schimpf einsteckte, sich einer Rechtfertigung enthielte, und die Gerichte damit gar nicht behelligen möchte.

So weit ist aber doch, dem Himmel sei Dank! die Gleichgültigkeit gegen Ehre und Schande in Deutschland noch nicht gestiegen: auch soll es, so Gott will, dahin mit uns nicht kommen.

75) Die Gesetze bestrafen Ehren-Beleidigungen nachdrücklich genug. Dafs die Gerichte bei diefsfälligen Uebertretungen nicht von Amtswegen einschreiten, ist in Ordnung; dafs aber auch die Polizei solche Uebertretungen ignorirt, ist in so lange nicht in Ordnung, als das Prefsgesetz im allgemeinen sie dazu verbindet, und als das Justiz-System in Prefssachen bei uns noch nicht in Anwendung gebracht ist.

Aus dieser seltsamen Passivität der Polizei, dieser Behörde, die doch in andern Prefsfreiheits-

Uebertretungen ihre Befugnisse gerne so überweit ausdehnt, könnte man fast eine Privilegirung der Injurien, aus dem §. 10 des Prefsedicts ein Ausnahms-Gesetz zu Gunsten der Injurianten heraus definiren. Ja man kann sogar daraus folgern, dafs dergleichen gesetzwidrige Ehrenangriffe selbst durch öffentliche, unter polizeilicher Censur stehende, Blätter, durch Zeitungen gewagt, wo nicht gar autorisirt werden könnten, ohne dafs die Censur von Amtswegen dergleichen diffamirende Artikel streichen dürfte, weil sie erst auf den Antrag des Angegriffenen zu warten hätte, welcher Antrag aber dann freilich nicht eher erfolgen könnte, als bis die Zeitungen in alle Welt ausgegangen, und deren Beschlagnahme, oder der provisorische Polizei-Schutz aufser den Grenzen der Möglichkeit läge*).

Unbekannt ist es wohl übrigens nirgends, wo ähnliche Verfahrungs-Art statt findet, dafs, wenn dergleichen öffentliche Angriffe gegen hohe Personen aus der Verwaltung in Beziehung auf deren Dienstes-Activität gerichtet sind, die Polizei sehr scharfe Augen hat, und schnell genug die geeigneten Vorkehrungen zur Unterdrückung solcher Schriften zu treffen weifs, in denen sie dann freilich nur strafbare Angriffe auf die geheiligte

*) Wohl mag, in Berücksichtigung dieses wichtigen Umstandes, ein rechtsgelehrtes Mitglied des ersten bayer. Landtages in seinem der Wahlkammer vorgelegten Entwurf einer Instruction für Zeitungs-Censoren ausdrücklich bestimmt haben: „Nicht minder soll jenen Artikeln, durch welche bei ihrer Bekanntmachung durch den Druck ein rechtwidriger Angriff gegen Privatpersonen sich ergeben würde, der Druck verweigert werden.“ S. Verhandl. der 2ten Kammer der bayer. Stände-Versammlung von 1819. B. II. S. 230 und Rudhart über Censur der Zeitungen (Erlangen, 1826) S. 37 und 56.

Sache der Verwaltung gewahr wird, so klar solche auch blos gegen die Verfehlung der angegriffenen Personen gerichtet sein mochten*).

76) Was die Abweichung des Prefsedicts von 1818 von dem Prefsgesetz von 1803 in diesem Puncte motivirt haben mag, läfst sich, unter Berücksichtigung der übrigen Abweichungen entgegengesetzten Geistes, schwer errathen. Eine besondere Gefälligkeit für die Freiheit der Presse läfst sich schon defshalb dabei nicht vermuthen, weil jene andern Veränderungen zwischen beiden Gesetzen eher für das Gegentheil sprechen: Nicht-Achtung der Ehre der Bürger aber bei dem Gesetzgeber vorauszusetzen, wäre frevelhaft.

77) Eine Ausnahme von dieser polizeilichen Indifferenz macht der §. 11 des constitutionellen Prefsedicts bei den — im Staatsdienste aufserhalb Landes abwesenden S t a a t s d i e n e r n. Diese Bestimmung setzt ganz richtig voraus, dafs dem Abwesenden die Gelegenheit erschwert ist, die Existenz einer seine Ehre und Rechte verletzenden Schrift so zeitig zu erfahren, um durch Einschreitung bei der Polizei die Verbreitung derselben vorläufig zu hindern. Man kann den Staatsdienern diese Begünstigung wohl gönnen, obschon sich bei der constitutionellen Gleichheit der Rechte und der Gleichheit Aller vor dem Gesetz, keineswegs absehen läfst, warum nicht j e d e r abwesende S t a a t s b ü r g e r gleiche Gunst und Schutz verdiente, wenn die Handhabung derselben nur überhaupt immer m ö g l i c h wäre. Aber diese Bewilligung scheint vorauszusetzen, dafs die nicht-abwesenden Staatsdiener, sowie alle übrigen ab- oder anwesenden Staatsbürger die volle Fluth der Tags-Literatur eben so fleifsig, als die Polizei thut, studirten, eben so viel Zeit, Gelegenheit und Mittel dazu hätten, die

*) Hat sich in neuerer Zeit etwas geändert.

auf ihre Rechte und Ehre gemachten gesetzwidrigen Angriffe so frühzeitig zu erfahren, um, zu rechter Zeit und mit Erfolg, den vorläufigen Polizei-Schutz in Anspruch nehmen zu können. Eine Voraussetzung, die doch wohl Niemand im Ernste annehmen kann.

78) Ferner müssen die Polizeistellen selbst über diesen §. 11 in nicht geringe Verlegenheit gerathen. Denn wie kann denn wohl die Polizei-Behörde immer wissen, ob ein, nicht in ihrem Bezirk vielleicht 10 bis 20 Meilen weit davon entfernt — wohnender, Staatsdiener gerade in dem Augenblick im Staatsdienst aufserhalb des Königreichs und wo? sich befindet, in welchem ihr ein solcher, gegen denselben gerichteter, gesetzwidriger, Angriff vor Augen kommt? was kann und soll sie nun thun? Bevor sie sich durch offizielle Anfrage und erhaltene amtliche Belehrung für den bejahenden Fall nicht Gewifsheit verschafft hat, darf sie keinen Beschlag verfügen; und hat sie diese Belehrung im langsamen Gang auf dem stufenweisen Weg des regulirten Geschäftslebens endlich erhalten, so möchte der Beschlag wohl meistentheils zu spät kommen. Es liefse sich wohl noch Manches über die Unausführbarkeit dieser Modification des Gesetzes sagen, es mag aber das Vorstehende genügen.

79) Da nun der Polizei einmal die Aufsicht auf Buchhandlungen, Antiquariate, Leih-Bibliotheken, Lese-Institute, lithographische Anstalten, Kupferstich-Handlungen und Bilderkramladen zusammt der Censur der Zeitungen und politischen Zeitschriften übertragen, dieselbe mit den Mitteln, Vehikeln und Organen zu diesem Zweck allein versehen ist; da sie demnach alles und alles genau lesen und sehen mufs, und, wie man glaubt, wirklich liest und sieht, warum soll sie denn nicht

den Staatsbürger, dessen leibliches und geistiges Wohl ihr doch an das Herz gelegt ist, und den sie, früher als er selbst, oder irgend ein Anderer, rechts- und gesetzwidrig an seinen Rechten und Ehren bedroht sieht, — davon in Kenntnifs setzen, und bis zur Einlangung seiner — in kürzester Zeitfrist abzugebenden Erklärung die Verbreitung einer solchen strafbar scheinenden Schrift suspendiren? Sollte ihr diefs wirklich mehr Mühe machen, als der Befehl zur Befestigung eines lockern Dachziegels, der eben diesen Bürger beschädigen, oder die Weisung zur Ankettung eines Hundes, der ihn auch nur erschrecken könnte? und doch verdient sie täglich unsern Dank durch solche Verfügungen, die sie unaufgefordert, und von Amtswegen trifft. Und fühlt sie sich, in dem Bewufstsein ihrer so viel umfassenden Pflichten, ihres schützenden Berufs und ihrer verhütenden, fürsorglichen Bestimmung, zu offiziellen Verfügungen letzterer Art für verbunden, während sie ihren Schutz für die ungleich gröfsern Unbillen der erstern Art nur erst auf Anregung des, mit der ihm drohenden Gefahr gänzlich Unbekannten, und unter Umständen gewähren zu können glaubt, welche dessen Wirkung und Erfolg bereits ganz oder gröfstentheils vereitelt haben würden?

Ist es denn ein der Humanität so gar sehr entsprechendes Schauspiel, oder ein für die Lesewelt so ungemein süfser und reizender Genufs, die Ehre und den guten Namen eines Mitbürgers öffentlich mifshandelt zu sehen, dafs man nicht genug eilen zu können glaubt, ihr solchen zu gewähren; — dafs man die Mittel, ihr dieses Vergnügen zu verkümmern, oder es auch nur auf ein paar Tage hinauszuschieben, dem Gekränkten auf eine Weise darbiethet, die ihm, ihrer schwachen Beschaffenheit nach, die Anwendung derselben mehr als zweifelhaft machen?

Wird dieses Publicum eines literarischen Hungertodes sterben, oder an unbefriedigter, obschon ungeahneter — Schadenfreude erblassen, wenn es eine von den Gesetzen verpönte Rechts- und Ehren-Verletzung gar nicht, — in so ferne der Richter die Gesetze dagegen anwendbar findet, — oder höchstens 14 Tage später, wenn die Gerichte die Klage des Angegriffenen verwerfen, und dann desto vollständiger erfährt?

80) Ein ungleich loyalerer Gebrauch von der Publicität in Privat-Angelegenheiten möchte ohnfehlbar darinn liegen, das Resultat einer gerichtlichen Behandlung solcher Gegenstände öffentlich bekannt zu machen. Hier fallen alle einseitigen Anklagen, alle bösen Verläumdungen, alle hämischen Injurien, jeder böse Verdacht für oder wider die Angriffe gänzlich weg; die actenmäfsige Wahrheit, wie sie aus dem Munde des Richters kommt, bewährt ihre siegende Kraft. — Ein Journalist zum Beispiel wird eines ungeeigneten Angriffs einer öffentlichen Behörde beschuldigt: das Endurtheil des Richters spricht ihn davon frei: er läfst dieses in den Zeitungen abdrucken; seine Unschuld ist anerkannt. Wäre die richterliche Entscheidung gegen ihn ausgefallen, so würde auch sein Gegenpart von der Publicität gleichen Gebrauch zu machen, sich für öffentlichen Angriff auch öffentliche Genugthuung zu verschaffen befugt gewesen sein. — Liegt darinn nicht mehr, als wenn beide Theile mit bogenreichen, einseitigen, Deductionen eine unsichere Apellation an das Publicum hätten gelangen lassen.

Oder: ein Geistlicher will sein Zehentrecht zu weit ausdehnen. Seine Gemeinde läfst das rechtskräftige Erkenntnifs, wodurch ihm seine Prätensionen abgesprochen werden, öffentlich in Druck ergehen. Jetzt weifs Jedermann, woran er ist; Irr-

thum, Zweifel, Ungewifsheit, Parteilichkeit kommen nicht auf: das richterliche Urtheil mit seinen Gründen spricht deutlicher, als alle einseitigen Declamationen; der Zweck der Publicität ist anständig und sicher erreicht. Der unterliegende Theil verfällt der nun nicht mehr ungewissen Würdigung des Publicums; der obsiegende steht vollkommen gerechtfertigt da, . . nirgends wird geschmäht, noch der Beurtheilung vorgegriffen. Wozu also in einem geordneten Rechtszustande solche Faustkämpfe einzelner Bürger gegen einander, meist mit ungleichen Waffen, und unersetzlichen Beschädigungen für einen — oder auch für beide Theile.

Wir können uns nicht überzeugen, dafs solche ärgerliche Befehdungen der Moralität zusagen, und dem Volke Achtung für Gesetz und Ordnung einflöfsen können. Müssige, geistlose, schadenfrohe Menschen werden sich an solchen Scandalen belustigen, der besonnene, gesittete und rechtliche Mann wird sich darüber entrüsten, und zürnen, dafs man solchen Unfug gestattet; billigen aber wird er jede öffentliche Bekanntmachung, wodurch, in obengedachter Art, der richterliche Ausspruch in einem allgemein interessanten Gegenstand, auf eine würdige, vollständige und erlaubte Weise zur Kenntnifs gebracht wird, dem Schuldigen zur Zurechtweisung, dem Unschuldigen zur Genugthuung, dem Uebermüthigen zur Warnung, dem Volke zur Belehrung.

Wir glauben unsere Achtung für Publicität, unsere entschiedene Vorliebe für wahre Freiheit der Presse, unsern Wunsch, heimliche Versündigungen an dem allgemeinen Wohl, als Noth- und Schutzwehr, als Strafe und Warnung, als Selbsthülfe, wenn gesetzliche Mittel nicht mehr hinreichen, öffentlich angeklagt zu sehen, in diesen Blättern schon viel zu vernehmlich ausgesprochen

zu haben, um durch unsere gegenwärtigen Aeusserungen mifsverstanden werden zu können. Wir bekennen aber auch offen, dafs unser Vertrauen auf die gute Seite der Menschheit noch nicht so geschwächt ist, um jeden solchen Angriff zwischen Privatpersonen in der Regel sogleich für rechtmässig und gegründet zu erkennen; um unerwiesene, des offiziellen Charakters einer richterlichen Entscheidung entbehrende, Anschuldigungen vorläufig für wahr zu halten, und der Calumnie Thür und Thor zu öffnen, blos um auch gerechten Anklagen offene Bahn zu machen.

81) Möchte man doch sorgfältiger, als man gewöhnlich zu thun pflegt, die Folgen solcher Handlungen unterscheiden. Ein Fürst kann nachtheilige Ausstreuungen über seine Person im Bewufstsein seiner erhabenen Unbescholtenheit grofsmüthig übersehen. Die einmal für ihn gestimmte öffentliche Meinung ist viel zu fest gegründet, um dadurch erschüttert zu werden. Diefs geschieht auch oft, wenn schon nicht immer, wie uns die öffentlich genug gewordenen persönlichen Zerwürfnisse zwischen dem Herzog von Braunschweig und dem König von Hannover beweisen; anderer Beispiele zu geschweigen, deren sich der Leser wohl eben so vieler erinnern wird, als der Beispiele vom Gegentheil*).

---

*) Wir können uns ein eigentliches Privatleben bei Fürsten nicht recht denken, so oft man auch davon spricht. In ihrer über alles hervorragenden, isolirten Stellung ist alles, was sie thun, öffentlich und interessant für ihre Unterthanen. Die Fürsten fühlen diefs selbst und scheinen es gerade nicht zu mifsbilligen. Denn warum sonst die öffentliche Bekanntmachung nicht blos wenn der Fürst im Staatsrath präsidirte, sondern auch wenn er auf die Jagd oder auf einen Ball gegangen? Wir erfahren

Regierungs-Maasregeln unbescheiden zu tadeln ist allerdings unanständig: geschicht es bescheiden, obschon mit dem erforderlichen Nachdruck, so finden wir für die Bedeutung dieses Worts in politischen oder polizeilichen Wörterbüchern häufig eine Erklärung, die von dem grammatischen Begriff desselben bedeutend abweicht. — Oefters läfst man

nicht, was er im Staatsrath beschlofs, aber man verhehlt uns nicht, wie viel Hirschen, Hasen oder wilde Schweine er auf der Jagd erlegt, mit welcher Frau er den Ball eröffnet hatte. — Sogar die fürstlichen Kinder gehören dem Staat (les enfans de france), und die Erziehung der durch die Geburt zum Throne berufenen sollte in constitutionellen Staaten nach grundgesetzlichen Bestimmungen geschehen, wie v. Rotteck und Behr lehren *). Ist das, was man bei dem Bürger Privatleben nennt, bei dem Fürsten untadelhaft, so wird es gewifs genugsam erkannt und gepriesen. Ist es nicht so, so bleibt es nicht ohne öffentliche Anregung, man denke an den Ehescheidungsprozefs des Königs von England. Aber auch ohne solche öffentliche Beurtheilung weifs man davon durch Tradition im Volk soviel, dafs die öffentliche Meinung darüber nicht in Ungewifsheit ist, auch durch verdächtige Lobeserhebungen nicht irre geführt werden kann. Die wichtigste wie die unbedeutendste, im Verborgenen begangene Handlung, jede Laune, jeder Wink werden von den demüthigen Umgebungen der Fürsten, schneller als jene wohl selbst es glauben, und treu dem Publicum dargebothen, auch wohl aufgezeichnet und künftigen Memoiren vorbehalten. Der Heiligen-Schein, der vor Jahrhunderten das Leben der Fürsten umgab, ist verschwunden; und der Bürger pafst ihren Privat-Handlungen den Maasstab an, wornach auch die Moralität seiner eigenen Handlungen beurtheilt wird.

*) Mit dieser Meinung kann der Herausgeber nicht unbedingt einverstanden sein, theils aus schon bekannten Gründen, theils aus Gründen, über die er sich bei einer andern Gelegenheit verbreiten wird.

dergleichen allgemeine, öffentliche, Klagen und Beschwerden unbeantwortet verhallen. Man ignorirt sie, erklärt sie durch Stillschweigen für unrichtig und werthlos, und will ihnen durch Reaction nicht erst Bedeutung verleihen. Zuweilen werden sie, scheinbar oder wirklich, berichtigt: manchmal, ohne ausdrückliche Gegenerklärung, gehoben.

Aber der Erfolg solcher öffentlichen Angriffe schneidet auf die dabei gemeinten Personen selten tief ein. Sie stellen ihr öffentliches Leben unter das Panier der Autorität, eines wesenlosen, idealischen Dinges, das bei Verwundungen kein Blut verliehrt, weil es keinen Körper hat. Die Moralität solcher moralischen Personen oder Körperschaften geht fast unter in der Vielköpfigkeit; wird ein Angriff darauf gemacht, so sieht man keine Privat-Beleidigung mehr; die individuelle Seite läfst man weislich aus dem Spiel, und der Fiscal, vulgo die Polizei, schreit sogleich über verletzte Staatsehre, über ein delictum publicum, stellt sich vor den Rifs, und der Angreifer hat es blos mit einem bösen Geist zu thun, dem Niemand seinen Leib leihen will. Die eigentlich Gemeinten und Getroffenen stellen sich ganz ruhig, und scheinen gar nicht zu ahnen, dafs man etwas Arges gegen sie verübt habe. Sie lassen klug blos den gedachten Geist walten, den sie mit grofsen Privilegien und gefährlichen Waffen versehen, und für gefeit erklärt haben, wornach meistens der Kampf mit ihm einen für den Aggressor mifsliebigen Ausgang nimmt.

Manchem mag diese Schilderung sonderbar, und fast unverständlich dünken. Aber die Sache ist nur sonderbar, die Beschreibung ganz wahr.

82) Wer nun diefs alles unbefangen prüft, möchte bald finden, dafs die Folgen der Ehrenangriffe durch Schriften bei Privatpersonen sich ganz anders als in beiden vorhingedachten Fällen gestalten: und

alle Subtilitäten und Spitzfündigkeiten der Rechtslehrer können die Dinge in der Welt nicht anders herausklügeln, als sie sich dem gesunden Menschen-Verstand darstellen.

Ist eine solche öffentliche Anklage mit einem richterlichen Erkenntnifs beurkundet, so läfst sich, wie schon gedacht, kein Wort dagegen vorbringen, und sie wird meistens auch ohne Reaction bleiben. Sie ist dann gewissermassen ein Surrogat der öffentlichen Rechtspflege, und wird sich immer mehr verliehren, wenn man das öffentliche Gerichts-Verfahren einführt, und interessante Fälle in Gerichts-Zeitungen, wie in Frankreich, bekannt gemacht werden*).

Hat sie aber diese feste Grundlage nicht, so ist sie ein heilloses Gespenst, das nur zu oft die Menge für sich einnimmt, da sie im heuchlerischen Gewande erlittenen Drucks und Unrechts und Vergewaltigung sich zeigt, Theilnahme und Mitleid anspricht, und den allgemeinen Widerwillen gegen einen (angeblich) Unrecht-Handelnden anregt. Und bei der oben geschilderten schwierigen Berichti-

---

*) Dafs das öffentliche Gerichts-Verfahren wie überhaupt, so auch besonders bei Prefsvergehen von dem wohlthätigsten Einflufs ist, beweist das Beispiel Frankreichs. Daru in seinem Werk über die Presse weist nach, dafs unter 2604 im Jahre 1826 zur Klage gekommenen Schmähungen und Injurien gegen Privatpersonen nur eilf durch die Presse begangen wurden: und diese waren solcher schwachen Natur, dafs sie, als elende Speculations-Zweige, bei dem ersten ernstlichen Schritt dagegen aufhörten, obgleich sie der Beurtheilung der Jury in Frankreich bekanntlich entzogen waren, welche von von Rotteck und Andern, als gerade für Prefsvergehen geeignet, unbedingt verlangt wird (s. Const. St. Recht III. 254.) und die jetzt in Frankreich auch wieder darinn competent ist.

gung, wäre solche auch noch so vollständig, bleibt immer eine Mackel auf dem Angegriffenen sitzen. Wie hätte sich auch sonst das alte Sprüchwort: Calumniare audacter, semper aliquid haeret, gebildet!

83) Fürwahr die Ehre des Bürgers, des Privatmannes hängt an feinen Fäden: werden sie abgerissen, so erzittert sofort seine ganze moralische und häufig auch seine bürgerliche Existenz. Selbst wenn diese Fäden wieder angeknüpft werden, stört noch oft lange der Knoten. Zerstört ist der gute Ruf oft in einem Augenblick: zu seiner Wiederherstellung reichen manchmal Jahre nicht hin. Die Unbescholtenheit einer Frau, die Treue eines Verwalters, die unbestechliche Redlichkeit eines Richters, die Rechtlichkeit eines Advocaten, die Moralität eines Geistlichen, die Geschicklichkeit eines Arzts, der Credit eines Kaufmanns, die Ehrlichkeit eines Handwerkers, beruhen sie nicht alle auf der öffentlichen Meinung, welche das Resultat eines untadelhaften Wandels und dadurch bewährten guten Charakters ist? Auf einmal schleudert ein Unwürdiger unter trügerischen Entstellungen, Uebertreibungen, falschen Denunciationen, giftigen Verdacht gegen eine solche Person. Man staunt, man traut kaum seinen Augen; aber hingerissen von der oft künstlich versteckten Kühnheit des Angreifers, betäubt von der Sprache einer scheinbaren Wahrheit, schenkt man dem Trugbilde Glauben, oder findet es doch sehr möglich, ja wahrscheinlich. Gute und selbst sonst verständige Leute geben sich solchem Wahn oft gerade am ersten und leichtesten hin, weil sie sich, in ihrer natürlichen Unbefangenheit, eine Frechheit, dergleichen Dinge ohne hinlänglichen Grund drucken zu lassen, gar nicht für möglich denken können. Selten nur verwirft daher das Publicum solche Anklagen. —

84) Von

84) Von welchen traurigen Folgen ist aber nicht nur zu häufig eine solche auch nur vorübergehende Täuschung! Wie oft untergräbt sie die Ruhe, die bürgerliche Wohlfarth, die Gesundheit und das ganze zeitliche Glück des Gekränkten, des Beleidigten, und seiner Familie! die Blüthe seines guten Rufs wird abgestreift. So rein er auch aus der gerichtlichen Untersuchung hervorgehen mag, die **Meinung** bricht meist früher noch den Stab über ihn: Zweifel werden rege; sein Feind weifs sie zu bestärken: Verdacht erhebt sich gegen ihn; sein Gegner bemüht sich solchen zur Gewifsheit zu erheben: der Neid frohlockt, und schärft seinen Zahn gegen ihn: lange verhaltener Groll, fast schon erstickte Rache wachen wieder auf, und brechen, auch von andern Seiten Befriedigung suchend, auf ihn ein: über seine Vergangenheit verbreitet sich ein gehässiger Nebel. Ist nicht schon der verhafsteste aller Prozesse, der Injurien-Prozefs für den ruhigen Bürger eine unversiegbare Quelle der bittersten Verdriefslichkeiten, wobei der in die Enge getriebene Beklagte, unter der Form, seiner Vertheidigung ungeachtet, eine schwere Beleidigung auf die andere häuft, und auf alle Art und Weise zu Beschönigung seines Angriffs öffentlich zu verbreiten weifs! Denn die Bosheit versäumt auch das verwerflichste Mittel nicht, ihr Opfer zu verderben, ihren Triumph zu vollenden. Wird doch selbst der finstere Gram des Beleidigten nicht selten für ein stummes Bekenntnifs des Schuldbewufstseins erklärt.

Man halte dieses Gemälde nur nicht für übertrieben; es ist der Wahrheit getreu, denn es ist der Wirklichkeit entnommen, und wenn es auch in allen seinen einzelnen Zügen, zur Ehre der Menschheit, nicht oft vorkommt, so ist es doch keineswegs unerhört. —

85) Da man den Grund des — in dem Prefsedict vorgezeichneten Verfahrens nicht in einer allzugrofsen Verehrung der Prefsfreiheit suchen kann, so möchten ihn vielleicht manche in der Unfähigkeit der, die Prefserzeugnisse bewachenden, Polizei zur Beurtheilung solcher Gesetzwidrigkeiten zu finden glauben. Hierdurch möchte man aber der Polizei-Behörde wohl Unrecht thun. Denn ihrer Divinations-Gabe und Beurtheilungskraft sind doch fürwahr nicht minder wichtige, und wohl eher noch schwerer zu erkennende, Prefsvergehen anvertraut. Sie mufs nothwendig mit allen Theilen der Strafgesetze so innig vertraut sein, dafs sie die durch Schriften an Privatpersonen verübten diefsfälligen Uebertretungen und deren strafbaren Charakter eben so sicher aufzufinden und zu erkennen wissen mufs, als sie diefs bei den die Verfassung, die Regierungs-Maasregeln, die Kirchen und religiösen Gesellschaften, die Sittlichkeit etc. betheiligenden zu thun vermag.

Gesetzt aber auch, die Polizei irrte einmal, so geht ja doch daraus kein Schade hervor. Denn ein Verzug von 8 bis höchstens 14 Tagen, binnen deren die competenten Gerichte einen solchen Irrthum legal berichtigten, wird doch in einer Frage, deren Umfang und Wichtigkeit wir so eben näher zu schildern versuchten, über Ehre, das gröfste aller Erdengüter, und ob sie der öffentlichen Antastung preis gegeben werden soll oder nicht, kein Schade, keine Verkürzung der bürgerlichen Freiheit überhaupt, und der Prefsfreiheit insbesondere genannt werden wollen?

86) In dem constitutionellen Bayern lebend sind wir uns bewufst, durch diese freimüthige Erklärung die Grenzen erlaubter Erinnerungen über Regierungs-Anordnungen nicht überschritten zu haben. Unsere Ansichten sind nicht aus der Luft gegriffene, idea-

lische Systeme; sie sind auf Wahrheit und Erfahrung gestützt, aus der Denkweise des Volkes gezogen. Sie gründen sich auf die hohe Autorität eines von demselben weisen und wohlwollenden Monarchen unterzeichneten Gesetzes, der auch dem constitutionellen Prefsedict von 1818 sein Siegel aufgedrückt hat: eines Gesetzes, welches keineswegs als so ganz erloschen betrachtet werden kann, da, — wie wir erweisen könnten, — die höchsten Stellen selbst noch darauf in ihren Entscheidungen zurückweisen.

Einmal gesetzlich ausgesprochenen und durch Ausübung und Handhabung lange Zeit hindurch heilsam sich bewiesenen von dem Volke gebilligten Normen, auf die unerschütterlichen Fundamente der Moralität und des Rechts gegründet, und der Treue und Biederkeit der Nation entsprechend, wäre freilich Stabilität sehr zu wünschen!

Wer mit dem Geiste dieses Volkes vertraut ist, der mag sagen, ob jene Stelle des frühern Gesetzes je anstöfsig gefunden wurde, oder ob man sie nicht vielmehr so nothwendig als rechtsgemäfs und folgerecht fand, wohl auch der Bürger sich gehoben fühlte, durch den seiner (Privat-) Ehre angewiesenen ersten Platz unter den zur Sicherstellung vor strafbaren Prefsangriffen aufgeführten Objecten!

Dieses Volk, das nur um so achtungswürdiger erscheint, je eifersüchtiger wir es, mehr noch seine Ehre, als seine übrigen, ihm minder werthen, Rechte, vertheidigen, und in dieser Eifersucht dort den Sohn der Berge, hier den Zögling der Musen in gesteigertem Irrwahn bis zur beklagenswerthen Selbsthülfe hingerissen sehen, — ein solches Volk kann, wenn es auf der Tafel der Gesetze die Li-

nien beinahe ausgelöscht sieht, welche bisher seine Ehre dem amtlichen Schutz der Obrigkeit anvertraut hatten, hierinn nur eine unverdiente Geringschätzung, einen übelberechneten Kaltsinn kränkend fühlen, und wer möchte auftreten, diefs Volk solcher, so gerechten als bittern, und zugleich achtungswerthen, Gefühle wegen zu tadeln?

87) Möchte doch der Geist der Gesetze immer gleichen Schritt mit dem Geiste des Volkes halten, und der Gesetzgeber den Charakter des Volkes genau erforschen. Worinn denn sonst, als gerade darinnen, besteht die Summe aller legislatorischen Weisheit? wer diesen heiligsten aller Triebe, den Ehretrieb schwächt, verkennt, nach falschen — ihm selbst oft nahe genug liegenden, Erscheinungen beurtheilt, tödtet er nicht den Keim zu den erhabensten Bürgertugenden?

Man sagt uns, in Frankreich und England ist es auch so. Es mag sein, dafs, — wie man uns bei gewissen Verweigerungen ebenfalls sagt, — diese in dem öffentlichen constitutionellen Leben von uns noch nicht erreichten Nationen Einrichtungen haben, die dem daran gewöhnten Volkscharakter angemessen sind. Wir Bayern beneiden sie darum nicht. Wenn wir aber einst, was die Vorsehung noch weit hinausschieben möge! auf diesen an Verderbnifs grenzenden Grad moralischer und politischer Ueberfeinerung angelangt sein werden, so mag es immerhin an der Zeit sein, uns gleichfalls mit solchen Institutionen zu beglücken.

In England werden einem, mitunter neben einem muthwilligen Banquerotier an das Pillory gestellten muthvollen politischen Schriftsteller vom Volke oftmals Kränze und Blumen zugeworfen. Das Opfer der Freimüthigkeit und der Vertheidigung der öffentlichen Sache wird mit Vivats übertäubt, wäh-

rend sein Nachbar mit faulen Eiern und dergleichen im Ueberflufs bedient wird. — Wird ein Schriftsteller oder Volksvertreter aus gleicher Ursache mit dem Verlust seiner Freiheit bestraft, so spannt nach seiner Entlassung das Volk die Pferde von seinem Wagen ab, und zieht ihn im Triumph durch die Stadt. — Wir vermuthen beinahe, dafs unsere Polizei mehr als ein scheeles Gesicht dazu machen würde, wenn man in Bayern diese Sitte eines, in der Civilisation und constitutionellen Ausbildung uns immer zum Muster vorgestellten, Volks nachzuahmen sich die Erlaubnifs nehmen wollte.

88) Wir besorgen nicht, dafs diese Bemerkungen als eine unnöthige Abschweifung von dem Gegenstande unserer Aufgabe werden betrachtet werden. Wir legen sie vielmehr denjenigen an das Herz, welche zur Ehre der Theilnahme an der Gesetzgebung berufen sind, um nach ihren eigenen Gefühlen, und nach ihren Erfahrungen und Wahrnehmungen im Leben des Volkes unsere Aeufserungen zu prüfen, und aus dem Gesichtspunct der Sittlichkeit, des Rechts und der Gesetzlichkeit gleich sorgfältig zu würdigen. Bei der Berathung des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches in der nächsten bayerischen Ständeversammlung wird die Nation Veranlassung finden, sich durch ihre constitutionellen Organe hierüber zu äufsern, und auf dem geeigneten Wege weniger eine Veränderung, als vielmehr eine ihren gerechten Wünschen zusagende Berichtigung des Prefsedicts, und in d i e s e m Puncte wahrscheinlich ohne Widerspruch und unter nicht zu bezweifelnder Zustimmung der Regierung zu bewirken. Möchte man sich doch dabei gewisser Scandale erinnern, die wir hier näher zu bezeichnen billig umgehen, welche vor nicht sehr langer Zeit so verhafstè Sensation erzeugten, wobei manche achtungswerthe Personen schmählich compromittirt wurden, welche noch bis jetzt nicht genug aufgeklärt sind, und so

leicht hätten vermieden werden können, wenn die angeführten ehrwürdigen Bestimmungen des ältern Preſsgesetzes damals noch bestanden wären.

89) Endlich befürchten wir auch nicht, über unsere in diesem speziellen Punct geäuſserten Grundsätze mit jenen Schriftstellern in Fehde zu gerathen, welche sich mehr oder weniger abweichend von unsern Ansichten erklären. Wir ehren die Lehre, selbst wenn wir damit nicht immer durchgängig einverstanden seyn können: aber Humanität und Moralität sind uns nicht weniger heilig; das Privatwohl und das allgemeine Beste gleich unverletzlich. Mag doch jeder in seinen eigenen Busen greifen, und wenn er noch keine leidigen Prüfungen gedachter Art an seiner Person zu machen so glücklich war, sich doch lebhaft in den doch leicht möglichen Fall der öffentlichen Verunglimpfung hineindenken. Er müſste wahrhaftig einen hohen Grad von Stoicismus, und eine Unempfindlichkeit besitzen, um die ihn wenige beneiden möchten, wenn er in der öffentlichen Schmähung seines guten Rufs, in der Verachtung, oder in der, an diese so nahe grenzenden, Verspottung sich nicht mehr angegriffen und verletzt erachtete, als etwa durch eine in einer gelehrten Zeitschrift enthaltene, beiſsende, Kritik seiner wissenschaftlichen Werke, vielleicht der Frucht der Rache oder des Neides eines gelehrten Gegners, oder gar Collegen, vollzogen mit den Waffen der Gelehrsamkeit, und unter den Augen eines beschränkten Cirkels ebenbürtiger und eben so unparteiischer Beurtheiler als sachkundiger Richter.

Und doch, wie mancher schwere Harm, wie manche schlaflose Nacht folgen nicht häufig schon auf eine solche bittere Recension!*) wie mancher ge-

*) Welche ernstliche Folgen solche Recensionen haben können, erkennt selbst Weber (v. Inj. Th. II. S. 192. Note 26).

lehrte Autor möchte inbrünstig bitten, seine Geisteskinder unter gleiche schützende Fittige zu nehmen, und vor den schlimmen Anfechtungen böser Kritiker sicher zu stellen, als in dem oben bemerkten Fall geschehen ist.

Möchten diese edeln Vertheidiger der Preſsfreiheit, denen wir zu viel verdanken, um ihnen hier nicht unsere reinste Huldigung öffentlich darzubringen, weit entfernt jedoch, uns dadurch ihre Gunst erschmeicheln zu wollen, — möchten sie, in Erwägung alles dessen, was wir zur Rechtfertigung des §. 3 lit. a des bayerischen Preſsgesetzes von 1803 und gegen den §. 10 des neuern Preſsedicts von 1818 gesagt haben, nicht vergessen, daſs dem guten Namen eines ruhigen unbescholtenen Privatmannes von heimtückischer Bosheit leicht Wunden geschlagen werden können, welche selbst durch die eclatanteste richterliche Genugthuung nicht mehr gänzlich vernarben.

90) Die Verfasser des constitutionellen Staatsrechts betrachten (B. III. S. 252) Schmähungen der Personen durch Schriften so, als ob der Person die öffentliche Schmähung in das Gesicht gesagt worden wäre. Dieser Gleichstellung können wir aber, wenn wir anders diese Stelle recht verstehen, nicht beistimmen, da die Erfolge beider Arten von Angriffen zu sehr von einander verschieden sind. Denn wäre Jemand, selbst in einer öffentlichen Gesellschaft oder Versammlung, ehrenrührig angegriffen worden, so kann und wird er auf der Stelle seine Rechtfertigung führen, und die Anwesenden können und werden sofort entscheiden, auf welcher Seite das Recht ist, da das Thatsächliche der Beschuldigung ihnen alsbald klar gemacht werden kann. Der natürliche Verstand, und der den Menschen angeborne Sinn für das Wahre und Rechte sträubt sich gegen jede

brutale, und unerwiesene, in ihrer Anschuldigung auf der Stelle widerlegte Injurie. Die Anwesenden sind dabei ganz eigentlich die lebendige Jury, und oft auch die richterliche und vollziehende Stelle zugleich. Ihr Gefühl wird sie, als Zeugen der That, nicht leicht irre führen, sondern meistens den rechten Weg finden lassen, wenn es gleich dabei nicht immer ohne Debatten abgeht. — Sie werden durch ihre nothwendige Theilnahme an dem, was nur eben vor ihren Augen vorgegangen ist, in ihrem Ausspruch, wie er sich nun aus den Umständen gestalten mag, entweder den unschuldig Gekränkten in Schutz nehmen, und den böslichen Injurianten zum Weichen bringen, oder erstern verurtheilen, und letzterem beipflichten. Mifsbilligung, Schmach und Schande trifft einen von beiden; und damit ist die Sache, wenigstens in ihrer Beziehung auf Oeffentlichkeit, abgemacht. Der Beleidigte, und von den Anwesenden für unbescholten Erkannte könnte selbst durch einen Richterspruch nicht wohl eine glänzendere Genugthuung erhalten, ob ihm gleich diese, und die gesetzliche Bestrafung des Injurianten nachzusuchen, dennoch unbenommen bleibt.

Dafs es aber diefsfalls bei Injurien durch öffentliche Schriften ganz anders aussieht, haben wir bereits ausgeführt, und können uns dabei auf das Gefühl und die Beobachtungen der Leser, ja wohl auf die Notorietät selbst berufen.

91) Man verhehle es sich doch nicht, und lege es nicht als eine feindseelige Gemüthsart aus, wenn wir behaupten, dafs die meisten Menschen einen ganz eigenen prickelnden Reiz und böse Lust — (sollte es nicht vielleicht ein Zweig der Erbsünde sein?) zu solchen satyrischen, ironischen, sarkastischen, oder um es gerade herauszusagen, zu giftigen Libellen und Pamphleten in sich tragen, und sich

an solchen Zwietrachts-Aepfeln auf Kosten Anderer nicht satt schmaufsen können. An diesen verbothenen Früchten stillen sie dann gemeiniglich ihren lüsternen Appetit so gänzlich, dafs sie zu der ihnen später dargebothenen, gewöhnlich auch schon weniger reizenden, Rechtfertigungskost oder Gegengift gar nicht mehr greifen mögen. Dieser Zug des menschlichen Herzens ist freilich nicht schön, aber wahr ist er leider, wenn das Axiom feststeht, dafs die Regel von der Mehrheit gebildet wird.

92) Man hört häufig und liest noch öfter in Schriften, die sich in ihren Ansprüchen auf Freiheit der Presse zu überbiethen scheinen, dafs wo einmal die Strafgesetze über Prefsvergehen Ziel und Maas gäben, polizeiliche Verhütungs-Maasregeln, Vor- und Nach-Censur, und dergleichen ganz überflüssig seien: oder, mit kurzen Worten, dafs das Justiz-System in Prefssachen, wie Hr. v. Berg es charakterisirt, rein vorherrschen und beobachtet werden soll.

Wir geben diefs zu, und sind damit einverstanden, stehen auch dann, wie schon gedacht, von unserer angesprochenen polizeilichen Schildwache gegen Angriffe auf Privatpersonen mittelst der Presse ab.

Wo aber dieses Justiz-System nicht, sondern statt dessen das Polizei-System vorwaltet, und in einem Staat, wie in Bayern, durch das Prefsedict von 1818 gesetzlich sanctionirt ist, da sollte man es doch auch wenigstens ganz und nicht nur nach Convenienz, oder beide Systeme dermassen gemischt geben, dafs von jedem nur die der Autorität zusagende Partie genommen wird.

Das Prefsgesetz von 1803 nimmt ein gemäfsigtes Polizei-System an. Die Praxis beobachtete gar kein, oder ein Inquisitions-System.

Das **Prefsedict** von 1818 bleibt dem Polizei-System treu, beschränkt es aber mehr auf die Sicherstellung der Verwaltung, giebt die Privaten dem Justiz-System mit geringer, unzureichender Modification hin, und statuirt nur für Staats-Beamte, unter gewissen Umständen, eine zweifelhafte Begünstigung.

Die Prefs-Praxis seit 1818 lebt in Willkühr; sonst ultra-streng, jetzt, für den Augenblick, ultraliberal, wie gerade die Laune es gebiethet. —

93) Indem wir nun dargethan zu haben hoffen, dafs die Folgen ehrenverletzender öffentlicher Angriffe gegen Privat-Personen durch Schriften sich ganz anders und ungleich verderblicher noch als dergleichen strafbare Handlungen gegen die Person des Staatsoberhaupts, oder gegen Regierungs-Maasregeln sich äufsern, so verwerflich sie auch in dieser Beziehung erscheinen; — dafs demnach die Bürger dabei mit mehr Vorsicht und Behutsamkeit behandelt werden sollten; — dafs ihnen also die gesetzlichen Schutz-Mittel, sich gegen meist unverschmerzliche Uebel dieser Art zu sichern, nicht entzogen oder erschwert, sondern vielmehr, so lange solche überhaupt bestehen, in voller Mafse wenigstens eben so kräftig bewilligt werden sollten, als diefs zum besten der Organe der Regierung geschieht; und dafs mithin die diefsfälligen Bestimmungen des ältern an die Stelle des abändernden neuern bayerischen Prefsgesetzes wieder in Kraft gesetzt werden möchten; beschliefsen wir diese Betrachtung mit der detaillirteren Schilderung eines der oben genannten Beispiele von den möglichen Folgen der Ehren-Angriffe eines Privatmannes, und wählen daraus absichtlich keines der zartesten Verhältnisse.

94) Man denke sich einen Bürger, der ein ausgebreitetes Mercantil-Geschäft treibt. Um seiner Unternehmung einen grofsen Schwung zu geben, benutzt

er seinen Credit, und seiner bewährten Rechtschaffenheit und Solidität werden beträchtliche Summen anvertraut. Ein neidischer Concurrent verbreitet nun in einer Schrift (Zeitungs-Artikel) die falsche Nachricht von dem gefährlichen Stand der Geschäfte jenes Mannes, von Unglücksfällen, getäuschtem Vertrauen, Unvorsichtigkeit, überspannten, fehlgeschlagenen, Speculationen, allzugroſsem Aufwand und dergleichen. Kaum kommt dieses zur Kenntniſs der Gläubiger unsers Negotianten, so ergreift sie ein panischer Schrecken. Jeder eilt herbei, um sein Eigenthum noch geschwind zu retten, und da jeder Gefahr sieht, so drängen sich alle heran, bis auf Schuster und Schneider mit dem letzten Conto in der Hand. Der Mann zahlt, so lange er etwas hat. Seine Casse ist endlich erschöpft, dennoch harren noch Viele auf Zahlung. Briefe über Briefe laufen ein: Wechsel werden protestirt. Er sucht Hülfe bei Freunden und Verwandten; beweist seine, nur für den fatalen Moment unterbrochene, Zahlungs-Fähigkeit auf das Bündigste: umsonst; man zuckt die Achsel, entschuldigt sich auf alle Weise, speiſst ihn aber leer ab. Vergebens strengt er alle Mittel an, er kann kein baares Geld mehr auftreiben, selbst seine Effecten, seine liquidesten Forderungen werden für unwerth, zweifelhaft und unsicher erachtet. Die sonach unbefriedigten Gläubiger nehmen keine Belehrung an jeder schreit nur nach seinem Geld. Ein Ungestümer überhäuft den Unglücklichen mit entehrenden Vorwürfen, in welche bald der ganze betheiligte Haufe einzustimmen sich berechtigt glaubt. Der Mann verliehrt bei den trostlosen Klagen der Seinigen Gedult und Fassung, das tolle Geschrei bringt ihn zur Verzweiflung, denn es übertäubt sein besseres Bewuſstsein, und in dieser Angst endet er gewaltsam sein Dasein.

Die Polizei mufste längst Kenntnifs von jenem Angriff haben, dessen Ungrund sie wufste, dessen Gesetzwidrigkeit sie erkannte; sie konnte nicht begreifen, warum der Angegriffene nicht auf Beschlagnahme bei ihr antrüge. An dieser unseeligen Versäumnifs ist aber freilich nichts anderes Schuld, als die gänzliche Unwissenheit des Opfers einer schändlichen Cabale, und ein einziger Wink, ein Wort von der aufmerksamen, alles beschützenden, fürsorgenden, Polizei hätte hingereicht, dieses Unheil zu verhüten*).

*) Ich mufs bei dieser Gelegenheit bemerken, dafs ich der Ansicht des Verfassers, in Bezug auf den von der Polizei geforderten Schutz der Ehre von Privatpersonen gegen Excesse der Prefsfreiheit durchaus nicht beitreten kann, weil dieses zu unzähligen Inconvenienzen führen müfste, und die Polizei z. B. auch bei jeder mündlichen bösen Nachrede eben so einzuschreiten hatte, ja um so mehr, da eine mündliche böse Nachrede noch viel gefährlicher ist, als ein Angriff durch die Presse, gegen welchen man sich vertheidigen kann, und da man manches sagt, welches zu schreiben man Bedenken tragen wird. Demohngeachtet aber glaubte ich den verehrten Lesern diese Ansicht des ehrlichen Docen nicht vorenthalten zu dürfen, glaube aber bei diesem angeführten speziellen Fall bemerken zu müssen, dafs der verläumdete Kaufmann gewifs nicht der letzte sein wird, der den ihn betreffenden Artikel zu lesen bekommt, da ihn sicher ein oder der andere Freund darauf aufmerksam machen wird. Nicht so ist es bei lichtscheuen Gerüchten, auf die selbst der Freund den Freund nicht immer aufmerksam machen kann, theils weil man sie auch vor ihm verheimlicht, theils weil er es nicht über sich gewinnen kann, seinen Freund durch Mittheilung von Gerüchten, die er selbst verachtet, zu kränken. Es kann daher durch die böse Nachrede sicher mehr Unheil gestiftet werden, als durch die unverschämteste Verläumdung mittelst der Presse.

Wie würde es endlich der Polizei — wenn sie auch in jeder Beziehung so vollkommen wäre, als sie oft unvollkommen ist — möglich werden, Alles zu lesen, die gelesenen Artikel besonders nach ihren Folgen

Aehnliche, mehr oder minder traurige Beispiele aus dem bürgerlichen Leben, werden wohl Jedem, der kein Neuling in der Welt ist, vorschweben, oder man wird sich deren leichte Möglichkeit unter den manchfaltigsten Verhältnissen denken können.

95) Ungleich seltener hingegen möchten Beispiele aufzuweisen sein, wo solche rechtswidrige Angriffe auf Verwaltungs - Maasregeln, sowohl gegen die Würde der Regierung im allgemeinen, als gegen das Wohl der dabei hineingezogenen Personen (Beamte) im besonderen, so nachtheilig gewirkt hätten. Jene geht immer ihren Gang nach wie vorher: Diese setzen Standhaftigkeit, auch wohl — wenigstens scheinbare — Verachtung dem Angriff entgegen. Das collegiale Verhältnifs theilt die Schärfe der Beschuldigung und schwächt sie schon dadurch. Am Ende pocht man auf Unverletzlichkeit und Autorität, und glaubt mit gewaltsamer polizeilicher Unterdrückung des Buches auch das Andenken an den Vorwurf erstickt zu haben. — Doch die Erfahrung spricht ja auch darinn laut genug.

96) Befriedigend ist es uns übrigens, die Grundsätze, welche der revidirte Entwurf des bayerischen Strafgesetzbuches über diesen Gegenstand aufstellt, und noch mehr die umständliche Entwickelung und Auseinandersetzung derselben in den Motiven in Uebereinstimmung mit unsern Ansichten zu finden.

---

genau zu würdigen, und alle Angegriffenen davon in Kenntnifs zu setzen? Bleibt aber die Polizei so wie sie ist, welche Chicanen für die Presse würden dann aus einem solchen Auftrage entstehen? während die böse Zunge ungehindert ihr Wesen treibt.

Der Herausgeber.

„Die Ehre ist ein hohes Gut, und das Recht auf „Ehre ein so wichtiges Recht der Person, dafs „die Strafgesetzgebung, nähme sie nicht beide in „ihren Schutz, ihre hohe Bestimmung keineswegs „erfüllt haben würde.“ (Motive etc. S. 243.)

Der Entwurf belegt daher nicht nur falsche Denunciationen als den ersten, — und Verläumdungen als den zweiten Grad der Angriffe auf die Ehre mit angemessenen Strafen, sondern er nimmt auch die Ehrenbeleidigungen als den dritten Grad dieser Gesetzwidrigkeiten auf, wovon das noch dermalen bestehende Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 gar nicht handelt, welche der Strafgesetzbuch-Entwurf von 1822 unter die Polizei-Uebertretungen gesetzt, und ungeeignet mit Geldstrafe belegt hatte, statt dafs diese Ehrenverletzungen hier jetzt unter die schweren Uebertretungen classificirt und mit verhältnifsmäfsigen Freiheitsstrafen verpönt wurden. Der Art. 241 §. 1 dieses revidirten Entwurfs setzt, unter den Begriffs-Bestimmungen dieser schweren Uebertretungen ausdrücklich fest, dafs, wenn eine solche durch Schrift begangene Ehrenbeleidigung nachtheiligen Einflufs auf die bürgerliche Achtung, den Geschäftsbetrieb und das Fortkommen des Beleidigten haben kann, dem Beleidiger Arrest von 2 Wochen bis zu 6 Monaten zuerkannt werden mag.

Wenn nun auch der Art. 246 sehr richtig sagt, dafs Privat-Beleidigungen jeden Grades nur auf Verlangen des Betheiligten untersucht und bestraft werden sollen, so ist damit doch eine polizeiliche Verhütungs-Maasregel keineswegs ausgeschlossen.

97) Bei der den Polizei-Behörden fast angebornen Neigung zu willkührlichen Uebergriffen halten wir es aber nicht für überflüssig, hier wiederholt und

ausdrücklich zu erklären, dafs wir die polizeiliche Fürsorge nicht weiter bei Prefsangriffen gegen Privatpersonen in Anspruch nehmen, als wir gerade gesagt haben. Dafs wir der Polizei demnach keine ihr so geläufige Ausdehnung dieser Befugnisse, in welcher Art es sei, noch weniger ein Untersuchungs- oder Strafrecht eingeräumt, sondern ihre Wirksamkeit einzig und allein und auf das Bündigste nur auf Benachrichtigung des Angegriffenen von der Existenz einer Schrift, wodurch seine Rechte wirklich gefährdet, seine Ehre und sein guter Name gesetzwidrig verletzt werden, und darauf beschränkt wissen wollen, dafs die polizeiliche Hemmung des Umlaufs einer solchen Schrift nach 4 bis 8 Tagen, nur noch auf Requisition der competenten Gerichte verlängert werden solle. — Es gereicht uns übrigens zur nicht geringen Beruhigung, in einem der ausgezeichnetesten deutschen Schriftsteller einen Gewährsmann für die Gerechtigkeit einer solchen Verfügung zu finden. Hr. v. Weber, dieser entschiedenste Gegner aller Censur- und Prefszwangs-Anstalten, dieser freimüthige Vertheidiger der Prefsfreiheit, welcher diesen Gegenstand einzig auf den Standpunct des Rechts zurückführt, und vor länger als 30 Jahren schon das reine Justiz-System (wie Hr. v. Berg es prädicirt) ausgebildet, und diese wichtige Materie fast erschöpft zu haben scheint, giebt (S. 51 B. III seines Buches über Injurien) doch zu, dafs, wenn nach richterlichem Ermessen, gegründete Gefahr der Vereitelung oder Erschwerung gewisser Rechte und Ansprüche vorhanden ist, auf Privat-Antrag oder auch von Amtswegen provisorische Verbothe oder Interdicte gegen solche Schriften von Gerichts- oder Obrigkeitswegen, unter dem für Sequestrationen vorgeschriebenen gesetzlichen Verfahren, statt finden können. — Wenn die Gerichte nach den dort gegebenen Vor-

schriften handeln, werden die Rechte beider Parteien sicher gestellt sein. — Und damit sind auch die Verfasser des constitutionellen Staats-Rechts B. III S. 254 einverstanden.

III.

Ueber Censur politischer Zeitungen oder politischer und statistischer Zeitschriften in Bayern.

Ueber Censur politischer Zeitungen u. s. w. in Bayern.

---

98) Dafs in Bayern durch den §. 10 des Prefsgesetzes von 1803 auch die Censur der politischen und statistischen Schriften ohne Unterschied oder Ausnahme, folglich auch der politischen Zeitungen und Journale aufgehoben wurde, steht fest. Eben so ist es bekannt, dafs von da an, bis 1806 wirklich die Zeitungen ohne Censur geblieben waren.

In Folge napoleonischer Gewalt und Willkühr über seine und über die ihm realiter unterworfenen, und als solche demnach noch strenger bewachten, Rheinischen Bundesstaaten wurde durch die Verordnung vom 17. Februar 1806 *) die Censur der Zeitungen und politisch-statistischen Blätter in Bayern wieder eingeführt.

Als eine Eigenthümlichkeit dieser Verordnung verdient vorerst die seltsame Ignorirung der ebenerwähnten, mit der Praxis Hand in Hand gegangenen, klaren Bestimmung des bestehenden Prefsgesetzes von 1803 und die unmittelbare Beziehung auf eine ältere, durch eben dieses spätere Gesetz ausdrücklich aufgehobene Verfügung vom Jahre 1799, die man für nicht allgemein beachtet erklärte, angesehen zu werden. Ist freilich die Resurrection der Zeitungs- etc. Censur selbst ein Product des Gehorsams gegen die Befehle des damals Gewaltigen und Allmächtigen, so erscheint diese leere Täuschung auch nicht anders, als wie eine demüthige Entschuldigung des Vernachlässigten; und als eine unterwürfige Anerkennung der gebothenen

---

*) (NB. Abdruck der Verordnungen a) vom 17 Febr. 1806, b) vom 6. Sept. 1799 aus dem 2ten Bande der Landtags-Verhandlungen von 1819. S. 164 und 157). S. Beilage 3 und 4 im Anhang.

Maasregel; nicht würdig aber einer Regierung, die, — da man doch einmal den Anlafs dieser aufgedrungenen Censur allgemein kannte, — vor ihren eigenen Unterthanen die Sprache der Wahrheit weniger, als ein falsches Geständnifs einer — am Ende doch nur als Versäumung ihrer Oberaufsicht, ihr selbst zur Last fallenden Negligenz hätte scheuen sollen. — Leider geschah aber gemeiniglich, und also auch hier, von manchen, nicht allen, deutschen Regierungen m e h r, als der Despot selbst verlangt hatte.

99) Genug, die Zeitungs-Censur war nun wieder etablirt. Wer damit beauftragt war, ist bekannt. Instructionen für die Censoren waren in den ebenfalls bekannten allgemeinen Ausdrücken, dem stereotypischen Censoren-Recept, nichts gegen Staat, Kirche und Sitten, gegen gekrönte Häupter und deren Regierung passiren zu lassen, abgefafst. Eine ohngleich bestimmtere Anweisung fanden aber die Censoren, wie gewöhnlich, in dem damaligen politischen System der Regierung, wenn man die Richtung, welche eine argwöhnische, inquisitorische Uebermacht ihren politischen Grundsätzen aufgedrungen hatte, ein System nennen konnte. — Ohne sich demnach hierüber geradezu auszusprechen, konnte man den Censoren, als obern Verwaltungsbeamten, schon von selbst so viel S a g a c i t ä t zutrauen, dafs sie den französischen Mustern nicht nachstehen würden. Auch machten ihnen die Zeitungsschreiber eben keine sonderliche Mühe, da auch diese mehr oder weniger nur der Nachhall französischer Journalisten waren, ja diese wohl, — wenn es möglich war, — in unerschöpflichen Lobpreifsungen des Götzen des Tags, und in Verlästerungen seiner jeweiligen Gegner zu übertreffen suchten.

Ganz ohne Verlegenheit gieng es indessen dabei doch nicht immer ab. Zwar nicht in Beziehung auf die Verhältnisse des grofsen Matadors, aber

doch hinsichtlich anderer, deutschen, Regierungen, welche sich Verunglimpfungen oder unschickliche Kritiken von bayerischen Zeitungsschreibern nicht gefallen lassen wollten.

Hierbei, so wie überhaupt bei allen Zeitungs-Verschuldungen, wobei Zeitungsschreiber und Censoren häufig in gleicher Unsicherheit schwebten, auch wohl mitunter von den französischen Blättern selbst verführt wurden, ohne den Unterschied zwischen ihnen und jenen zu begreifen, zeigte sich ein ganz sonderbares Verfahren.

100) Man hält es nämlich bei jeder Censur für eine ganz bergeifliche Folge, dafs der Autor oder Herausgeber durch das „Imprimatur" des Censors von jeder Verantwortlichkeit über den Inhalt des unverändert abgedruckten Manuscripts gänzlich befreit werde, und diese Verantwortlichkeit sofort nun auf den Censor übergehe. Diese, aus den natürlichen Begriffen einer Censur-Anstalt fliefsende Voraussetzung wurde aber hier nicht angewendet, und so oft Beschwerden über anstöfsige Zeitungs-Artikel einliefen, mufste nicht der Censor, sondern der Redacteur sich verantworten: und auch er erhielt dann den gewöhnlichen Verweis, welchen sich der Censor nur so nebenbei ad notam nehmen konnte.

Wie läfst sich aber dieses widersprechende Verfahren erklären?

1) Die Regierung war dazu gezwungen, um nicht durch Vorschiebung des Censors, ihres eigenen Organs, die Beschwerde auf sich selbst zu wälzen *).

---

*) S. v. Drais Materialien etc. S. 50. — Constit. Staatsrecht III. S. 250. Bayer. Landtags-Verhandlungen von 1819. B. II S. 242 etc.

2) Die Redacteurs liefsen sich, mit diesem Verhältnifs bekannt, auf diese unbefugte Constituirung ein, da ihnen der sich-schuldbewufste Censor dabei assistirte, und sie, bei der leicht zu durchschauenden Illusion, weniger Nachtheil aus ihrer Einlassung, als aus einer Weigerung besorgen konnten, welch letztere unter diesen Umständen ihr Privilegium gefährdet haben würde. Sie durfte weder den Censor, noch durch diesen die Regierung compromittiren, und stellten sich daher, im Bewufstsein ihrer Unschuld, willig als die Sündenböcke hin. —

Auf diese Weise dauerte solche verschrobene Procedur fort, besteht, so viel wir wissen, noch, und wird wohl auch so lange dauern, als die Censur selbst beibehalten wird. *).

---

*) Rudhart will in seiner Schrift über die Censur der Zeitungen, Erlangen 1826 (S. 36 u. 56), dafs für „Thatsa-„chen der Verfasser oder Herausgeber auch noch nach „der Censur verantwortlich bleibe." Unsere Censur-Gesetze sagen davon nichts, und machen keine Ausnahme. Man kann demnach nicht annehmen, dafs sie jenen Grundsatz statuiren; ob man gleich, wie gedacht, in Praxi dem Redacteur immer zu Leibe geht.

Der §. 5 lit. C. der (noch gültigen) Verordnung vom 6. Sept. 1799 erlaubt sogar den Zeitungsschreibern „die „Aufnahme auffallender — und nicht genug verbürgter Nach-„richten, wegen des Werths, welchen das Publicum ge-„wöhnlich auf alle Nachrichten legt; nur soll die Quelle, „woraus solchenfalls geschöpft worden, immer genau an-„gegeben werden." —

So lange einmal Censur besteht, sollte sie lieber auf Alles sich erstrecken, aber dann auch für Alles allein verantwortlich sein. Ausnahmen brächten nur noch mehr Verwirrung in dieses unsichere Verhältnifs: man würde bald über den Charakter des Thatsächlichen streiten, der Censor würde das letzte Wort behalten, und der Re-

101) Zum Glück für alle dabei betheiligten Personen lag und liegt immer in dem bedrohten Interesse der Zeitungsschreiber ein weit strengeres Gebifs für sie gegen Ungebundenheit und Prefsfrevel, als in jeder andern Maasregel zu finden sein würde. Die Zeitungsschreiber hatten nämlich bald zu ihrem empfindlichen Schaden wahrgenommen, dafs zwar gewisse pikante Artikel von ihren Lesern ganz wohlgefällig aufgenommen wurden und ihre Blätter in Credit brachten. Als aber bald darauf Beschwerden, dann Verbothe solcher mifsfälliger Journale von den dadurch für angetastet sich erachteten Regierungen erfolgten, mithin die Zahl der Abonenten sich sofort beträchtlich verminderte, so fanden die Eigenthümer ein solches Deficit in ihrer Rechnung *),

---

dacteur das leere Nachsehen haben. Denn bis er reclamirt, ist der Vogel längst ausgeflogen: und gewänne er auch am Ende den Prozefs, so ist er damit noch nicht einmal für die Zukunft gesichert: denn jeder Fall hat seine eigenen Gesichtspuncte. —

Uebrigens sind solche wahre Thatsachen selten einer Anfechtung unterworfen, werden auch — wenn sie irrig befunden werden, gewöhnlich von den Zeitungsschreibern selbst früher noch zurückgenommen oder berichtigt, als nur Recriminationen erfolgen.

Nur kein Flickwerk: entweder Censur, oder keine. Jedes dritte ist schlimmer als eines jener beiden, denn es sanctionirt die Willkühr, und bringt Täuschung statt Sicherheit.

*) Nur ein Beispiel aus vielen. Der Korrespondent von und für Deutschland wurde wegen eines mifsfälligen Artikels in den k. k. österreichischen Staaten verbothen. Hierdurch verlohr er, wie man sagt, nicht weniger als 300 Abonenten, oder eben so viele Louisd'or jährlich. Diefs Verboth dauert nun schon 10 bis 12 Jahre und wird wohl noch ferner fortdauern. Der beträchtliche Verlust des Unternehmers läfst sich hiernach leicht berechnen. Solche Erfahrungen machen vorsichtig!

dafs sie nun ihre eigene und zwar zum Theil noch strengere, als die ihnen vorgesetzten, Censoren wurden. — Dieser Umstand ist bei Beurtheilung der Censoren gewifs zu berücksichtigen, und es darf daher ihnen allein, und ohne Unterschied, nicht immer der Vorwurf gemacht werden, durch allzustrenges Verfahren eine Zeitung aufser Werth gebracht zu haben. Vielmehr liegt in jener ängstlichen Behutsamkeit gewitzigter Zeitungsschreiber eine vielleicht noch gegründetere Ursache des allmähligen Verfalls einer solchen politischen Zeitschrift.

Nur manche neu entstandenen Zeitungen, welche einen solchen Verlust ihrer Leser natürlich nicht zu wagen hatten, glaubten, durch stark gewürzte Artikel und kühne Räsonnements sich eine grofse Theilnahme verschaffen zu können. Bald aber erfuhren sie zu ihrem Verdrufs und Nachtheil, dafs sie damit nur die schlummernde Censur geweckt und Verbothe sich zugezogen hatten. Je höher ihre Freimüthigkeit stieg, desto stärkere Waffen glaubten diejenigen, welche sich damit für angegriffen hielten, von ihren Gegnern selbst in die Hand geliefert zu erhalten: Die Freude war demnach meist nur von kurzer Dauer. In Bayern waren jedoch dergleichen Erscheinungen nicht zu bemerken.

102) Mit dem Sturz der napoleonischen Herrschaft änderten auch die Zeitungen ihren Ton.

Zwar wäre, mit Hinwegfallung der einzigen bewegenden Ursache dieser Prefsbeschränkung zu erwarten gewesen, dafs nun auch die Wirkung selbst wieder aufhören, die Censur der Zeitungen und politischen, periodischen Blätter, als eine durch vorübergehende Umstände veranlafste Ausnahme von der Regel, wieder eingehen, und, wie in so manchen andern Dingen, auch dabei der status quo hergestellt, das Prefsgesetz von 1803 in seiner

ganzen Integrität und erprobten Anwendbarkeit wieder eingesetzt werden würde. Eine Erwartung, welche, bei der damaligen lauten und allgemeinen Zusicherung der Fürsten, ihren Völkern eine der bürgerlichen Freiheit entsprechende liberale Verfassung zu geben, wohl nicht überspannt genannt werden konnte. Dieselbe wurde aber in dieser Hinsicht in Bayern wenigstens nicht erfüllt. — Mag davon der Grund in gewissen politischen Ansichten, in jener allgemeinen — in Bayern jedoch nicht so hoch, wie wohl in manchem andern Lande zum Enthusiasmus gesteigerten, Aufregung der Geister, die man gleichwohl durch zahllose politische Blätter gleichsam provocirt hatte, um sie zu gewissen Zwecken zu benutzen, oder wo sonst immer liegen, genug die Zeitungs-Censur wurde beibehalten, wie gleichfalls so manches Andere, das jene verwünschte französische Oberherrschaft erzeugt hatte, und woran man das Volk für gewöhnt hielt, woran sich aber eigentlich nur die stets wachsende Willkühr und Gewalt selbst gerne gewöhnt hatte. —

103) Die Verordnung von 1799 bestimmt Art. 5 lit. A, wessen sich die Zeitungsschreiber zu enthalten, und was demnach die Censoren zu verhüten hätten, wenn jene sich dennoch etwa vergessen sollten.

Bei der Kürze, Bündigkeit und Deutlichkeit dieser Bestimmung sollte man ein Verkennen oder Mifsdeuten derselben fast gar nicht für möglich halten. Und doch mufs dabei Mifsverstand obgewaltet haben, weil man Beschwerden

a) fremder Regierungen über ungebührliche Licenz der Zeitungsschreiber,

b) dieser letztern über Censur-Uebergriffe

vernommen zu haben zugesteht. — Hierinn liegt aber der Beweis a) der Unzulänglichkeit der Cen-

soren - Instruction, oder b) der Unfähigkeit der Censoren zu diesem Beruf, oder c) der Unstatthaftigkeit der ganzen Anstalt überhaupt. Vielleicht wirken alle diese Ursachen zusammen.

Da indefs jene Vorwürfe nicht alle Censoren getroffen haben sollen, so beweist diefs, dafs manche derselben ihre Befugnisse recht, andere mehr oder weniger unrecht verstanden und ausgeübt haben, was jedoch vielleicht mehr der individuellen Fähigkeit der Censoren, als der, zu Zeiten wenigstens, liberalen Censur-Tendenz der Regierung selbst zur Last fallen möchte. — Ob — und welche Zeitungsschreiber, und mit welchem Grunde, über Härte der Censur sich beschwert haben, ist uns zwar nicht bekannt; sehr zu vermuthen aber, dafs deren wenige waren.

10.) Dafs die bayerischen Zeitungen, zum Theil wenigstens, nicht schlecht und engherzig sind; dafs die bedeutendste aller deutschen Zeitungen, die allgemeine, ihren Verlags-Ort von einem andern Lande nach Bayern verlegt hat; dafs bei weitem die meisten bayerischen Zeitungen sich einer, ihren gedeihlichen Fortgang sichernden, Zahl von Abonenten zu erfreuen haben; dafs, so viel wir wissen, keine derselben eingieng, vielmehr ihre Zahl zunahm, andere durch bessere äufsere Gestaltung und innern Werth sich vervollkommneten, und mit Erfolg in die grofse Concurrenz getreten sind; dafs sie überhaupt so gut und fast noch besser waren, als sie bei Censur sein konnten, sind Thatsachen, die Niemand läugnen kann, und welche sämmtlich für eine liberale Censur zeugen. — Eben diese Wahrnehmungen berechtigen zu der Voraussetzung, dafs die bayerischen Zeitungen auswärtigen Regierungen wenig Anlafs zu Beschwerden gegeben, ohne uns hier auf die Gründe einzulassen, welche solchen, wirklich vorgekommenen,

Beschwerden mochten unterlegen haben. — In welchem Verhältnifs die bayerischen Zeitungen zu andern deutschen Zeitungen rücksichtlich ihres Gehalts stehen, beruht häufig auf relativen Ansichten. Auch sind sie, höchst seltene temporäre Verbothe ausgenommen, überall im Auslande im Umlauf, und die bayerische Regierung hat nur ein einzigesmal die Herausgabe einer unbedeutenden Zeitung aus Verschulden des Redacteurs auf einige Zeit zu verbiethen sich veranlafst gefunden. Dafs eine Redaction, in Folge allzustrenger Censur, ihr Blatt nicht mehr aufrecht halten konnte, ist uns nicht vorgekommen. Durch Vermeidung allzugrofser Kühnheit und engherziger Beschränktheit halten die bayerischen Zeitungen die Mittelstrasse, und gleichen Schritt mit andern.

105) Alle diese Umstände berechtigen zu glauben, dafs es mit dem bayerischen Zeitungswesen gerade so schlecht doch nicht stehe, als Manche denken mochten, und man konnte demnach die Anregungen, welche dieser Gegenstand bei dem ersten bayerischen Landtage (1819) fand, nicht durchgängig einem allgemein gefühlten Bedürfnifs angemessen finden.

Indessen waren sie hervorgebrochen, und wurden mit grofser Lebhaftigkeit geführt. Dafs sie zu einem bestimmten, entscheidenden Resultat führen würden, konnte man schon im Laufe der Debatten, und bei dem allzustarken Abstand der Ansichten und Meinungen bezweifeln.

Unter der Angabe, dafs die Repräsentanten-Kammer dabei ihre constitutionellen Befugnisse in der Form überschritten habe, schlug die Regierung in dem Endbescheid der Landtags - Verhandlungen auch die ohnehin nicht zur gänzlichen Reife gediehene Sache selbst stillschweigend nieder. Das Beste aber, was aus dieser Besprechung hervor-

gieng, waren ohnfehlbar die freimüthigen Aeuſserungen mehrerer, und zwar der unterrichtetsten Glieder jener Versammlung über Freiheit der Presse überhaupt, welche dabei, des unzertrennlichen Zusammenhangs wegen, nothwendig zur Sprache kommen muſste. Und in dieser Hinsicht bleibt der zweite Band jener Landtags-Verhandlungen eine merkwürdige Sammlung interessanter Actenstücke über diese wichtige Angelegenheit.

Der Kampf erleuchteter Ansichten mit einer zuweilen allzustrengen Achtung vor dem Buchstaben der Charte machte den Gang der Ideen zwar manchmal unsicher und schwankend. Doch drängten sich, oft wohl den Rednern selbst unbewuſst und unwillkührlich, erstere mächtig über letztere hervor, wenn gleich auch zuweilen Kraft und Streben, sich erschöpfend zu erklären, an jener allzuängstlichen Bedenklichkeit scheiterten.

Um diese unsere allgemeine Betrachtung über diese denkwürdigen Glaubensbekenntnisse bekannter Staatsrechts-Lehrer und Schriftsteller, eines Behr, Mehmel, v. Aretin etc., sowie geachteter Staatsbeamten, eines Seuffert, Häcker, Socher etc. über Preſsfreiheit würdigen zu können, müssen wir die Leser auf die Quelle selbst verweisen. Bayern besonders werden diese Inhalts-reichen Verhandlungen, obgleich unvollendet und unabgeschlossen in dem speziellen Theil ihres Gegenstandes, wie die Badener den Bericht Liebenstein's, als Urkunden betrachten, welche fortdauernd einen hohen praktischen Werth haben. Und wenn gleich der Erfolg den Erwartungen nicht entsprach, so würde es doch sehr zu bedauern sein, wenn der Faden der Unterhandlungen daran nicht wieder angeknüpft, noch die bisherigen Erfahrungen benützt, und, unter günstigern Aspecten, zu einem glücklichern Ausgang aus dem noch

immer labyrinthischen Zustand der Presse geführt werden sollten.

106) Man fand die Lage der Zeitungsschreiber beengt, aus Mangel einer genügenden Instruction für die Censoren, die dadurch auf willkührliches Verfahren reducirt sein sollten. Einige — eigentlich nur zwei, Facta wurden zum Beweis angeführt, aber nicht durchgängig als hinreichend angenommen. Sie schienen auch wirklich nur auf individuellem Irrthum des Censors zu beruhen, und es war nicht nachgewiesen, ob, und mit welchem Erfolg, zur Berichtigung dieses Irrthums die geeigneten offiziellen Schritte gemacht worden waren, was doch zur gerechten Beurtheilung jeder Beschwerde unerläſslich ist.

Der Wunsch wurde mehrseitig vernommen, die Zeitungen möchten von aller Censur frei sein, den der Antragsteller selbst zu äuſsern sich gar nicht getraut hatte. Warum denn nicht? Im Eingang zur Verfassungs-Urkunde ist doch der Standschaft das Recht zu wünschen sogar ausdrücklich zugestanden! Diese Zurückhaltung möchte bei einem National-Repräsentanten doch übertrieben sein, der einige Tage nachher öffentlich auszurufen keinen Anstand fand: „Ja, das bayerische Volk ist frei, „jedoch, was die Meinungs-Freiheit betrifft, nur „so weit es die Censoren frei sein zu lassen be„lieben, deren Meinung, was zu unterdrücken sei, „allein scheint in dieser Hinsicht frei.“ (S. Landtags-Verh. 1819. B. II. S. 236.) Wer die Sache für so weit gekommen hält, sollte doch jede blöde Furchtsamkeit billig bei Seite setzen.

Amputationen sind bei solchen Uebeln gewiſs besser und sicherer, als eine mehr als zweifelhafte andere Kur; auch spricht für sie mehr, als für ein ungewisses Palliativ. Denn

1) Wäre die Zeitungs-Censur-Freiheit in Bayern nicht einmal neu: sie war durch das Preſsgesetz

von 1803 aus freier Bewegung des Souveräns gesetzlich ausgesprochen.

2) Sie bestand in der That drei Jahre hindurch, ohne sich nachtheilig zu bewähren.

3) Sie war blos durch aufserordentliche Umstände, auf fremde Gewalt, der Nothwendigkeit aufgeopfert, suspendirt worden.

4) Dieser Anlafs hatte aufgehört, war folglich dem vorigen Normal-Zustande gewichen.

5) Hätte die Regierung die Suspension fortdauern lassen zu müssen geglaubt, so würde sie sich darüber zu erklären, die Unzulänglichkeit der Strafgesetze und die Nothwendigkeit fürsorgender Polizei-Maasregeln darzuthun gehabt haben.

6) Fehlte es in Deutschland nicht an Beispielen einer Censur-Freiheit der Zeitungen, noch weniger aber an Beispielen, dafs diese Censur, wo sie wirklich besteht, wegen ungemeiner Freimüthigkeit der ihr unterworfenen Blätter, fast nur zu bestehen scheint, um gewisse furchtsame oder mifstrauische Gemüther zu beschwichtigen, oder um ganz übermäfsige Excesse zu verhüten; — (als genügten dazu die Gesetze nicht! oder als traute man den Gerichten nicht!) dabei aber doch die Schranken so weit als nur immer möglich hinaus zu stecken. Und doch werden eben diese Zeitungen überall gelesen, wo man überhaupt lesen darf.

7) Waren — und sind — auch alle ausländischen — von jeder Censur befreiten Zeitungen — in Bayern im Umlauf; folglich bleibt schon in dieser Hinsicht jede Censur in Bayern nur von eingebildeter täuschender Wirkung.

8) Kann die Regierung den Vortheil nicht verkennen, der ihr aus der Censur-Freiheit der Zeitungen durch das Aufhören ihrer indirecten Responsabilität für die Handlungen der von ihr ernannten und instruirten Censoren erwächst, wenn gleich, durch eine Art politischer Fiction, dieses seltsame Verhältnifs von sämmtlichen Regierungen ignorirt zu werden scheint.

9) Hat die Regierung, einmal durch die im pecuniären Interesse der Zeitungsschreiber selbst liegende Vorsicht derselben, durch allzukühne Ueberschreitung einer vernünftigen Mäfsigung nicht nur den Strafgesetzen nicht zu verfallen, sondern auch sich nicht theilweisen Verbothen ihrer Blätter auszusetzen;
dann in der Einziehung der Erlaubnifs zur Herausgabe der Zeitung,
ungleich kräftigere Mittel in Händen, die Zeitungsschreiber im Zaume zu halten.

10) Möchte doch durch Vernehmung der Censoren der wichtigste Punct der ganzen Frage genau ermittelt werden, ob sie nämlich wirklich Ursache haben, ihre Censurstriche so häufig anzubringen, als Mancher zu glauben scheint. Da jeder Censor zwei Probedrucke bekommt, wovon er den einen zurückbehält zur Controle, auch die Redactionen das Censur-Exemplar sorgfältig aufzubewahren pflegen; so kann eine solche Ausmittelung nicht schwer sein. Hieraus würde sich aber erst mit Wahrheit argumentiren lassen, ob denn wirklich die Censur-Freiheit so bedenklich und gefährlich sein würde, als jetzt einer Seits behauptet, und von anderer Seite widersprochen wird. —

Und doch möchte selbst da, wo irgend eine politische Zeitschrift diese censorische Berichti-

gung öfter, als man meinen möchte, veranlafst hat, erst zu prüfen sein:

a) ob der Censor auch wirklich Recht gehabt, im Sinn seiner Instruction, und im Geiste der Regierung gehandelt habe, oder nicht?

b) ob der Zeitungsschreiber nicht gewissermassen auf die Censur losgesündigt, und es darauf hin gewagt habe, ob der Censor diesen oder jenen Artikel für anstöfsig erklären und streichen werde? Denn da rechtlich und vernünftig bei einer Censur für den Redacteur keine Zurechnung mehr denkbar ist, so kann und darf er sich in seinem Manuscript Alles erlauben. Läfst es der Censor stehen, desto besser; denn nun ist es dessen Sache. Streicht er es, nun so ist das Unglück so grofs auch nicht, da es nie an Lückenbüfsern fehlt, oder am Ende Censur-Striche selbst dem Blatt ein Relief geben. Wefshalb deren Anwendung neuerlich hier und da verbothen wurde, um die Censur nicht in zweideutiges Licht zu stellen.

Hört aber die Censur auf, so steht der Zeitungsschreiber ganz allein zurechnungsfähig da, und wird sich wohl hüten, sich Uebeln blos zu stellen, die seine Fehler, ja selbst schon sein Straucheln von so vielen Seiten her bedrohen.

11) Trägt die Zeitungs-Censur-Anstalt, mehr sogar noch als die Bücher-Censur, ihre eigene innere Unzulänglichkeit und Unvollkommenheit selbst öffentlich zur Schau. Denn

a) entspräche sie ihrem Zweck, das heifst, hielten die Censoren die Wage immer in dem gehörigen Gleichgewicht, so könnte sich schlechterdings gar keine Klage vernehmen lassen; weder

weder vom Zeitungsschreiber über Druck, noch vom Publicum über Magerkeit der Blätter, noch von Regierungen über Unbescheidenheit etc. etc. Da nun aber alle diese Beschwerden doch vernommen werden, so können offenbar die Censoren ihre Function nicht gehörig erfüllen; und da sie doch, wie man zu sagen pflegt, das Heft recht eigentlich in den Händen haben, und ohne ihre Billigung keine unrechte Sylbe in die Welt ausgehen soll und kann, so mufs nothwendig die Institution selbst und an sich mangelhaft und unausführbar sein, weil man nicht voraussetzen kann, die Regierung werde Männer, welche sie nicht für vollkommen qualificirt dazu hält, mit einem solchen wichtigen Geschäft beauftragen.

b) Indessen sind sich freilich alle Censoren, so wenig, als andere Beamte bei gleicher Instruction, einander gleich. Der eine ist ängstlich, bedenklich, voll Rücksichten, voll Furcht vor Verantwortung und Verweis, unbekannt mit den 39 politischen Windströmungen, aber doch voll Angst darüber, und sieht in jedem Hasen ein Ungeheuer. Er will sich nicht die Finger verbrennen, spitzt daher immer die Ohren, und ist stets strichfertig, und da er weifs, dafs er bei seinem Streichen weniger wagt (aus dem scheelen Gesicht des Redacteurs macht er sich nichts), als bei dem Nichtstreichen, so setzt er sich sicher, und tilgt unerbittlich. Da kommen dann Striche zum Vorschein, wie sie S. 235. B. II. der bayerischen Landtags-Verh. v. 1819 bezeichnet sind. Nur ist jenes Beispiel mehr zum Lachen, als zum Aergern.

Ist der Censor beherzterer Natur, so verfährt er in entgegengesetzter Weise. Sein Vertrauen

wächst je länger er dabei unangefochten durchkommt, und giebt es endlich einmal einen Anstofs, so sucht er sich, so gut es geht, durchzuschlagen, welches auf einem solchen Terrain gefahrlos ist, wobei er, obengedachtermafsen, den Redacteur vorausschiebt und in's Feuer gehen läfst, in der vorgesetzten Behörde selbst aber, bei der bekannten Bewandtnifs, keine strenge Beurtheilung zu fürchten hat.

Bei dieser Verschiedenheit des censorischen Verfahrens, je nach dem persönlichen Charakter dieser Männer, darf es daher nicht befremden, dafs mancher Artikel in A. gestrichen wird, der in B. passirt*).

107) Noch ist bei diesem Censur-Geschäft der Einflufs des Schlendrians nicht aufser Acht zu lassen. Es ist gewifs nichts unangenehmer, als eine täglich mechanisch wiederkehrende Arbeit solcher einförmigen Art. Ein paar hundertmal durchgeht der Censor das Censur-Blatt von vornen bis hinten, mit allmählig sinkender Aufmerksamkeit, ohne etwas Anstöfsiges zu finden.

Die Macht der Gewohnheit übt ihre einschläfernde Kraft; und nichts ist leichter, als in dieser Sicherheit einmal über einen oder den anderen Artikel hinwegzustolpern, der einem Zeloten in irgend einem Winkel Deutschland's in die Nase fährt**).

---

*) Im Jahre 1828 strich der Censor des fränkischen Merkurs Correspondenzartikel über die Landtagsverhandlungen, welche der Würzburger Censor zugelassen hatte, während letzterer wieder seiner Bedenklichkeit willen über die Legitimität von Don Miguel Artikel strich, welche der Bamberger zuliefs.

**) Bei solchen Frohndiensten kommt viel auf Stimmung und Laune an, worinn man sich gerade befindet. Mancher ist

Der Censor liest wohl auch noch andere Blätter, und, wie die meisten Menschen, freimüthige lieber, als ängstliche. Er zieht sich daraus nach und nach einen Maasstab ab, und räsonnirt ganz consequent, dafs er wohl auch passiren lassen dürfe, was andere Censoren haben passiren lassen. Da doch das meiste seiner Discretion überlassen ist, und er den loyalen Geist seiner Regierung zu erkennen glaubt; da er ferner sieht, dafs die freimüthigsten Zeitungen des Auslandes in seinem Lande ungehindert gelesen werden dürfen; so findet er es ungeeignet, allein ein scharfes Messer zu führen. Interessant und den Gegenstand am besten beleuchtend wäre eine Sammlung von den Censoren gestrichener Stellen, und solcher nicht-gestrichener Artikel, worüber die Censoren (oder vielmehr die Redacteurs) zur Verantwortung gezogen wurden. — Ein Mann, der lange Zeit die Censur einer viel-gelesenen Zeitung zu besorgen hatte, vertraute uns, dafs er einst sehr ernstlich constituirt, und mit nachdrücklichem Verweis belegt worden war, weil er folgenden Artikel nicht gestrichen hatte:

„Es verlautet, dafs der Fürst N. beträchtli-
„che Güter im ***schen ankaufe.“

Dem Censor war es nicht im Traume eingefallen, in diesen zwei Zeilen etwas Anstöfsiges zu finden: er hatte sie gar nicht beachtet, und erst

---

Vormittags liberaler als Nachmittags, früh anders als Abends. — Könnte man nur einmal ein aus verschiedenen, etwas bedenklichen, Artikeln zusammengesetztes Blatt jedem der circa 150 deutschen Censoren zu gleicher Zeit einhändigen, und die Resultate der 150 Censur-Operationen vergleichen! Nichts wäre geeigneter die Insufficienz des Censur-Wesens an den Tag zu bringen.

nach langem Besinnen glaubte er nun den Schlüssel zu dem verfänglichen Geheimniſs gefunden zu haben. Unter tausend Lesern dachte sich wohl kaum einer dabei etwas Bedenkliches. Vor einigen Jahren nimmt ein öffentliches Blatt (das Conversations-Blatt) aus einem privilegirten preuſsischen Kalender die Nachricht auf, der präsumtive Thronerbe Ruſsland's sei der Groſsfürst Nikolaus. Plötzlich ist Feuer in allen Cabinetten. Eine Untersuchung wird verhängt: der Artikel widersprochen; das Conversations-Blatt in Preuſsen verbothen. Vierzehn Tage später stirbt Kaiser Alexander, und Groſsfürst Nikolaus besteigt den russischen Thron. — Der Kalendermacher hatte also doch recht. — —

108) In gleicher Art befinden sich die Censoren mit dem Haupt-Artikel ihrer Instruction, nichts, nur im geringsten Respectwidriges, gegen fremde Regierungen passiren zu lassen, in Verlegenheit. So klar diese Vorschrift dasteht, so verschiedenartig ergiebt sie sich doch in ihrer Ausübung. Da die englischen Oppositions-Blätter mit ihrer Regierung selbst nichts weniger als säuberlich verfahren*), so finden Uebersetzungen solcher Artikel in deutschen Zeitungen keinen Anstand: und doch lauft es im Grunde schnurstraks gegen die Vorschrift, dergleichen Verunglimpfungen zu dulten. Den englischen Gesandten fällt es freilich nicht ein, sich darüber bei den Höfen, wo sie accreditirt sind, zu beschweren. Wir wollten es aber doch keinem Censor rathen, aus Analogie dieser Ausnahme, ähnliche Ar-

*) Zum Beispiel das Morning Journal, welches den König des Throns geradezu für verlustig erklärt, wenn er die Emancipation der Katholiken in Irrland zugäbe: und für diesen Fall den Herzog von Cumberland auf den Thron beruft.

tikel gegen die russische, preufsische, österreichische, ja gegen die meisten andern Regierungen bekannt machen zu lassen. Selbst dem Grofs-Türken ist ja die Legitimität so vollständig, und fast wider seinen Willen, zugesprochen worden, dafs er von manchen Zeitungen für eben so unantastbar erklärt, und in Schutz genommen wird.

Hofzeitungen, worunter man alle begreifen kann, welche an fürstlichen Residenzen herausgegeben werden, werden in der Regel von Staatsbeamten redigirt, und von grofsen Publicisten und Diplomatikern censirt (denen indefs doch auch manchmal etwas Menschliches zustöfst), und sollen gleichsam zu Paradigmen für andere Zeitungen dienen, was aber nicht immer befolgt wird. Bei solchen Hofzeitungen möchte Censur an der rechten Stelle sein, da diese Blätter recht eigentlich das System der Regierung prononciren. Aber alle übrigen Zeitungen sollte man gerade defswegen, als nicht offizielle Blätter, blos den allgemeinen Prefsgesetzen unterwerfen, und sie keiner Staats-Bewachung unterstellen. — Wie kann man denn auch von einem gewöhnlichen Verwaltungs- oder Polizeibeamten diese diplomatische Feinheit und Umsicht, diesen Scharfsinn, diese — nur aus dem geheimen Cabinet des auswärtigen Ministeriums hervorgehende Divination und (wandelbare) politische Tournüre erwarten und verlangen, die ihn bei Ausübung der Censur mit jenem Censor in der Residenz auf gleiche Linie gestellt wissen will?

109) In der bekannten Verschiedenheit des Vollzugs der Zeitungs-Censur nicht nur in verschiedenen Ländern, sondern auch in einem und demselben Lande liegt nun schon allein der Beweis von der Unhaltbarkeit dieser Anordnung. Denn wäre die Materie geordnet, und liefse sie sich überhaupt ordnen, und auf feste, jede Willkühr und

Divergenz ausschliefsende, Principien, in der Theorie, so wie in der Praxis, zurückführen, so könnten sich dabei Abweichungen in jedem Sinne, wenigstens nicht so auffallend, ergeben.

In einem der gröfsten deutschen Staaten, wo die Censur überhaupt und die Zeitungs-Censur besonders am strengsten geübt wird, zeigen sich gerade die auffallendsten Erscheinungen dieser Art. In diesem Lande giebt es an sich schon wenige Zeitungen, und die bestehenden tragen sämmtlich den offiziellen Stempel. Ausländische Zeitungen giebt es dort nur sehr wenige, und auch diese müssen vor der Ausgebung die polizeiliche Censur passiren. Da aber die Censoren, trotz ihrer gemessensten Instructionen, wie überall in ihren Ansichten, oder in dem Verständnifs dieser Instructionen, mehr oder weniger von einander abweichen, so beweist diefs, dafs selbst dort, wo man doch mit dieser schwierigen Sache auf das Reine gekommen zu sein glaubt, ein sicherer Anhaltspunct noch nicht gefunden werden konnte, und man darf daraus schliefsen, dafs er auch nie und nirgends gefunden werden wird (Censure introuvable.).. Man sieht demnach daselbst, dafs der Censor in der einen Stadt den Umlauf eines solchen fremden, einzelnen, Zeitungsblattes ganz, oder wohl auch nur zum Theil, hemmt, während dasselbe der Censor einer andern Stadt ungehindert circuliren läfst. Was soll das nun heifsen? welcher Censor hat Recht? und haben nicht beide gleiche Instructionen?

Ferner: die Zeitungen dieses Landes enthalten häufig Widerlegungen von Artikeln ausländischer, dortselbst jedoch verbothener Zeitungen. Dadurch wird natürlich das Publicum durch das Beziehende erst auf das — unbekannte — Bezogene aufmerksam gemacht, hält es für wichtig, für wahr,

weil die Widerlegung, durch ihre meist erbitterte, leidenschaftliche und einseitige Abfassung, keine besondere Glaubwürdigkeit verräth. *) — Wozu also Widerlegung? Für das eigene Land bedarf es keiner, denn da kennt man ja den Angriff nicht, oder soll ihn wenigstens nicht kennen: für das Ausland also: aber.... dabei bezeichnen diese Vertheidigungen die Angriffe gewöhnlich als so absurd, dafs gar kein vernünftiger Mensch ihnen den mindesten Werth beilegen dürfte, folglich schon defswegen keine Rechtfertigung für nöthig erachtet werden sollte. Nicht weniger werden die Redacteurs der angefochtenen fremden Zeitungen für solche boshafte, unwissende und verworfene Leute erklärt, dafs man kaum einsehen kann, wie sich eine Staats-Regierung in ihrem Amts-Blatt zur Berichtigung der unverständigen und grundlosen Aeufserungen solcher verächtlichen Creaturen herablassen mochte. — In der Befremdung über solche seltsame politische Taktik **) wird man dann zuweilen an das Sprüchwort erinnert: qui s'excuse s'accuse. —

110) Wozu besteht denn nun aber dennoch Zeitungs-Censur in den meisten deutschen Ländern, da doch die beregten mifslichen und nicht zu beseitigenden Verhältnisse derselben allgemein genug bekannt sind?

Diese Schwierigkeiten fühlt ohnfehlbar Niemand lebhafter als die Regierungen selbst, und man darf nicht zweifeln, dafs sie in dieser Erkenntnifs, und in der Anregung des Publicums Anlafs genug ge-

---

*) Ein Beispiel davon findet man S. 44 des Anhangs zu dem Sendschreiben des Herrn v. Genz an König Friederich Wilhelm III. von Preufsen. Brüsseler Ausgabe 1820.

**) Aehnliche Verirrungen findet man in der Münchener politischen Zeitung 1829. Nr. 31 und 50.

funden haben, sie zu beseitigen. Sie erkennen gewifs am deutlichsten die Nutzlosigkeit einer der Zeit und den Umständen längst entwachsenen Anstalt, und die meisten derselben würden sich, in der Ueberzeugung von der Unmöglichkeit der Aufrechthaltung derselben, längst zu deren gänzlichen Aufhebung entschlossen haben, machte diese Institution zur Zeit nicht noch einen Glaubens-Artikel in dem alten diplomatischen Kathechismus aus, woraus man ihn zu streichen aus publicistischer Etiquette so lange sich nicht entschliefsen kann, als derselbe noch von einem oder dem andern Ton-angebenden Hof so kräftig in Schutz genommen wird, dafs man sogar einige Versuche zur Destituirung dieser Zeitungs-Censur wieder aufgeben mufste, um nur nicht gegen das diplomatisch-literarische Ceremoniell zu verstofsen. — Mit der Handhabung dieser Censur ist es daher offenbar den wenigsten Regierungen, was diese herbe Strenge betrifft, wahrer Ernst: sie lassen sie mehr nur pro forma fortvegetiren, und das Publicum könnte sich bei dem laxen Vollzug beruhigen, wenn es nicht gegen solchen usum fori, Observanz und dergleichen, als dem Boden der Willkühr, mit Recht eingenommen wäre, und also auch dabei einem durch Gesetze begründeten, vernunftgemäfsen, Rechtszustande allein vertrauen zu können glaubte.

111) Die — in Bayern wenigstens — gedachtermassen neben der Censur bestehende Verantwortlichkeit der Zeitungs-Redacteurs veranlafst die Frage, warum man in den Prefsgesetzen nirgends etwas von der Bestrafung eines Censors wegen Uebertretung seiner Vorschriften, sowohl wenn er des Guten zu wenig, als wenn er dessen zu viel thut, findet?

Schriftsteller über Prefsfreiheit lassen sich auch wenig oder gar nicht darauf ein, aus dem Grunde,

weil die meisten derselben alle und jede Censur als ein heilloses Unding verwerfen. Diejenigen, welche Censur ganz oder theilweise in Schutz nehmen, finden es aber auch nicht gerathen, diesen delicaten Punct zu berühren, weil sie dabei die Regierungen, deren Organe die Censoren sind, zu compromittiren befürchten.

Wenn nun aber das Censur-Amt eine öffentliche Function ist, deren Pflichten und Rechte durch Instructionen bestimmt sind, oder sein sollen, so müssen auch die Rechts-Verhältnisse der mit diesem Amte bekleideten Personen ausdrücklich festgestellt werden.

Unsere Prefsfreiheits- oder — wie sie vielleicht passender genannt werden könnten — unsere Censur-Verordnungen enthalten darüber kein Wort, während sie ihren ganzen Sprachschatz erschöpfen, um, vom Schriftsteller und Verleger bis zum geringsten Bilderhändler herab, kein Glied zu vergessen, welches durch seinen Gewerbs-Betrieb sich an den Prefsgesetzen auf irgend eine Weise verfehlen könnte. Nur der Censor ist gleich dem dunkel waltenden Schicksal aufser aller Berührung geblieben.

Unsere Strafgesetzbücher, die einen grofsen Theil ihres Inhalts den Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen der Diener des Staats widmen, haben sich gleichfalls enthalten, der Straf-Uebel gegen ungerechte, unachtsame Censoren zu erwähnen.

Hören wir, was ein berühmter Rechtsgelehrter hierüber sagt:

„Censoren, welche beleidigenden Schriften den „Abdruck gestatten, sind dafür verantwortlich, und „können sich wohl am wenigsten damit entschul-

„digen, daſs sie das Unrechtmäſsige des Inhalts „übersehen hätten, da sie öffentlich zur genauen „Lesung der Manuscripte bestellt sind. Ihre Straf- „barkeit ist aber desto gröſser, da mit ihrer Verge- „hung zugleich eine Uebertretung der Amtspflicht ver- „bunden ist.“ (Weber v. Injurien B. III. S. 126.)

Je unumstöſslicher die Wahrheit dieses Satzes ist, desto sonderbarer erscheint jenes tiefe Schweigen der Preſslegislation über diesen wichtigen Punct, und ist keiner der letzten Beweise der innern Mangelhaftigkeit des ganzen Censurwesens überhaupt *).

---

*) Rudhart will (Ueber Censur etc. etc. S. 48) die Censoren nur dann der Regierung verantwortlich wissen, a) wenn sie den Druck eines offenbar gesetzwidrigen Artikels gestatten, b) die Censur ganz unterlassen, c) der Bestechung unterlagen, d) ihre Gewalt über die Gesetze und ihre Instruction ausgedehnt haben würden.

Die unter b und c bemerkten Puncte gehören, als Amts-Verbrechen, Vergehen oder Verfehlungen, an und für sich nicht hierher. Der Punct unter d ist — wie auch S. 60 angedeutet, mehr den Verfassern oder Herausgebern als Klaggrund zu überlassen.

Wie soll nun in dem unter a bemerkten Fall der Censor bestraft werden? dieſs muſs doch gesetzlich bestimmt sein; in unsern Strafgesetzen findet sich aber kein Artikel, der auch nur analog hier angewendet werden könnte. — Hätte sich doch Rudhart hierüber geäuſsert!

Wenn Er nun aber die Censoren in allen übrigen Artikeln für gänzlich verantwortungsfrei selbst dann erklärt wissen will, wenn sie im Zweifel, ob ein Artikel oder eine einzelne Stelle gesetzwidrig sei oder nicht, dieselbe nach ihrer Ueberzeugung nicht für gesetzwidrig gehalten, und daher den Druck gestattet haben; so vermögen wir nicht einzusehen, was damit gewonnen sein soll, noch wie irgend Jemand damit einverstanden

Bei Zeitungen hat die Sache noch eine besondere Seite. Der allzuängstliche Censor kann eine interessante Neuigkeit oder einen ansprechenden Artikel streichen, welche vielleicht beide einige Tage später in hundert andern Blättern erscheinen. Diefs ist aber dem betreffenden Redacteur gar nicht gleichgültig, weil er um den Vorzug gekommen ist, die Novität zuerst zu Markte zu bringen, was in der Zeitungs-Taktik etwas heifst. Dafs eine Berufung des Redacteurs an die höhere Behörde hier ohne Nutzen wäre, ist klar: und doch liegt der Mifsgriff des Censors auf platter Hand. Soll der Redacteur einen ihm dadurch erwachsenen Schaden einklagen? wie kann er ihn

---

sein kann. Der Verfasser hat hierbei Ideale von Censoren im Sinne gehabt; Männer, wie er selbst ist, ohne Furcht und Tadel. — Denn 1) nicht die offenbar gesetzwidrigen Artikel — die ohnehin rarae aves in Zeitungen und Journalen Deutschland's sind, — sondern die quasi-gesetzwidrigen d. h. die mifsfälligen sind es, gegen welche die Verwaltung sich durch ihre Censoren sicher stellen will. 2) Bliebe der Ueberzeugung der Censoren zu viel anheimgestellt, und wir stünden bald wieder da, wo wir jetzt schon stehen, nämlich im Spiel der Willkühr, und zwar dann gar der patentirten. Die Censoren würden ja nach wie vor von der Administration bestellt. Sie würden von ihr in allen ihren Verhältnissen abhängig bleiben, und sich daher in der Regel immer nach den An- und Absichten derselben überzeugen. Thäte diefs einer oder der andere nicht, so würde seine Function bald ein Ende nehmen, und man würde endlich schon den rechten Mann finden, dessen Ueberzeugung mit der — der Machthaber zusammentrifft. 3) Was würde auch dabei für eine Verschiedenheit der Ueberzeugungen unter den verschiedenen Censoren zu bemerken sein! Wie schwer ist es, gerade in zweifelhaften Fällen eine Uebereinstimmung der Meinungen und Ueberzeugungen zu Stande zu bringen. Wir haben Censoren gekannt, die

ermäfsigen? wo sollte er klagen, da keine Gesetze dafür bestehen! Und doch kann ein ungeschickter Censor auf diese Weise ein Blatt allmählig in Verfall bringen, kann sich dabei immer rechtfertigen, und selbst seine vorgesetzte Behörde wird ihn kaum tadeln können. Nach den Aeufserungen auf dem bayerischen Landtage von 1819 wären dergleichen Mifsgriffe so selten eben nicht.

Fragt man, wie sieht es dabei in Praxi weiter aus? so ist einmal schon durch den factischen Um-

---

heute einen Artikel passiren liefsen, den sie 8 Tage früher aus Ueberzeugung streichen zu müssen glaubten, der aber inzwischen in der Hofzeitung erschienen war! — 4) Wie könnten vollends Verfasser oder Herausgeber mit einer Klage oder Beschwerde gegen Willkühr oder Strenge der Censoren (welche Rudhart vor das Ministerium und den Staatsrath verweist,) aufkommen, wenn diese unter dem Schutz ihrer Ueberzeugung jede Einlassung verweigern dürften!

Der Verfasser will in dieser Hinsicht die Censoren mit Richtern und Geschwornen in eine Kathegorie gestellt sehen. Diefs wäre gut, wenn nur in diesem Censurwesen überhaupt so viel Licht und Klarheit und Gesetzlichkeit herrschte, wie in einer richterlichen Untersuchung: und wo bleibt bei den Censoren (Verwaltungs-Organen) die unabhängige Stellung der Richter oder Geschwornen? — Lieber mache man doch die Richter gleich förmlich zu Censoren: Sie könnten dabei ohngefähr in dem Verhältnifs, wie die Schöppenstühle der Universitäten stehen, welche auch in einer Rechtssache ein Gutachten abgeben, dann aber auch keine Entscheidung mehr geben können, welchen Falls aber ein anderes Gericht eintreten würde. —

Man sieht, dafs, wie man sich auch drehen und wenden mag, mit dieser Censur der Zeitungen etc. etc. so wenig und weniger noch als selbst mit einer gewöhnlichen Bücher-Censur, in's Reine zu kommen ist.

stand, dafs die Redacteurs auch nach erfolgtem Imprimatur noch verantwortlich gemacht werden, darauf geantwortet. Dafs mancher Censor Verweise von seiner Behörde erhalten haben mag, ist möglich. Gerichtliche Klagen, Untersuchungen, Strafen sind nicht bekannt. — In diesen Umständen scheint die Infallibilität der Censoren von einer Seite eben so anerkannt, als auf anderer Seite die ganze Anstalt für eine Art Unding, wobei es nicht mehr darauf ankommt, in wie viel Hinsichten dessen Unförmlichkeit sich erweisen läfst, erklärt wird. Eine Erklärung, welche für Bayern in dem Prefsgesetz von 1803 eine starke Stütze und Gewähr findet.

Ohne uns indessen hier weder für das eine noch für das andere auszusprechen, ist doch der Wunsch sehr natürlich, dafs da, wo nun einmal doch Censoren mit entscheidender Stimme für irgend ein literarisches Product aufgestellt sind, auch die rechtlichen Verhältnisse, die ausschliefsliche Responsabilität, die Strafbarkeit eines solchen öffentlichen Beamten genau in den Gesetzen bestimmt werden möchten. So lange dieses nicht geschieht, giebt man entweder zu, dafs es überhaupt nicht möglich ist, wobei denn aber freilich zugleich auch die Nichtigkeit der ganzen Institution anerkannt wird; oder man läfst in einem wesentlichen Theil der Prefsgesetzgebung eine Lücke, welche dann von der Willkühr ausgefüllt wird*). —

*) Ueberall zeigt sich bei diesem odiosen Censurwesen die Unmöglichkeit, folgerechte Rechtsgrundsätze in Anwendung zu bringen: und man mufs es wahrhaft bedauern, dafs selbst achtungswerthe Schriftsteller, wie Hr. v. Drais, aus Mangel an Erfahrung, sich diefsfälligen Zugeständnissen hingeben, und dabei mit sich selbst in Widerspruch gerathen.

112) Diese Zeitungs-Censur, als Ueberrest der allgemeinen, ist uns eine aus mifstrauischen Vorurtheilen des Despotismus erwachsene Frucht, die, so bald sie überreif ist, so bald nämlich das gegenseitige Vertrauen zwischen Völkern und ihren Beherrschern wahrhaft besteht, von selbst abfallen und vertrocknen mufs. — Die Zeit dieser Ueberreife kann aber nicht mehr ferne sein, da man uns täglich von allen Seiten versichert, dafs jenes gegenseitige Vertrauen überall bereits wirklich eingetreten sei. Versucht man, solche faule Früchte abzureifsen, so zeigt sich oft ein Widerstreben und Festhalten; weil sich die Macht nichts von rechtswegen nehmen lassen, sondern, es lieber proprio motu als Gnadengeschenk geben will, da sie dabei mehr Ehre und Dank zu ärnden hofft: eine kleine Eitelkeit, der aber auch grofse Leute fröhnen. — — Die Censur durch allerlei künstliche Mittel weniger schädlich machen zu wollen, ist an sich unmöglich, und was man dabei auch thäte, würde, unserer Ueberzeugung nach, einen gegentheiligen Erfolg haben. — Eine alte baufällige Hütte zu stützen, gewährt scheinbar Sicherheit; der Schutz ist trügerisch, denn der Grund ist gewichen, und man kann nicht ruhig in dem zusammengeflickten Hause wohnen. Man prüfe alles, was darüber auf dem ersten bayeri-

---

Dieser sehr achtungswerthe Gelehrte trägt (S. 51 seiner Materialien etc.) ausdrücklich darauf an, den Zeitungen Censurfreiheit zu gewähren. Nimmt aber (S. 78) sein Wort wieder zurück, und will Bücher und Zeitungen Censur-Commissionen unterworfen wissen, die er der Polizei als Handlanger, und um von ihrem Gutachten beliebigen Gebrauch zu machen, zugiebt. Als wären diese Stützen nun weniger mangelhaft und unsicher, als wofür sie der Verfasser früher erklärte!

schen Landtag gesagt wurde, namentlich den Entwurf einer Instruction für Zeitungs-Censoren (Verhandlungen B. II. S. 230) und man wird bald finden, dafs man damit gewifs keinen Schritt vorwärts, eher aber zurück gekommen sein würde. Auch Rudhart's Vorschläge (S. 50 ff.) würden uns nicht weiter bringen, da die Voraussetzung, worauf sie sich gerade in dem heiklichsten Theil dieser Sache, — dem nicht — gesetzlich bestimmten, — gründen, nämlich die Vortrefflichkeit, Klugheit, Unabhängigkeit der Censoren, weder in Thesi angenommen werden kann, noch in der Erfahrung eine Rechtfertigung findet. Es möchte daher, wie wir schon vorhin in der Note gezeigt zu haben glauben, damit eher verlohren als gewonnen werden.

113) Auch über die Wirkung der Zeitungen etc. auf die öffentliche Meinung trägt man die Erscheinungen in Frankreich auf Deutschland über; täuscht sich aber, theils weil man dadurch den Charakter der Deutschen mit dem der Franzosen für gleichartig erklärt, theils weil man die in beiden Ländern bestehenden, ganz verschiedenen, Verhältnisse des Zeitungs- und Journal-Wesens offenbar verkennt. Man sollte doch durch bald vierzigjährige Beobachtung endlich belehrt worden sein, dafs weder deutsche noch französische Zeitungen diefsfalls Eindrücke auf den Deutschen zurückliefsen, welche bedenkliche, thatsächliche Folgen hervorgebracht hätten, und dafs, wenn man durch solche Mittel auf den Deutschen wirken will, diefs nur in Uebereinstimmung mit seiner eigenen Ueberzeugung geschehen kann*), wie man vor den letzten Kriegen gegen

*) Ist auch in Frankreich der Fall, denn die Sophismen der Gazette und die Schwarzkunst der Quotidienne haben von allem dem was sie beabsichtigten, das Gegentheil bezweckt.
Der Herausgeber.

Frankreich bemerkt hat, wo die deutschen Zeitungen auch zur Aufregung des Volks gebraucht wurden, was bei der allgemeinen Stimmung der Völker übrigens gar nicht nöthig gewesen wäre.

Ferner: in Frankreich giebt es wie zwei einander gegenüber stehende politische Parteien, so auch nur zweierlei eben so scharf von einander contrastirende Zeitungen. Jede Partie liest nun aber nur die Zeitung ihrer Farbe, nie die der andern, was vielleicht bedenklicher sein könnte.

In Deutschland giebt es keine politische Parteien, was schon bei der vielfach zerstückelten Trennung unserer 39 Staaten nicht möglich ist. Aber auch kein einzelner Staat spaltet sich in Parteien; denn Meinungs-Verschiedenheit über Verwaltungs-Maasregeln kann man nicht so nennen.*) Es giebt aber in Deutschland gar keine Partei-Zeitung, sondern alle Zeitungen geben Thatsachen und Räsonnements in verschiedenstem Sinn und gemischter Ansicht, eben weil sie nicht für Parteien schreiben, und — ohne ihr Blatt zu discreditiren, nicht einseitig schreiben dürfen.**)

114) In Frankreich wirkt jede Censur, also auch die der Zeitungen sofort wie ein Schlagflufs durch das ganze weite Reich, und drückt überall alles mit ihrem

*) Unser guter alter Docen scheint den Wald vor lauter Bäumen nicht gesehen zu haben, oder hat er zum Beispiel die Eos-Männer nicht kennen gelernt?

Der Herausgeber.

**) Dieser Behauptung kann ich auch nicht beipflichten, da wir nicht nur sogenannte allgemeine Zeitungen und Zeitunglein sondern auch royalistische und liberale politische Blätter besitzen. Preufsische Staats-Zeitung, Oestreichischer Beobachter etc. Neckar Zeitung u. s. w.

Der Herausgeber.

ihrem Bleigewicht nieder. In Deutschland ist diefs nicht der Fall, und kann es nicht sein. Wir haben 39 Censur-Verordnungen und vielleicht viele hundert Censur-Methoden, denn jeder Censor hat seine eigene, wenn gleich er — und vielleicht selbst die Regierungen glauben, es gebe nur eine solche Methode, was indefs schon der verschiedene Gehalt der Zeitungen selbst widerlegt. — Gäbe es nur 3 bis 4 Zeitungen in Deutschland, so könnten diese allerdings leicht eine beschränkte Einseitigkeit gewinnen. Aber hilf Himmel! welche Unzahl derselben giebt es nicht! Kaum ist mehr ein Städtchen zu finden, das nicht seine eigene Zeitung hätte. Die Publicität in politischen Dingen gewinnt täglich mehr Terrain, je mehr man das Interesse daran anfacht, den National-Geist belebt sehen will. Neben der wahrhaft ungeheuren Concurrenz rein-politischer Blätter und Zeitschriften bemächtigen sich auch nicht-politische, und mehr Intelligenz-Blätter, blose gemeine Neuigkeits-Boutiquen und sogenannte belletristische oder Unterhaltungs-Blätter, bald als Lückenbüfser, bald als Leckerbissen oder Contrebande, weil sie nicht dazu berechtigt sind, der Politik, und würzen damit ihre — im übrigen meist unschmackhafte, Kost. — Kann Eines oder das Andere vom eigenen Staats-Haushalt, öffentlichen und selbst Privatleben in vaterländischen Blättern nicht füglich aufgetischt werden, — was eben gerade kein sonderliches Unglück ist, da es gewöhnlich Jeder, den es einigermassen interessirt, schon weifs, — nun so findet der Schreiblustige in der Nachbarschaft Gelegenheit genug, sich zu excorporiren, und seine Herzensergiefsungen kommen uns mit nächster Post richtig zu. Manche solche Köche stellen nur solche ausländische Speisen auf, und stehen sich gut dabei. Noch nicht genug. Wen die deutschen Blätter nicht befriedigen, der kann sich an französi-

schen haben, deren sich seine Landsleute, zum excentrischen Lob, wie zum bittersten Tadel, zu bedienen nicht versäumen.

Man erfährt zwar durch den Constitutionel, die Quotidienne und dergleichen gemeiniglich nicht viel mehr, als was man, oft selbst besser, schon weiſs, so ferne es vom eigenen Hause handelt; findet es aber doch ungemein anziehend, wenn man es auch gedruckt lesen kann. Die Lese-Vereine, welche noch immer zunehmen, und Ellenlange Küchenzettel aushängen, biethen für ein Spottgeld alle literarischen Schätze des Erdbodens, die alle im Zeitungs- oder Journal-Gewande auftreten, dar, und nichts ist verbothen. Was will man aber mehr? und erscheint dabei Zeitungs-Censur nicht nur mehr ein leerer Schall, als ein eigentliches Hemmungs-Mittel, wie einst die Inquisition, mit der sie alle Aehnlichkeit hat, in manchen Ländern längst schon gänzlich unwirksam und unschädlich war, wenn gleich ihre äuſsern Attribute noch bestanden!

115) So wie diese Sachen jetzt, mit Ausnahme eines einzigen unserer deutschen Staaten, beschaffen sind, könnte man sich, wie manche glauben, vorläufig begnügen, und sollte das schlummernde Miſstrauen durch laute, überspannte Ansprüche nicht wecken und reizen. Besser wäre es, die Zeit ruhig abzuwarten, die gewiſs nicht ferne ist, daſs die Regierungen von selbst, auch der Form nach, der Zeitungs-Censur entsagen, ja sie wohl als eine beschwerliche, unnütze Last von sich werfen. Und wer weiſs, ob sich dann nicht mancher Zeitungsschreiber, als auf sich selbst zurückgewiesen, weniger behaglich fühlen möchte? was freilich jetzt Vielen, mit den Verhältnissen weniger Vertrauten, unwahrscheinlich dünken wird. Wenigstens vermuthen Viele mit Grund, daſs sich die Zeitungs-

schreiber eine billige (?) Censur*) weit lieber, als die Bedingungen gefallen lassen möchten, unter denen ihnen zum Beispiel Hr. v. Drais (S. dessen Materialien etc. S. 51.) Censur-Freiheit zu bewilligen vorschlägt. Sie würden sich dabei beständig der Gefahr ausgesetzt sehen, ihr Privilegium zu verliehren, und da sie dabei einzig von dem Gutdünken der Administration abhängen, so wäre zu besorgen, dafs durch ihre Aengstlichkeit ihre Blätter bald noch magerer und dürftiger ausfallen würden, als diefs selbst unter einer strengen Censur der Fall sein könnte. — Dergleichen Räsonnement folgt aus der traurigen Gewohnheit an Zwang, wobei endlich alles Gefühl für Geistesfreiheit und selbst für klares constitutionelles Recht erstickt wird.

Wahrscheinlich sind dem Hrn. v. Drais die Privilegien-Verhältnisse der Zeitungsschreiber nicht genau genug bekannt gewesen, weil er sonst diese letztern schwerlich so sehr blofs gestellt haben würde. Dergleichen Particularitäten kommen wenig in das Publicum. Aber wir können versichern, dafs manchem Zeitungsschreiber, trotz der Censur, und ohne dafs er sich gegen diese verfehlt hätte, doch häufig mit Einziehung dieses Privilegiums gedroht wurde, was freilich weder weise noch gerecht war.

Diese Besorgnifs, sein Privilegium zu verliehren, ist die verwundbarste Seite des Zeitungsschreibers, selbst jetzt bei der Censur, wegen des mehrgedachten verkehrten Verfahrens. Wie sehr müfste aber diese Besorgnifs steigen, wenn die Censur wegfiele! Hält man — wie man sagt — das Censurgeschäft für so wichtig, für einen Regulator und Sicherheits-Klappe des Zeitungs-

*) Wie die Griechen die türkische Herrschaft!

Dampfkessels, ist der Censor der Mentor, der den Zeitungsschreiber immer am Rockzipfel führt, damit er sich nicht verläuft und öffentlich Spektakel veranlafst; was wird nun der für mündig gesprochene Zeitungsschreiber für bange, unbehülfliche Schritte machen! — Man mufs den Censor für einen höchsterfahrnen Steuermann halten, der mit genauen Charten, Instructionen, versehen ist, und nur ihm kann die Regierung den Schlüssel zu ihrem politischen System anvertrauen. Wie nun wenn der Mann vom Steuerruder abtritt?

116) Nimmt man diese Voraussetzungen nicht an, dann ist das ganze Censurwesen eo ipso nichts: nimmt man sie an, so ist die Verlegenheit des Zeitungsschreibers gerechtfertigt. — Die Instruction des Zeitungsschreibers ist ganz kurz, er bedürfte im Grunde gar keiner, da ihn ja sein Führer keinen falschen Tritt thun läfst. Er soll nicht unanständig schimpfen, und sich harter Ausdrücke über die allerhöchsten Höfe und bestehenden Regierungen auf das sorgfältigste enthalten. §. 5. A der Verordnung vom 6. Sept. 1799. Vergifst er sich jetzt gegen Anstand und Höflichkeit, so bringt ihn der Censor mit ein paar Strichen leicht zur guten Lebensart zurück; und es ist zu hoffen, er werde sich nach und nach an Schicklichkeit gewöhnt haben, und des Hofmeisters nicht mehr bedürfen. Aber ist es denn das Alles? Hat denn der Censor nicht ein geheimes Portefeuille mit Verhaltungsregeln? Wenigstens glaubt man es, und mufs es glauben, so lange man der Censur noch Werth und Wichtigkeit beilegt. Manche glauben es nicht, und haben vielleicht mehr Recht. — Aber wird nun die Regierung den Zeitungsschreiber mit so wichtigen Geheimnissen vertraut machen wollen? — Statt darauf zu antworten, sagen wir: Bayern

hatte 3 Jahre lang die Zeitungs-Censur aufgegeben, und man hat nicht gehört, daſs daraus ein Unheil hervorgegangen. Was damals unschädlich war, warum sollte dieſs jetzt gefährlich sein? Jetzt, in einem constitutionellen Staate, und unter politischen Conjuncturen, welche doch wohl nicht für bedenklicher werden erachtet werden, als die von 1803 bis 1806 bestandenen, erinnern solche Censur-Instructionen an jenen kreiſsenden Berg. —

117) Es ist nichts Leichtes, eine Zeitung in Gang und Schwung zu bringen: Oft gelingt dieſs erst nach mehreren Jahren, und nach einem Aufwand von vielen Tausenden. Begünstigen die Umstände den Unternehmer, und kann er, wie seine Nebenbuhler, die auch alle Segel aufspannen, gute Waare für billigen Preis geben; so hat er immer von Glück zu sagen, wenn ihm weitere 5 bis 6 Jahre seine Auslagen wieder einbringen. Es sind vielleicht eben so viele Beispiele vorhanden, daſs solche Speculationen verunglückten, oder an Siechthum leiden, als daſs dergleichen gelangen. Hat nun aber ein Blatt die hohe See gewonnen, und wird wirklich ergiebig für den Unternehmer, so wird er so vorsichtig sein als möglich, sein Glück nicht wieder zu verscherzen. Hat eine Zeitung einmal Credit erlangt, so kann ihr Gehalt bedeutend abnehmen, sie wird sich dennoch lange halten, unter dem Schutz einer guten Firma. Wird dagegen das beste Blatt nur 4 Wochen unterdrückt, so ist es für immer darum geschehen.

Mancher Zeitungsschreiber möchte sich demnach bei der Frage, ob er Censurfreiheit wolle, oder nicht? ohngefähr folgendes sagen: ist die Regierung liberal (— sit venia verbo), so ist es auch der Censor, und dieser dient mir doch einigermaſsen als Controleur, als Rückbürge. Ist die

Regierung nicht liberal, so wird es zwar auch der Censor nicht sein, allein ohne ihn bin ich doch der Gefahr zu scheitern dann noch mehr ausgesetzt. Der Censor kann vielleicht mein Blatt schwächen, aber es bleibt doch am Leben, und kann sich wieder erholen. Dort schlägt es die Regierung ohne weiters nach Belieben todt, ohne dafs ich nur viel gefragt werde, ohne dagegen reagiren zu können: die blose Tendenz (spiritus), von der ich doch vielleicht keine Ahnung habe, reicht hin, mein Blatt zu ersticken.

Der Censor hat doch eine Instruction, sei sie nun wie sie wolle. Der Zeitungsschreiber hat keine, als das Strafgesetzbuch. Soll er etwa die Residenz-Zeitungen zum Muster nehmen? sie sind immer die uninteressantesten bei allem ihrem Putz und Prunk. — Sonderbar wäre es demnach wohl, wenn bei etwa einmal eintretender Zeitungs-Censur-Freiheit, manche Zeitungsschreiber sich selbst Censur erbäten, die man ihnen dann, nach dem bayerischen Prefsgesetz von 1818. §. 1, nicht versagen könnte. So gar unwahrscheinlich wäre diefs, bewandten Umständen nach, wenigstens so lange nicht, als das Privilegien-Wesen in seinem dermaligen Zustand verbliebe.

Zeitungs-Privilegien werden nur auf gewisse Zeit ertheilt. Will eine Regierung recht schonend mit einem ihr mifsfälligen Zeitungsschreiber verfahren, so läfst sie seine Privilegien-Jahre ablaufen, und verlängert die Erlaubnifs nicht mehr. — Es ist ja eine Gnaden-Sache, — und damit genug gesagt. Der Zeitungsschreiber befindet sich in der Alternative, entweder so nüchtern und kühl zu schreiben, dafs er keine Leser mehr findet, aber seines Privilegiums sicher ist, das ihm dann freilich auch nicht mehr viel helfen wird: oder er wird kühn und anziehend, und seine Abonnenten vermehren sich;

aber er wird verdächtig, gewarnt, mifsfällt, und sein Privilegium stirbt eines natürlichen oder gar gewaltsamen Todes. — Wir haben Zeitungs-Censur und — verantwortliche Redacteurs! hat man wohl je eine sonderbarere Combination gesehen? und was könnte wohl mehr, als diese wenigen Worte die Kraftlosigkeit der Censur-Anstalt beweisen? Wird sich wohl ein Franzose oder ein Engländer eine Vereinigung dieser beiden heterogenen Begriffe für möglich denken können?

Erkennen wir darinn einstweilen ein indirectes Bekenntnifs der Regierungen von der Unwirksamkeit der Censur, und von der Unmöglichkeit der regelmäfsigen Herstellung derselben. Und in dieser Hinsicht wollen wir es keineswegs beklagen, dafs der feuereifrige Antrag einiger Abgeordneten des ersten bayerischen Landtages auf eine stricte Instruction für Zeitungs-Censoren keinen andern Erfolg hatte, als dafs er unbeachtet verhallte. Jene achtungswerthen Männer sahen wirklich aus einer düstern Brille, hatten zu wenig Erfahrung, und suchten hinter einem harmlosen Gespenst gewaltigen Spuk. Kränkliche Reizbarkeit warf Verdacht auf, der Widerspruch fachte die Leidenschaften an, man erbitzte sich gegenseitig, und hatte doch nicht Muth genug, dem vermeintlich gefährlichen Feind auf Leben und Tod zu Leib zu gehen.

118) Mit Grund möchten uns Vorwürfe treffen, wenn wir den Punct der Zeitungs-Privilegien, oder der Concessionen zur Herausgabe von Zeitungen und periodischen Schriften politischen und statistischen Inhalts hier mit Stillschweigen übergiengen, oder durch manche vorstehende Bemerkung als ausgemacht und geordnet ansähen. Dieses bekennen wir aber keineswegs. Das Prefsgesetz sagt kein Wort von einer solchen Erlaubnifs, der §. 3 spricht nur von der Censur der politischen Zeitblätter.

Folglich ist diese gewaltsame Beschränkung der Prefsfreiheit eine offenbare Verletzung der Verfassung. Warum wurde denn aber diefs nicht bei den Landtags-Verhandlungen von 1819 gerügt? — Neuerlich wurden einige Stimmen darüber laut: sofort erschallte aus einem Büreau: „Die Verordnung von 1806, welche diese Erlaubnifs vorschreibe, sei nicht aufgehoben, und stehe nicht im Widerspruch mit dem Prefsedict, folglich gelte sie noch.“ (Flora 1828 n. 242.) Mit solchen Argumenten kann man freilich mit der Constitution bald fertig werden. Die Gewalt und Willkühr schämt sich aber solcher Schlüsse nicht.

Dafs die Privilegien, welche in ältern Zeiten die Zeitungsschreiber erwarben, weder im Zweck noch in der Wirkung mit der nunmehrigen Erlaubnifs zur Herausgabe der politischen Zeitungen und dergleichen Journale, Aehnlichkeit haben, wird wohl jeder Sachkundige zugeben. Dennoch ist sie offenbar, trotz der Verschiedenheit ihrer Natur, an jenes Verhältnifs angeknüpft, nach dem Begriff der Unsterblichkeit fiscalischer Befugnisse und landesherrlicher Reservate, deren Faden oft durch Jahrtausende lauft, und, wie das Zehentrecht der Leviten, von Mesopotamien aus sich über ganz Europa ausgesponnen hat, so wenig auch par ratio dabei denkbar ist.

Schon die ausgebreitete Concurrenz bei dieser Art literarischer Erzeugnisse schliefst die Idee eines Privilegiums ganz aus, und rangirt solche unter die gewöhnlichen Erscheinungen im Buchhandel. Man hat defshalb auch wohl das Wort Privilegium aufgegeben, und dafür Erlaubnifs zur Herausgabe substituirt. — Ein Zeitungs- oder Journal-Unternehmen ist doch gewifs nichts anders als jede Unternehmung eines andern bürgerlichen Gewerbs, einer Fabrik, und die Zeitungs-

schreiber werden es für keine Verunglimpfung halten, wenn wir in dieser Beziehung sagen, dafs sie mit den Neuigkeiten ohngefähr so verfahren, wie die Gerber mit den Häuten. Die Sache ist rein industriell und der Zeitungsschreiber zahlt eben so gut Gewerbsteuer, wie ein anderer Professionist. Da nun die Fesseln der Gewerbs-Thätigkeit überall verschwinden, und man mit Bewilligung neuer Gewerbs-Concessionen fast verschwenderisch ist, warum ist man nur bei den Neuigkeits-Manufacturen noch bedenklich? — Es ist schwer zu errathen. Liegen dabei Mifstrauen, Besorgnifs, Vorurtheil, — Widerwille im Hinterhalt? Wir können sie unsern wohlwollenden, einsichtsvollen Regierungen nicht zutrauen. —

119) Wäre diese Erlaubnifs in Praxi auch nur mehr Schein und Formalität, wie die Censur, so könnte man über solchen Bestand hinwegsehen. Aber diefs ist doch nicht durchgängig und immer der Fall. Vielmehr sehen wir dabei mitunter herbe Strenge, mitunter ungemeine Nachsicht. Als erstere betrachten wir zum Beispiel die verweigerte Erlaubnifs der Herausgabe einer Landtags-Zeitung im Jahre 1828, wozu sich doch drei Unternehmer gemeldet hatten. Sollte keiner darunter für geeignet dazu gefunden worden sein? denn gegen die Unternehmung an sich konnte eine constitutionelle Regierung doch gewifs nichts zu erinnern finden! —

Andererseits bekümmert man sich eben nicht sonderlich um die Redacteurs, was auch nicht wohl zu etwas führen würde. Der Redacteur ist der Factor in dieser Fabrik, und der Eigenthümer wird wohl dazu keinen Unfähigen aussuchen: dafs er ihn auch nach Gefallen wechseln kann, ist unbestreitbar. Defswegen hat wohl auch noch keine Regierung daran gedacht, die Ansichten zu realisiren, welche Hr. v. Drais (S. 51 seiner Materia-

lien etc.) über das Verhältnifs der Redacteurs aufgestellt hat.

Würdigung der Redacteurs, Beurtheilung des Plans bei dem Gesuch um solche Erlaubnifs, wie sind sie ohne Vorurtheil oder Willkühr möglich? — — wie werden sie vollzogen? — Man kann einen Bräumeister prüfen, ob er Bier zu bereiten verstehe: wie prüft man aber einen Zeitungs-Redacteur? — der Plan, — nun der wird immer recht schön lauten: wer vermag aber daraus die Lösung zu auguriren? — Nicht einmal Grenzen lassen sich heutiges Tages dabei stecken. — Und am Ende genommen, wozu diefs alles, so lange die censorische Sicherheits-Wache vor der Pforte steht? Geht solche aber auch ab, oder schläft, so bleiben doch immer noch die Gesetze, an die man fast gar nicht zu denken scheint. —

Mit welchem Grunde liefse sich denn nun die Versagung einer solchen Erlaubnifs rechtfertigen? In intellectueller Hinsicht gewifs gar nicht: in commercieller oder industrieller eben so wenig. Denn nach bürgerlichen Rechten und Freiheiten kann keinem der Versuch verbothen werden, sich auf eine den Gesetzen gemäfse Weise durch Ausübung seiner Fähigkeiten Erwerb zu verschaffen. Die Staats-Gewalt ist wohl verpflichtet, ihm hierbei beförderlich zu sein; aber sie ist nicht berechtigt, ihn durch sonderbare Verstrickungen daran zu hindern. —

Man weifs aber, dafs in Bayern, auch aufser dem vorhingedachten merkwürdigen Fall, noch andere solche Unternehmungen nicht gestattet wurden*).

*) Zum Beispiel der constitutionelle Bürger, der im Jahr 1828 in München auftreten wollte, aber schon bei sei-

Warum? — Silent. Propheten-Gabe hat Niemand; aber wohl Vorurtheile pro et contra: denn von manchen bestehenden Blättern könnte man auch fragen, wie kommst du zum Gastmal, und hast doch kein hochzeitliches Kleid an! — Argwohnt man Mifsbrauch? — aber was könnte denn in Bayern geschrieben werden, das in andern Ländern nicht wirklich geschrieben und in Bayern gelesen werden darf? — Man schliefst die Läden, um ein Zimmer zu verdunkeln, das kein Dach hat.

Doch genug, und vielleicht schon mehr als zu viel von diesen aus alter Zeit mühsam und gezwungen herübergeschleppten, gänzlich unnütz gewordenen, und nur verkehrt wirkenden Verschränkungen des freien Geistes — so wie des bürgerlichen Gewerbs-Verkehrs.

120) Bezüglich auf Zeitungen gleichen solche temporär verwilligte Concessionen Tortur-Instrumenten, womit man die schon von den Censoren bewachten Zeitungsschreiber, nach Gutdünken, noch extra knebeln und niederhalten kann. — Sollte man nach allen den pleonastischen Vorkehrungen und Belagerungs-Requisiten eine politische Zeitung nicht für eine wahre Pandora-Büchse halten? Kaum hat der Unternehmer sein Fabricat etwas in Ruf gebracht, so sehen wir zu seiner Rechten das Strafgesetzbuch; zu seiner Linken den Censor; oberhalb schwebt das Prefsedict; vor ihm drohen 39 Polizei-Behörden mit Einfuhr-Verbothen, wenn er sich etwa vergäfse; hinter ihm schleicht ein Legationsrath mit aufgehobenem Warnungsfinger, und mit

---

nem zweiten Debütiren von einer eben nicht constitutionellen Polizei von der Bühne vertrieben würde.

Der Herausgeber.

der Scheere, um bei schädlichen Tendenzen*) den Concessions-Lebens-Faden abzuschneiden. In der Ferne steht das ehrenwerthe Publicum mit aufgesperrtem Munde, beklatscht und belohnt seinen Muth, oder kehrt seiner Aengstlichkeit den Rücken. Welche Lage, man könnte sie fast für schrecklich halten, wäre sie ganz so, wie die dramatischen Präparatorien es erwarten lassen: da aber das meiste doch nur Gaukelei ist, so wird sie komisch. —

Aber wüfste man nur, wie viel Angst doch zuweilen mancher so vinculirter Zeitungsschreiber von solchen Zoflusen auszustehen hat. Gewöhnlich hat er es mit einem aus tausend kleinlichen Rücksichten zusammengesetzten Gliede eines auswärtigen Ministeriums zu thun, das schon defswegen ein geschworner Feind aller solcher Neuigkeitskrämereien ist, weil sie doch des Jahrs ein paarmal seine diplomatische Feder durch Beschwerden fremder Höfe über Zeitungs-Artikel in Bewegung setzen können. Er behandelt also den armen Zeitungsmann überhaupt wie einen verdächtigen Gifthändler, der, trotz aller Daumenschrauben, nicht in Ordnung zu halten ist. Dessen Berufung auf die Censur-Anstalt, auf andere Zeitungen etc. wird — wie billig, gar kein Gehör gegeben, sondern blos mit bedenklichem Achselzucken erklärt, „die Erneuerung des Privilegii fände, wegen offenbar fehlerhafter Tendenz des Blattes, nach dessen demnächstigem Ablauf, grofsen Anstand, und werde „kaum mehr statt haben, wenn es anders nicht noch „früher eingezogen würde....“ Widerspruch, Rechtfertigung ist dem Zeitungsschreiber dabei gar nicht anzurathen; sie würden seinen strengen Befehlsha-

*) Ein aus dem Inventario eines aufgehobenen Inquisitions-Tribunals erstandener Ausdruck.

ber nur noch mehr aufbringen. Er wird daher besser thun, sich etwas schuldig zu bekennen, und zerknirscht um Gnade zu flehen. Denn Gnade und ewig Gnade ist ja das Schlag- und Losungs-Wort der Verwaltung: Rechts-Ansprüche sind dort schon halber Hochverrath. — Solches Anerkenntnifs versöhnt dann den Herrn, und der demüthige Zeitungsschreiber bekommt unter Verweis und Verwarnung, die zuletzt sogar einen väterlichen Ton annimmt, eine weitere Galgen- oder Gnadenfrist.

Wer hier die Farben etwa für zu stark aufgetragen halten möchte, der fordere uns nur zu näherer Erklärung auf. Wir werden dann Thatsachen nicht länger verhüllen, worüber man sich im Lande der vollkommenen Prefsfreiheit verwundern wird. — Betrachtet man dann das corpus delicti in seiner Harm- und Arglosigkeit, so mufs man das grausame Spiel, das man damit treibt, doppelt verwünschen, wenn es, wie gewöhnlich, gegen Menschen gerichtet ist, die nicht Muth und Kraft genug haben, der Willkühr Ernst zu biethen. Auch ist ein solcher Neuigkeits-Verarbeiter wirklich übel genug und weit schlechter daran, als sein Gewerbs-Confrater, der Lederfabricant, dessen Concession Niemand anficht, wenn er auch mit seiner schlechten Waare Land und Leute anführte, wie wir brillante Beispiele haben: anstatt dafs jenem nach Gutbefinden das Handwerk gelegt wird.

121) Rücksichtlich politischer und statistischer Zeitschriften ist eine solche Erlaubnifs zur Herausgabe von gleichem Gehalt, wo nicht noch überflüssiger. Gewöhnlich, und mit sehr wenig Ausnahmen, sind die politischen Notizen darinnen aufgewärmte und ausgesponnene Zeitungs-Artikel, oder, meist übersetzte, Räsonnements. Die statistischen Angaben beruhen auf amtlichen Bekanntmachungen. Vor fünfzig Jahren, und früher noch, that

man freilich mit Dingen letzterer Art sehr geheimnifsvoll: und es wäre schon bedenklich gewesen, Consumtionslisten zu publiciren, um zu verkünden, wie viel Ochsen und Schaafe in dieser oder jener Stadt jährlich verzehrt wurden.

Gleich mysteriös behandelte man die Bevölkerungs- und Mortalitäts-Verhältnisse, und vollends das Kriegs-Wesen, den Staats-Haushalt, die Rechtspflege. Wer es gewagt hätte dergleichen Secreta zu profaniren, wäre ohne weiters als Landes-Verräther aufgeknüpft worden. Jetzt — lacht man freilich über solche Besorgnisse, und es ist beinahe eine Kunst, zu sagen, was denn eigentlich noch ein Staatsgeheimnifs sei? der Ausdruck kommt nur noch in Lehrbüchern vor. Den Regierungen scheint selbst daran gelegen, ihr Archive zu öffnen, sie biethen diese sonst von Drachen bewachten und unter 7 Siegeln verwahrten Schätze manchen Journalisten fast mit Zudringlichkeit an, und fordern ihre Unterbehörden auf, machen es ihnen fast zur Pflicht, solchen Lieblings-Journalisten mit statistischen Nachrichten beizuspringen. In constitutionellen Staaten wird vollends alles, was sich mit Ehren zeigen darf, der Beschauung auf den Landtägen ausgesetzt, und man erfährt dabei oft mehr als Einem lieb ist. Was sich etwa noch verbirgt, weil es das Licht zu scheuen Ursache hat, zum Beispiel Rechnungs-Irrthümer, geht, wenn es nicht schwarz auf weifs gesagt werden kann, in seiner wahren Gestalt von Mund zu Mund, oder wird in fremder Sprache geschrieben. —

122) Bei der auswärtigen Politik lauft die Vermuthung mit der Wahrheit fast auf gleicher Linie: leiht ihr wohl manchmal höhern Glanz als diese in der Folge rechtfertigt. Am meisten ist die Presse

in dieser Hinsicht dadurch gelüftet worden, dafs die Regierungen sich der Zeitungen selbst bedienen, ihre Grundsätze auszusprechen, ihre Handlungen in das rechte Licht zu stellen, ihre Maasregeln der öffentlichen Billigung zu empfehlen, ihre wohlgemeinten Verfügungen anzupreisen, dem Tadel zu begegnen oder ihn zu beseitigen, über gewisse Vorsätze die öffentliche Meinung zu erkundschaften, und dergleichen. Allgemein ist zwar in Deutschland dieser Gebrauch noch nicht, und viele Regierungen beobachten darinn noch discrete Zurückhaltung, und ein würdevolles Schweigen, bei dem ächten Bewustsein ihrer, keiner Posaunen bedürfenden, Wirksamkeit. Dagegen fehlt es aber auch nicht an Beispielen, dafs jede — selbst die unbedeutendste Polizei-Verfügung, jeder Tritt und Schritt des Regenten, sofort der Welt kund gemacht werden: so dafs dergleichen Zeitungen oft an die Schlofs-Avisen des Hrn. Siegfried von Lindenberg erinnern; wobei man denn die Feder, aus welcher solche Merkwürdigkeiten fliefsen, nicht verkennen kann. — Mitunter findet man auch Rechtfertigungen und Lobeserhebungen mancher Anstalten in deutschen und selbst in französischen Blättern, die, ihrer ganzen Fassung nach, ihre Quelle verrathen, in der öffentlichen Meinung nichts weniger als Anklang, vielmehr Widerspruch finden, und ihren Zweck verfehlen. Genau betrachtet kann selbst die argwöhnischste Polizei in Zeitungen und Zeitschriften diejenige Gefahr für Verbreitung mifsfälliger Nachrichten nicht gewahr werden, die sie eher in **Flugschriften**, worüber keine Censur besteht, finden möchte. Denn bei jenen ist doch immer die Redaction bekannt, und für den Artikel verantwortlich.

123) Nach diesem Allem können wir ein Privilegium oder eine polizeiliche Erlaubnifs zur Herausgabe

politischer Zeitschriften oder Zeitungen weder mit dem natürlichen Recht jedes Menschen von seinen Geisteskräften und Fähigkeiten erlaubten Gebrauch zu machen; noch mit den positiven Gesetzen, welche nur den Mifsbrauch dieses Rechts verbiethen; noch mit der bürgerlichen Freiheit, welche der Industrie allen Schutz und Ermunterung gewährt, vereinbarlich finden, halten sie vielmehr für eine an und für sich selbst unpolitische, der Natur der Sache nach unanwendbare, bei der ungeheueren Concurrenz im literarischen Verkehr überflüssige, der Prefsfreiheit und Gewerbsthätigkeit widersprechende, dem Prefsgesetz selbst schnurstraks entgegenlaufende, und eine offenbare Verletzung der Constitution enthaltende Veranstaltung, die, wie schon Rotteck bemerkt, unter gewissen Umständen, selbst noch schlimmer, als Censur ist. —

Die meisten Schriftsteller, wenn sie auch Censurfreiheit für politische Zeitungen und Journale als Regel in Anspruch nehmen, gestatten doch dabei Ausnahmen, in aufserordentlichen Zeitläuften und Staatslagen. Jedoch will Hr. v. Drais (S. 81 seiner Materialien etc.), dafs dann die höchste Regierungs - Behörde jederzeit bestimme und ausspreche:

> dafs — und warum der Anlafs, Nothfall, zu aufserordentlichen Maasregeln da sei,
> in welchem Maas dieselben eintreten, auch durch wen sie vollzogen werden sollen?
> auf welchen, kurzen, Zeitraum einstweilen das Aufserordentliche statuirt sei?

Die Schwierigkeit solcher bestimmten Erklärungen, die auch darinn liegende Willkühr, und die — wenigstens meistentheils unzureichenden Wirkungen solcher Ausnahms - Gesetze, wird Niemand verkennen. Bei gewaltsamen Erschütterungen des Staats werden

werden die Nothwendigkeit, die Gewalt, höhere Interessen etc. die Rechte der Presse so wenig schonen, als manche andere Gerechtsame. Für solche Zeiten giebt es aber keine Regeln; und es wäre unnöthig bei Auflösung der gesellschaftlichen Ordnung nur für diesen Punct Legalität in Anspruch zu nehmen, wo die Presse, wie alles, nur Mittel zum Zweck jeder Partei sein wird. — Befindet sich ein Staat mit einem andern im Krieg, so dienen freilich die Presse, die Zeitungen, ihren resp. Regierungen. Dafs aber die Lesewelt dabei nichts verliehrt, da sie die Blätter beider kriegführenden Mächte lesen kann, haben wir von 1756 bis 1815 erfahren. —

124) Der Flug des menschlichen Geistes hat eine Höhe erreicht, wobei keine Schranken, keine schwachen Werkzeuge und Fesseln mehr zu fürchten sind, — die ja nie, und wären sie auf die tyrannischste Weise anzuwenden versucht worden, der guten Sache schadeten, sondern nur ihre Urheber schändeten.

Schon vor länger als 2000 Jahren verbrannte man die 500 Jahre nach ihrem Verschwinden wieder ausgegrabenen Schriften Numa's auf die blose Versicherung eines Schwärmers, dafs sie irreligiöse Grundsätze enthielten. Sie handelten von den Gerechtsamen der Geistlichkeit, und von den Lehren der Weisheit. Ohne jenen Phantasten und dessen blinde Anhänger würden wir vielleicht noch die Werke jenes Fürsten besitzen, den die Geschichte als einen weisen Gesetzgeber bezeichnet.

Labien's bewunderte Satyren wurden verbrannt, und der Verfasser wählte freiwillig den Hungertod. Vor Erfindung der Buchdrucker-Kunst hatte dieses brutale Zerstören von Schriften doch wenigstens noch einen Sinn; man konnte ziemlich sicher

sein, das ganze Product vertilgt zu haben, und durfte wenig darauf achten, wenn ein Freund des Verfassers erklärte, „nun müſst ihr auch mich verbrennen, denn ich weiſs diese Schriften auswendig.“ Nach erfundener Buchdrucker-Kunst erscheint dieses Verbrennen wirkungslos: und als Strafe an einem leblosen Körper widersinnig. Es war ein der Rohheit der Zeiten angemessenes Sinnbild der Miſsbilligung, eine Censur, die dem Buche erst Werth und Reiz verlieh. — Aber selbst damals erhielten sich solche confiscirte Bücher. Dem Cremutius Cordus römische Geschichte, auf Tiber's Befehl verbrannt, erhielt sich dennoch, und man theilte sie sich im Geheim mit. — —

125) Man sieht, daſs die Verhältnisse sich immer gleich bleiben: und doch, was hieſs der literarische Verkehr damals, gegen jetzt? Domitian strafte miſsfällige Schriftsteller am Leben: und vertrieb alle Gelehrte aus Italien. Diese letztere Staats-Action läſst sich in unsern Zeiten (1812) freilich nicht wohl anders erneuern, als einem Schriftsteller, bei Verlust seiner Pension, die Einmischung in jede Art gelehrter Streitigkeiten zu verbiethen. Ein solches Interdictum aquae et ignis stellt gewisse Staatsmänner mit Diocletian ganz auf gleiche Linie. — Eben dieser Kaiser verfuhr bekanntlich streng gegen die politisch-religiösen Umtriebe der Christen. Alles was für ihre Doctrinen geschrieben war, wurde verbrannt, ohne indeſs dadurch gänzlich unterdrückt zu werden. Indessen bedienten sich die Bischöfe, so bald sie festen Fuſs gefaſst, desselben Mittels, aber mit gleich vergeblichem Erfolge. Sie hätten gar zu gerne Cicero's Schriften vertilgt: und giengen überhaupt dabei fast weiter als ihre Vorbilder.

Niemand kann dem heiligen Vater Alexander VI., ehrwürdigen Andenkens, das Verdienst streitig ma-

chen, die Censur erfunden zu haben. Wie billig mufste diese Maasregel vom Vaterlande Diocletian's, Tiber's etc. ausgehen.

Sie sollte ein Dämpfer der Buchdrucker-Kunst sein, die mit der Reformation zusammentraf. — In Deutschland sah man die Abdrücke nur wie Abschriften an, und dachte nicht daran, dabei obrigkeitliche Concessionen für nöthig zu halten.*) Später bildete sich jedoch diese Anstalt besser aus, so eitel auch die Bestrebungen des Despotismus waren, und immer sein werden, den menschlichen Verstand in Fesseln zu legen.

Wenn ein verdienstvoller Vertheidiger**) der Prefsfreiheit die Censur „den Versuch eines gegen „das menschliche Geschlecht feindseligen Geistes „nennt, alles, was die Vorsehung zum Glück und „zur Vervollkommnung der Menschen veranstaltet, „zu zerstören, oder zu verderben“; so möchte dabei nicht aufser Acht zu lassen sein, dafs es stets in den uns oft unerforschlichen Rathschlüssen des Schicksals liegt, dem Guten ein Gegengewicht zu geben, damit es unter Schwierigkeiten in Uebung seiner noch nicht ausgebildeten Kraft erstarke, und aus diesem Kampf in seiner ganzen Glorie hervortrete. Das böse Princip ist demnach nie weit vom Guten entfernt; Anfechtungen gehören zur Ordnung der Welt, und nur unter dem Druck erprobt sich die Feder; die Anziehungskraft des Magnets wächst mit der Schwere der ihm angehängten Gewichte, und auch die beste, ohne Widerstand, Prü-

*) Pütter's historische Entwickelung der deutschen Reichs-Verfassung B. I. S. 304. 305.

**) Hegewisch allgemeine Uebersicht der deutschen Kultur-Geschichte.

fung und Versuchung bleibende Regung erlahmt entweder, oder zerstört sich in eigener Reibung.

126) Vielleicht wollte mancher daraus Beweise für das Fortbestehen der Censur hernehmen. Diefs möchte aber ein Trugschlufs sein. Denn auf derjenigen Stufe der Geistes-Bildung, worauf wir jetzt stehen, und täglich weiter steigen; bei den noch täglich sich vervollkommenenden Mitteln zur Erweiterung unserer Erkenntnisse bedarf der Geist jenes Reizmittels, jenes Gegendrucks nicht mehr, die vielmehr mit den manchfaltigsten Bestrebungen, die Aufklärung der Völker zu befördern, im Widerspruch stehen. — Nach Vollendung des Baues wird das Gerüste weggenommen, das Gebäude ruht auf eigenem Grund, bedarf keiner andern Stützen. Diefs Fundament sind hier die Gesetze. Der Baumeister, der ihnen selbst nicht traut, schmäht sein Werk durch Beibehaltung trügender Stützen, — Censoren, temporäre, revocable Privilegien, Flickwerk.

Die Völker, die ihren Regierungen die Wohlthaten der Erziehung verdanken, möchten ihnen gerne die Verlegenheit ersparen, ihre Triumphwagen mit unnöthigen Sperrketten entstellt, oder mit einer Salvaguardia umgeben zu sehen.

Selbst vorübergehende Prefsbeschränkungen werden seltener werden, wenn man einmal in dem Gebrauch einer anständigen rechtsgemäfsen Freiheit geübt und erstarkt sein wird.

Sagt doch Hr. v. Berg selbst in seiner Literatur der Prefsgesetzgebung ausdrücklich, dafs die vollkommene Prefsfreiheit und selbst die Censurfreiheit der Zeitungen im Grofs-Herzogthum Hessen unter den Stürmen der Zeit sich unerschüttert erhalten habe. Ein solches Beispiel aus der Wirklichkeit beweist doch wohl mehr, als alle Präsumtionen

des Gegentheils, wodurch nur der lautere Patriotismus des deutschen Volkes mit Ungrund verdächtig gemacht wird.

127) „Aber, sagen Manche, es ist noch nicht an der Zeit!“ und weisen, mit gerunzelter Stirne, auf „die politischen Umtriebe,“ auf Kotzebue's Ermordung, Ybel's Verwundung, die Carlsbader und deutschen Bundes - Tags - Beschlüsse, das Wartburgsfest, die Burschenschaft, und gewisse Straferkentnisse hin.“ — Es ist für uns auch noch nicht an der Zeit, uns über alle diese Dinge, wie wir wohl gerne thäten, ganz auszusprechen. Zum Theil haben es Andere gethan; — das Urtheil des Volks steht fest: viel Lärm um nichts. Auch kann man jenen Straf - Urtheilen Lossprechungen entgegensetzen, welche den bayerischen Gerichten zur Ehre gereichen, ob sich gleich die furchtsame Politik darüber entschuldigte, wie nach der Schlacht von Navarin. — Warten wir doch den Mainzer Commissions - Bericht ab: endlich kommt er vielleicht, und weist uns Thatsachen nach: kommt er aber nicht, so wissen wir auch woran wir sind.

Hoffen wir von der täglich wachsenden Kraft der Wahrheit und des Lichts, des Vertrauens zwischen Fürsten und Völkern, von der Ausbildung der Gesetzgebung, von den Fortschritten der Sittlichkeit, daſs die letzten, täuschenden, Fesseln der Preſsfreiheit bald vollends werden abgenommen werden, da sie dem Geist der Zeit fremde, der Humanität, und dem Hochsinn der Regenten widerstrebend, nur noch an ihre Urheber, Diocletian, Tiber und Alexander VI. erinnern.

Möchte Bayern's erhabener Beherrscher, dessen Ruhm zu ausgebreitet ist, als daſs unsere schwache Feder ihn zu schildern wagte, dessen Gröſse fremde Nationen bewundern, während jeder Tag

seinem Volke neue Wohlthaten bringt, möchte Ludwig der Gerechte, der Beharrliche so, wie er, der Erste, die Bande des gegenseitigen Handels-Verkehrs löfste, auch der Erste die Bande der geistigen Bewegung hinwegnehmen! Ist er doch selbst der Wissenschaft innigst vertraut, könnte er dulten, dafs böser Verdacht sie befleckte? Er, der Gerechte, lasse die Gesetze herrschen, die Gerichte walten; beiden verfalle der Frevler. Nicht aber umgarne schnöder Argwohn und tückische Willkühr die heilige Werkstätte des Genies. Frei sei die Presse, wie der Gedanke, der fessellos zum Himmel strebt: Gesetzliche Freiheit will Er ja.

In diesem frohen Vorgefühl schliefsen wir diese Betrachtungen, mit den dieser Aera Ludoviciana geweihten Worten des Dichters:

Jam Fides et Pax; et Honor Pudorque
Priscus, et neglecta redire Virtus
Audet; apparetque beata pleno
Copia cornu.

IV.

Schlufsbemerkungen.

Schlufsbemerkungen.

128) Wenn schon unsere Absicht war, die Beschaffenheit der Prefsfreiheit in Bayern blos historisch darzustellen, so können und wollen wir doch einige Bemerkungen nicht unterdrücken, welche aus der Vergangenheit fliefsen, die Gegenwart berühren, und die Zukunft vorbereiten. Hieraus wird sich die Nothwendigkeit der Revision des Prefsedicts, oder, wenn man sich, aus ultraconstitutioneller Furcht, vor jeder Berührung der Grund-Verfassung scheut, — einer bestimmten Erläuterung desselben, unabweislich ergeben. Denn eine festere Bestimmung des jetzt, zeuge der Praxis, so schwankenden — und jede Deutung zulassenden Zustandes ist selbst dann nicht weniger Bedürfnifs, wenn auch gerade und für den Augenblick ein anderes, und wäre es auch selbst ein dem frühern entgegengesetztes (polizeiliches) Verfahren beobachtet würde. Vielmehr liegt gerade darinn der deutlichste Beweis von der Nothwendigkeit einer festen gesetzlichen Ordnung, die jede Laune und Willkühr ausschliefst, und unter welcher nicht heute so und morgen wieder anders procedirt werden kann.

Die Prefsfreiheit soll kein Gnadengeschenk, keine Concession, sondern ein Recht sein, was so wenig, um nicht zu sagen noch weniger, als irgend ein anderes Recht nach Belieben ausgedehnt oder eingeschränkt werden darf. Sonst ist der Regent, wie er nun auch selbst gesinnt sein mag, nie sicher, ob er auch so, oder anders verstanden wird: und die Bürger haben keine Gewähr, ob ihnen nicht das morgen auf allerlei Art wieder weggezaubert oder verkümmert wird, was man einem oder dem andern heute vielleicht überschwenglich bewilligt, oder vielmehr nachgesehen hat.

Die Charte gab Frankreich vollkommene Prefsfreiheit. Feile Volks-Repräsentanten räumten der Regierung die Befugnifs ein, diese Freiheit nach Umständen, dafs heifst nach Gutdünken, periodisch zu unterdrücken. Eine lästige Censur trat ein, und die Prefsfreiheit war vernichtet. Carl X. stellte sie, par ordonnance, wieder her um sie par ordonnance wieder zu vernichten. Das erste war ein Staatsstreich, um sich, im Augenblick seiner Thronbesteigung, bei der Nation in Gunst zu setzen. Dieser Streich gelang auch vollkommen. Aber diese ordonnancirte Prefsfreiheit hatte keinen Bestand; sie unterlag bald den Umtrieben der Minister (die gerade dabei immer am meisten zu fürchten sind), bis sie durch den zweiten Staatsstreich wieder vernichtet werden sollte, was aber, wie bekannt, nicht gelang. Wenn in Bayern ähnliche Manövers noch nicht ausgeführt wurden, so sind die Minister wahrlich nicht Schuld, nur die unerschütterliche Abneigung des Königs gegen Staatsstreiche schützte uns bisher und wird uns immer dagegen schützen. — Aehnliche Manöuvres hat man auch in Bayern, zur Zeit noch ohne Erfolg, versucht.

129) Dafs in Bayern das Prefswesen seit Jahr und Tagen anders als früher behandelt wird, ist bekannt, und doch sind die Gesetze darüber immer dieselben, und unverändert geblieben. In dieser gänzlichen Verschiedenheit des Vollzugs derselben liegt aber offenbar der Beweis, dafs die Polizei-Behörden ganz andere Ansichten, wie man bei solchem Wechsel gewöhnlich zu sagen pflegt, aufgenommen haben müssen. Der Unterschied dieser Ansichten ist jedoch zu grofs, und die Beliebtheit der verlassenen war zu anerkannt, als dafs man von selbst, freiwillig, und aus besserer Ueberzeugung davon abgestanden wäre. Aeufsere, höhere,

Impulse sind unverkennbar. — Das ist nun zwar alles recht gut: aber wo liegt die Garantie für den Bestand, und gegen abermaligen Wechsel oder Rückfall? Das vorige und das jetzige Prefsverwaltungs-System sind sich zu grell entgegengesetzt, als dafs nicht das eine oder das andere den Gesetzen widerspräche. Wir nehmen sehr gerne an, dafs dieser Vorwurf das erstere trifft, und lassen uns das letztere gefallen. So lange aber die Vehikel bestehen, deren man sich vorhin zur Beschränkung der Presse bediente, willkührliche Censur, theils vor theils nach dem Druck (Schreib- und Lese-Censur) dann die verfassungswidrig beschränkte Freiheit der Herausgabe politischer periodischer Blätter, — so lange kann man höchstens sagen, dafs die der Prefsfreiheit angelegten Daumenschrauben pro tempore nicht so sehr fest angezogen scheinen, dafs sie aber immer noch drücken, und in jedem Moment wieder fester herumgedreht werden können. — Dabei ist also weder Beruhigung noch Sicherheit.

Die anstöfsigen Stellen des Prefsedicts, und dessen Verletzung müssen gänzlich ausgetilgt werden. Die Prefsgesetze müssen sich, so zu sagen, nach den gegenwärtigen Ansichten des gegenwärtigen Monarchen ausdrücklich und buchstäblich gestalten, und es dürfen darinn keine Zweideutigkeiten, keine versteckten Vorbehalte, keine Hinterthüren für polizeiliche Willkühr, keine speziellen Gerichtshöfe zurückbleiben; was alles sich mit der gesetzlichen Freiheit, wie sie König Ludwig bei Eröffnung des Landtags von 1827/28 in der Thronrede verheifsen hat, nicht verträgt.

Sie dürfen weder mit sich selbst in Wort und Verständnifs, noch mit den Grundsätzen des Rechts, welche auch die des Regenten sind, im Widerspruch stehen. Der Monarch sollte nicht länger

eine Instanz, eine Cabinets-Justiz für Schriftsteller, welche von den Polizeistellen angefochten werden, bilden, wenn sie bei ihm auch immer Gehör und Hülfe, aus Gnaden finden sollten. Diefs kann man nirgends, am wenigsten in einem constitutionellen Staat, — einen geordneten Rechtszustand nennen. Denn Menschen sind wandelbar, und die besten Vorsätze können, durch eine Menge von Zufälligkeiten erschüttert, sich umgestalten, besonders in so zarten Verhältnissen, wie die der Presse. Mehr aber noch als diese Erfahrung, mufs uns der Satz mahnen: Auch die besten Fürsten sind sterblich.

130) Die Handlungen der Bürger sind nur dann gesichert, wen bestimmte Gesetze sie regeln, und das Recht beschirmen. Sind diese gegeben, so müssen die, sie etwa begleitenden, Vollzugs-Instructionen gleichfalls von dem gesetzgebenden Körper ausgehen, denn diese Vollzugs-Instructionen sind doch für die Verwaltung nichts anderes, als was Gerichts- und Prozefs-Ordnungen, Vorschriften zur Rechtspflege für die Gerichte sind. Dafs nun diese letztern die Eigenschaft von Gesetzen haben, beweist der — der Berathung der Landstände vorgelegte Entwurf einer neuen bürgerlichen Prozefs-Ordnung, welcher bei dem nächsten Landtag wirklich zum förmlichen Gesetz erhoben werden wird. Ist ein Prefsgesetz klar und bestimmt, so wird es entweder gar keiner, oder nur einer sehr kurzen, damit nicht im Gegensatze stehenden Vollzugs-Instruction bedürfen, besonders je mehr es dem reinen Justiz-System, als dem allein wahren, gerechten und sichern, angemessen ist. — Welcher Mifsbrauch mit solchen von den Regierungs-Behörden einseitig ausgegangenen Vollzugs-Instructionen getrieben, und wie

sehr dadurch oft die Gesetze selbst paralysirt, der Willkühr der Unterbeamten freier Spielraum gestattet wurde, ist nicht blos aus der Handhabung des Prefswesens, sondern auch aus andern Angelegenheiten bekannt. Wenigstens hat man im Publicum, und selbst bei den Landtägen darüber viele und laute Klagen gehört, und ein einsichtsvoller und achtungswürdiger Abgeordneter mochte auch in diesem Sinne sagen: „Wohl steht es der „Regierung zu, die Gesetze zu vollziehen, aber „an der gesetzgebenden Gewalt ist es auch, die „Grenzen der Vollziehung zu bezeichnen, damit „die öffentliche Freiheit nicht gefährdet werde." — Und: „Man ermuntert uns zwar zum Vertrauen „auf die Regierung: Allein es giebt ein pflichtge„mäfses, constitutionelles Mifstrauen, welches „immer mehr wachsen mufs, seitdem man den „Versuch sieht, die constitutionellen Rechte der „Bürger zu beschränken."

(Bayerische Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1828. B. XII. S. 736. 737.)

Nichts ist für Ordnung und Ruhe im bürgerlichen Leben beängstigender als Mifsverhältnisse zwischen Gesetzen und deren Anwendung oder Vollzug. Gesellt sich dazu eine Opposition zwischen dem Staats-Oberhaupt und den Regierungs-Organen über das Verständnifs, die Auslegung, Vollziehung der Gesetze, in welchem Sinne sich nun auch diese seltene und seltsame Divergenz äufsern mag, so steigert sie nun noch jene mifsliche Verlegenheit und Ungewifsheit: sie wird der Anknüpfungspunct für Parteiungen. Es erzeugt sich dadurch gleichsam eine Krisis in einem moralischen Erregungs-Zustande, deren Ergebnifs natürlich unsicher ist. Jetzt ist es in constitutionellen Staaten an der Zeit, dafs die National-Repräsentation vermittelnd dazwischen trete, und

durch Veranlassung zu bestimmten Gesetzen und einem rechtsgemäfsen Verfahren, dem Zweifel ein Ziel gesetzt werde.

131) Die Elemente zu dieser Intervention sind in Bayern vorhanden. Die Mangelhaftigkeit der Prefsgesetze kann nicht verkannt werden, noch weniger die Fehlerhaftigkeit des frühern polizeilichen Prefsverfahrens an sich, und nun auch schon durch die neuerlich eingeschlagene entgegengesetzte Bahn. Die entschiedene Hinneigung des Monarchen zu einer vollkommenen Prefsfreiheit im Geiste des Justiz-Systems ist eben so wenig ein Geheimnifs, als es die — zum Glück an dem Rechtssinn des Regenten gescheiterten Versuche einiger Minister zur Aufrechthaltung der frühern, die Presse beschränkenden, Maasregeln sind. Ueberall zeigen sich die Spuren einer entfesselten Presse, für Manche mifsfällig, für Viele unerwünscht oder vielmehr unbefriedigend, wegen unbehülflicher plumper Gestaltung. Diese letztere Erscheinung ist aber bei allen schnellen Uebergängen von langem willkührlichem Druck zur bürgerlichen Freiheit zu gewöhnlich, um Verwunderung zu erregen, und die Geschichte unserer Tage erinnert uns in dem Leben der Völker deutlich genug an diese traurige Wahrheit. Durch unnatürlichen Zwang verwöhnt, theils eingeschüchtert, theils verdorben, kann man sich so schnell nicht in den rechten Gebrauch der Freiheit finden. In dieser bedenklichen Periode des gesellschaftlichen Zustandes wechseln häufig die Mifsverständnisse nur ihre Stelle, die Unterdrückten und Verfolgten werden, wenn sie ihre Fesseln plötzlich gesprengt sehen, nun häufig selbst Unterdrücker, Verfolger, und bewirken damit leider oft genug eine Gegenwirkung, unter welcher die Freiheit, nach kurzer Dauer und scheinbar bewährter Gefahr, wieder in den Kerker verwiesen wird.

132) Unstreitig befindet sich die Prefsfreiheit in Bayern gegenwärtig in dieser kritischen Lage, die sich aber desto eher zum Heil und Guten neigen wird, je eher sie nicht sowohl als ein Product einseitiger, stillschweigender, Vergünstigung, als vielmehr wie ein gesetzliches, gegen jede Antastung und Wechselfälle geschütztes, und der richterlichen Beurtheilung ausschliefslich anvertrautes Recht betrachtet werden kann. Nur dann erst können und werden gediegene Schriftsteller von dieser Befugnifs mit Sicherheit rechten Gebrauch zu machen sich entschliefsen. Bis dahin aber hält der besonnene Mann häufig zurück, weil er den Boden unter sich nicht für fest erachtet. Dagegen treiben sich darauf kühne literarische Freibeuter und räuberische Marodeurs herum, die in Kreuz und Quer hauen, sich recht ungeberdig benehmen, um eine Autorität zu usurpiren, und ihre eigennützigen, verwerflichen, Speculationen in den prunkenden Mantel patriotischer Freimüthigkeit hüllen, wie denn die Panduren und Rothmäntel auch die Uniform des Heers tragen, das sie mit ihrem heillosen Unwesen schänden.

Solche Sansculottismen sind übelriechende Opfer, falschen Göttern gebracht. Man könnte indessen darüber hinwegsehen, die Würdigung solcher literarischen Brandschatzungen dem Gefühl des Volks für Sittlichkeit und Schicklichkeit überlassen, diesen Rausch wie eine andere Karnevals- oder Saturnalien-Posse betrachten, wenn nur nicht die Gegner der Prefsfreiheit aus diesem Sumpfe, freilich mit Unverstand, Beweise zu schöpfen sich beeilten, um die Nachtheile und Gefahren der Prefsfreiheit darzuthun. Die Kraft der Gesetze verläugnend, erreichen sie mit ihren Trugschlüssen mitunter ihren Zweck, dafs man zu glauben geneigt ist, diese tauben Blüthen der Prefsfreiheit würden

von ihnen selbst hervorgetrieben und gepflegt, um damit auch die ächten und wohlthätigen zu verdächtigen und zu ersticken. — Eine Vermuthung, welche bei den zur Parteisache gewordenen Verhältnissen der Feinde und Freunde der Preſsfreiheit wohl eben so oft gegründet, als ungegründet sein mag.

Wir sind weit davon entfernt, gegen jene Schmarotzerpflanzen und Wucherschöſslinge der Preſsfreiheit zu Felde zu ziehen. Das Publicum wird sie zu beurtheilen wissen; es wird in den Intelligenz- und andern öffentlichen Zeitblättern der vier ersten Jahre unsers Jahrhunderts einen richtigen Maasstab für den anständigen Gebrauch der Publicität finden, so wie dort auch die Regierung die Weise erkennen kann, die öffentliche Meinung zu leiten, zu berichtigen, vorzubereiten, heilsam auf sie einzuwirken, sie für sich zu gewinnen. Denn sie muſs ihr vorausgehen, nicht ihr nachhinken, oder sich — wie Rudhart sagt — von ihr nachschleppen lassen. Die Zeit wird manche jener neuen Productionen richten, und dazu dedarf es keiner langen Zeit, denn diese Ephemeren haben kein längeres Dasein, als andere Eintagsfliegen. Wir wollen auch keineswegs behaupten, daſs nicht auch rechter und verständiger Gebrauch von der erwachten Preſsfreiheit gemacht, und damit Gutes gestiftet worden wäre. Aber eines wie das andere weist auf die Nothwendigkeit hin, eine feste Basis zu geben, worauf verständige Bauleute einen der Freiheit des menschlichen Geistes würdigen Tempel zu erbauen ermuthigt werden, nicht aber zu zögern, bis Stümper und Pfuscher den schönen Raum mit elenden Hütten verunstaltet haben.

133) Daſs dieser vom Throne ausgehende liberale Geist auch den gebildeten Theil des Volkes durchdringt, daſs er besonders auch von Lehrstühlen, trotz mancher öffentlichen und noch mehr aus heim-

lichem

lichem Versteck hervordringenden Anfechtungen, nicht nur gepflegt, sondern von den damit verbundenen Richterstühlen auch geübt wird, zeigt ein von der Juristen-Facultät der Universität zu Würzburg ohnlängst erlassenes rechtliches Erkenntnifs in einer auf angeblichem Prefsmifsbrauch gestützten Injurien-Klage.*) Der Gegenstand und die Umstände gestatteten den Urtheilsfassern eine ausführliche Darlegung ihrer erleuchteten Grundsätze über die Rechte der Prefsfreiheit überhaupt, und der grofsen Vortheile, welche sie gewährt. Wenn es übrigens darinnen heifst: „dafs die Prefsfreiheit in „Deutschland noch nicht so tiefe Wurzeln geschlagen habe, wie in manchen andern europäischen „Staaten,“ so liegt darinn kein Vorwurf der Unempfänglichkeit der Deutschen für die Wohlthätigkeit der Prefsfreiheit, vielmehr wird diese Behauptung durch die gleich darauf folgenden Worte dahin schonend gerechtfertigt, „dafs nämlich die deutschen „Regierungen noch nicht über die Mittel und Wege „einig seien, den bei Ausübung dieses Rechts etwa „drohenden Mifsbräuchen zu begegnen.“

Wenn wir übrigens an der Hand der Erfahrung und der Notorietät versichern können, dafs die Ur-

*) Dieses von ganz Deutschland mit dem lebhaftesten Beifall aufgenommene Urtheil hier ganz abdrucken zu lassen, versagen wir uns — obschon ungerne — defshalb, weil es, durch fast alle Zeitungen, eine universelle Publicität erhalten hat. Wem es dennoch entgangen sein sollte, den verweisen wir auf die 363. Beilage zur Allgemeinen Zeitung Jahrgang 1828. Die Verfasser einer Kritik des Entwurfs eines neuen Prefsgesetzes für das Königreich der Niederlande empfahlen es den Ministern zur Beherzigung. — Auch in Frankreich und England hat es, die Vorurtheile gegen deutsche Prefsfreiheit zu berichtigen, viel beigetragen.

theile der ordentlichen bayerischen Gerichtshöfe in Prefssachen von ganz gleichen Grundsätzen zeugen, so lassen wir denselben nur die verdiente Gerechtigkeit hier öffentlich widerfahren, und können blos bedauern, dafs zur Zeit solche (seltene) Erkenntnisse zu wenig bekannt, auch, theils wegen der Bescheidenheit unserer Schriftsteller, theils, und vielleicht mehr noch, wegen des allerdings gegründeten Mifstrauens der Verwaltungs-Behörden in die Geneigtheit der Gerichte in ihre Ansichten über die Strafbarkeit eines Buches einzugehen, auch nur äufserst selten veranlafst werden.

134) Sind die Strafgesetze über Prefsmifsbräuche jeden Grades bestimmt, wie diefs in Bayern durch das neue Strafgesetzbuch der Fall sein wird*), gehen das Staats-Oberhaupt, die Tribunäle, die hohen Lehr-Institute in ihren dem Recht, der Wahrheit und der Volksstimmung entsprechenden Ansichten gleichen Schrittes, so ist gewifs für die gute Sache sehr viel gewonnen. In diesem günstigen Zusammentreffen der Umstände werden die Abgeordneten zum Landtag die Aufforderung nicht verkennen, durch bemessene Schritte die gesetzliche Feststellung der Gerechtsame der verfassungsmäfsigen vollkommenen Prefsfreiheit Bayern's durch Revision des Prefsedicts zu bewirken.

Höchst bedauernswerth wäre dabei jede Unthätigkeit, Gleichgültigkeit, Begnügsamkeit mit zwar vortheilhaften aber unsichern Vergünstigungen und

---

*) Jener zweideutige Artikel im Criminal-Gesetz-Entwurf, der durch seine Unbestimmtheit, alle Garantieen der Prefsfreiheit zusammen wirft, wird hoffentlich keine freundliche Aufnahme bei den Kammern finden.

Der Herausgeber.

wandelbaren Duldungen, besonders aber jede Versäumnifs des rechten Zeitpunctes.

Am traurigsten aber würde es erkannt werden müssen, wenn durch sinistern Einflufs einiger Wenigen, welche der Prefsfreiheit abhold zu sein wohl ihre Gründe haben mögen, die Gesammtheit irre geleitet werden könnte. Wir würden diese Besorgnifs nicht äufsern, wären nicht auf dem letzten Landtage einige Stimmen gekränkter Eigenliebe über Zeitungs-Artikel, und bittern Unwillens über Prefsauswüchse, welche keiner Achtung werth waren, zu vernehmen gewesen.

Von der jetzt zu versammelnden, durch neue Wahlen gebildeten Kammer wird das Volk eine beruhigende feste Begründung der Prefsfreiheit nicht vergeblich erwarten dürfen.

135) Wir sind wahrlich sehr weit davon entfernt, Mifstrauen gegen die Maasregeln der Regierung anzuregen. Aber wo Thatsachen sprechen, kann ein solcher Vorwurf nicht gehört werden.

Man weifs, dafs vollkommene Prefsfreiheit in der bayerischen Verfassung zugestanden war, dafs genügende Strafgesetze gegen Prefsmifsbräuche vorhanden sind, dafs das Verfahren dagegen geregelt war. Aber einige Vorbehalte liefsen die Willkühr schalten, und die constitutionelle Prefsfreiheit war dahin. — Man weifs, dafs Lehrfreiheit an den Hochschulen bewilligt war. Aber man hat die Lehrer des Kirchenrechts zu München und Würzburg von ihren Lehrstühlen entfernt, weil ihre Vorträge der päpstlichen Partei mifsfielen, und Brendel's Lehrbuch im römischen Index aufgenommen worden war*). — Berechtigen solche Vorschritte

*) Sehr beachtungswerthe und erschöpfende Bemerkungen über

etwa nicht zu Mifstrauen? Man sagt: „aber die „Presse ist ja dermalen wirklich frei genug." Es mag so scheinen; aber ein Hauch, und wir stehen wieder auf dem alten Fufs. Diefs wissen besonnene Schriftsteller wohl, schweigen daher, und warten ab, bis bestimmte, über jede Mifsdeutung erhabene, Gesetze das — augenblicklich frei scheinende Gebieth der Prefsfreiheit von allen noch vorhandenen, und für den Moment nur schlummernden, Beeinträchtigungen gänzlich gereinigt haben werden; besonders Staatsdiener, die keine Richter und sohin der Willkühr etwas mehr ausgesetzt sind, werden, durch die Geschichte der neuern Zeit belehrt, sich hüten, durch eine freimüthige Sprache sich die Ungnade eines Ministers, und damit Unannehmlichkeiten verschiedener Art zuzuziehen.

Ist es denen, welche den dermaligen Zustand der Prefsbehandlung hervorgerufen, der polizeilichen Prefsaufsicht eine ganz andere, bessere Richtung gegeben haben, wahrer Ernst damit, so werden sie keinen Anstand finden, ihr eigenes Werk zu sichern, und dessen Umsturz unmöglich zu machen. Der Anlafs, ihre Erklärung durch Gesetze zu befestigen, kann ihnen also nicht anders als willkommen sein.

Jedermann wird die freiere Bewegung der Presse in Bayern gewahr, findet sie im Einklang mit den Gesetzen, im Widerspruch mit dem frühern Verfahren der Polizei. Dennoch werden der tadelnden

---

Lehrfreiheit können die Leser in der Anzeige der v. Drais'schen Materialien zur Gesetzgebung über deutsche Prefsfreiheit, als deren Verfasser sich neuerlich von Rotteck genannt hat, im Hermes Nro. VII. der ganzen Folge S. 152. ff. finden.

Stimmen nicht wenig vernommen, über Licenz, Frechheit, Unehrerbiethigkeit, Pöbelhaftigkeit, Ketzerei, Verfinsterung, Mystik, Verketzerung und dergleichen. Die Gegner der Prefsfreiheit machen sich übrigens dieselbe mehr noch im Excefs zu nutze, als die Freunde derselben.

Unsere la Mennais haben wir gefunden, unsere Montlosier's erwarten wir noch. Jene haben ihr Vorbild an Kühnheit erreicht, an Ungestüm und Rusticität aber schon übertroffen: der Verfasser des rothen Buchs findet sich eben so leicht in die Sprache der Dominicaner, als er einst die der Jakobiner*) zu treffen wufste: foenum in cornu habet. — Andere machen sich in gleicher Art Luft, und spritzen ihren Geifer über Jeden, der sich nicht auch zum Grasfressen entschliefsen will.

136) Prefszwang, und Ungewifsheit, wie Prefsfreiheit unter polizeilicher Verwaltung zu verstehen sei, sind so ziemlich von gleicher Wirkung, und eine fünf und zwanzig jährige Herrschaft der Willkühr erweckt kein Vertrauen, wenn sich etwa auch der Wind einmal dreht.

Vor den Gesetzen, vor den Richtern hat kein rechtlicher Schriftsteller Besorgnifs, beide geniefsen Vertrauen und haben es gerechtfertigt. So lange aber die Polizei bei (ihr anscheinenden) Prefsvergehen nach Unterschied auch der Bestrafung wegen geeignet (??) einschreiten, so lange sie sans façon confisciren kann, so lange ist keine Sicherheit, keine Bürgschaft gegen Bedrückung, Verfolgung und

---

*) S. Eos 1829.

Willkühr vorhanden, und der vernünftige Mann wird sich wohl hüten, von der verdächtigen, gefährlichen Freiheit der Presse Gebrauch zu machen. — Spaun's Beispiel hat unter diesen Umständen seine warnende, abschreckende Wirkung noch nicht verlohren.

Dagegen füllen Klopffechtereien und Klatschereien so häufig unsere Zeitblätter, des Neckens und Schimpfens wird kein Ende, und hungrige Redacteurs nehmen Alles unter ihren schmutzigen Mantel. Wie ganz anders ist dieses in Frankreich! Dort hat man Gesetze denen man sich fügt, wenn sie auch bestrafen, denn sie verfahren nach Recht und Ordnung: und wenn man auch von der dortigen Deputirten-Kammer für die Sache der Presse glänzendere Resultate erwarten durfte, wenn man auch wünschen konnte, dafs die Doctrinärs der Deputirten-Kammer ihr Volk und ihre Zeit besser verstehen würden, so dankt ihnen Frankreich doch Gesetzlichkeit.

137) Selbst wenn die Presse der vom Regenten feierlich bekannten gesetzlichen Freiheit einst allein und ohne polizeiliche Anmafsungen unterstellt sein wird, glaube man nur nicht, dafs plötzlich eine ganze Autorensaat dem Boden entspriefsen werde. Das Unkraut wird nach und nach verdorren. Aber der Männer, welche die Wahrheit, die manchem mifsfällt, zu sagen Beruf, Geschick und Muth haben, sind so viele nicht. Gar manche halten zurück, weil sie noch Bedenklichkeiten haben, die nicht ohne Grund sind. — Aber mit der Zeit wird sich die Frucht der Freiheit nicht verläugnen, besonders unter dem Sonnenlichte der öffentlichen Rechtspflege, vorausgesetzt, dafs sie nicht, wie die Prefs- und Lehrfreiheit, mit allerlei

Clauseln verschränkt oder gar in den Lethe versenkt wird.

138) Noch verdient hier ein Umstand Erwähnung, der auch eine üble Folge unserer dermaligen unsichern und ungewissen Prefsverhältnisse ist. Angenommen ein Schriftsteller bearbeitet einen Gegenstand der Staats-Verwaltung mit freimüthiger, aber freilich mitunter tadelnder Offenheit. Er vertraut auf die Freiheit der Presse, auf den Schutz guter Gesetze, auf die Liberalität und Unparteilichkeit unabhängiger Richter, auf gewisse sehr freimüthige Blätter, auf die der Freiheit günstige Stimmung etc. etc. — Er trägt sein Manuscript einem Buchhändler zum Verlag an. Dieser findet es äufserst interessant, anziehend, trefflich, aber er besorgt polizeiliche Eingehänge, Verbothe, Confiscationen. Der Autor sucht ihn zu beruhigen: aber jener weist auf den Schlufs des 6. §. des Prefsedicts — und auf zahllose Erfahrungen hin. — Es ist möglich, dafs Ihr Werk unangefochten bleibt, sagt er, aber es ist eben so möglich, dafs es in Beschlag genommen, confiscirt wird: wie kann ich Honorar zahlen, Druckkosten aufwenden, und vielleicht die ganze Auflage weggenommen sehen? — wollen Sie mir dagegen bürgen, so bin ich zu allem bereit.“ —

Ob der Mann aus Ueberzeugung spricht, oder nur um die Handschrift wohlfeil zu erhandeln, ob er Recht hat, oder ob seine Besorgnisse ohne Grund sind, wer kann diefs sagen, wer kann es wissen? (Man bedenke nur die dermalige Lage des Buchhandels!!) — Der Verfasser ist hierdurch in mehrfacher Verlegenheit. Zeit und Mühe sind aufgewendet: er konnte auf ein angemessenes Honorar rechnen, . . . jetzt wird ihm eine Kleinigkeit angebothen; der Buchhändler beweist ihm, wie bedenklich die Unternehmung wäre, — wie ge-

wagt! — Nun hat der Autor die Wahl, seine Arbeit zu behalten, oder um eine Kleinigkeit abzulassen. Thut er das Letztere und die Polizei verschlingt das Buch, so ist der Buchhändler um seine Auslagen, beklagt, dafs er sich habe verleiten lassen, und macht dem Autor auch noch bittere Vorwürfe. — Greift die Polizei nicht zu, geht wohl das Buch gut, so hat der Buchhändler Gewinn (— fast wie ein Spieler), und der Verfasser hat für ihn gearbeitet! — Begreiflich wird er nicht so thöricht sein, zum zweitenmal sich in diese unangenehme Alternative zu versetzen. Er schweigt: — denn Koch- und Traumbücher und Legenden kann er nicht schreiben. —

Diefs ist ein Bild aus dem Leben unserer vollkommenen Prefsfreiheit! — Es geht damit fast wie im commerciellen Leben. Wer kann Handels-Speculationen, Fabrik-Unternehmungen machen, wenn alle 2 — 3 Jahre die Zollgesetze gänzlich umgestaltet werden? —

So bleibt, wie immer, wo Willkühr den Boden gesetzlicher Freiheit beschleicht, die Presse welk, der literarische Verkehr verkrüppelt, und der Geist erlahmt unter dem Bleigewichte, das der Verdacht, der Argwohn an seine Flügel knüpfen.

139) Nichts ist dem Menschen von Natur mehr zuwider, als Ungewifsheit, diese Tochter der Willkühr. Ist ihm äufsere Freiheit nicht gestattet, so weicht er der Nothwendigkeit, schweigt, duldet und hofft. So in dem deutschen Staat wo die Presse declarirt in und unter der Presse ist, wo man das Wort „Freiheit“ dabei gar nicht gebraucht, und über das, was man von der Buchdrucker-Kunst will und nicht will, keinen Hehl hat. Die Gesetze sind dort ganz klar, nichts ist ungewifs, nirgends eine Falle, eine Zweideutig-

keit, eine Unsicherheit; Niemand ist im Zweifel. Wem diefs nicht ansteht, der kann sein Glück weiter suchen: will er diefs nicht, so mufs er den Gesetzen gemäfs leben, und kann kaum dagegen verstofsen: er mag warten, bis es etwa einmal wieder anders wird, wie es einst war, und wieder werden kann: jetzt ist es halter so.

Wir sagen nicht, dafs dieser Zustand angenehm ist, aber sicher ist er wenigstens, es ist ein eigentlicher Zustand. Was haben aber die Länder, deren (gleichfalls declarirte) vollkommene Prefsfreiheit wie eine Lockspeise hingehalten wird, um beliebig einen Fisch damit zu fangen! Eine Freiheit, von Wächtern und Aufpassern begleitet, die ihr, so bald sie ihnen auf den Fufs tritt, den Garaus machen, und der Justitia ein Schnippchen schlagen. — Diese Gartenwächter dulden mancherlei Unfug muthwilliger Knaben, welche sich untereinander balgen, auch wohl manche Blume zertreten: kommt nun aber einmal ein Mann, der eine Frucht pflanzen will, die ihnen nicht ansteht, so mifshandeln sie seine Gabe und ihn selbst.

140) Dafs in ältern Zeiten, in der Periode ihrer Entstehung, die Zeitungen einen blos referirenden Zweck, eine auf Erzählung wirklicher Begebenheiten gerichtete Bestimmung hatten, ist bekannt und unläugbar. Doch nahmen sie bald unter gewissen Umständen Partei. Diefs zeigte sich unter andern während des siebenjährigen Kriegs: und der Herausgeber der damals beliebten Erlanger Zeitung, Gros, mufste seine Ausfälle gegen den König von Preussen empfindlich büfsen. Ein preufsischer Officier rückte ihm mit zwei Corporalen auf das Zimmer, liefs ihm 25 ad post. zumessen, und sich darüber einen Empfangsschein ausstellen. Solche Censur-Erinnerungen der Responsabilität eines Redacteurs waren von Gewicht.

Schubart's Chronik möchte als die erste deutsche Zeitung betrachtet werden, welche Räsonnements gab. Der grofse Beifall, den sie fand, zeigte, dafs dem Publicum dergleichen willkommen war: und andere Zeitungen folgten diesem Muster.

Jetzt sind die Thatsachen häufig nur die Hülsen, worein unsere Zeitungsschreiber die Räsonnements wickeln. Schon vor 30 Jahren konnte man über diese Richtung der Zeitungen nicht mehr Herr werden. Der §. 5 lit. B. der Zeitungs-Censur-Verordnung vom Jahre 1799 befiehlt, die Thatsachen so viel als möglich einfach und ohne alle Bemerkungen und Räsonnements zu erzählen: läfst solche aber doch zu, so weit sie aus der Natur der Sache fliefsen, oder zu deren besseren Aufklärung dienen. — Wer mag nun darinn eine Grenz-Bestimmung finden? —

Und so haben denn die Tagsblätter fast ganz ihre ursprüngliche Natur verändert und die Thatsachen im strengen Sinn machen kaum mehr den zehnten Theil ihres Inhalts aus. Sie sind mehr diplomatische, publicistische Abhandlungen, Dissertationen, Kritiken dessen, was geschehen ist; Beleuchtungen, Ansichten, Vorschläge für das, was geschehen soll; Leitung, Richtung, Erklärung der öffentlichen Meinung; ein Drängen zu Ergreifung gewisser Maasregeln etc.

141) Aber nicht allein in England und Frankreich, auch in andern Ländern werden die Zeitungen in ihrer grofsen Macht erkannt. Nur will man sie bändigen, und ihre Kraft zu eigener Herrschaft dienstbar machen, wie manche den Pegasus einspannen, um mit ihm ihr Feld zu bestellen.

Man geberdet sich entsetzlich hochmüthig gegen diese Organe der öffentlichen Meinung, schilt und

schmäht sie, wenn sie der Macht nicht zusagen; bedient sich aber sofort derselben zur Berichtigung, Rechtfertigung, Lobpreisung in eigenen Angelegenheiten. Sie dürfen auch von fremden Ländern, je entfernter desto mehr, erzählen, und nichts verschweigen, wenn es auch desperat klänge, wie die Declamationen der H. H. de la Mennais, Berenger, Montlosier, Eldon und Cons... Nur von eigenem Haus und Hof sollen sie nichts als Liebes und Gutes sagen, und sich nicht mucksen... Trotz dessen, was Rudhart im Jahre 1826 über den Werth der Freiheit der Zeitungen für die Regierungen gesagt hatte, waren doch die Zeitungen während des letzten Landtags (1828) eben so kalt, ja fast noch nüchterner, als bei frühern dergleichen Gelegenheiten und hierinn glich dieser Landtag dem letzten ungarischen Reichstage. Die bayerischen Zeitungen gaben davon nicht mehr, wo nicht weniger, als sie von den badischen und würtembergischen Stände-Verhandlungen auch geben. — Ein besonderes Blatt, für den Landtag bestimmt, wurde, wie bereits erwähnt, nicht gestattet: man sollte deren 2, 3 bis 4 haben, aber ohne — ohne Censur. Schon die Versagung der Erlaubnifs zur Herausgabe eines solchen Blattes konnte nicht anders, denn als eine bange Besorgnifs der Minister vor der öffentlichen Meinung und Stimme angesehen werden. — Man wufste schon am 3ten Tag, dafs die Allgemeine Zeitung unsere Gazette war. Sie priefs in hochtrabenden Phrasen die Gesetzes-Entwürfe, und man mufste die breiten Expositionen noch einmal lesen, die man schon zur Genüge gehört hatte. Deputirte, die sich nicht gläubig und dienstbeflissen erklärt hatten, wurden in der Gazette in hofmeisterndem Ton tüchtig ausgefenstert. —

Die andern Zeitungen waren das gehorsame Echo

der Allgemeinen und Münchener Zeitung; wie hätten sie es auch wagen dürfen, nur eine andere Sylbe, als im angegebenen Tone zu schreiben, — wie hätten die Censoren ein anderes Wort passiren lassen können, als ein hohen Ohren wohlgefälliges, und in jenen beiden Normal-Blättern erklungenes!

142) Das ist, gestalteter Sache nach, nun freilich alles ganz natürlich und in Ordnung. — In ausländischen Blättern wurde hier und da andern Sinnes gesprochen; aber das genügt nicht, über solche wichtige National-Interessen nur etwa alle 14 Tage oder 3 Wochen einige einseitige Zeilen in fremden Journalen zu finden. — Ein Münchener Local-Blatt, zunächst dem Bühnenwesen und der Kleidermode gewidmet, lieh nun auch manchmal eine Spalte den Landtags-Angelegenheiten, gegen seine erlaubte Bestimmung, die alles politische ausschliefst. Auch da hörte man fast nur Rechtfertigung und Vertheidigung der ministeriellen Systeme, und zwar — unter dem Schutz der ministeriellen Batterien, mitunter in unbescheidener, anmafsender und drohender Sprache, die Andersdenkende nur tüchtig abtrumpfen zu müssen glaubte.

Kleine Broschüren über einzelne Materien erschienen nur sehr wenig. Sie können begreiflich die öffentlichen Blätter nicht ersetzen. Sie werden, theilt man sie nicht umsonst aus, wenig gelesen. Ihre Verfasser haben Anfeindung und Verfolgung nicht blos zu besorgen, sondern mit Gewifsheit zu erwarten, und statt ihren Inhalt gründlich zu widerlegen, schmählt man die Autoren*). — Kurz man will keinen Widerspruch,

*) Diefs erfuhr Gebhard mit seiner kleinen Schrift über die Taxation und das Kataster des Grund-Vermögens etc.

sondern Gehorsam und Lob, und wer diefs nicht spendet, soll nur schweigen.

143) Zwar sollen die Verhandlungen der Repräsentanten-Kammer durch den Druck bekannt gemacht werden. Diefs geschieht auch: aber so langsam und verzögert, dafs Monate vergehen, und alles wieder vergessen wird. Schon der Preis von 60 Gulden für diese Bände der jüngsten Landtags-Verhandlungen ist so hoch, dafs nur Wenige sie sich anschaffen können. Da der gegebenen Form nach, der Zusammenhang der Materien unzähligemal unterbrochen ist, so kann man sie nur mit Hülfe eines Repertoriums lesen, welches aber stets einige Jahre später erscheint, wenn längst alles vergessen ist. — Es fehlt eine Zusammenstellung der Gegenstände, in bündiger Kürze, mit Weglassung alles Ueberflüssigen und Unnöthigen. Dazu würden ein paar Bände hinreichen, um eine deutliche Uebersicht zu gewähren. Wollen sich einzelne Abgeordnete der gemeinen Tagblätter zur Bekanntmachung ihrer Vorträge bedienen, so wird diefs nur gestattet, wenn sie den Ansichten der Minister zusagen. Im entgegengesetzten Fall erfährt man höchstens den Anfang eines Artikels; die Fortsetzung wird verbothen, weil dann diese Blätter für solche Gegenstände nicht geeignet seien. Nun läfst mancher seinen Vortrag als eigene Piece drucken: was auch mifsfällig aufgenommen wird. So ist der Gang unserer vollkommen freien Presse und zwar in dem wichtigen Moment beschaffen, wo das constitutionelle Leben sich in reger Bewegung befinden soll! Kann man sich dann verwundern, wenn das Volk dabei gleichgültig und ohne Theilnahme bleibt! Kann man ihm aber daraus einen Vorwurf machen? —

144) Eine öffentliche Meinung giebt es in Bayern, wie überall und allezeit, über Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung. Aber sie kann sich nur

einseitig, nämlich nur im Sinn der Regierung äussern, und wenn sie damit nun nicht übereinstimmt, so besteht sie zwar, aber nur in Kopf, Herz und Sinn, nicht in äufserlich gestalteter Form. Das, was man in Schriften dann für sie ausgiebt, ist sie nicht, sondern oft gerade das Gegentheil.

Die Abgeordneten des Volks dürfen Alles reden, und was sie reden, wird gedruckt. Die Committenten der Abgeordneten dürfen aber ihre Gedanken nur drucken lassen, so weit sie der Regierung anständig sind. Welche Consequenz!

Welch ein grofser Hebel läge in freien Zeitungen für die Regierungen selbst. Sie könnten erfahren, ob ihre Gesetzes-Entwürfe populär wären, oder nicht, und was man davon oder dazu zu thun wünscht. Sie könnten Irrthümer berichtigen, Aufklärungen geben, und dergleichen vernehmen und benutzen. Sie brauchten nicht immer selbst zu schreiben; es würden sich Männer finden, die ihre Projecte prüften, beleuchteten, rechtfertigten.

Manche Angelegenheiten würden durch die freie Aeufserung der öffentlichen Meinung schon entschieden sein, ehe sie zur Debattirung bei dem Landtag kommen. Man würde sich manche Unannehmlichkeit ersparen, unpopuläre Gesetzes-Entwürfe bei den Kammern scheitern zu sehen, und zurücknehmen zu müssen, was immer kränkend, demüthigend für die Minister ist. Dagegen würden andere Entwürfe, wenn sich die öffentliche Meinung für sie erklärte, bei den Kammern nicht mehr wohl verworfen werden können.

145) Welche ungeheuere Masse von Intelligenz, die jetzt, weil sie zufällig nicht mit Grundbesitz oder anderen wahlfähigen Eigenschaften verbunden ist, lahm gelegt ist, würde sich lebendig, kräftig, thätig, theilnehmend entwickeln und ausbilden!

Jetzt sind diese Landtäge ein Schauspiel: das Volk sitzt in den Logen, hört zu, darf aber kein Wort darein sprechen, mitunter schriftlich applaudiren, aber sonst nichts. — Soll es denn wirklich so sein? —

Man spricht von finstern Umtrieben, Parteiungen, von blöder Indifferenz, schnöder Lenksamkeit, Verfolgung eigennütziger Zwecke etc.! Dafs diese unreinen Geister spuken, wer möchte es läugnen: Aber man sichere den freien Eingang des Lichts, und man wird bald gewahr werden, dafs diefs Unwesen verschwindet. —

Man lasse nur frei und offen sagen: was bezwecken diese Entwürfe? Welches Gewicht haben diese Motive? Warum werden sie von diesem unterstützt, von jenem angegriffen? Wie haben sich diese und jene Wahlen gemacht? Was haben 5/6 der Gewählten im Auge, was wollen sie für sich? Wo steckt die Intrike? Wer und mit welchen Mitteln leitet man sie? Warum sind die Gesetzes-Entwürfe über Hunde-Steuer, Ehrengerichte, Gewerbsteuer, Competenz-Conflicte, Ausscheidung der Staats-Ausgaben etc. nicht zu Stande gekommen? Oder glaubt man die Lösung dieser Fragen in den gedruckten Verhandlungen der Kammer zu finden? — Glaubt man in der Repräsentation des Bodens und gewisser Rechte auch die Repräsentation aller Einsichten, Kenntnisse, Erfahrungen und des öffentlichen Geistes so ausschliefsend gefunden zu haben, dafs das Volk über die wichtigsten Gegenstände der Verwaltung so wenig öffentlich sich äufsern dürfe, als die Tribunen etwas in die Verhandlungen sprechen dürfen?

146) Warum hat man die Entwürfe über die Strafgesetzgebung öffentlich bekannt gemacht, Jahre lang

der Kritik ausgestellt, und wieder umgeschmolzen? Viele Stimmen sind darüber vernommen worden, und der revidirte Entwurf unterliegt nun schon wieder einer Revision. Die Kammern werden ihn zum dritten oder viertenmal revidiren. Warum thut man diefs nicht bei den Gesetzes-Entwürfen bezüglich auf die Verwaltung? Wie manches würde sich ganz anders gestaltet haben. Wir wollen darüber nicht in's Einzelne gehen, sondern nur an das jüngste Stempel-Gesetz erinnern, an den neuen und neuesten Schulplan.

Aber die Erfahrungen sollten denn doch dabei endlich benutzt werden. Sehr wahr sagt Rudhart: „Hätte man eine Anstalt erfinden wollen, den Fein- „den der Regierung alle Mittel zum Angriff zu ge- „ben, und jener alle Mittel zur Vertheidigung, zur „Leitung der öffentlichen Meinung durch geistige „Ueberlegenheit, zu nehmen, man hätte die Cen- „sur der Tags-Blätter erfinden müssen."

Was heifst Freiheit der Meinungen, ohne Organ sich zu äufsern? ein leerer Schall. Die Regierungen mögen sich sträuben so viel sie wollen, sie müssen der öffentlichen Meinung, wie einer unbedingten Nothwendigkeit, gegen ihren Willen folgen, wenn sie ihr nicht voranzugehen sich entschliefsen können. — Der König von England mufste Canning zum Premier-Minister machen, ob er ihn gleich nicht ausstehen konnte: er mufste in die Emancipation der irländischen Katholiken einwilligen, so wenig Lust er auch dazu hatte: die ersten Staatsmänner, Wellington und Peel, welche früher aus dem Ministerium getreten waren, blos weil sie dieser Maasregel abhold waren, müssen sie nun selbst ergreifen, verfechten und durchsetzen: aus Ueberzeugung? gewifs nicht, blos in Folge der öffentlichen Meinung. Sträubt sich diese Meinung gegen den Gang der Regierung, zum Beispiel

spiel in England in den portugiesischen und griechischen Angelegenheiten, in der Interventions-Frage, in der Frage über Parlamentsreform, so wird das Ministerium unpopulär, und mufs sich früher oder später dieser öffentlichen Meinung fügen, oder wird durch sie verdrängt zeuge der neuesten Geschichte. Wer hat in Frankreich das Peyronnet'sche Prefsgesetz vereitelt, die Wahlfreiheit der Kammer wiederhergestellt, das Ministerium Villele und die Jesuiten vertrieben? Der König von Frankreich wahrhaftig nicht: die National-Repräsentation eben so wenig: Wer hat endlich Polignak und seine Collegen vor den Gerichtshof der Pairs-Kammer geführt und dort verurtheilt? Was hat Carl X. um seinen Thron gebracht? Nicht die paar tausend unbewaffnete Menschen des 26. Julius, sondern die öffentliche Meinung, die sie nicht hören, nicht verstehen wollten.

147) Auch in nichtconstitutionellen Staaten können die Regierungen der Huldigung der öffentlichen Meinung nicht widerstehen. Wir sehen diefs fast täglich in den Zeitungen solcher Länder selbst. Man macht in Preufsen den General-Finanz-Etat bekannt: warum diefs? um das Volk von der Vollkommenheit der Verwaltung zu überzeugen. Warum hält man diefs für nöthig? weil man auf die öffentliche Meinung einen Werth legt, und sie für sich gewinnen und stimmen will. Dieser Zweck ist gut, aber er wird nur theilweise erreicht, wenn man nicht vollkommen freie öffentliche Aeufserungen, Kritiken, Tadel, Anfechtung, Beleuchtung, Beobachtung, Zweifel in den Zeitungen darüber gestattet. Jetzt ist alles einseitig und Glaubens-Sache. Nur dann, wenn der Gegenstand auch von der Kehrseite betrachtet werden darf, tritt Ueberzeugung an die Stelle des blinden Glaubens. Hat die Regierung denn nicht die Mittel, den Tadel zu widerlegen, den Irrthum zu berichtigen, die

Zweifel zu lösen, und ihre, durch diefs Feuer geläuterten und erprobten, Verfügungen zu rechtfertigen und in das hellste Licht zu stellen? und wäre es denn so gar unmöglich, dafs sie durch diese öffentlichen Verhandlungen über die wichtigsten National-Interessen nicht hier und da belehrt, und zu dieser oder jener Abänderung ihrer Maasregeln bestimmt würde? wäre diefs denn ein Unglück, eine Schande für die Minister? Wer diefs bejaht, der mag lieber seine Notizen für sich behalten: denn indem er sich für infallibel hält, liegt ihm auch nichts an der öffentlichen Meinung. Tadel, Kritik dürfen nicht laut werden: Lob hat keinen Werth. Rechnungs-Rubriken und Zahlen machen es nicht aus: sie sind nur das Register des Buchs, aus dem man auf den wesentlichen Inhalt desselben nicht schliefsen kann. — Damit ist also nichts gewonnen, für keinen Theil: man regt nur die öffentliche Theilnahme auf, befriedigt sie aber nicht, denn die hingeworfenen Theses bleiben ohne Erörterung. Vor 50 Jahren waren dergleichen Staats-Verwaltungs-Rechnungen Geheimnisse. Jetzt deckt man sie auf. Aber damals wie jetzt wird das blinde Vertrauen des Volks in die heilige Unverletzlichkeit dieser Uebersichten in Anspruch genommen. Eine solche Oeffentlichkeit kann kaum Kinder zufrieden stellen; sie läfst keine Spur zurück, und wie Orakel-Sprüche ist alles nach einigen Wochen vergessen. — Vor 50 Jahren dachte kein Mensch an solche Rechenschaften. Jetzt sprechen sie an, aber nicht als Gerippe finanzieller Titel und arithmetischer Daten allein, sondern durch umständliche, ausführliche gründliche und wahrhafte Darstellungen ihres Geistes und Wesens nach allen Forderungen der Staatsökonomie. Ueberhebt man sich dieser, so ist es gar nicht einmal möglich, über jene zu urtheilen: der Glaube allein soll seelig machen!

148) Alle organischen Veränderungen, welche die Regierungen in den Verwaltungs-Formen treffen, werden von ihnen in den öffentlichen Blättern preisend bekannt gemacht. So haben wir zum Beispiel ohnlängst die in Bayern erfolgte neue Organisation der Militär-Administration in den Zeitungen gelesen. Mehrere Artikel beschäftigten sich damit, mehrere wurden noch zugesagt, sind aber noch zu erwarten. Aber aufser diesen offenbar offiziellen Notificationen ist auch nicht eine Sylbe über diesen wichtigen Gegenstand in den Zeitungen zu vernehmen gewesen. Natürlich, wer wagte es damals? — Der letzte Landtag hat mehrere neue Gesetze zu Tag gefördert. Sie erschienen in allen politischen und nicht politischen Blättern, so dafs man sie füglich auswendig lernte, hätte man sie überall gelesen. Aber vergebens sah man sich nach einer Beurtheilung um, wozu doch die öffentlichen Landtags-Verhandlungen Stoff genug bothen. — Ist diefs Gleichgültigkeit, Unwissenheit? Diefs wäre traurig; aber es ist nicht der Fall. Man konnte nicht, weil man nicht durfte. Die nicht gestattete Herausgabe einer Landtags-Zeitung spricht alles aus, was sich darüber sagen liefse. Unter diesem Druck mufs freilich das Interesse an den Landtags-Verhandlungen endlich stumpf werden: auch waren die Sitzungen der II. Kammer weniger besucht, als an den frühern Landtägen. Die Abgeordneten selbst ermangelten der öffentlichen Controle, denn was je zuweilen dafür ausgeschrieben wurde, trug den amtlichen Stempel, und blieb schon defswegen unbeachtet. — Gienge diefs so fort, so würden die bayerischen Landtäge bald den Landtägen zu Prag und Insbruck gleichen, wobei letzteren noch der Vortheil der Wohlfeilheit zur Seite steht. Dürfte man in Bayern über die öffentlichen Angelegenheiten nur halb so viel und so frei schreiben als über Theater-Angelegenheiten! Wer die

Theilnahme des Volks an dem, was um ihm vorgeht, aus den öffentlichen Blättern beurtheilte, müfste glauben, das wahre, eigentliche Leben werde in Bayern von dem Bühnen-Treiben ganz verschlungen.

149) Dieses Sträuben gegen Zeitungs-Räsonnements ist wirklich possirlich, und erinnert an den Zauberer Bileam, der Israel verwünschen sollte und wollte, aber nicht konnte; es giengen, seinem besten Willen zum Trotz, nur Seegensworte aus seinem Munde. (IV. B. Mosis 23. 24.) Und so geht es gerade dem österreichischen Beobachter; er räsonnirt so frisch wie sein Adversarius, der Constitutionel. Und so räsonniren Alle, aber nur pro domo.

Die bayerische Regierung — wir müssen schon sagen der König von Bayern, ob diefs gleich nicht parlamentarisch oder constitutionel gesprochen ist, — hat schon manchen selbstständigen Schritt gethan, und bewiesen, dafs man vor gewissen mächtigen Autoritäten keine Furcht hat. Zum Beispiel in der Sache der Griechen, bei den Handels- und Zollverträgen etc.: welche beide Schritte dem österreichischen Cabinets-Minister anstöfsig genug waren. So thue man nun auch diesen Schritt, und hebe alle Zeitungs-Censur auf. Das Decennium, während dessen die deutsche Bundes-Versammlung, in Folge der Carlsbader Decretalen, die Presse durch das Fegfeuer gehen liefs, ist ja zu Ende, und die Suspension der vollkommenen Prefsfreiheit kann doch nicht ewig dauern. Ueberhaupt sollten ja jene Beschlüsse in Bayern nur in so weit gelten, als sie der Verfassung nicht widersprechen: (bayerisches Regierungs-Blatt 1819. St. 49.) und die gleichförmigen Verfügungen über Prefsfreiheit in Deutschland, welche schon in der Bundesacte und dann wieder in §. 10 jener Be-

schlüsse verheifsen wurden — sind ja nach 15 Jahren noch immer nicht erschienen! Was soll daher den souveränen Staat abhalten, Verfügungen zu treffen, wie man sie den Umständen für angemessen findet?

Wenn man liest, dafs die Hessische Staatsregierung bereits die vom Professor Welker verfafste und dem Bundestag vorgelegte Schrift, die Einführung der vollen Prefsfreiheit betreffend, auch zu ihrer Angelegenheit gemacht, und diese Vorstellung unterstützt hat, so ist ja Bayern schon die Ehre geraubt, in dieser wichtigen Sache der Menschheit den ersten Schritt gethan zu haben; wird es aber wohl hinter einem Staate zurückbleiben wollen, dessen Bewohner bis zu Ende des vorigen Jahrs Bayern wegen seinem ruhmvollen Vortritt auf der Bahn der bürgerlichen Freiheit so hochpriefsen? Nein, Bayern darf sich nicht einmal begnügen dem Beispiele unseres Nachbarstaates blos zu folgen. Es mufs sich an die Spitze der constitutionellen Staaten in Süddeutschland stellen, und so eine moralische Macht entwickeln, welche selbst der physischen Gewalt unserer östlichen Autokraten Achtung gebiethet.

Der Würfel mufs jetzt fallen, entweder ein freies, kräftiges und selbstständiges Bayern! oder Bayern siechend und dahinwelkend in den politischen Fesseln fremder Zwingherrn!

Gedruckt bei Hilpert's Wittwe in Erlangen.

Verzeichniß einiger Werke, welche bei J. J. Palm und Ernst Enke in Erlangen erschienen und um die beigesetzten Preise bei ihnen selbst so wie durch alle Buchhandlungen zu haben sind:

Abegg, Dr. J. Fr. Hch. über die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen. gr. 8. 1819. 9 gr. oder 36 kr. rhein.

Acten des wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Herausgegeben von Dr. Joh. Ludw. Klüber (Staatsrath). 31 Hefte gr. 8. 1815 — 1819. 19 Rthlr. 12 gr. oder 31 fl. rhein.

Barth, Christ. K. (Geh. Rath) Teutschlands Urgeschichte, 2 Theile, gr. 8. 1817 und 1820. 4 Rthr. 4 gr. oder 7 fl. 12 kr.

— — über die Druiden der Kelten und die Priester der alten Deutschen, als Einleitung in die altdeutsche Religionslehre gr. 8. 1826. 1 Rthlr. oder 1 fl. 36 kr.

Was in den Schriften der Römer und Griechen über das im Lande der Kelten ausgebildete Druidenthum noch aufbewahrt ist, findet sich hier zusammengestellt, um als Materialien zu einer künftigen umfassenden Darstellung der alt-deutschen Religion zu dienen. Das Werk zerfällt in folgende Abschnitte: 1) von dem Namen der Druiden; 2) von der innern Einrichtung des Druidenthums; 3) von der wissenschaftlichen Bildung und den Kenntnissen der Druiden; 4) von der Druidenreligion; 5) von dem Druidengottesdienst; 6) von dem politischen Einflusse der Druiden; 7) von den Druidinnen; 8) von dem Untergange der Druiden; 9) von dem Ursprunge des Druidenthums; 10) von den deutschen Priestern; 11) von den weisen Frauen der Deutschen. Die Literatur der Quellen ist sorgfältig angegeben.

Beneken, G. W. F., Teuto, oder Urnamen der Deutschen, gesammelt und erläutert, 8. 1816. 2 Rthlr. oder 3 fl.

So zähe der Stoff dieser Schrift zu seyn scheint, so wenig er auch früher bearbeitet worden, so hat doch die lebhafte Darstellungsweise des Verfassers dem Werke bereits viele Leser und dadurch den edeln, sinnreichen Namen unserer Urahnen wieder Eingang gewonnen. Bei der Ueberzeugung, die sich dem Leser dieses Buches ergibt, daß es für die Bildung unserer Kinder schlechthin nicht gleichgültig sey, ob wir ihnen unverstandene, müssige, wohl gar alberne Zeichen des Auslandes in ihren Namen anhängen, werden ferner Philipp (der Pferdefreund),

Bartholomäus (der Soldatensohn), Gideon (der Zerstörer), Jakob (der Stampfer), Lucie (die Wölfische), Ursula (die Bärenmüthige), und ihres Gleichen ein Reich nicht behaupten, das den Hermanns, Hartmuths, Krafto's, Ludolf's, den Ida's, Bertraden, Hersenden, Mathilden, Suanhilden, Thekla'n, Thusnelden gebührt.

Bentham, Jer., Taktik oder Theorie des Geschäftsganges in deliberirenden Volksständeversammlungen. Nach dessen hinterlassenen Papieren bearbeitet von St. Dümont. gr. 8. 1817. 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

Der Verfasser dieses Werkes, welches zu einer Zeit, wo man in Deutschland mit Stände-Versammlungen und neuen Constitutionen beschäftigt ist, vorzügliche Aufmerksamkeit erregen muß, ist der bekannte englische Rechtsgelehrte Bentham, dessen Manuscripte von einem helvetischen Gelehrten, Herrn Dümont, Mitglied des repräsentativen Raths in Genf, neu bearbeitet und im Jahre 1816 in der vorliegenden Gestalt herausgegeben worden sind.

Der Verfasser beschäftigt sich mit den interessanten Fragen, wie die Freiheit aller Glieder der National-Repräsentation in Schutz genommen werden soll, in welcher Ordnung die Deliberations-Punkte abzuhandeln sind, wie die methodische Erörterung derselben vorzunehmen, und wie am Ende als letztes Resultat ein treuer Ausspruch des gemeinschaftlichen Willens und die standhafte Ausführung desselben zu erhalten ist. Er lehrt, wie sich eine solche Versammlung vor den drei gewöhnlichen Gefahren die ihr drohen, Uebereilung, Gewalt und Betrug, zu bewahren, und sich durch eine innere Verfassung, die sie zwingt, mit Mäßigung, Besonnenheit und Beharrlichkeit zu Werk zu gehen, dagegen zu schützen hat. Durch eine so weise Verfassung wußte sich das englische Parlament mitten unter den gewaltigsten Stürmen zu erhalten. Sie war die Frucht der Erfahrung, und durch alle gewagte Versuche, sie zu vernichten, wurde sie nur immer fester gegründet.

Buchner, Andr. (Prof. d. Geschichte u. Mitglied d. Akademie d. Wiss. in München) das öffentliche Gerichtsverfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsvorfallenheiten nach altdeutscher, vorzüglich alt-bayerischer Rechtspflege. Nebst einem Anhange über den vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß dieses Verfahrens auf Verminderung und Abkürzung der Streitigkeiten und auf die richtige Anwendung der Gesetze. Eine gekrönte Preisschrift. gr. 8. 1825. 2 Rthlr. 4 gr. oder 3 fl. 15 kr.

Die geschriebenen Rechtsbücher und die alten Gerichtsbriefe, welche die Doctrinen jener bestätigen, sind die vorzüglichsten Quel-

len gewesen, aus welchen der Verfasser bei Bearbeitung dieser Geschichte der altbayerischen und altdeutschen Rechtspflege schöpfte. Die vorzüglichsten dieser Urkunden 414 an der Zahl, sind in einem Anhange theils wörtlich theils auszugsweise gegeben, und dienen als Beweise der in der geschichtlichen Abhandlung aufgestellten Behauptungen, bilden aber wieder selbst — da sie in chronologischer Ordnung vom Jahre 693 bis 1500 fortlaufen, — eine von Jahr zu Jahr fortschreitende von gleichzeitigen Schriftstellern verfaßte durch achthundert Jahre laufende Geschichte des Rechtsprozesses. Diese Urkunden-Sammlung bezeichnet der Recensent in der Hall. allgem. Lit. Zeitung als einen ungemeinen Schatz für den Alterthumsforscher und glaubt, es sey dem Werke sehr förderlich gewesen, daß der Verfasser nicht Jurist, dafür aber ein um so treuerer Geschichtsforscher sey.

Feuerbach, Präsident von, Erklärung über seine angeblich geänderte Ueberzeugung in Ansehung der Geschwornen-Gerichte. 8. 1819. geh. 4 gr. oder 15 kr.

Fick, Dr. Joh. Christ., historisch-topographisch-statistische Beschreibung von Erlangen und dessen Gegend. Mit Anweisungen und Regeln für Studierende. Mit dem Plane der Stadt und einer Ansicht derselben. 8. 1812. 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl. 24 kr.

— — welche Folgen hat die Unabhängigkeit Amerika's auf Europa, und was haben wir jetzt zu thun, um die Folgen welche daraus entstehen, besonders für Deutschland, minder schädlich zu machen? 8. 1819. 6 gr. oder 24 kr.

Gebhard, Dr. A., Grundsätze für die Ausmittelung des Kapitalwerthes der Laudemien zum Behufe der Ablösung des Grund-Obereigenthums. gr. 8. 1828. 12 gr. oder 48 kr. rhein.

Bevor das Grundeigenthum nicht durch Ablösung der darauf ruhenden Lasten freies Eigenthum geworden, ist an ein fröhliches Gedeihen der landwirthschaftlichen Industrie nicht zu denken. Gilten mögen auf demselben lasten bleiben, sie hindern die bessere Kultur so wenig als dieß Hypothekenschulden thun; Zehenten und Laudemien hingegen eignen sich jede Frucht der verbesserten Kultur zu. So nothwendig aber die Ablösung dieser erscheint, so schwierig ist es, namentlich für die Ablösung der Laudemien, welche in objectiver und subjectiver Beziehung so mannichfachen Veränderungen unterworfen sind, eine gerechte Norm aufzustellen, die vollen Ersatz für die aufgegebene Rente gewährt. Dem Verfasser ist es gelungen einen Maaßstab aufzufinden, welcher die beiderseitigen Interessen mit gleicher Gerechtigkeit bemißt, und nach welchem sogar Ablösungen in einzelnen Theilen der Rente ausführbar werden.

Gerlach, Joh. Pet., Fides oder die Religionen und Culte der bekanntesten Völker der Erde alter und neuer Zeit. Zwei Bände. gr. 8. 1830. 3 Rthlr. 12 gr. oder 5 fl. 24 kr.

Von diesem mit vielem Beifall aufgenommenen Werke sagt ein Recensent in den Blättern für literar. Unterhaltung 1830. Nro. 272: „Es gewährt reiche Ausbeute nicht nur zur Einsicht in die mancherlei religiösen Meinungen und Gebräuche der Völker und in die Verwandtschaft ihrer Principien, sondern namentlich zur Schätzung des hohen Werthes der christlichen Wahrheit, welche sich aus so vielen bunten Mischungen von Wahn und Wahrheit als der helle lautere Stern des ewigen Friedens und Trostes erhebt."

Hildebrandt, Th., Kriegs-Handwörterbuch oder Erklärung der vorzüglichsten und gebräuchlichsten in dem Kriegswesen vorkommenden Gegenstände und Ausdrücke. Mit 8 Kupfertafeln und 2 Tabellen. gr. 8. 1820. 2 Rthlr. 8 gr. oder 3 fl. 30 kr.

Der Umfang der Kriegswissenschaft ist groß, die über sie vorhandenen Schriften sind bändereich und theuer; sie können deswegen nicht das Eigenthum eines jeden Offiziers seyn, und wären sie es auch, so könnten sie doch im Felde nicht bequem mit sich geführt werden. Während also dieses Werk dem jüngern Offizier eine gedrängte Uebersicht darbietet, empfiehlt es sich dem erfahrnen mit seiner Wissenschaft vollkommen vertrauten Offizier durch die Abhandlung der Gegenstände in alphabetischer Ordnung, und die dadurch möglich gemachte schnelle Auffindung des Gegenstandes über welchen das Gedächtniß Nachhülfe bedarf. Aber auch für den gebildeten Mann, der nicht Militär ist, füllt es eine Lücke aus, da ihm schon beim Lesen der Zeitung eine Menge militärisch-technischer Ausdrücke vorkommen werden, über deren Bedeutung ihm durch Nachschlagen in diesem Werke sogleich die gewünschte Auskunft wird.

Holzschuher, Rud. Freiherr von, der bayerische Landtag vom Jahre 1825. Erste Abtheilung gr. 8. 1826. geh. 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 15 kr.

Die bayerischen Landtagsverhandlungen vom Jahre 1825 füllen 21 Bände, zu deren Gebrauch ein Repertorium unentbehrlich ist. Die vorstehende Schrift liefert in dieser Ersten Abtheilung eine vollständige Uebersicht des bayerischen Finanzzustandes und der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt, mit allen dahin einschlagenden Gesetzes-Debatten und einzelnen Motionen, bildet somit ein Ganzes für sich. Wer, nicht zufrieden mit der hier gegebenen systematischen Zusammenstellung des Wesentlichsten, dem Gange der Verhandlungen selbst folgen, die Ansichten der einzelnen Redner kennen lernen will, kann dieses leicht vermittelst der genauen Hinweisungen auf die Protocolls- und Beilagen-Bände.

Kastner, Dr. K. W. G., Handbuch der Meteorologie.

Für Freunde der Naturwissenschaft entworfen. In Zwei Bänden (1. Band 1823 3 fl. 48 kr. 2. Bandes Erste Abtheilung 1825 4 fl. 48 kr. 2. Bandes Zweite Abtheilung mit 5 Kupfertafeln 1830 4 fl. 45 kr.) gr. 8. 1823—1830. 8 Rthlr. 12 gr. oder 13 fl. 21 kr.

Es empfiehlt sich dieses Werk sowohl durch die Menge der darin zu einem wissenschaftlichen Ganzen verbundenen Beobachtungen, als auch durch die Klarheit der entwickelten Begriffe, und durch die hieraus entsprungene durchgängig lichtvolle Haltung, jedem Freunde der Natur und der Naturwissenschaften, es sey ihm nun um rein wissenschaftliche oder um practische Benützung der Gesetze und Regeln der Meteorologie zu thun. An neuen Ideen über viele bis dahin noch im tiefen Dunkel gelegenen Gegenstände der Geologie und Naturgeschichte, der Physik, Chemie und Physiologie, und an Winken zu neuen hierher gehörigen Untersuchungen hat es dabei der Verfasser nicht fehlen lassen.

Klüber, Dr. Joh. Lud., (Staatsrath), Staatsarchiv des Teutschen Bundes, 6 Hefte gr. 8. 1816 — 1818. 3 Rthlr. 18 gr. oder 6 fl. rhein.

— — Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des Teutschen Bundes. Enthaltend die Schlußacte des Wiener Congresses, den Frankfurter Territorial-Receß, die Grundverträge des Teutschen Bundes, und Beschlüsse der Bundesversammlung von allgemeinerem Interesse. Mit historisch-literärischen Einleitungen, Uebersicht des Inhaltes, und Anmerkungen. Dritte, sehr vermehrte Auflage. gr. 8. 1830. gebunden 1 Rthlr. 9 gr. oder 2 fl. 12 kr. rhein.

Krehl, Dr., das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft. gr. 8. 1816, 2 Rthlr. 8 gr. oder 3 fl. 30 kr. rhein.

Der Verfasser setzte sich die Aufgabe, ein Steuersystem zu liefern, das nicht nur eine strengwissenschaftliche Prüfung aushalte, sondern auch in der Anwendung selbst keiner Forderung der Staatswirthschaft, National-Industrie und Moral entgegentrete; weder die Rechte der Einzelnen beeinträchtige, noch den Staat in der Verfolgung seiner Bestimmung hemme; Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung im vollen Umfange realisire, und alles Willkührliche schon durch sich selbst ausschließe.

Lange, Dr. Joh. Christ., die Rechtstheorie von dem Ausspielgeschäft. gr. 8. 1818. 20 gr. oder 1 fl. 18 kr.

Das Ausspielen von Gütern und andern Gegenständen kommt in neuern Zeiten so häufig vor, daß dieses Geschäft nach seinen rechtlichen Beziehungen zu betrachten sich als Bedürfniß aufdrang. Der Verfasser, schon rühmlich bekannt durch ein Werk über die Natur des Besitzes, so wie durch seine Abhandlungen über Wetten und Spielverträge, hat durch die Herausgabe dieser Rechtstheorie vom Ausspielgeschäft, nach dem Urtheile kritischer Blätter, sich um Wissenschaft und Praxis gleich sehr verdient gemacht.

Lange, Dr. Joh. Christ., Versuch einer Begründungslehre des Rechts. gr. 8. 1821. 22 gr. oder 1 fl. 24 kr. rhein.

Lips, Dr. Alex., wie läßt sich dem Wiederabbrennen ganzer Städte und Märkte in Zukunft vorbeugen und wie lassen sich die noch nicht niedergebrannten Orte vor einem ähnlichen Schicksale schützen? Ein Beitrag zur Feuer- und Baupolizei. 8. 1824. 6 gr. oder 24 kr.

Lotz, Joh. Friedr. Eus., (Regierungsrath) Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Drei Bände. gr. 8. 1821 — 22. 7 Rthlr. 18 gr. oder 11 fl. 48 kr. rhein.

Zwei Zwecke hatte der Verfasser bei Ausarbeitung dieses Handbuchs vor Augen, einmal die Staatswirthschaft als eine selbständige Wissenschaft zu begründen, dann deren Lehren in einem solchen Gewande zu geben, daß ihr Studium auch dem Geschäftsmann möglichst erleichtert werde, und sie selbst dadurch mehr ins wirkliche Leben übergehe.

Der Erste Band enthält die reine Staatswirthschaftslehre, der Zweite und Dritte die angewandte, und zwar gibt der Zweite eine umfassende Darstellung der Hauptgrundsätze der Gewerbs- und Handelspolitik, mit kritischfreimüthigen Bemerkungen über die neuesten Anordnungen unserer Regierungen über diese Gegenstände; der Dritte und letzte Band aber enthält die Lehre von der öffentlichen Consumtion, oder die Grundsätze der Finanzwissenschaft.

Die Beurtheilungen aller kritischen Blätter stimmen darin überein, daß dieses Werk eines der gediegensten der neuern Literatur über Staatswirthschaft sey.

Meusel, Joh. Geo., vermischte Nachrichten und Bemerkungen, historischen und literarischen Inhalts. 8. 1818. 20 gr. oder 1 fl. 18 kr.

Michaelis, Dr. Adolph, die Protocolle der hohen deutschen Bundesversammlung. Eine publicistische Betrachtung. gr. 8. 1829. geh. 8 gr. oder 30 kr.

Bekanntlich wurden bis zur Mitte des Jahres 1824, wenige Ausnahmen abgerechnet, die gesammten Verhandlungen des deutschen Bundestages der Oeffentlichkeit übergeben; seitdem aber ist für das Publikum „das lebensreiche Sprudeln dieser Rechtsquelle des allgemeinen deutschen Staatsrechtes zu einer karg rieselnden geworden, und für die Wissenschaft zumal tritt das innere Leben der Bundeswirksamkeit fast nur tropfenweise in die äußere Erscheinung." Wie schmerzlich dieß Jedem, der sich für das öffentliche Leben seines Gesammtvaterlandes interessirt, wie nachtheilig es insbesondere für die Wissenschaft schon gewesen ist, und, bei längerer Fortdauer, immer mehr werden muß, das wird von dem rühmlichst bekannten Verfasser dieser kleinen, aber gehaltreichen und allgemein interessanten Schrift mit lebhaften Farben und überzeugenden Gründen dargestellt, und mit eben so überzeugenden Gründen der drängende Wunsch gerechtfertigt, daß dasjenige, was damals ohne Zweifel nothgedrungen der Oeffentlichkeit entzogen wurde, nunmehr, wo die bedingende Nothwendigkeit wohl eben so unzweifelhaft wieder weggefallen seyn möchte und nur ganz geringe Hindernisse vielleicht noch obwalten, für die Zukunft nicht länger mehr versagt werden möge.

Morin, L. M., Lehrbuch der Kriegswirthschaftslehre, oder Grundsätze zur Verwaltnng des Kriegswesens im Frieden und im Kriege. Frei übersetzt mit Einleitung, Zusätzen und Anmerkungen versehen von Ferd. von Schmidt. gr. 8. 1819. 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl.

Puchta, Dr. Wolfg. Heinr., Anleitung zum vorsichtigen Creditiren auf unbewegliche Güter nach den Grundsätzen des preussischen Hypothekenrechts, für Praktiker, Capitalisten und Grundeigenthumsbesitzer. 8. 1816. 2 Rthlr. oder 3 fl.

— — der Geschäftsmann in Gegenständen der öffentlichen und Privatrechts-Praxis. gr. 8. 1818. 1 Rthlr. 20 gr. oder 2 fl. 48 kr.

In diesem Buche giebt der rühmlichstbekannte Verfasser die Resultate seines Nachdenkens und der Erfahrungen einer vieljährigen Amtsführung als Justiz- und Verwaltungsbeamter, aus allen Theilen der öffentlichen Geschäftsverwaltung, über würdige und zweckmäßige Geschäftspflege, Benehmen im Amte, Umgang mit den Partheien, mündlichen und schriftlichen Vortrag, Geschäftsstyl, u. s. w. Seine Absicht ist, besonders Anfängern das empirische Einlernen praktischer Regeln und Geschäftsbehandlungmaximen zu erleichtern, die Vorbereitungs-Praxis ihnen fruchtbringend zu machen und abzukürzen.

— — Worte der Erfahrung für das Princip der Specialität bei einer neuen Hypothekenordnung in und außer Bayern. 8. 1819. 8 gr. oder 30 kr.

Puchta, Dr. Wolfg. Heinr., Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in nichtstreitigen bürgerlichen Rechtssachen, namentlich bei den sogenannten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dann bei Vormundschafts- und Hypothekenwesen. Zwei Theile. gr. 8. 1821. 5 Rthlr. 8 gr. oder 8 fl.

— — das Institut der Schiedsrichter nach seinem heutigen Gebrauche und seiner Brauchbarkeit für Abkürzung und Verminderung der Prozesse betrachtet. gr. 8. 1823. geh. 16 gr. oder 1 fl.

Der Inhalt ist: Ursachen des Veraltens oder doch seltenen Gebrauchs des Instituts; — in welchen Fällen es noch jetzt von praktischem Nutzen sey; — Prüfung eines für Verminderung der Proceßübel neuerlich gemachten Vorschlags zu Einführung von Schiedsgerichten, durch Privatvereine; — daß und in wiefern jene Uebel weniger in den Gesetzen, als einer mangelhaften Vollziehung zu suchen sey, namentlich bei der Justizverwaltung der Unterbehörden; — Vorschläge zur zweckmäßigen Abhülfe.

— — Entwurf einer Ordnung des Verfahrens in den Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. gr. 8. 1824. 1 Rthlr. 20 gr. oder 2 fl. 48 kr.

— — über die bürgerliche Rechtspflege und Gerichtsverfassung Bayerns, mit Hinsicht auf die Verbesserungsvorschläge einer zur Revision der Civilproceßordnung allerhöchst angeordnet gewesenen Commission. gr. 8. 1826. 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 42 kr.

Rudhart, Dr. G. Th., über den Unterschied zwischen Kelten und Germanen, in besonderer Rücksicht auf die bayerische Urgeschichte. 8. 1826. geh. 10 gr. oder 40 kr.

Rudhart, Dr. Ign., über die Censur der Zeitungen im allgemeinen und besonders nach dem bayerischen Staatsrechte. 8. 1826. geh. 6 gr. oder 24 kr.

— — über die Gewerbe, den Handel und die Staatsverfassung des Königreichs Bayern. Mit vielen Tabellen. gr. 8. 1827. 3 Rthlr. 12 gr. oder 6 fl.

Der Verfasser spricht in der Vorrede zu diesem Bande seine Ueberzeugung von dem was Regierungen für Industrie und Han-

del thun können, dahin aus, daß meist zu viel und darum nachtheilig und verderblich eingewirkt worden sey; der bloße Wille, Gewerben und Handel Hülfe zu geben, sey ohnmächtig und könne selbst nachtheilig wirken ohne genaue Kenntniß von dem Wesen und der Art der Industrie, von ihren Verhältnissen zur Bevölkerung und zum Auslande, von dem Umfang und der Weise ihres Betriebes rc.; nicht Gewaltmaaßregeln, nicht große Geldopfer, nicht das Beyspiel künstlicher auf Kosten der Regierung gegründeter und betriebener Unternehmungen bedürfe es, um die Industrie in Flor zu bringen, sondern die Forderung sey blos: daß sie nichts gegen die Verhältnisse der Natur und gegen das Wesen der Industrie thue, nur die Hindernisse hinwegräume, die Absatzwege eröffne, Sicherheit des Eigenthums und Freiheit gewähre. Industrie sey der höchsten Freiheit und des höchsten Geistes Kind und könne nie ein Fideicommiß der Trägheit werden. Industrie und Handel seyen wie Mutter und Sohn, die sich gegenseitig ernähren und pflegen, und der Handel insbesondere für ein Land was dem Menschen der Athem; ängstlicher Schutz, den man jener durch Einfuhrverbote zu gewähren suche, wäre daher der Sorgfalt gleich, welche aus Furcht schädliche Luft einzuathmen die Kehle zuschnürt.

Rudhart, Dr. Ign., die Finanzverwaltung, Rechtspflege und Kriegsanstalten des Königreichs Bayern. gr. 8. 1827. 2 Rthlr. 16 gr. oder 4 fl. 12 kr.

Beide verstehende Werke des Herrn Regierungs-Directors Rudhart, sowohl das über die Gewerbe, den Handel, die Staatsverfassung, als auch das über die Finanzverwaltung, Rechtspflege rc. des Königreichs Bayern, haben ungemeines Interesse für jeden gebildeten bayerischen Staatsbürger; Mitglieder und Vorstände von Magistraten aber, dann Diejenigen welche als Landräthe und Landstände berufen sind, die wichtigsten Angelegenheiten des Staates zu berathen und zu vertreten, können diese Werke kaum entbehren.

Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle Bayerns. Herausgegeben von Friedr. Aug. v. Zu-Rhein, und Joh. B. Sartorius. Erster Band. gr. 8. 1830. 1 Rthlr. 22 gr. oder 3 fl. 15 kr.

(Der Zweite Band ist unter der Presse).

Schlupper, J. N., über das Staatsfinanz-Rechnungswesen. Mit Rechnungs-Formularen. Nebst einem Anhang über Bewirthschaftung der Getreid-Magazine in ökonomischer finanzieller Hinsicht. gr. 8. 1817. 12 gr. oder 48 kr.

Schubert, Dr. G. H., Wanderbüchlein eines reisenden Gelehrten nach Salzburg, Tyrol und der Lom-

barbei. gr. 12. 1823. geh. 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl.

Schubert, Dr. G. H., allgemeine Naturgeschichte oder Andeutungen zur Geschichte und Physiognomik der Natur. gr. 8. 1826. 5 Rthlr. 20 gr. oder 9 fl. 45 kr.

— — Reise durch das südliche Frankreich und durch Italien. In Zwei Bänden. Erster Band, gr. 8. 1827 geheftet. Gute Ausgabe auf fein Velinpapier 2 Rthlr. 16 gr. oder 4 fl. 12 kr. Ausgabe auf milchweißem Druckpapier 2 Rthlr. 4 gr. oder 3 fl. 24 kr. (Der Zweite Band erscheint demnächst).

— — Peurbach und Regiomontan, die Wiederbegründer einer selbstständigen und unmittelbaren Erforschung der Natur in Europa. 8. 1828. 12 gr. oder 45 kr.

Schunck, Dr. Fr. Chr. Kl., Staatsrecht des Königreichs Bayern. Erster Band, gr. 8. 1824. 2 Rthlr. 16 gr. oder 4 fl.

Schwarz, Dr. Ign. Chrst., das Institut der Reallasten auf deutschen Bauerngütern, nach seinen Hauptmomenten dargestellt. Ein germanistischer Versuch. gr. 8. 1827. 12 gr. oder 48 kr.

Sensburg, Ernst Phil. Freih. von, (Staatsrath) pragmatische Untersuchung des Ursprungs und der Ausbildung alter Abgaben und neuer Steuern, zur Vorbereitung eines gleichheitlichern, und repräsentativen Verfassungen angemessenern, Abgaben-Systems. gr. 8. 1823. geh. 16 gr. oder 1 fl.

Soden, Julius Graf von, die Staatshaushaltung. Eine Skizze zum Behuf öffentlicher Vorlesungen; als Vorbereitung und Einleitung zu der Kunde sämmtlicher Zweige der Staatshaushaltung oder der sogenannten Kameral-Wissenschaften gr. 8. 1812. 10 gr. oder 40 kr.

Strelin, (Geh. Rath.) Gottfr., Versuch einer Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. gr. 8. 1827. 1 Rthlr. 6 gr. oder 2 fl.

